

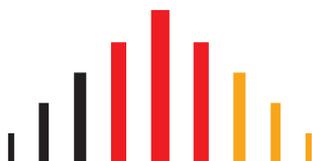
6/2007

15. 12. 2007 38. Jahrgang PVSt 7997

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Aus dem Inhalt

Beirat

RAuN a.D. Dr. Eberhard Haas, Bremen

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg,
Karlsruhe

RA JR Heinz Weil, Paris

Akzente

Einfluss nehmen!

(RA Axel C. Filges)

237

Aufsätze

Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

(Prof. Dr. Martin Henssler)

238

Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen
bei Rechtsanwältinnen in Deutschland – Ergebnisse einer Studie

(RA Ottheinz Kääh/Kerstin Liebig)

245

„Kanzlei – Zweigstelle – Sprechtag“

(RA Stephan Kopp)

256

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (RA Bertin Chab)

Zustellungen nach Abschluss des Mandats

(BGH v. 19.9.2007)

257

Aus der Arbeit der BRAK

Referentenentwurf zum Erfolgshonorar

(RAin Julia von Seltmann)

263

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Werbung – Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ auf dem

Kanzleibriefbogen

(BGH v. 13.8.2007)

268

Zurechnung des Verschuldens eines Rechtsanwalts mit

Berufsausübungsverbot

(BAG v. 18.7.2007)

270

Unzulässige Rechtsberatung in einem Café

(OLG Düsseldorf v. 17.7.2007)

274

BRAKMagazin

DAI-Ausbildungcenter Rhein/Main eröffnet



www.annotext.de/winterangebote

Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln



QUALITÄT DURCH
FORTBILDUNG
Fortbildungszertifikat der
Bundesrechtsanwaltskammer

Praktikerseminare 2008



Berlin · Bochum · Düsseldorf · Frankfurt · Hamburg · München

Das Fachinstitut für Junge Anwälte veranstaltet in enger Zusammenarbeit mit der Bundesrechtsanwaltskammer und den Rechtsanwaltskammern bundesweit regelmäßige Praktikerseminare. In jeweils dreitägigen Veranstaltungen werden junge Anwälte praxisnah in die Grundlagen und Tätigkeitsfelder des Anwaltsberufs eingeführt.

Praktikerseminare	RVG	Zivilprozessrecht	Anwaltsrecht
Frankfurt	12.01.2008	26.01.2008	08.12.2007
Berlin	09.02.2008	23.02.2008	08.03.2008
Düsseldorf	01.03.2008	08.03.2008	19.04.2008
München	26.04.2008	24.05.2008	31.05.2008
Hamburg	06.09.2008	20.09.2008	25.10.2008
Bochum	13.09.2008	18.10.2008	08.11.2008



Kostenbeitrag Gesamtseminar: 475,- € für Junganwälte*: 275,- €
 Kostenbeitrag Einzelveranstaltung: 225,- € für Junganwälte: 95,- €
 * Anwälte mit weniger als zwei Jahren Zulassung
 Teilnehmer des Gesamtseminars erhalten zwei Jahre lang 100 €
 Ermäßigung für jeden Fachlehrgang des DAI

Deutsches Anwaltsinstitut e. V.

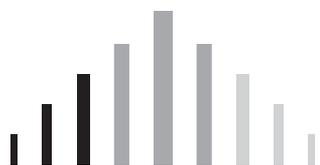
Einrichtung von Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer,
 Rechtsanwaltskammern und Notarkammern
 Universitätsstr. 140 · 44799 Bochum · Tel. (02 34) 9 70 64 - 0 · Fax 70 35 07
 www.anwaltsinstitut.de · junge-anwaelte@anwaltsinstitut.de



6/2007

Inhalt

BRAK Mitteilungen



Akzente

Einfluss nehmen!
(A. C. Filges) 237

Aufsätze

Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)
(M. Henssler) 238

Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen
Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen in
Deutschland – Ergebnisse einer Studie
(O. Kääh/K. Liebig) 245

Der (fort)gebildete Anwalt – Qualitätserfordernisse anwalt-
licher Tätigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen
(I. Saenger) 249

Bericht über das Symposium „Kanzlei – Zweigstelle –
Sprechtage“
(S. Kopp) 256

Pflichten und Haftung des Anwalts

Das aktuelle Urteil (B. Chab)
Zustellungen nach Abschluss des Mandats
(BGH, Beschl. v. 19.9.2007 – VIII ZB 44/07) 257

Rechtsprechungsleitsätze (B. Chab/H. Grams/A. Jungk)

Haftung

30-jährige Verjährungsfrist bei der Haftung von
Testamentsvollstreckern
(BGH, Urt. v. 18.4.2007 – IV ZR 279/05) 258

Fristen

Unterschiedliche Anforderungen an Unterschrift bei
unmittelbar mit Computer bzw. auf herkömmlichem Weg
verschickten Telefaxen
(BVerfG, Beschl. v. 18.4.2007 – 1 BvR 110/07) 258

Vertrauen auf Weiterleitung an zuständiges Gericht
(BGH, Beschl. v. 28.6.2007 – V ZB 187/06) 259

Unterschiede bei Fristverlängerung um einen bestimmten
Zeitraum bzw. bis zu konkret bezeichnetem Tag
(BGH, Beschl. v. 15.8.2007 – XII ZB 82/07) 259

Substantiierungspflicht bei technischem Defekt
(OLG Rostock, Beschl. v. 17.8.2007 – 6 U 58/07) 259

Aus der Arbeit der BRAK

Feierliche Verabschiedung des Präsidenten der
Bundesrechtsanwaltskammer und Verleihung des
Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse am 14. September
2007 in Kiel 260

Rede des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer
Axel C. Filges 261

Stellungnahmen 263

Referentenentwurf zum Erfolgshonorar
(J. von Seltmann) 263

Presseerklärungen 265

Die 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am
18.1.2008 in Berlin statt 267

Personalien

Personalien 267

**ANWÄLTE
MIT RECHT
IM MARKT**
WWW.ANWAELTE-IM-MARKT.DE

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

BGH	13.8.2007	AnwZ (B) 51/06	Werbung – Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ auf dem Kanzleibriefbogen	268
BGH	25.4.2007	AnwZ (B) 102/05	Anhörungsgrüße und Gegenvorstellung nach unanfechtbarer Entscheidung über Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit (LS)	269
AnwG Düsseldorf	26.9.2007	IV A 1527/06	Anforderungen an Einspruchsentscheidungen des Kammervorstandes (LS)	269
AnwG München	24.7.2007	2 AnwG 46/05 – X EV 54/05	Mindestvoraussetzungen der Kanzleipflicht	269

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

BGH	3.5.2007	I ZR 19/05	Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer (LS)	270
BAG	18.7.2007	5 AZR 848/06	Zurechnung des Verschuldens eines Rechtsanwalts mit Berufsausübungsverbot	270
Brandenburgisches OLG	18.10.2007	5 U 198/06	Provisionsabrede eines Rechtsanwalts für die Vermittlung eines Grundstücksgeschäfts	272
OLG Düsseldorf	30.8.2007	24 W 73/07	Vergütung – Materiellrechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsverfahren (LS)	274
Kammergericht	12.7.2007	16 U 62/06	Vertretung widerstreitender Interessen trotz einverständlicher Scheidung (LS)	274
OLG Düsseldorf	17.7.2007	20 U 54/07	Unzulässige Rechtsberatung in einem Café	274
Saarländisches OLG	7.8.2007	4 U 106/07	Werbung – Unzulässige Einzelfallmandatswerbung	278
OLG Naumburg	10.7.2007	1 U 14/07	Werbung – Zur Reichweite des Verbots der Einzelfallmandatswerbung (LS)	282
OLG Düsseldorf	13.3.2007	24 U 161/06	Vergütungsverzicht eines angestellten Rechtsanwalts	282
LG Dresden	14.6.2007	3 AR 05/07	Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts einer Rechtsanwaltsfachangestellten (LS)	284

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Berufliche Vertretung aller Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland; 28 Mitgliedsammern (27 regionale Rechtsanwaltskammern und Rechtsanwaltskammer beim Bundesgerichtshof). Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die Rechtsanwaltskammern und die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation sind die Selbstverwaltungsorgane der Anwaltschaft.

GESETZLICHE GRUNDLAGE: Bundesrechtsanwaltsordnung vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, in der Fassung vom 2. 9. 1994, BGBl. I S. 2278.

BRAK-MITTEILUNGEN

Informationen zu Berufsrecht und Berufspolitik

HERAUSGEBER: Bundesrechtsanwaltskammer (Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. 030/284939-0, Telefax 030/284939-11).

E-Mail: zentrale@brak.de, Internet: <http://www.brak.de>.

Redaktion: Rechtsanwalt Stephan Göcken (Sprecher der Geschäftsführung/Schriftleiter), Rechtsanwalt Christian Dahns, Rechtsanwältin Peggy Fiebig, Frauke Karstedt (sachbearbeitend).

VERLAG: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-01; Telefax 02 21/ 9 37 38-9 21.

E-Mail: info@otto-schmidt.de

Konten: Sparkasse KölnBonn (BLZ 37050198) 30602155; Postgiroamt Köln (BLZ 37010050) 53950-508.

ERSCHEINUNGSWEISE: Zweimonatlich jeweils zum 15. 2., 15. 4., 15. 6., 15. 8., 15. 10., 15. 12.

BEZUGSPREISE: Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen der Mitgliedschaft ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 99 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 19,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten.

ORGANE: Hauptversammlung bestehend aus den 28 gewählten Präsidenten der Rechtsanwaltskammern; Präsidium, gewählt aus der Mitte der Hauptversammlung; Präsident: Rechtsanwalt und Notar Dr. Bernhard Dombek, Berlin. Vorbereitung der Organentscheidungen durch Fachausschüsse.

AUFGABEN: Befassung mit allen Angelegenheiten, die für die Anwaltschaft von allgemeiner Bedeutung sind; Vertretung der Anwaltschaft gegenüber Gesetzgeber, Gerichten, Behörden; Förderung der Fortbildung; Berufsrecht; Satzungsversammlung; Koordinierung der Tätigkeit der Rechtsanwaltskammern, z. B. Zulassungswesen, Berufsaufsicht, Juristenausbildung (Mitwirkung), Ausbildungswesen, Gutachterstatut, Mitwirkung in der Berufgerichtsbarkeit.

ANZEIGEN: an den Verlag.

Anzeigenleitung: Renate Becker (verantwortlich).

Gültig ist Preisliste Nr. 22 vom 1. 1. 2007

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 149.600 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK: Boyens Offset, Heide. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE: Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IVW-Druckauflage 2. Quartal 2007: 146.550 Exemplare.

ISSN 0722-6934



Aktuelle Hinweise

Hilfskasse
Deutscher Rechtsanwälte

Kl. Johannisstraße 6 · 20457 Hamburg
Telefon (0 40) 36 50 79 · Telefax (0 40) 37 46 45
Huelfskasse.Rae@t-online.de

Nähere Informationen erhalten Sie unter www.Huelfskasse.de

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2007

Oktober 2007

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

mit unserem Aufruf hoffen wir auch in diesem Jahr auf Ihre kollegiale Solidarität mit den Benachteiligten unseres Berufsstandes.

Mit Ihrer Spende im Jahr 2006, für die wir Ihnen nochmals herzlich danken, haben Sie es ermöglicht, dass die Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 398 Unterstützten eine große Freude bereiten konnte: Ausgezahlt wurden insgesamt **214.000 Euro**, inklusive der Kosten für Gutscheine, mit denen wir 93 minderjährigen bzw. in Ausbildung befindlichen Kindern Buchwünsche erfüllten. Die Dankbarkeit der Empfänger über diese Zuwendungen zum Weihnachtsfest ist groß.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit mit Spendenaufrufen überhäuft werden, bitten wir Sie:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Jede Spende ist steuerabzugsfähig. Für Beträge bis 100 Euro gilt der von Ihrem Kreditinstitut quittierte Beleg als Zuwendungsbestätigung. Für Beträge über 100 Euro erhalten Sie unverzüglich eine Spendenquittung.

Abschließend noch eine Bitte: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, informieren Sie uns. Wir helfen gern!

Mit kollegialen Grüßen und herzlichem Dank für Ihre Hilfe
Hilfskasse Deutscher Rechtsanwälte

– Bernd-Ludwig Holle –
Vorstandsvorsitzender

Konten: Deutsche Bank Hamburg Konto 0309906 (BLZ 200 700 00) / Postbank Hamburg Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)



NEU

- >> FARBDISPLAY
- >> DSSPRO STANDARD
- >> SOFT TOUCH COMPOSITE®
- >> VERSCHLÜSSELUNG



THE TOUCH OF PERFORMANCE

>> SPEECH PROCESSING BY DigaSonic 420

Hier kommt der neue Maßstab für digitale Diktier-technologie.

Erleben Sie überzeugenden Bedienkomfort und eine technische Ausstattung, die keine Wünsche offen lässt: Zum Beispiel mit DSSPro für höchste Wiedergabequalität – und einem neuen Sicherheitskonzept zur Verschlüsselung Ihrer Daten. Sie möchten den Workflow in Ihrer Kanzlei noch weiter optimieren? Mit dem neuen DigaSonic 420 haben Sie es in der Hand.

www.grundig-gbs.com

turn voice into >> action



Forte Ideas

Fortsetzung von Seite V

Die BRAK in Brüssel

Am 18./19. Oktober 2007 einigten sich die Staats- und Regierungschefs beim EU-Gipfel in Lissabon auf den endgültigen Vertragstext des Reformvertrags. Dieser „**Vertrag von Lissabon**“ baut in weiten Teilen auf dem Verfassungsvertragsentwurf auf.

Der Vertrag sieht die Schaffung einer einheitlichen Rechtspersönlichkeit der EU vor. Damit wird das Nebeneinander von EG und EU ersetzt und die bestehende Säulenstruktur aufgehoben werden. Allerdings wird die EU auch weiterhin auf zwei Verträgen beruhen, dem EU-Vertrag sowie dem EG-Vertrag, der die Bezeichnung „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“ (AEUV) tragen wird.

Im Vertrag vorgesehen sind eine Vielzahl institutioneller Änderungen: Der Europäische Rat wird Organ der Union, sein Präsident für 2½ Jahre gewählt werden. Erstmals wird es einen sog. „Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik“ geben, der sowohl Vizepräsident der Kommission als auch Vorsitzender des Rates der Außenminister sein wird („Doppelhut“). Sowohl Kommission als auch das Europäische Parlament werden verkleinert werden: Die Sitze im Parlament werden auf 750 zuzüglich dem Präsidenten und die Zahl der Kommissionsmitglieder ab 2014 auf 2/3 der Zahl der Mitgliedstaaten (somit 18 statt 27) beschränkt.

Die Rechtsetzung erfolgt nach den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon regelmäßig nach dem Mitentscheidungsverfahren. Für die Beschlussfassung im Rat wird ab November 2014 (auf Antrag eines Mitgliedstaats im Einzelfall erst ab

April 2017) das Prinzip der doppelten Mehrheit gelten (55 % der Mitgliedstaaten, die mindestens 65 % der EU Bürger repräsentieren). Dies gilt nun auch für den Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, der weitgehend „vergemeinschaftet“ wird. Dadurch wird der Einfluss des Europäischen Parlaments in diesem Bereich, in dem es bislang nur konsultiert wird, wachsen. Außerdem werden die aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips derzeit möglichen Vetoentscheidungen eines Mitgliedstaates nicht mehr möglich sein.

Obwohl die Grundrechtecharta nicht Teil des Vertrags sein wird, wird sie durch einen Verweis im EU-Vertrag in das Primärrecht einbezogen werden, so dass sie dieselbe Rechtsverbindlichkeit wie die Verträge haben wird. Allerdings wird es eine Ausnahme (opt-out) für Großbritannien und Polen geben: Vor britischen und polnischen Gerichten können sich Kläger nicht auf die Charta berufen.

Der Vertrag soll am 13. Dezember 2007 unterzeichnet und bis Mitte 2009 von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden, um rechtzeitig vor den Wahlen zum Europäischen Parlament im Juni 2009 in Kraft treten zu können.

Bewegung gibt es auf EU-Ebene im Bereich der Konfliktlösungs- und Rechtsdurchsetzungsmechanismen: Die Justiz- und Innenminister erzielten am 8. November 2007 eine politische Einigung über die seit 2004 verhandelte Richtlinie über bestimmte Aspekte der **Mediation in Zivil- und Handelssachen**. Die Richtlinie, mit der eine bürgernahe, beschleunigte und vereinfachte Konfliktlösungsmöglichkeit und damit attraktive Alternative zu Gerichtsverfahren geschaffen werden soll, wird nur in grenzüber-

schreitenden Streitigkeiten gelten. Es wird den Mitgliedstaaten aber freistehen, die Bestimmungen auch auf innerstaatliche Verfahren anzuwenden. Um das Instrument nicht zu einem zahnlosen zu machen, sollen die Mitgliedstaaten nach dem Willen ihrer Justiz- und Innenminister für die Vollstreckbarkeit der schriftlichen Einigung der Parteien sorgen. Nur im Falle, dass sie dem Recht des Mitgliedstaates zuwider läuft oder nach dem Recht des Mitgliedstaates nicht vollstreckbar ist, wäre die Durchsetzung dann vom Goodwill der Parteien abhängig. Um zu vermeiden, dass Parteien aus Sorge vor eintretender Verjährung von dem Versuch einer gütlichen Einigung im Wege der Mediation zurückschrecken, soll gewährleistet werden, dass die Mediation zu einer Verjährungsunterbrechung führt. Beim Scheitern der Mediation bleibt es damit möglich, ein Gerichtsverfahren anzustrengen. Zudem ist die Einführung einer Vorschrift zur Vertraulichkeit der Mediation vorgesehen. Auch die BRAK hat sich für eine Verpflichtung des Mediators zur Verschwiegenheit ausgesprochen (BRAK-Stellungnahme Nr. 31/2005).

Darüber hinaus nimmt die Kommission verstärkt das Thema der **kollektiven Rechtsdurchsetzung** in den Blick. Am 9. und 10. November 2007 fand eine von der Kommission und der portugiesischen Ratspräsidentschaft organisierte Konferenz mit dem Titel „Towards European Collective Redress for Consumers?“ statt. Hintergrund sind Überlegungen der Generaldirektion Verbraucherschutz aber auch der Generaldirektion Wettbewerb zur Notwendigkeit und den Herausforderungen kollektiver Rechtsdurchsetzung, die auch in der am 20.11.2007 veröffentlichten Mitteilung der Kommis-

Fortsetzung Seite VII

- :: Anwalt
- :: Mandant
- :: D.A.S. Prozessfinanzierung

MIT VEREINTEN KRÄFTEN ZUM PROZESSERFOLG



Ihr Gewinn als Anwalt

- :: Pünktliche und sichere Honorarzahlung
- :: Vereinbarung einer zusätzlichen 1,0 Gebühr nach RVG
- :: Kostenlose Zweitmeinung auf Wunsch
- :: Erweiterung Ihres Beratungsangebotes
- :: Netzwerk – wir fördern den Austausch unter Kollegen
- :: Neue Mandate – wir empfehlen Sie gerne

Optimal als Nachschlagewerk für die ganze Kanzlei, prädestiniert für Einzelkämpfer, ausgezeichnet für Junganwälte, hervorragend für fleißige Auszubildende



Das günstige Serien-Paket - ISBN: 978-3-935255-72-1

Ihr täglicher Großer und kleiner „Halt“

7. Auflage - Stand: August 2007

Der Kommentar für die Rechtsanwältin-Sekretärin und ihren Chef

- ✓ aufschlagen ✓ lesen ✓ anwenden ✓ Zeit gewinnen ✓ Geld sparen

Geschrieben von Konstanze Halt:
eine Praktikerin für Praktiker
Verlegt im FM-Verlag:
der individuelle und servicefreundliche
Eigenverlag



„Der „Palandt“ nicht nur für das Kanzleisekretariat.“
RA Martin Lang - Forum junge Anwaltschaft im DAV e.V. AdVoice 3/04
„Bürobibel, ohne die es nicht mehr geht“, „Buch des Jahres 2006“, „damit schon zig tausende EURO eingespielt“, „hätten wir es doch schon eher gehabt“, „es ist außerordentlich angenehm zu lesen“ ff. www.fm-verlag.de

Inhalte: Vom Management über Mahnwesen zum Gebührenrecht bis hin zur Zwangsvollstreckung. Von der Beratungshilfe/PKH über RS-Versicherungen bis hin zu Vergütungsvereinbarungen. Fast alles, was Ihnen und Ihren Mitarbeitern den Kanzlei-
alltag erleichtert. Mehr als 1.500 aktualisierte Rechtsprechungen, über 500 Beispiele, Fälle, Muster aus der Praxis, 1.000 Seiten der Große (gbd.), 320 Seiten der Kleine (gbd.). Leichte Schreibweise für Anfänger, viele Tipps und Tricks für Fortgeschrittene.
Auch hoch brisante Themen: GschG-Anrechnung, Quotenvorrecht RS, gerichtsnaher Mediation, Gebührenteilung MA/RA unstatthaft, Schuldnerschutz, Barcode-MB uvm.

Testen Sie die einzigartige Themenvielfalt für nur einen Preis.

Ja, ich bestelle mit vierwöchigem Rückgaberecht den **Großen** und den **Kleinen Halt** für zusammen nur 99 EUR inkl. USt. zzgl. 6 EUR Versand.

Kanzleistempel/Absender:

.....

Datum/Unterschrift:

FM-Verlag
Konstanze Halt
seit 1995

Rotdornweg 9, 26532 Großheide
Tel.: 0 49 36/91 78 13, Fax: 0 49 36/91 78 15
www.fm-verlag.de, k.halt@fm-verlag.de

Vielen Dank, dass ich Sie als Leser des *Großen* und *Kleinen Halt* gewinnen darf. Die Bücher sind auch in der Neuauflage wieder sehr, sehr gut geworden. Herzlichst Ihre *Konstanze Halt*

Fortsetzung von Seite VI

sion zum „Binnenmarkt für das Europa des 21. Jahrhunderts“ unterstrichen werden. Von vielen der Konferenzteilnehmer wurde – wie von der BRAK (BRAK-Position aus Oktober 2007) – ein grundsätz-

licher Bedarf eines Instruments der kollektiven Rechtsdurchsetzung für Fälle geringfügiger Schädigungen des Einzelnen, von der aber eine Vielzahl der Verbraucher betroffen sind, anerkannt: Sofern nur die Möglichkeit der individuellen Anspruchsdurchsetzung bestehe,

unterbleibe das Beschreiten des Klagewegs oftmals aus Kosten-Nutzen-Erwägungen. In der Folge verbliebe der Schaden beim Verbraucher, das Unternehmen habe keine Konsequenzen für sein

Fortsetzung Seite VIII

PROZESSFINANZIERUNG

Der Gewinn für Ihren Mandanten

- :: Durchsetzung seines berechtigten Anspruchs
- :: Vorfinanzierung aller anfallenden Kosten
- :: Volle Kostenübernahme auch bei einer Niederlage
- :: Wirtschaftliche Flexibilität durch Sicherung der Liquidität
- :: Steuerliche Geltendmachung der Erlösbeteiligung z.B. nach § 4 III EStG oder § 10 V Ziff. 3 ErbStG

Fordern Sie unsere neuen kostenlosen Informationsbroschüren an unter www.das-prozessfinanzierung.de



Kein Prozessrecht ohne Zöller.

Auch nach 26 Auflagen zeigt der Zöller, wo es im Zivilprozessrecht langgeht. Unveränderter Autorenkreis. Unverändert hohe Qualität. Und jetzt noch mehr Inhalt zum unveränderten Preis. Zöller, Zivilprozessordnung, 26., neu bearbeitete Auflage 2007, gbd. 154,80 €. ISBN 978-3-504-47015-9. Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder bei www.der-zoeller.de

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



www.datev.de/anwalt, Telefon 0800 3283872

Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Fortsetzung von Seite IX

Veranstaltungshinweise

Anwaltsorientierte Lehrveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln

Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“

Im Wintersemester 2007/2008 werden im Rahmen der von Prof. Dr. Barbara Grunewald und Prof. Dr. Martin Henssler, Direktoren des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln, angebotenen Ringvorlesung „Einführung in den Anwaltsberuf“ Referenten zu den folgenden Themen vortragen:

- **11.12.2007:** Corinna Budras, Frankfurter Allgemeine Zeitung: „Berufsziel Journalismus: Tätigkeitsfelder des Volljuristen in den Medien“
- **22.1.2008:** RAin Eva Schriever LLM, Deutscher Anwaltverein (angefragt): „Brüssel: Juristische Berufsfelder auf europäischer Ebene“

Die Veranstaltungen finden jeweils von 16–17.30 Uhr in der Universität zu Köln, Hauptgebäude, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, im Neuen Senatssaal statt.

Nähere Informationen zu den einzelnen Veranstaltungen: www.anwaltsrecht.org (Veranstaltungen) oder unter Tel. 02 21/4 70-57 11.

„Studentenfutter“ – Vortragsreihe des IPA

Unter dem Motto „Studentenfutter“ lädt das Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Juristenausbildung (IPA) der Leibniz Universität Hannover im kommenden Wintersemester zum vierten Mal in Folge zu einer Reihe öffentlicher Vortragsveranstaltungen mit herausragenden Praktikern ein. Gäste sind hierzu herzlich willkommen.

Die Vortragsreihe findet im Rahmen der anwaltsorientierten Juristenausbildung statt. Während sich der angebotene ADVO-Z-Ergänzungsstudiengang (Anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium) bewusst auf spezifische Inhalte der Anwalts-tätigkeit im engeren Sinne bezieht, soll mit

der Vortragsreihe der Blick erweitert und gleichzeitig der Vielfältigkeit der Praxis anwaltlicher und juristischer Tätigkeit Rechnung getragen werden. Kennzeichnend für die Vorträge ist, dass ausgewählte Praktiker über ihren beruflichen Alltag berichten und anschließend in geselliger Atmosphäre zu Gesprächen mit den Studierenden oder Berufskollegen zur Verfügung stehen.

Die Vorträge des Wintersemesters 2007/2008 finden jeweils **Dienstag ab 18 Uhr, Königsworther Platz 1, Raum II/203**, statt. Im Einzelnen:

15.1.2008: Rechtsanwalt Prof. Dr. Wolfgang Büchner, Lovells Rechtsanwälte, München

Wolfgang Büchner ist Partner im Münchener Büro der internationalen Wirtschaftskanzlei Lovells und verantwortlicher Koordinator für Westeuropa in der internationalen Praxisgruppe Technology Media Telecommunication (TMT). Zudem ist er Board Member der ITechLaw, USA und seit 2005 Erster Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (DGRI).

Fortsetzung Seite XI

6/2007

15. 12. 2007 38. Jahrgang

Informationen
zu Berufsrecht und
Berufspolitik

BRAK Mitteilungen

Herausgeber

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER



Akzente

Einfluss nehmen!

Mittlerweile habe ich die ersten 100 Tage im neuen Amt „überstanden“: Das neue Präsidium hat sich gebildet, die erste Präsidentenkonferenz sowie der erste parlamentarische Abend haben stattgefunden, Sondierungsgespräche innerhalb und außerhalb der BRAK und die ersten Pressegespräche wurden geführt.

Mit unserem neuen Präsidium habe ich mich in den vergangenen Wochen auf die Leitlinien für die kommenden vier Jahre geeinigt. Von Anfang an bestand Konsens darüber, dass es keinen grundsätzlichen Kurswechsel geben soll. Denn das Fundament, das unter der Leitung von Dr. Bernhard Dombek in den vergangenen acht Jahren gelegt wurde, ist eine solide Basis, mit der auch die Fragen der Zukunft gelöst werden können. Wichtigstes Ziel war und ist es, die Arbeit der BRAK im Interesse der Kolleginnen und Kollegen noch effizienter zu machen, wachsam die Arbeit des Gesetzgebers im Auge zu behalten und wenn nötig, laut und deutlich unsere mahnende Stimme zu erheben. Damit tragen wir unseren Teil dazu bei, den Rechtsstaat zu sichern.

Unsere Zeit ist geprägt von einer fortschreitenden Segmentierung der anwaltlichen Tätigkeitsformen. Hier das gemeinschaftliche „Anwaltsgefühl“ überall zu erhalten, wird sicher eine der Hauptaufgaben werden: Die Werte, die uns einen, in den Vordergrund zu stellen und nicht das Trennende. Wir sind dabei aber auf einem guten Weg. Der BRAK-Dialog mit den Großkanzleien beispielsweise führte in den vergangenen Jahren dazu, dass auch bei möglicherweise bestehenden fachlichen Differenzen und unterschiedlichen Einschätzungen der berufspolitischen Entwicklungen eine von wechselseitigem Respekt getragene konstruktive Diskussion geführt wird.

Diese Einheit der Anwaltschaft ist dabei kein bloßes Romantikeplänkel. Sie ist zwingende Notwendigkeit, um Angriffen auf unsere Integrität mit aller Macht entgegenzutreten. Die rechtspolitischen Diskussionen in den vergangenen Wochen und Monaten haben gezeigt, dass hier immer wieder Begehrlichkeiten

bestehen. Das Gesetz zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer heimlicher Überwachungsmaßnahmen wurde vor wenigen Wochen verabschiedet. Trotz

massiver Proteste von beiden Berufsorganisationen wurde an der Differenzierung zwischen absolutem Schutz der Strafverteidiger und relativem Schutz der übrigen Rechtsanwälte vor heimlichen Überwachungsmaßnahmen festgehalten. Wir werden hier nicht nachlassen in unserem Widerstand.

Weiterhin wird die internationale Arbeit der BRAK in den nächsten Jahren einen noch stärkeren Schwerpunkt bilden. Die Vernetzung der Märkte erfordert auch eine stärkere Vernetzung der Anwaltschaften. Das gegenseitige voneinander Lernen liegt dabei sowohl in unseren ureigenen Interessen als auch im Interesse unserer Mandanten. Dabei hat sich auf Grund der politischen Entwicklungen in den vergangenen Jahren die Perspektive etwas

verschoben: Immer stärker rücken die Anwaltschaften in den neuen Demokratien Mittel- und Osteuropas in den Fokus. Die Kollegen dort kommen auf uns zu und bitten um Unterstützung beim Aufbau einer selbstverwalteten unabhängigen Rechtsanwaltschaft. Ein solches Engagement dient nicht nur den Interessen der Kollegen sondern bedeutet auch eine Stärkung und Stabilisierung der demokratischen Strukturen insgesamt. Und insoweit geht unser Blick sogar noch weiter. Um nur ein Beispiel aus dem asiatischen Raum zu nennen: Der von der Bundesregierung initiierte Rechtsstaatsdialog mit China, an dem auch die BRAK maßgeblich beteiligt ist, wird selbstverständlich fortgesetzt.

Wir werden also auch in den kommenden Jahren weiter daran arbeiten, unseren Einfluss sowohl im Inland als auch im Ausland zu mehren. Wir Rechtsanwälte haben etwas zu sagen. Und damit müssen wir gehört werden.

Herzlichst
Ihr Axel C. Filges

www.Foto-Anhalt.de



Axel C. Filges

Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)*

Prof. Dr. Martin Henssler, Köln

VII. Internationale Entwicklungen

1. Einleitung

Während in Deutschland die Diskussion über externe Kapitalbeteiligung noch recht verhalten ist, können einige ausländische Rechtsordnungen auf eine wesentlich lebhaftere Reformdiskussion zurückblicken. Ich möchte im Nachfolgenden zehn Rechtsordnungen vorstellen, in denen es in den vergangenen Jahren intensive Reformdiskussionen zum Thema „Anwaltschaftliches Gesellschaftsrecht“ gegeben hat, mit, wie Sie sehen werden, durchaus unterschiedlichem Ausgang. Grundsätzlich gilt allerdings, dies möchte ich vorausschicken, dass in den allermeisten Rechtsordnungen, sei es in Europa, sei es in Übersee, bislang keine ernsthaften Überlegungen hin zu einer Öffnung von Berufsausübungsgesellschaften für Fremdkapital gibt. Die schweigende Mehrheit bleibt deshalb unerwähnt (vgl. dazu den Anhang VIII.). Auch die Monopolkommission hat ausdrücklich festgestellt, dass eine „Fremdbeteiligung an Rechtsanwaltskanzleien im internationalen Vergleich sehr ungewöhnlich“ ist.¹ Dieser Hinweis erscheint mir wichtig, damit die nachfolgenden Ausführungen nicht zu einer gedanklichen Fehlgewichtung führen.

Ein zweiter Hinweis ist angezeigt: Aussagen fallen für jene Rechtsordnungen schwer, in denen die Besorgung fremder Rechtsdienstleistungen nicht monopolisiert und intensiv reguliert ist. Wo die Rechtsdienstleistung ohnehin jedermann gestattet ist, stellt sich das Problem externer Kapitalbeteiligungen nicht oder allenfalls unter anderen Vorzeichen: Von Interesse kann dann allenfalls sein, ob Rechtsdienstleistungen als Rechtsanwalt, der möglicherweise einer Verbandskontrolle unterliegt, die bestimmte Organisationsformen untersagt, erbracht werden oder als sonstiger Rechtsdienstleister, der sich ohne die Fesseln eines restriktiven Berufsrechts organisieren kann. Insoweit fällt der Blick auf die skandinavischen Rechtsordnungen, wo es durchaus dazu kommt, dass Rechtsanwälte ihre freiwillige Mitgliedschaft im Anwaltsverband beenden, um sich in einer Art und Weise zu organisieren, die das anwaltliche Standesrecht nicht zulässt.

2. Australien: Die Incorporated Legal Practice

Der Ausgangspunkt der rechtsvergleichenden Betrachtungen liegt nicht vor der deutschen Haustür, sondern am anderen Ende der Welt in Australien. In dem von mir geleiteten Dokumentationszentrum haben wir uns erstmals 2001 mit dem australischen Anwaltsrecht befasst und in den Jahren 2002² und 2004³ Beiträge zu den dortigen Entwicklungen, insbesondere dem Anwaltsgesellschaftsrecht, veröffentlicht. Dies ist seinerzeit auf ein gewisses Unverständnis gestoßen, ich erinnere mich an eine etwas süffisante Bemerkung eines Kommentators, ob es keine noch abseitigere Rechtsordnung als jene Australi-

ens gebe, mit der sich das Dokumentationszentrum befassen könne. Fünf Jahre später haben die Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung und das Handelsblatt im April 2007 ausführliche Artikel dem ersten Börsengang einer australischen Anwaltskanzlei, der Sozietät Slater & Gordon, gewidmet. Slater & Gordon, eine 70 Jahre alte, auf Class Actions spezialisierte Kanzlei, ist am 21. Mai 2007 an die Australian Stock Exchange „public“ gegangen. Platziert wurden 35 Mio. Aktien zu einem Ausgabepreis von 1.00 AUD, sie stiegen am ersten Handelstag um 40 %. Einen amüsanten Kommentar eines Internetbloggers möchte ich ihnen nicht vorenthalten: „I still want to know why lawyers should want to be public when all of their clients are going private?“

Der 108 seitige Börsenprospekt der Anwaltskanzlei ist eine interessante Lektüre.⁴ Auf Seite 9 heißt es dort unter der Überschrift „Key Risks“:

„Rechtsanwälte haben eine primäre Pflicht gegenüber den Gerichten und eine sekundäre Pflicht gegenüber ihren Mandanten. Diese Pflichten sind mit Blick auf das Geschäftsfeld der Gesellschaft als Incorporated Legal Practice von überragender Bedeutung. Es sind Umstände denkbar, in denen die Rechtsanwälte von Slater & Gordon verpflichtet sein können, in Übereinstimmung mit diesen Verpflichtungen und im Gegensatz zu gesellschaftsrechtlichen Verpflichtungen, gegen die Interessen der Anteilseigner und die kurzfristigen Profitaussichten der Gesellschaft zu handeln“.

In diesen von mir übersetzten Zeilen verbirgt sich der Schlüssel zu dem Phänomen der börsennotierten Anwaltskanzlei. Er lautet „incorporated legal practice“. Der australische Bundesstaat New South Wales hat mit der im Jahr 2001 geschaffenen Gesellschaftsform der *incorporated legal practice* (ILP) ein Lehrstück standortfreundlicher Gesetzgebung geschrieben.⁵ Die Motivation seinerzeit: Australien ist ein Exporteur anwaltlicher Dienstleistungen – den einheimischen Anwälten soll mit der ILP ein wettbewerbsfähiges Organisationsmodell an die Hand gegeben werden, das eine kapitalintensive, aggressive Expansion auf dem Weltmarkt ermöglicht. In den Gesetzgebungsmaterialien heißt es unverhohlen: „*The [ILP] will allow Australia to become the legal hub for the provision of legal services in the Asia-Pacific region.*“⁶ Unverrückbar erscheinende Grundsätze des Gesellschaftsrechts wurden bei der Schaffung der ILP mit einem Federstrich aufgehoben. Bis 2001 folgte New South Wales dem aus vielen Rechtsordnungen bekannten Modell des anwaltlichen Gesellschaftsrechts: Es stellte die „*partnership*“ als Personengesellschaft zur Verfügung, ergänzt um eine in jüngerer Zeit (1991) geschaffene besondere Form der Kapitalgesellschaft, der im anwaltlichen Berufsgesetz verankerten, berufsrechtlich eigenständig anerkannten „*solicitor corporation*“. Zulässig war auch eine MDP, soweit in dieser Anwälte die Mehrheit der Anteile und Stimmrechte hielten.

2001 erfolgte mit der Schaffung der ILP dann ein Paradigmenwechsel, den nach Aufnahme der ILP in ein nationales Muster-

* Fortsetzung des Aufsatzes aus Heft 5/2007, S. 186. Schriftliche Fassung eines Vortrags, den der Verfasser am 22.6.2007 auf der 6. Europäischen Konferenz der BRAK in Berlin gehalten hat. Der Vortragstext wurde weitgehend beibehalten.

1 BT-Drucks. 16/2460, S. 411.

2 *Kilian*, AnwBl. 2002, 686.

3 *Kilian*, NZG 2004, 71.

4 Er ist zu finden unter <http://www.slatergordon.com.au/docs/prospectus/Prospectus.pdf> (Abruf 20.8.07).

5 Zur ILP eingehend *Kilian*, NZG 2004, 71.

6 NSW Legislative Council Hansard, 12 October 2000, S. 9153.

Henssler, Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

gesetz⁷ die meisten Teilstaaten Australiens nachvollzogen: Vereinfacht gesagt ist in Australien mittlerweile jeder Kapitalgesellschaft, die sich als *incorporated legal practice* registrieren lässt, die Erbringung beliebiger juristischer und sonstiger Dienstleistungen möglich, ohne dass besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Person der Geschäftsführer oder Gesellschafter bestünden. Einzige Voraussetzung ist, dass einer der Geschäftsführer ein zugelassener Rechtsanwalt ist, der für die Einhaltung der berufsrechtlichen Standards durch die Gesellschaft selbst und die in ihr tätigen zugelassenen Anwälte, Juristen, sonstigen Berufsträger und das Hilfspersonal verantwortlich ist. Faktisch bedeuten diese Regelungen, dass interprofessionelle Sozietäten ohne jede Beschränkung der in ihr tätigen Berufe bzw. angebotenen Dienstleistungen möglich sind. Ebenso sind Anwaltsgesellschaften oder MDPs denkbar, deren Anteile vollständig von berufsfernen Gesellschaftern gehalten werden. Auf die Möglichkeit der Börsennotierung wurde bereits im Jahr 2000 in den Gesetzesmaterialien zur ILP in New South Wales hingewiesen. Nicht nur sind damit einheitliche Beratungsgesellschaften, die Consulting, Audit, Steuer- und Rechtsberatung anbieten, möglich. Zulässig ist neben der Vergesellschaftung mit Nicht-Freiberuflern auch die Rechtsberatungsabteilung eines Kaufhauses, einer Bank, eines Bestattungs- oder Abschleppunternehmens. Besondere Aufmerksamkeit erlangte in Australien eine der ersten ILPs, in der sich Rechtsanwälte mit einem Bestatter zusammenschlossen. Einzige Besonderheit der *incorporated legal practice* ist die Bestellung mindestens eines zugelassenen Anwalts in Leitungsfunktion (Legal Practitioner Director) zur Überwachung der berufsrechtlichen Standards. Dieses Konzept ist weltweit einzigartig.

Der für die Einhaltung der berufsrechtlichen Standards zuständige Anwalt ist im Einzelnen für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen durch die ILP zuständig. Seine Rolle ist die eines Compliance-Managers. Die Errichtung eines effektiv funktionierenden Management-Systems, das die Einhaltung des Berufsrechts in der ILP gewährleistet, gehört zu seinem Verantwortungsbereich. Die Erfüllung dieser Pflichten wird von der zuständigen berufsrechtlichen Regulierungsautorität streng kontrolliert. Mehrere der im anfänglichen Enthusiasmus gegründeten ILPs mussten ihr Geschäft bereits aufgeben, weil die Kosten des zur Einhaltung der Berufspflichten erforderlichen Management-Systems zu hoch waren.⁸ Das berufsrechtliche Fehlverhalten der anwaltlichen Mitarbeiter wird dem anwaltlichen Geschäftsführer als eigene Berufspflichtverletzung zugerechnet. Dies gilt sogar für die Verhaltensweisen nicht anwaltlicher Gesellschafter oder Geschäftsführer, die die gesetzeskonforme Erbringung von Rechtsdienstleistungen gefährden. Schlimmstenfalls verliert der Legal Practitioner Director sein Practicing Certificate und die ILP als Ganzes muss ihre Tätigkeit einstellen.

3. England: Alternative Business Structures

Schon in unseren ersten Berichten aus dem Dokumentationszentrum hatten wir prognostiziert: „Der völlige Neuanfang bei der Regulierung des Gesellschaftsrechts der Beratungsberufe wird auch in anderen Rechtsordnungen für Diskussionsstoff sorgen.“⁹ Diese Voraussage hat sich bewahrheitet. Als erste europäische Rechtsordnung hat die Idee der ILP England und

Wales aufgenommen. Sie ist unter dem Oberbegriff der „Alternative Business Structures“ (ABS) im Zuge der englischen Clementi-Reformen intensiv diskutiert worden. Sir David Clementi, der von der englischen Regierung im Juli 2003 mit der Erarbeitung von Reformvorschlägen für das anwaltliche Berufsrecht beauftragt wurde, hat in seinen im Dezember 2004 vorgelegten Empfehlungen auch eine Liberalisierung der Möglichkeit von Kapitalbeteiligungen eingefordert. Empirischer Ausgangspunkt für seine Thesen war der Umstand, dass es außenstehende Kapitalinvestoren in England und Wales bereits seit einigen Jahren auf dem Gebiet des Grundstücksverkehrsrechts gebe, ohne dass es zu Missständen gekommen sei. Folgende Voraussetzungen müssten, so sein Vorschlag, bei externer Kapitalbeteiligung beachtet werden:

- Nicht-anwaltliche Gesellschafter müssen sich einem „fit to own“ Test unterwerfen.
- Rechtsanwälte müssen die Mehrheit im Geschäftsführerkreis stellen.
- Einführung eines „Head of Legal Practice“ und eines „Head of Finance and Administration“ und Benennung dieser Personen gegenüber der Aufsichtsbehörde.
- Tätigkeitsverbot bei Interessenkollisionen der nicht-anwaltlichen Gesellschafter.
- Keine Einsichtsrechte und sonstige Rechte der nicht-anwaltlichen Gesellschafter bei der Mandatsbearbeitung.

Clementis Vorschläge zielen darauf ab, die Investitionsfreiheit des „Outside Shareholder“ zu schützen. Insgesamt wirkte der Vorschlag etwas unausgegoren, wenn man berücksichtigt, dass viele Fragen, wie diejenigen der Mandatsannahme, der Honorargestaltung und der Corporate Governance, nicht angesprochen werden.¹⁰ Die schlichte These, die Investition externer Anteilseigner berühre die Unabhängigkeit nicht, berücksichtigt zu wenig die Besonderheiten wirtschaftlicher Abhängigkeiten. Die englische Regierung hat die Ideen Clementis zu den *Alternative Business Structures* im *Legal Services Bill*, der sich bereits weit fortgeschritten im Gesetzgebungsverfahren befindet,¹¹ aufgegriffen und fortgeführt. Sie hat hierzu im Jahr 2005 ein Gutachten des Ökonomen Paul Grout von der Universität Bristol eingeholt.¹² Die Studie stellt interessante Vergleiche zu der Beeinflussung von Anwälten in Kanzleien mit und ohne externe Kapitalbeteiligung an und betont, dass man die Sachzwänge in ausschließlich in anwaltlichem Eigentum stehenden Gesellschaften nicht unterschätzen und in Gesellschaften mit auswärtigem Kapital nicht überschätzen sollte. Die Studie kam zu dem interessantesten Ergebnis, dass bei externer Kapitalbeteiligung eine deutlichere Trennung von *Human Capital* und *Equity* erfolge, die die Befolgung berufsethischer Prinzipien wenn nicht sogar wahrscheinlicher, so doch zumindest nicht unwahrscheinlicher mache. Zweifelsfrei haben diese gutachterlichen Überlegungen dazu geführt, dass die englische Regierung die Idee der *Alternative Business Structures* – sie existieren in den Spielarten der Legal Disciplinary Practice (LDP) und der Multi Disciplinary Practice (MDP) – im Gesetzgebungsverfahren weiter verfolgt hat. Sie hat folgende Vorteile identifiziert:¹³

- Mandanten haben größere Auswahl, von wem sie rechtliche und nicht-rechtliche Dienstleistungen beanspruchen wollen.

7 National Legal Profession Model Bill and Regulations. abrufbar auf der Seite der Law Council of Australia www.lawcouncil.asn.au (Abruf: 20.8.2007).

8 Mark/Hutcherson, „New Structures for Legal Practices and the Challenges they Bring for Legal Regulators“, paper published for the Commonwealth Law Conference, London, 11–15 September 2005, S. 5.; abrufbar unter www.lawsociety.com.au (Abruf 20.8.07).

9 Kilian, NZG 2004, 71.

10 Kritisch auch Hellwig, NJW 2005, 1217, 1222.

11 Das Gesetzgebungsverfahren kann unter http://www.parliament.uk/pa/pabills/200607/legal_services.htm verfolgt werden.

12 Das Gutachten ist abrufbar unter <http://www.dca.gov.uk/legalsys/grout.pdf> (Abruf: 20.8.07).

13 Draft Legal Services Bill Full Regulatory Impact Assessment S. 33 ff.; abrufbar unter <http://www.dca.gov.uk/legist/legalservices.htm> (Abruf: 20.8.07).

Henssler, Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

- Rechtsdienstleistungen werden preiswerter, da die ABS durch ihren Größenvorteil und durch die Interdisziplinarität bedingt geringere Transaktionskosten mit sich bringen und preiswerter arbeiten können („positiver Preiseffekt“).
- ABS-Gesellschaften haben die Möglichkeit, mit ihren Rechtsdienstleistungen auch in ländlichen Gebieten den Rechtssuchenden zu erreichen.
- Externe Finanzierung und multidisziplinäres Know-How führen zu besserer Mandantenbetreuung.
- One-stop-shopping (z.B. Autoversicherung und Rechtsberatung bei Verkehrsunfall aus einer Hand)
- Qualitätserhöhung bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen, weil Firmen, die bei der Erbringung nicht-rechtlicher Dienstleistungen eine hohe Reputation erreicht haben, diese nicht bei der Erbringung von Rechtsdienstleistungen aufs Spiel setzen werden.
- Höhere Kapitalisierung und damit bessere Expansionsmöglichkeiten, Risikoverringung durch Verteilung auf mehrere Anteilseigner.
- Synergieeffekte zwischen rechtlichen und nicht-rechtlichen Anbietern.
- Weitere und zusätzliche Betätigungsmöglichkeiten für Berufsanfänger.

Die ABS gestatten sowohl Multidisziplinarität als auch externe Kapitalbeteiligungen. Sie müssen von einer Aufsichtsbehörde lizenziert werden.¹⁴ Entsprechend der australischen ILP muss zumindest eine Person der Geschäftsführung eine sog. autorisierte Person („authorised person“) in Bezug auf die von der ABS auszuübende Aktivität sein. Ist Gesellschaftszweck die Erbringung von Rechtsdienstleistungen, gelten „solicitors“ und „barristers“ automatisch als autorisierte Personen. Hier geht der Gesetzesvorschlag weiter als die von Clementi vorgeschlagenen Neuerungen. Clementi schlug vor, dass Anwälte die Mehrheit unter den Geschäftsführern („managers“) einer ABS stellen müssten. Darüber hinaus muss in der Gesellschaft stets eine von der Aufsichtsbehörde genehmigte Person als „Head of Legal Practice“¹⁵ für die Einhaltung der Zulassungsbedingungen und des Berufsrechts in der Gesellschaft zuständig sein.¹⁶ Ihre Zuständigkeit erstreckt sich auch auf die Überwachung des Verhaltens nicht-anwaltlicher Gesellschafter: Diese dürfen durch ihre Einflussnahme die Gesellschaft oder einen anwaltlichen Gesellschafter der Gesellschaft nicht zu einer Verletzung von anwaltlichen Berufspflichten bewegen.¹⁷ Wenn der „Head of Legal Practice“ eine solche Einflussnahme oder eine anderweitige Verletzung von Zulassungsbedingungen oder Berufspflichten feststellt, dann muss er unverzüglich die Regulierungsautorität davon in Kenntnis setzen.

14 Im Rahmen der Aufsicht über die ABS reichen die Kompetenzen der Regulierungsautorität von dem Recht auf Einsicht und Information über die Auferlegung von Geldstrafen bis hin zur Disqualifizierung von Personen als „Head of Legal Practice“, „Head of Finance and Administration“, Geschäftsführer oder Angestellter der ABS. Sie kann die Zulassung der ABS auch gänzlich entziehen.

15 Darüber hinaus gibt es auch zwingend den „Head of Finance and Administration“, der die Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsvorschriften der „licencing rules“ gewährleisten muss.

16 Die Regulierungsautorität bestimmt, ob sie den von der Gesellschaft bestimmten „Head of Legal Practice“ für diese Aufgaben für geeignet hält. Stellt sie in der Periode nach der Zulassung fest, dass die Person für diese Aufgabe ungeeignet ist, kann sie ihre Zustimmung zurücknehmen.

17 Nicht-anwaltliche Gesellschafter haben eine eigene persönliche Pflicht, weder die Gesellschaft noch ihre anwaltlichen Gesellschafter oder Geschäftsführer in eine Situation zu bringen, die zur Verletzung der anwaltlichen Berufspflichten führt.

Der aktuelle Gesetzesvorschlag sieht keine Beteiligungsgrenze für nicht-anwaltliche Gesellschafter vor. Der zuständigen Regulierungsautorität bleibt es aber vorbehalten, eine Höchstgrenze für die Beteiligung zu bestimmen. Die Geeignetheit externer Anteilseigner wird durch eine präventive Kontrolle gewährleistet („fit-to-own-test“). Sobald eine nicht-anwaltliche Person einen Anteil an der Gesellschaft selbst oder an einer Muttergesellschaft erwerben will, der mindestens 10 % beträgt, oder kraft seiner Anteile bedeutenden Einfluss auf die Geschäftsführung der Tochter- oder der Muttergesellschaft ausüben kann oder schließlich mehr als 10 % der Stimmrechte der Tochter- oder Muttergesellschaft besitzt, muss dies von der Regulierungsautorität genehmigt werden. In ihren Zulassungsregeln können die Regulierungsautoritäten eine niedrigere Schwelle als 10 % vorsehen.

4. Niederlande: van Wijnen-Commissie

Lohnenswert ist ein Blick über den englischen Kanal in die Niederlande: Dort hat sich die Commissie Advocatuur, besser bekannt als das „van Wijnen-Komitee“, aufgrund der Überlegungen des Clementi-Reports ebenfalls mit der Frage der externen Kapitalbeteiligung beschäftigt. In dem im April 2006 veröffentlichten Bericht „Een maatschappelijke Orde“¹⁸ wird diesem Problem breiter Raum gewidmet. Anknüpfungspunkt ist auch dort das Problem der anwaltlichen Unabhängigkeit, die als Eckpfeiler der anwaltlichen Berufsausübung gesehen wird. Als Sollbruchstelle dieses Grundsatzes identifiziert das „van Wijnen“-Komitee interessanterweise die Berufssituation der von niederländischen Rechtsschutzversicherungen angestellten Rechtsanwälte, die sich, so die Feststellung, in einem strukturellen, unabhängigkeitsgefährdenden Interessenkonflikt im Spannungsfeld von Mandant/Versicherungsnehmer und Arbeitgeber/Versicherung befänden. Wenn eine solche Gefährdung der Unabhängigkeit bereits de lege lata zulässig sei, was spräche, so die zur Diskussion gestellte Hypothese, gegen eine bislang unzulässige externe Kapitalbeteiligung an Berufsübungsgesellschaften?

Die niederländische Anwaltskammer hat sich vehement gegen die Idee gestemmt und betont, dass die Unabhängigkeit umfassend zu schützen sei. Flankierende Maßnahmen seien nicht hinreichend schutzintensiv, so dass selbst Minderheitsbeteiligungen unerwünscht seien. Die Stellungnahme der van Wijnen-Kommission hätte nicht eindeutiger ausfallen können: Wörtlich heißt es: „*De Commissie onderschrijft dat standpunt*“ – die Kommission tritt dieser Sichtweise uneingeschränkt bei. Sie formuliert: „Es steht fest, dass die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts durch Fremdeigentümer und externen finanziellen Druck ernsthaft gefährdet sein kann.“ Die Empfehlung geht dahin, die gegenwärtigen Regelungen beizubehalten. Die Sonderstellung der Versicherungsanwälte wird übrigens mit der besonderen Bedeutung der Rechtsschutzversicherer bei der Sicherstellung des Zugangs zum Recht gerechtfertigt – einem Beitrag zum Gemeinwohl, auf den sich reine Finanzinvestoren wohl, so muss man die Überlegungen verstehen, nicht stützen können. Mein niederländischer Kollege Bruinsma von der Universität Utrecht hat in einem im vergangenen Jahr publizierten Artikel die etwas provokante These formuliert, dass in den Niederlanden der Trend hin zu MDPs und MNP gestoppt sei.¹⁹

18 http://www.advocatenorde.nl/public/file/pdf/een_maatschappelijke_orde.pdf (Abruf: 20.8.07).

19 *Gunst/Bruinsma*, Hoe commercieel zijn advocaten? MNP en MDP in ieder geval een brug te ver, Utrecht 2006.

5. Irland: Competition Authority

Ähnlich zurückhaltend wie die Niederlande äußert sich Irland zum Thema MDP und „external ownership“. Dort hat die nationale Wettbewerbsbehörde im Dezember 2006 ihren Bericht „Competition In Professional Services“ vorgelegt.²⁰ Sie schlägt dort eine Vielzahl weit reichender Änderungen der Regulierung der Rechtsberufe vor. Zum Thema der uns interessierenden „Business Structures“ äußert sie sich indes sehr zurückhaltend: Strukturen unter berufsfremder Beteiligung schließt sie zwar für *Solicitors* nicht von vorneherein aus und weist insofern pauschale Bedenken der irischen Law Society zurück. Allerdings konzentrieren sich die Überlegungen auf die aktive interprofessionelle Berufsausübung in der Gesellschaft. Der Aspekt der bloßen Kapitalbeteiligung wird im Bericht erst gar nicht intensiver diskutiert: Die Probleme von MDPs seien so komplex und so stark berufsrechtlich überlagert, dass eine Empfehlung der Wettbewerbsbehörde in der einen oder anderen Richtung unterbleiben müsse. Die Thematik sei vielmehr einer intensiven Untersuchung zu unterziehen. Ähnlich wie die Niederlande lässt sich damit auch Irland nicht von dem Enthusiasmus in Großbritannien anstecken.

6. Dänemark

Bereits ein Stück weiter ist das uns benachbarte Dänemark, das in der Vergangenheit in der Entwicklung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts eine Vorreiterrolle gespielt hat. So war Dänemark 1991 eine der ersten Rechtsordnungen, die Anwaltsaktiengesellschaften zuließen. Die Zahl der anwaltlichen „Aktiebolags“ ist, auch aufgrund einer Besonderheit des dänischen Aktienrechts, sehr hoch. Die externe Kapitalbeteiligung und die interprofessionelle Berufsausübung sind indes bis in jüngste Zeit nicht ermöglicht worden. Die dänische Anwaltskammer hatte sich 1999 vehement gegen jede Entwicklung in dieser Richtung ausgesprochen. Eine vor kurzem von der Politik angestoßene, von einer Reformkommission vorbereitete erneute Deregulierungsrunde hat allerdings eine gewisse Bewegung in das Thema gebracht.²¹ Ab dem Jahr 2008 wird Nicht-Anwältinnen eine Beteiligung an Anwaltsgesellschaften bis zur Schwelle von 10 % – bezogen auf Kapitalbeteiligung und auf Stimmrechte – erlaubt sein. Hierbei darf es sich jedoch nicht um eine ausschließliche Kapitalbeteiligung handeln, die berufsfremden Personen müssen aktiv in der Gesellschaft mitarbeiten (z.B. im Bereich human resources oder im Management) und sogar die Ablegung einer Prüfung im anwaltlichen Berufsrecht ist verpflichtend. Eine reine Kapitalbeteiligung ist in Dänemark somit auch nach der Reform nicht zugelassen. Erreicht ist, dies mag mit Blick auf die aktuelle Reformdiskussion zu § 59a BRAO von Interesse sein, allein die Möglichkeit einer Vergesellschaftung mit Personengruppen außerhalb der freien Berufe, soweit diese in der Gesellschaft ihren Beruf ausüben. Das Modell zielt, wie die Grenze von 10 % der Gesellschaftsanteile verdeutlicht, nicht auf eine gleichberechtigte Partnerschaft mit anderen Berufen; bezweckt ist vielmehr die Einbindung von Berufen, die gegenüber der Anwaltstätigkeit eine „dienende“ Funktion einnehmen, bei gleichzeitiger Sicherung der Dominanz der anwaltlichen Berufsausübung in der Gesellschaft. Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit ausgeprägten Offenheit gegenüber berufsrechtlichen Neuerungen scheint die aktuell an den Tag gelegte Zurückhaltung des dänischen Gesetzgebers durchaus bemerkenswert.

²⁰ Abrufbar unter <http://www.tca.ie/templates/index.aspx?pageid=932> (Abruf: 20.8.07).

²¹ Die Regierungskommission zur Reform des Anwaltsrechts hat im Oktober 2006 ihren Bericht „Retsplejelovens Regler om Advokater“ veröffentlicht. Siehe hierzu den Beitrag des Dokumentationszentrums im AnwBl. 2007, 285.

7. Finnland

Die Ankunft unserer Weltreise in Skandinavien gibt Anlass, einen kurzen Blick auf den Klassenprimus der Europäischen Kommission, Finnland, zu werfen. Aufgrund der weitgehenden Deregulierung des dortigen Rechtsdienstleistungsmarktes gilt der bereits angedeutete Befund, dass der Verzicht auf den Titel „Anwalt“ die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in quasiselbstständigen Strukturen die Frage nach MDPs und externer Kapitalbeteiligung faktisch nicht aufkommen lässt. Erwähnenswert erscheint eine kuriose Besonderheit „externer Kapitalbeteiligung“: Der finnische Staat unterhält ein kostspieliges Netz von 67 staatlichen Rechtsberatungsbüros mit insgesamt mehr als 220 Rechtsanwälten (Yleisiä Oikeusavustajia). Soweit in diesen kostenlos Rechtshilfe für bedürftige Personen erbracht wird – das, was bei uns unter die Prozesskosten- und Beratungshilfe fällt – ist dies nicht bemerkenswert. Erwähnenswert ist, dass die Rechtshilfeeinrichtungen, deren Eigentümer der Staat ist, bei entsprechenden Kapazitäten wie eine gewöhnliche Anwaltskanzlei Mandate akquirieren und betreuen können und auf diese Weise Einnahmen für den Eigentümer generieren. Der Anteil der entsprechenden Mandate in diesen Büros macht rund 7 % aus. Auch dies ist ein, wenn auch kurioser, Sonderfall der „external ownership“. Auf Deutschland übertragen, würden die finnischen Verhältnisse 10.500 Rechtsanwälte bedeuten, die in Kanzleien in staatlichem Eigentum tätig wären. Als Problem wird dies in Finnland naturgemäß nicht gesehen, wenngleich Konfliktsituationen nicht von der Hand zu weisen sind.

8. Frankreich

Seit dem 1.1.1992 existiert in Frankreich die Société d'Exercice Libérale (SEL), die im Gegensatz zu den herkömmlichen Berufsausübungsgesellschaften eine offene participationsstruktur hat. Es muss zwar mehr als die Hälfte der Stimmrechte der Gesellschaft den in der Gesellschaft tätigen Anwälten zustehen, einen mehrheitlichen Kapitalanteil dürfen jedoch auch Anwältinnen halten, die den Anwaltsberuf außerhalb der Gesellschaft ausüben.²² Auch anwaltliche Holdinggesellschaften (hierzu sogleich) können die Mehrheit der Kapitalanteile der SEL halten. Ehemals aktiv in der Gesellschaft tätige Anwältinnen, ihre Erben und Vertreter anderer juristischer Berufe (Notare, Gerichtsvollzieher) dürfen bis zu 50 % der Kapitalanteile und/oder der Stimmen in der SEL haben.

Rein externe Investoren dürfen einen Anteil bis zu 25 % an freiberuflichen Kapitalgesellschaften (bis zu 50 % im Fall der KGaA) halten. Freiberuflergesellschaften der juristischen Berufe sind von dieser Regel ausdrücklich ausgenommen. Daher bleibt es für diese bei der obigen Beschränkung des Gesellschafterkreises.

Für alle Freien Berufe besteht bereits seit 2001 die Möglichkeit, eine Holdinggesellschaft zu gründen („Société de participations financières de profession libérale“ kurz SPFPL). Für Rechtsanwälte („avocats“) wurden die gesetzlichen Regeln durch eine Rechtsverordnung ergänzt. Der Motor dieser Entwicklung war der wachsende Konkurrenzdruck, der durch das Eindringen angelsächsischer Wirtschaftskanzleien erzeugt wurde. Die bestehenden kleineren Berufsausübungsgesellschaften sollten die Möglichkeit zum Zusammenschluss und zur Regruppierung unter einer Holding erhalten.

Die Mehrheit der Gesellschafter der Holding müssen Rechtsanwälte sein, die ihren Beruf aktiv ausüben. Hierzu können auch

²² Das Gesetz spricht allgemein von Personen, die außerhalb der Gesellschaft einen dem Gesellschaftszweck entsprechenden Beruf ausüben.

Henssler, Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

juristische Personen gehören. Der Kreis der Minderheitsgesellschafter der SPFPL ist wie bei den Tochtergesellschaften auf Anwälte im Ruhestand, Erben und andere reglementierte juristische Berufe beschränkt. Auch die Mehrheit des eingebrachten Kapitals muss von Anwälten stammen, denen es zudem obliegt, für die Einhaltung der Berufspflichten zu sorgen.²³ Die Tochtergesellschaften dürfen nur anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sein. Der monodisziplinäre Ansatz wurde somit beibehalten. Ketten von Holdinggesellschaften sind ebenfalls ausgeschlossen. Neben dem Halten von Gesellschaftsanteilen darf die Holdinggesellschaft eine akzessorische Nebentätigkeit ausüben (z.B. Vermietung von Kanzleiräumlichkeiten an die Tochtergesellschaften). Eine solche Konstruktion ist besonders dann von Interesse, wenn Kanzleiketten (vgl. in Deutschland das Modell JuraXX) aus rechtlich selbständigen Berufsausübungsgesellschaften gebildet werden sollen.

9. Spanien: Ley Sociedades Profesionales

Auch jenseits der Pyrenäen sind Entwicklungen in Sachen anwaltliches Gesellschaftsrecht zu verzeichnen: In Spanien hat der Gesetzgeber im März 2007 nach langen Reformdiskussionen die sog. *Sociedad Profesional* geschaffen, eine Art rechtsformunabhängige Rahmengesellschaft für Freiberufler.²⁴ Die *Sociedad Profesional* bringt damit keine neue Rechtsform für Freiberufler, sondern gibt den verschiedenen Rechtsformen, die den Freiberuflern schon heute nach ihrem jeweils einschlägigen Berufsrecht offen stehen, einen einheitlichen Rahmen.

Das neue Gesetz, das, wenn ich richtig informiert bin, in dieser Woche in Kraft getreten ist, gestattet die freie Wahl zwischen den bestehenden Gesellschaftsformen.²⁵ Deren Vorschriften bleiben auf die Freiberufler-Gesellschaft grundsätzlich anwendbar, wenn sie nicht vom zwingenden Regelungskanon des „*Ley Sociedades Profesionales*“ überlagert werden. Der spanische Gesetzgeber hat sich dem Problem der externen Kapitalbeteiligung gestellt und eine vermittelnde Lösung gefunden: Gemäß Artikel 4 Abs. 2 des neuen Gesetzes müssen in Kapitalgesellschaften 75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von Freiberuflern gehalten werden. Für die Personengesellschaften sieht eine parallele Bestimmung dieselbe Mindestbeteiligung von Freiberuflern an der Gesellschafterzahl und dem Gesellschaftsvermögen vor. Diese Regel gilt auch für die Zusammensetzung der Vorstände und der überwachenden Organe bzw. für die Geschäftsführung und Vertretung. Obliegt einer einzelnen Person die Leitung der Gesellschaft, muss es sich ebenfalls um einen Freiberufler handeln. Wird gegen diese Bestimmungen verstoßen, besteht ein zwingender Grund zur Auflösung der Gesellschaft, es sei denn, dass dieser Situation innerhalb einer Frist von drei Monaten abgeholfen wird.

10. Schweiz

Lange Zeit wurde in den Schweizer Kantonen die Ansicht vertreten, dass sich Anwälte überhaupt nicht als juristische Person organisieren dürften. Im Jahr 2006 haben sich dann gleich zwei kantonale Aufsichtsbehörden für die Möglichkeit eines solchen Zusammenschlusses ausgesprochen:²⁶ Die Anwaltskommission des ländlichen Kantons und Steuerparadieses Obwalden hat in ihrem Entscheid vom 29.5.2006 die Zulässigkeit des Zusam-

menschlusses von Rechtsanwälten in einer Aktiengesellschaft unter der Voraussetzung der Wahrung der Unabhängigkeit der eingetragenen Rechtsanwälte bejaht. Um diese Unabhängigkeit zu wahren, müsse durch eine Vinkulierung von Namensaktien sichergestellt werden, dass nur eingetragene Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmen und des Kapitals hielten. Im Falle einer güterrechtlichen oder erbrechtlichen Auseinandersetzung müsse dies ebenfalls gewährleistet werden. Die Posten im Verwaltungsrat und in der Geschäftsführung dürften nur von eingetragenen Rechtsanwälten besetzt werden.

Der Beschluss der Aufsichtskommission des Kantons Zürich vom 5.10.2006 geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er nicht nur den Zusammenschluss von Rechtsanwälten, sondern ausdrücklich auch multidisziplinäre Zusammenschlüsse in Form einer Aktiengesellschaft zulässt. Aus der Zulassung des interdisziplinären Zusammenschlusses ergibt sich die Möglichkeit nicht-anwaltlicher Kapitalbeteiligung. Die Beherrschung der multidisziplinären AG durch eingetragene Rechtsanwälte sei dadurch sicherzustellen, dass auf allen Entscheidungsebenen Beschlüsse eine anwaltliche Mehrheit erforderten. Die beherrschende Stellung der Rechtsanwälte soll auch hier durch die Vinkulierung von Namensaktien gewährleistet werden. Dem Verwaltungsrat müssen mehrheitlich eingetragene Anwälte angehören, mit der mandatsbezogenen Geschäftsführung dürfen nur eingetragene Rechtsanwälte betraut werden.

Durch diese Entscheidungen ist der Weg für eine Drittkapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften geebnet. Zwar ist das Schweizer Anwaltsrecht nicht bundesrechtlich, sondern auf kantonaler Ebene geregelt, es ist jedoch davon auszugehen, dass die übrigen kantonalen Aufsichtskommissionen sich der im Kanton Zürich, dem bedeutendsten Schweizer Anwaltsstandort, vertretenen Ansicht anschließen werden.

11. Österreich

Der Beginn unserer Rundreise lag am anderen Ende der Welt, beschließen möchte ich sie bei unseren österreichischen Nachbarn: In Österreich reicht die Diskussion um eine über die GbR hinausgehende Gesellschaftsform für die Freien Berufe bis in die 70er Jahre zurück. Das zum 31.12.2006 wieder aufgehobene Erwerbsgesellschaftengesetz (EEG) aus dem Jahr 1990 brachte sodann allen Nicht-Kaufleuten eine an die OHG und die KG des seinerzeitigen österreichischen HGB angenäherte Gesellschaftsform, die Eingetragene Erwerbsgesellschaft in Form der Offenen Erwerbsgesellschaft (OEG) oder der Kommanditerwerbsgesellschaft (KEG). Durch das Handelsrechtsänderungsgesetz wurde das Erwerbsgesellschaftengesetz abgeschafft. Nunmehr ist mit Wirkung vom 1.1.2007 die Unterscheidung zwischen Offener Handelsgesellschaft und Offener Erwerbsgesellschaft aufgehoben; beide Formen sind zur Offenen Gesellschaft vereint. Gem. § 105 des neuen Unternehmensgesetzbuches (UGB) kann eine Offene Gesellschaft jeden erlaubten Zweck verfolgen. Auch die Angehörigen der Freien Berufe werden damit grundsätzlich erfasst, jedoch gelten für sie Besonderheiten.

Gemäß dem Berufsrechtsvorbehalt des § 4 Abs. 2 UBG geht das Berufsrecht der verkammerten Freien Berufe den gesellschaftsrechtlichen Regelungen vor. Für Rechtsanwälte regelt § 1a RAO abschließend die Rechtsformen, die für Berufsausübungsgesellschaften zur Verfügung stehen. Neben der Gesellschaft bürgerlichen Rechts können sich Rechtsanwälte auch in einer OG, einer KG oder einer GmbH zusammenschließen. Für die Kommanditgesellschaft gilt die Voraussetzung, dass ausschließlich Rechtsanwälte die Stellung eines Komplementärs einnehmen dürfen, zugleich dürfen nur die in § 21c RAO genannten Personen (z.B. Ehegatten oder ehemalige Rechtsanwälte) als Kommanditisten auftreten. Interprofessionelle Zu-

23 Vgl. dazu auch den Bericht von *Michel Benichou*, Président d'Honneur, Conseil National des Barreaux, auf der europäischen Präsidentenkonferenz vom 15.–17.2.2007 in Wien unter www.e-p-k.at.

24 Näher hierzu *Kilian/Bubrowski*, RIW 2007, 669 ff.; *Dokumentationszentrum*, AnwBl. 2007, 447.

25 Vgl. zur Formenwahl im spanischen Anwaltsrecht *Albiez Dohrmann*, La Sociedad Profesional de Abogados, 2005, S. 121 ff.

26 Siehe hierzu auch *Henssler*, AnwBl. 2006, 836; *Fellmann*, Anwaltsrevue (Schweiz), 2007, 22. Beide Entscheide sind abrufbar unter www.swisslawyers.com (Abruf: 20.8.07).

Henssler, Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

sammenschlüsse sind unzulässig, jedoch dürfen sich neben Stiftungen auch (überlebende) Ehegatten und Kinder von anwaltlichen Gesellschaftern und ehemals aktive Rechtsanwälte beteiligen. Es gibt also, was durchaus ungewöhnlich ist, keine interprofessionelle Berufsausübung, wohl aber, wenn auch nur sehr eingeschränkt, die Möglichkeit externer Kapitalbeteiligung.

12. Resümee

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass selbst in jenen Rechtsordnungen, in denen überhaupt eine Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften diskutiert wird, überwiegend relativ zurückhaltende Reformen angestrebt werden. Die australische Regelung der ILPs und der englische Gesetzesentwurf zu den ABS sind im Ausmaß ihrer Liberalisierung der Eigentümerstrukturen als Ausnahmefälle zu qualifizieren. Ob die durch die Beschlüsse einzelner kantonaler Aufsichtsbehörden initiierte Öffnung der Anteilseignerstrukturen in der Schweiz sich diesem Ausnahmefälle annähern wird, ist noch offen. Aktuell eruiert der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) Maßnahmen, die im Falle einer Drittbeteiligung zur Wahrung der anwaltlichen Unabhängigkeit erforderlich sind.

VIII. Anhang: Rechtsvergleichender Blick auf das Gesellschaftsrecht ausgewählter europäischer Staaten ohne Reformdiskussion

1. Belgien

Zur gemeinsamen Berufsausübung steht Freiberuflern in Belgien zunächst die *société de droit commun* ohne Rechtspersönlichkeit offen, die an die Stelle der ehemaligen *société civile* getreten ist. Anwälte können sich zusätzlich in einer *société civile professionnelle à forme commerciale* zusammenschließen. Dabei handelt es sich um eine Gesellschaft mit nicht kaufmännischem Gesellschaftszweck, die jedoch die Rechtsform einer kaufmännischen Gesellschaft annimmt, um von der eigenen Rechtspersönlichkeit zu profitieren. Diese kann in Form einer *société en nom collectif* (SNC) (vergleichbar mit der deutschen OHG), einer *société coopérative* (vergleichbar mit der Genossenschaft) oder einer *société privée à responsabilité limitée* (SPRL) (vergleichbar mit der GmbH) gegründet werden. Eine Zusammenarbeit von Rechtsanwälten in der Rechtsform der *société anonyme* (Aktiengesellschaft) oder der *société en commandite* (Kommanditgesellschaft) ist in Belgien grundsätzlich nicht möglich. Ein Gesetzesvorhaben, mit dem eine eigenständige *société civile professionnelle et interprofessionnelle* eingeführt werden sollte, scheiterte.

2. Estland

Die Organisationsfreiheit der estnischen Anwaltschaft ist sehr weitreichend gewährleistet. § 50 Abs. 3 Anwaltsgesetz enthält zwar einen Berufsrechtsvorbehalt, erklärt aber für Anwaltsgesellschaften beliebiger Rechtsform das allgemeine Gesellschaftsrecht für anwendbar. Daher kann der Anwalt seinen Beruf sowohl in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (*täisühing*), einer Kommanditgesellschaft (*usalduühing*), einer GmbH (*osaühing*) oder einer Aktiengesellschaft (*aktiaselts*) ausüben. Die Kapitalgesellschaften ziehen für den handelnden Anwalt keine haftungsrechtlichen Vorteile nach sich, da berufsrechtlich in § 47 Anwaltsgesetz angeordnet ist, dass der Rechtsanwalt seine Haftung grundsätzlich nicht beschränken kann. Interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaften sind Anwälten verboten.²⁷

3. Finnland/Norwegen/Schweden

Die nordischen Staaten Finnland, Norwegen und Schweden knüpfen im Gesellschaftsrecht durchweg nicht an einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit an, sondern an der wirtschaftlichen Erwerbstätigkeit, die von der ideellen Betätigung unterschieden wird. Sowohl die offene Gesellschaft oder Handelsgesellschaft als auch die in allen Ländern bekannte Kommanditgesellschaft (Finnland: Lag om öppna bolag och kommanditbolag v. 29.4.1988; Schweden: Lag om handelsbolag och enkla bolag; Norwegen: vgl. § 1–1 Abs. 1 Selskapslov) stehen daher grundsätzlich für die freiberufliche Tätigkeit, auch für die anwaltliche Berufsausübung, zur Verfügung. Sowohl Finnland als auch Norwegen haben nach ursprünglichen partiellen Verboten (vgl. § 5 Abs. 3 des finnischen Lag om Advokater a.F.) die Berufsausübung für Angehörige der Freien Berufe in der Kapitalgesellschaft heute weitgehend anerkannt.²⁸ Allerdings eröffnen dort die Aktiengesetze selbst über allgemeine Subsidiaritätsklauseln die Möglichkeit, dass speziellere (berufsrechtliche) Vorschriften den Grundsatz der beschränkten Haftung durchbrechen (§ 1 Abs. 1 Lag om aktiebolag).

Dem finnischen und norwegischen Recht diene ersichtlich das dänische Modell als Vorlage. So haftet etwa im Falle der finnischen Anwaltsgesellschaft nur der für die Pflichtverletzung verantwortliche Anwaltsaktionär neben der Gesellschaft. Das schwedische Rechtssystem lässt zwar die Kapitalgesellschaft, etwa in Form der Anwaltskapitalgesellschaft, ebenfalls zu. Es setzt zugleich aber jeden Anwaltsaktionär der solidarischen Haftung mit der Gesellschaft aus, so dass haftungsrechtliche Vorteile mit der Gründung einer Anwaltsaktiengesellschaft nicht verbunden sind. Interprofessionelle Gesellschaften sind in Finnland und Schweden grundsätzlich verboten, können aber im Einzelfall von den Anwaltsverbänden zugelassen werden. In Norwegen darf eine Anwaltsgesellschaft auch solchen Tätigkeiten nachgehen, die mit dieser in einem natürlichen Zusammenhang stehen.

4. Griechenland

In Griechenland sind die Kooperationsmöglichkeiten der Angehörigen Freier Berufe stark durch berufsrechtliche Vorschriften beeinflusst. So regelt das Präsidialdekret Nr. 81 vom 23.5.2005 über die „Anwaltsgesellschaften“ (welches das bislang geltende Präsidialdekret Nr. 518 vom 4.10.1989 ersetzt) die anwaltlichen Zusammenschlüsse in Anlehnung an das französische Modell der *société civile professionnelle*.²⁹ Die anwaltlichen Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft bürgerlichen Rechts müssen der gleichen Anwaltskammer angehören. Das bislang bestehende Erfordernis der Mindestanzahl von fünf Gesellschaftern wurde abgeschafft, so dass nunmehr auch (nur) zwei Rechtsanwälte eine sog. „Rechtsanwaltsberufsgesellschaft bürgerlichen Rechts“ gründen dürfen. Der verantwortliche Anwalt haftet als Gesamtschuldner mit der rechtsfähigen Gesellschaft für die Folgen einer Pflichtverletzung (Art. 13 des Dekrets).

Durch die nunmehr erweiterte Gestaltungsfreiheit in Bezug auf die Satzung können die Gesellschafter viele Aspekte ihrer Zusammenarbeit miteinander vereinbaren. Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind explizit unzulässig (Art. 2 des Dekrets).

5. Italien

Bis Ende der 90er Jahre wurde die freiberufliche Kooperation in Italien restriktiv gehandhabt. Seit 1939 bestand ein allgemeines Zusammenschlussverbot für Freiberufler (siehe Art. 2 des Ge-

²⁷ Näher zur estnischen Anwaltschaft *Kilian*, WIRO 2007, 1 ff.

²⁸ Pretzell, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, 1997. ²⁹ Dazu *Kerameos*, AnwBl. 2001, 349.

Henssler, Die Kapitalbeteiligung an Anwaltsgesellschaften (Teil 2)

setzes Nr. 1815 v. 23.11.1939). So konnten sich italienische Rechtsanwälte zwar in einem „studio legale“ zusammenschließen, hierbei handelte es sich jedoch lediglich um eine Bürogemeinschaft. Der Zugang zur „società civile“ (Gesellschaft bürgerlichen Rechts) als echte Berufsausübungsgesellschaft blieb ihnen dagegen verschlossen.³⁰ Erst im Jahr 1997 wurde das genannte Zusammenschlussverbot für Freiberufler durch Gesetz Nr. 266 v. 7.8.1997 aufgehoben. Die weiteren Voraussetzungen für die freiberuflichen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschlüsse sollten nach diesem Gesetz durch Dekrete geregelt werden. Bezüglich der Zusammenarbeit der Rechtsanwälte ist der italienische Gesetzgeber erst im Jahr 2001 aktiv geworden und hat in das Gesetzesdekret Nr. 96 vom 2.2.2001 betreffend die Umsetzung der Richtlinie 98/5/EG (Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte) auch Regelungen für die berufliche Zusammenarbeit der italienischen Rechtsanwälte in Form einer „società tra avvocati“ integriert (Art. 16–33).³¹ Für diese Gesellschaft finden grundsätzlich die Vorschriften der Art. 2291 ff. Codice Civile über die „società in nome collettivo“ (entspricht der deutschen OHG) Anwendung. Die das Mandat bearbeitenden Gesellschafter haften persönlich und unbegrenzt für die aus ihrer beruflichen Leistung entstehenden Verbindlichkeiten. Die übrigen Gesellschafter haften nur im Rahmen des Gesellschaftsvermögens, werden allerdings dann persönlich in Haftung genommen, wenn nicht die bearbeitenden Rechtsanwälte dem Mandanten gegenüber schon bei Auftragserteilung schriftlich benannt wurden. Kapitalgesellschaften und interprofessionelle Zusammenschlüsse bleiben italienischen Rechtsanwälten weiterhin verwehrt. Interdisziplinäre Kooperationsformen für Freiberufler wurden durch das Dekret vom 4.7.2006 (sog. „Decreto Bersani“) – ergangen als Notverordnung und vom Parlament bestätigt durch Gesetz Nr. 248/2006 vom 4.8.2006 – unter gewissen Voraussetzungen ausdrücklich zugelassen.

6. Luxemburg

In Luxemburg wird die bürgerlich-rechtliche Grundform der Personengesellschaften, die „association“, von den Angehörigen der Freien Berufe für die gemeinsame Berufsausübung eingesetzt. Eine Vorlagepflicht für den Gesellschaftsvertrag sieht Art. 34 des Anwaltsgesetzes³² vor. Interdisziplinäre Zusammenschlüsse sind verboten. Sowohl dieses strikte Verbot als auch die fehlenden Möglichkeiten zur Haftungsbeschränkung sind Anlass für eine in den letzten Jahren vorangetriebene Diskussion über die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts nach dem Vorbild des belgischen Rechts.³³

7. Portugal

Portugal eröffnet den Freiberuflern grundsätzlich die Berufsausübung in der Rechtsform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts („Sociedades civil“). Die Gesellschaft verfügt über eigene Rechtsfähigkeit. Berufsrechtliche Vorschriften sehen zum Teil spezielle Genehmigungspflichten vor. So wird Rechtsanwälten eine spezielle „sociedad civis de advogados“ zur Verfügung gestellt. Sie ist in ein Register der Anwaltskammer einzutragen, nachdem ihre Satzung genehmigt wurde. Die Gesellschaft weist eine eigene Rechtspersönlichkeit auf, haftet zusammen mit sämtlichen Gesellschaftern für alle Verbindlichkeiten, ist je-

doch selbst kein Steuersubjekt. Interprofessionelle Zusammenschlüsse sind in Portugal unzulässig.³⁴

8. Slowakische Republik

Rechtsanwälten ist in der Slowakischen Republik die Berufsausübung in einer Sozietät, als Gesellschafter einer Offenen Handelsgesellschaft und seit dem 1.1.2004 als Komplementär einer Kommanditgesellschaft oder als geschäftsführender Gesellschafter einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung möglich. Die gesellschaftsrechtlich bewirkte Haftungsbeschränkung in der GmbH wird mit einer deutlich erhöhten Mindestversicherungssumme für diese Form der Berufsausübung ausgeglichen.³⁵

9. Slowenien

Slowenische Rechtsanwälte können sich in einer zivilen Partnerschaft ohne Rechtspersönlichkeit oder in einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und unbeschränkter persönlicher Haftung der Gesellschafter zusammenschließen. Die Anwaltsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit unterliegt grundsätzlich den allgemeinen Regeln über Handelsgesellschaften, es sei denn, dass das Berufsrecht etwas anderes vorsieht. Gesellschaftszweck kann nur die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit sein, interprofessionelle Zusammenschlüsse sind verboten. Die Zustimmung der Slowenischen Anwaltskammer ist Voraussetzung für die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

10. Tschechische Republik

Tschechische Rechtsanwälte können ihren Beruf als Mitglieder einer Vereinigung nach Bürgerlichem Recht, als Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft und seit dem 1.4.2006 auch als Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ausüben. Einzig zulässiger Unternehmensgegenstand ist die Ausübung der anwaltlichen Tätigkeit. Interdisziplinäre Berufsausübungsgesellschaften sind verboten. Im Zuge der Erweiterung der möglichen Organisationsformen, die eine beschränkte Haftung mit sich bringen, wurde der Mandantenschutz durch die Einführung einer Pflichtversicherung für Handelsgesellschaften und ihre Gesellschafter gestärkt.

11. Ungarn

Für ungarische Rechtsanwälte existiert eine eigene, im Berufsrecht geregelte und nur bei den Anwaltskammern registrierte Gesellschaftsform: Die „ügyvédi iroda“. Es handelt sich hierbei um keine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft, sondern um eine speziell für Anwälte errichtete Gemeinschaftsformation mit eigener Rechtspersönlichkeit. Andere Gesellschaftsformen sind nicht zulässig. Für Verbindlichkeiten haftet primär die „ügyvédi iroda“, doch tritt hierzu noch eine subsidiäre unbeschränkte Haftung der beteiligten Anwälte mit ihrem eigenen Vermögen. Die „ügyvédi iroda“ kann auch aus nur einem Anwalt bestehen, der dann von der Rechtspersönlichkeit der Gesellschaftsform profitiert. Ein Zusammenschluss mit nicht-anwaltlichen Berufsträgern ist nicht möglich.³⁶

30 Dazu *Vigoriti*, Rivista di diritto civile 1990, 649, 655; *Nerlich*, Internationale Kooperationsmöglichkeiten für europäische Rechtsanwälte, 1994, S. 126.

31 *Muthers*, RfW 2003, 247.

32 Loi du 10.8.1991 sur la profession d'avocat.

33 Näher zur luxemburgischen Anwaltschaft *Kilian*, AnwBl. 2001, 354.

34 Zur anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaft: *Albiez-Dohrmann/Jaimez Trassiera/Olarte Encabo*, Las formas societarias del despacho colectivo de abogados, S. 58 ff.; *Fedtke/Marquez*, in: Henssler/Nerlich, Anwaltliche Tätigkeit in Europa, 1994, S. 271; *Kilian*, AnwBl. 2002, 47 ff.

35 Näher *Kilian/Wielgosz*, WIRO 2006, 33.

36 Näher zum Rechtsanwalt in Ungarn *Kilian/Dux*, WIRO 2006, 137.

Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen bei RechtsanwÄltinnen in Deutschland – Ergebnisse einer Studie

Rechtsanwalt *Ottheinz KäÄb*, München und *Kerstin Liebig*, Nürnberg*

Das Institut für Freie Berufe Nürnberg führte im April und Mai 2007 im Auftrag der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. ein Forschungsprojekt zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen bei RechtsanwÄltinnen in Deutschland durch. Im Rahmen dieser Untersuchung wurden weibliche Berufsangehörige aus den Bereichen der Rechtsanwaltskammern Düsseldorf, Frankfurt/Main, Hamm, München, Sachsen, Stuttgart und Thüringen befragt. Insgesamt erhielten 6.381 RechtsanwÄltinnen einen Fragebogen. Der Rücklauf betrug 696 valide Fragebögen, die bereinigte Rücklaufquote lag bei 10,9 %.

1. Juristinnen in Deutschland: ein Abriss der historischen Entwicklung

Die Zulassung zum Hochschulstudium setzt das Abitur voraus. Da die Erlangung der Hochschulreife für Frauen bis zur Wende vom 19. zum 20. Jahrhundert nicht möglich war, konnten sie nicht an Hochschulen studieren. Im Jahre 1896 bestanden die ersten drei Frauen als Externe nach dem Besuch von privaten Gymnasialkursen das Abitur. In Baden wurden Studentinnen ab 1900 – erstmals in Deutschland – zur Hochschule zugelassen, Schlusslicht waren 1908/1909 Preußen und Bayern. Das rechtswissenschaftliche Studium berechnigte die Frauen allerdings lange Zeit lediglich zur Promotion, schloss sie also vom ersten und zweiten Staatsexamen sowie dem Referendariatsdienst aus.¹

Bayern ließ ab 1912 Frauen zum ersten juristischen Staatsexamen zu. Sie durften aber weiterhin weder den Referendariatsdienst noch das zweite Staatsexamen absolvieren. In den anderen Staaten des Reiches wurden nach und nach ebenfalls Frauen zum ersten Staatsexamen zugelassen, jedoch zumeist mit den gleichen Einschränkungen wie in Bayern.²

Obwohl bereits in der Weimarer Verfassung die Gleichstellung von Männern und Frauen seit 1919 festgehalten war, ermöglichte erst ein Gesetz aus dem Jahre 1922 zumindest den formalen Zugang von Frauen zu den „Ämtern und Berufen der Rechtspflege“.³ Trotzdem besserte sich an der Situation der Ju-

ristinnen zunächst nur wenig. Weiterhin bestanden Bedenken, sie als RechtsanwÄltinnen und insbesondere als Richterinnen zuzulassen. In München wurde 1922 die erste und bis 1926 einzige RechtsanwÄltin zugelassen, in Preußen erfolgte die Ernennung der ersten RechtsanwÄltin im Jahr 1925. Als erste Richterin (Assessorin) wurde in Preußen im Jahr 1924 eine Frau zugelassen und 1928 wurde die erste Lands- und Amtsgerichtsrätin ernannt. In vielen deutschen Staaten wurden erst nach dem Zweiten Weltkrieg Frauen als Volljuristinnen zugelassen. So wurde z.B. die erste Richterin in Bayern im Jahr 1946 ernannt.⁴

Ab 1933 verschlechterte sich die Situation für Juristinnen zunehmend. So wurden verheiratete Frauen im Zuge des „Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Seit 1935 wurden Frauen nicht mehr zur Rechtsanwaltschaft zugelassen.⁵ Zudem wurden ab 1935/1936 keine Frauen mehr als StaatsanwÄltinnen oder Richterinnen neu eingestellt.⁶

Nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges wurden Frauen wieder in Justiz und Verwaltung eingesetzt und als RechtsanwÄltinnen zugelassen. Hierbei war von Vorteil, dass Frauen im Dritten Reich nicht in der Justiz tätig und damit politisch nicht vorbelastet waren.⁷ Obwohl Frauen heute generell in allen Bereichen der Justiz zu finden sind, überwiegt ihr Anteil immer noch in Gebieten, die entweder ein geringeres Prestige oder niedrigeres Einkommen aufweisen. Die im Folgenden dargestellten Zahlen werden diese Einschätzung verdeutlichen.

2. Die Ausgangslage

Die Zahl der Frauen, die sich für den Anwaltsberuf entscheiden, steigt seit Jahren. Da dieser Beruf jedoch historisch von Männern dominiert ist, wird er in vielen Aspekten häufig noch durch eine eher männliche Sicht der Dinge geprägt. Trotz des enormen gesellschaftlichen und sozialen Wandels und der veränderten Stellung der Frau im Beruf resultieren daraus für die AnwÄltinnen oft ganz spezifische Schwierigkeiten. Und diese Probleme ergeben sich nicht nur aus der häufig vorhandenen Doppelbelastung durch Familie und Beruf, sondern auch aus der Struktur der Tätigkeit an sich, wobei letztere insbesondere durch die Erwartungshaltung der Frauen an sich selbst und durch die der männlichen Kollegen bestimmt ist, aber auch durch das Nachfrageverhalten von (potenziellen) Mandanten.

Trotz dieser vordergründig eher negativen Aspekte der freiberuflichen Tätigkeit als AnwÄltin bestehen offenbar auch Vorteile in der Freiberuflichkeit. Im Rahmen eines BMBF-Forschungsprogrammes, das in einem Teilabschnitt das Thema „Arbeits- und Lebenssituation freiberuflicher WissensarbeiterInnen“ behandelte, wurde u.a. nach den Gründen für die Freiberuflich-

* Herr *Ottheinz KäÄb* ist Vorsitzender der Selbsthilfe der Rechtsanwälte e.V. München, Frau *Kerstin Liebig* ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Freie Berufe an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

1 Vgl. *Schmidt-Syaßen, Inga* (2004): Frauen im Recht. Vortrag gehalten im Rahmen einer Tagung der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung in Birmingham am 24.4.2004. URL: <http://www.richtervereinigung.de/mhr/mhr042/m04206.htm>, abgerufen am 11.4.2007, S. 111–112.

2 Lediglich in Württemberg, Baden und Sachsen waren Frauen ab 1919 zum Referendariat zugelassen [vgl. hierzu *Costas, Ilse; Roß, Bettina* (2002): Kontinuität und Diskontinuität in der geschlechtlichen Normierung von Studienfächern, wissenschaftlichen Arbeitsgebieten und Karrieren in den Professionen. Soziologisches Seminar der Universität Göttingen. URL: <http://www.data-quest.de/pionierinnen/doku/DokuPionierin.pdf>, abgerufen am 16.5.2007, S. 112].

3 Vgl. *Schmidt-Syaßen* (2004), a.a.O.

4 Vgl. *Costas, Roß* (2002), a.a.O., S. 113–114.

5 Vgl. *Schmidt-Syaßen* (2004), a.a.O.

6 Vgl. *Costas, Roß* (2002), a.a.O., S. 114.

7 Vgl. *Schmidt-Syaßen* (2004), a.a.O.

Käab/Liebig, Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen

keit gefragt.⁸ Neben dem Wunsch nach Selbstbestimmung, der Unzufriedenheit im Angestelltenverhältnis oder auch mangelnden Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt wurde die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – vor allem aufgrund erhöhter Flexibilität und freier Zeiteinteilung – im Rahmen der freiberuflichen Tätigkeit genannt. Allerdings wurde auch festgestellt, dass das Thema Familienplanung für die weiblichen Befragten eine geringere Bedeutung als für die männlichen hatte. Frauen planen im Zuge dessen auch seltener, während ihrer Freiberuflichkeit ein Kind zu bekommen und sind eher pessimistisch, was die Freiberuflichkeit in der Familienphase betrifft.⁹

Die niedergelassenen Tätigkeiten in Freien Berufen im Allgemeinen sind für Frauen zunehmend attraktiv. Die stärkste Zunahme der Frauenquote mit +28,1 % ergab sich zwischen 1988 und 2007 bei den Musikerinnen, gefolgt von den Tierärztinnen (19,1 %), Nur-Notarinnen (18,6 %) und Zahnärztinnen (16,1 %). Nur knapp dahinter liegen die Rechtsanwältinnen, die im Vergleichszeitraum einen Zuwachs des prozentualen Anteils von 16,0 % an den selbstständig tätigen Berufsangehörigen verzeichnen konnten.

Die wachsende Bedeutung der Freien Berufe für Frauen kann nicht zuletzt über ihr gestiegenes Qualifikationsniveau und die zunehmende Berufsorientierung abgeleitet werden.¹⁰ Zunächst ist die (selbstständige und angestellte) Tätigkeit in einem Freien Beruf mit einem hohen sozialen Status verbunden. In der aktuellen Berufsprestige-Skala 2005 des Instituts für Demoskopie Allensbach, das seit 1966 repräsentative Querschnittstudien der Bevölkerung durchführt, in denen unter anderem auch stets das Berufsprestige erfasst wird, befinden sich unter den ersten 20 der am meisten geschätzten Berufe insgesamt sechs Berufsgruppen, die zu den Freien Berufen gehören. Hierbei sind Ärzte Platzhalter auf Rang 1; aber auch Rechtsanwälte erfahren in der Bevölkerung hohes Ansehen.¹¹

Grundsätzlich ermöglicht die selbstständige, eigenverantwortliche Tätigkeit in einem Freien Beruf – bedingt durch die Unabhängigkeit der Berufsausübung – eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit; Familie bzw. Freizeit können bei Teilzeitarbeit oder phasenweiser Erwerbstätigkeit mit der Berufsausübung besser vereinbart werden. Zur Verwirklichung individueller beruflicher und persönlicher Ziele stehen Frauen bei einer selbstständigen Berufsausübung vermutlich geringere Hemmnisse entgegen als in einer abhängigen Beschäftigung bzw. als in von Männern dominierten Organisationen.¹²

3. Rechtsanwältinnen im Zahlenbild

Aus den genannten Gründen ist die Beliebtheit des Studienganges Rechtswissenschaft seit Jahren ungebrochen. Trotz der anhaltend schwierigen Arbeitsmarktlage für Rechtsanwältinnen

und Rechtsanwälte hält der Zustrom zum Studium unvermindert an. Die immer noch verbreitete Annahme, dass ein Abschluss in Jura vielfältige Möglichkeiten der Berufswahl eröffnet, kann hierfür als bestimmend angesehen werden.¹³ Dabei ist das Studium der Rechtswissenschaft bei Frauen noch beliebter als bei Männern.

Während 1995 noch die Mehrzahl der Studierenden im ersten Fachsemester männlich war (53 %), stieg die Quote der Frauen in diesem Studiengang bis 2005 auf 53,9 %. Das bedeutet einen Zuwachs des Frauenanteils von 1995 auf 2005 von 6,9 %. Die Quote der Absolventinnen an allen Absolventen im Erststudium Jura lag zwischen 1995 und 2003 regelmäßig unter 50 %. In den Jahren 2004 und 2005 überwog die Zahl der Absolventinnen die der Absolventen. Damit schlossen in diesen beiden Jahren mehr Frauen als Männer erfolgreich das Erststudium der Rechtswissenschaft ab.

In den vergangenen zehn Jahren stieg der Frauenanteil im traditionell männlichen Berufsstand des Rechtsanwaltes stetig und sehr deutlich an. Noch 1997 lag die Quote der Rechtsanwältinnen bei nur 21,2 %, 2007 waren dagegen bereits 29,9 % aller Anwälte weiblichen Geschlechts. Während die Gesamtzahl aller Rechtsanwältinnen in Deutschland zwischen 1997 und 2007 „lediglich“ um ca. 68 % wuchs, nahm die Anzahl der Rechtsanwältinnen um ca. 136 % zu. Auch unter den Fachanwältinnen sind Frauen zunehmend vertreten. Von 1997 auf 2007 stieg die Anzahl der Fachanwältinnen um 1.353 %. Die Rate der Fachanwältinnen an allen Fachanwälten wuchs damit von einem Anteil von ca. 9 % im Jahr 1997 auf einen Anteil von knapp 26 % im Jahr 2007.

4. Ergebnisse der Untersuchung

4.1 Sozialstrukturelle Daten

Das Durchschnittsalter der befragten Anwältinnen zum Untersuchungszeitpunkt betrug 39,8 Jahre, wobei die jüngste Teilnehmerin 28 und die älteste 67 Jahre alt war. Nach Altersklassen betrachtet stellen den größten Anteil mit 28,9 % die 31- bis 35-jährigen Frauen. Der Großteil der Berufsträgerinnen (56,2 %) war zum Zeitpunkt der Befragung verheiratet. Rund ein Drittel (36,4 %) war ledig. Von diesen 252 Frauen gaben 24,6 % an, einen Lebenspartner zu haben. Geschieden waren 6,6 % der Studienteilnehmerinnen. 57,0 % der befragten Rechtsanwältinnen berichteten von Kindern im eigenen Haushalt. Dabei lebt bei der Hälfte (50,3 %) derjenigen Frauen mit Nachwuchs im Haushalt dort nur ein Kind.

4.2 Jurastudium und Berufsausübung

Es zeigte sich, dass die meisten Befragten ihr Jurastudium vor allem wegen des breiten Anwendungsgebiets und aus Interesse am Fach aufgenommen haben. 22,3 % der Berufsträgerinnen

8 Im Rahmen dieser Studie wurden nicht nur Rechtsanwältinnen, sondern Freiberufler und Freiberuflerinnen in verschiedenen beruflichen Sparten befragt.

9 Vgl. *Janneck, Monique; Kliche, Stefanie* (2006): Arbeits- und Lebenssituation freiberuflicher WissensarbeiterInnen – Ergebnisse einer Web-Befragung. Ergebnisbericht zum Arbeitsblock 1. Forschungsprojekt im BMBF-Forschungsprogramm „Innovative Arbeitsgestaltung – Zukunft der Arbeit. URL: http://www.virkon-projekt.de/fileadmin/user_upload/VIRKON-Webbefragung-Endbericht.pdf, abgerufen am 16.5.2007, S. 6–8.

10 Vgl. Deutscher Bundestag (Hrsg.) (1991): Fortschreibung des Berichts der Bundesregierung über die Lage der Freien Berufe in der Bundesrepublik Deutschland. Drucksache 12/21, S. 16.

11 Vgl. o.V. (2006): Frauen in Freien Berufen. In: *der freie beruf*, Heft April 2006, S. 6.

12 Vgl. *Oberlander, Willi* (1996): Selbstbestimmt arbeiten. In: *Uni-Magazin*, Heft 6, S. 51–52; vgl. auch *Simon, Lucina* (1995): Frauen in Freien Berufen. Diplomarbeit: Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg.

13 So konnte das IFB Nürnberg in einer repräsentativen Erhebung zum Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte feststellen, dass 79 % der Befragten sich auf Grund des breiten Anwendungsgebietes für das Studium der Rechtswissenschaft entschieden hatten [vgl. *Wasilewski, Rainer; Schmucker, Alexandra; Kaimer, Steffen; Lechner, Birgit; Oberlander, Willi* (2000): Berufseinstieg und Berufserfolg junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Nürnberg: IFB]. Auch *Hommerich* (1988) stellte in einer Analyse zur Berufssituation junger Anwältinnen und Anwälte fest, dass 54 % der Befragten als Motiv für die Aufnahme des Jurastudiums das breite berufliche Anwendungsspektrum angaben. Immerhin 9 % gaben an, die Erwartung eines hohen Einkommens hätte ihre Entscheidung beeinflusst [vgl. *Hommerich, Christoph* (1988): Die Anwaltschaft unter Expansionsdruck – Eine Analyse der Berufssituation junger Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Essen: Deutscher Anwaltverlag; Köln: Bundesanzeiger].

Käab/Liebig, Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen

würden aus heutiger Sicht nicht nochmals Jura studieren, 47,2 % sind sich diesbezüglich nicht sicher. 30,6 %, also knapp ein Drittel der Anwältinnen würde auf jeden Fall erneut das Jurastudium absolvieren.

Zum Zeitpunkt der Befragung gingen insgesamt 35,8 % der Studienteilnehmerinnen seit maximal fünf Jahren der anwaltlichen Tätigkeit nach. 42,5 % arbeiteten zwischen sechs und 15 Jahren als Anwältin und 21,9 % praktizierten seit 16 Jahren oder länger.

Die Mehrzahl der Teilnehmerinnen hatte sich selbstständig gemacht (59,6 %), 23,9 % übten den Anwaltsberuf als Angestellte aus. Als Syndika arbeiteten 7,6 % der Berufsträgerinnen, während 4,2 % ausschließlich als freie Mitarbeiterinnen tätig waren. 3,9 % der Anwältinnen gaben an, sowohl selbstständig als auch (z.T. als Syndikusanwältin) angestellt zu sein. In einer Einzelkanzlei bzw. Bürogemeinschaft arbeiteten insgesamt 48,2 % der Berufsträgerinnen, während 26,9 % in einer lokalen und 17,4 % in einer überörtlichen Sozietät tätig waren.

27,4 % der Befragten verfügten über einen Fachanwaltstitel, weitere 57,6 % hatten sich auf ein bestimmtes Rechtsgebiet oder mehrere spezialisiert. Nur noch 14,9 % der Berufsträgerinnen waren Generalistinnen. Die bevorzugten Rechtsgebiete

der Anwältinnen stellen hierbei vor allem das Familienrecht sowie das Arbeitsrecht dar.

Insgesamt 67,8 % der Rechtsanwältinnen kamen auf eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und mehr. Allerdings haben nach eigenen Angaben 58,3 % der Befragten ein monatliches Nettoeinkommen von weniger als 2.000 Euro.

4.3 Soziale Sicherung und Altersvorsorge

Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk waren 93,8 % der Rechtsanwältinnen, 63,0 % hatten weitere entsprechende Absicherungen. 52,0 % der Anwältinnen waren privat, 48,0 % gesetzlich krankenversichert. Zusätzliche Maßnahmen für ihre persönliche Altersvorsorge hatten knapp 87,9 % getroffen. An erster Stelle dieser Vorsorge stand die Lebensversicherung, gefolgt von Immobilien und privater Rentenversicherung. Ferner nahmen insgesamt 96,8 % der Berufsträgerinnen verschiedene Möglichkeiten der Risikoversorge wahr (vor allem private Haftpflichtversicherung, gefolgt von privater Unfallversicherung sowie Berufsunfähigkeitsversicherung).

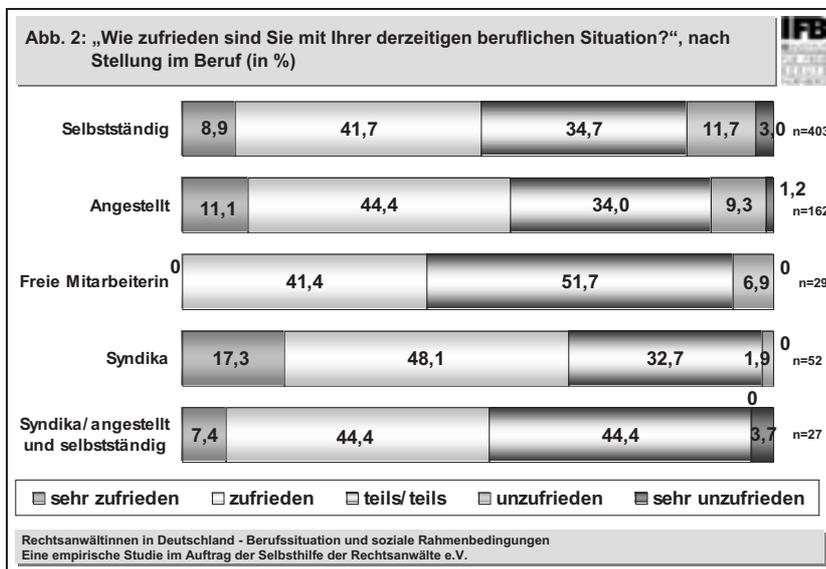
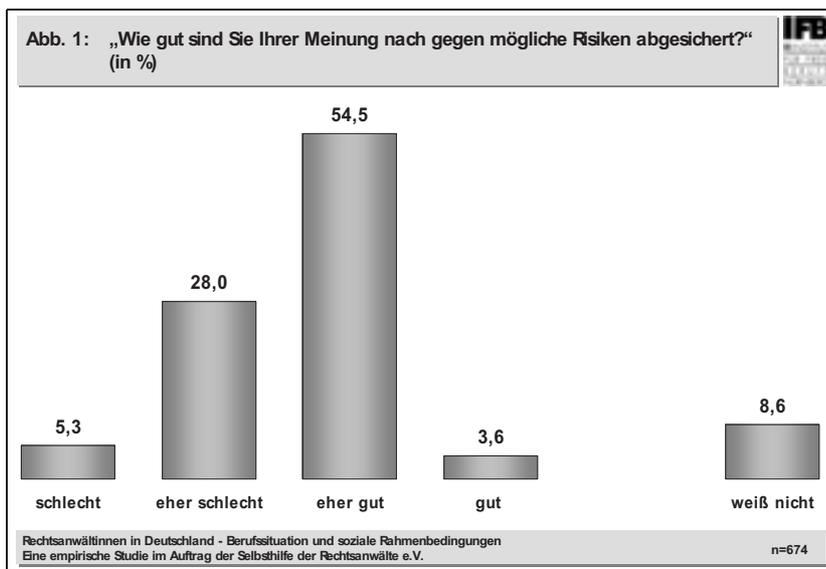
Jeweils etwa die Hälfte der teilnehmenden Anwältinnen schätzte sowohl das Niveau ihrer Risikoabsicherung als auch ihrer Alterssicherung als gut oder eher gut ein. Lücken in der Vorsorge wurden dennoch am häufigsten im Bereich der Altersvorsorge gesehen, mit deutlichem Abstand gefolgt von Berufsunfähigkeit. Insgesamt 45,8 % der Studienteilnehmerinnen wollten sich und/oder ihre Familie besser absichern, konnten es sich aber zum Befragungszeitpunkt nicht leisten.

4.4 Beurteilung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation

68,1 % der Rechtsanwältinnen waren der Ansicht, dass es in der Anwaltschaft Unterschiede in der beruflichen Situation zwischen Männern und Frauen gibt. So berichteten 73,3 %, dass manche Klientengruppen (z.B. aus der Wirtschaft) männliche Kollegen bevorzugen. Der Anteil der Frauen, die angaben, ähnliche Mandate wie männliche Kollegen zu erhalten, lag bei 51,7 %. Beinahe die Hälfte der Berufsträgerinnen berichtete dagegen, seltener gewerbliche Mandate und/oder häufiger Sozial- bzw. Familienrechtsfälle und/oder öfter prozesskostenfinanzierte Mandate im Vergleich zu männlichen Kollegen zu bearbeiten.

Im Allgemeinen (sehr) zufrieden mit ihrer derzeitigen beruflichen Situation waren 52,5 % der Befragten, (sehr) unzufrieden zeigten sich dagegen 11,8 %. Zufrieden oder sehr zufrieden mit ihren aktuellen beruflichen Perspektiven und Entwicklungschancen waren insgesamt 47,2 % der Anwältinnen, 16,3 % waren damit allerdings (sehr) unzufrieden.

Das Jahr 2006 hatte sich für 61,4 % der Befragten in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht nach eigenen Angaben ihren Erwartungen entsprechend entwickelt. Für 12,1 % verlief das Jahr 2006 schlechter als erwartet, während es sich für 26,5 % der Frauen erfolgreicher gestaltete, als sie es angenommen hatten. 31,9 % der Rechtsan-



Käab/Liebig, Zur Situation der Berufsausübung und den sozialen Rahmenbedingungen bei Rechtsanwältinnen

wältinnen glaubten zum Zeitpunkt der Befragung, dass sich ihre berufliche und wirtschaftliche Lage 2007 gegenüber dem Vorjahr verbessern würde. Über die Hälfte nahm dagegen keine bedeutenden Veränderungen an und 11,3 % vermuteten, dass 2007 für sie ein schlechteres Jahr werden würde.

4.5 Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Lediglich 16,2 % der Berufsträgerinnen waren der Ansicht, dass sich Familie und Beruf problemlos kombinieren lassen. 41,7 % würden generell bzw. mehr Kinder haben, wenn sich Beruf und Familie besser vereinbaren ließen.

79,8 % der Rechtsanwältinnen berichteten, dass an ihrem Arbeitsplatz bei Wünschen um Terminverlegung aus familiären Gründen Rücksicht genommen wurde. Bei 75,1 % wurde an ihrem Arbeitsplatz generell die Möglichkeit zur Teilzeittätigkeit angeboten. Bei 52,5 % der Befragten bestand die Möglichkeit, Kinder an den Arbeitsplatz mitzunehmen, wobei diese Möglichkeit von knapp der Hälfte der Frauen genutzt wurde. 81,3 % der Studienteilnehmerinnen hatten die Möglichkeit, neben dem Beruf und der Familie Fortbildungen (z.B. Fachanwaltskurse) zu besuchen. Abbildung 3 zeigt Aspekte und Maßnahmen, die den befragten Anwältinnen wichtig sind, um Familie und Beruf vereinbaren zu können.

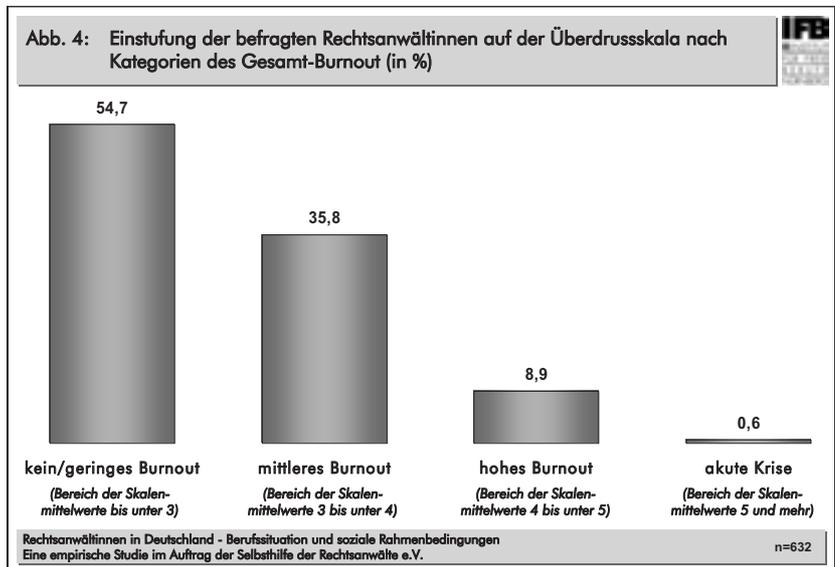
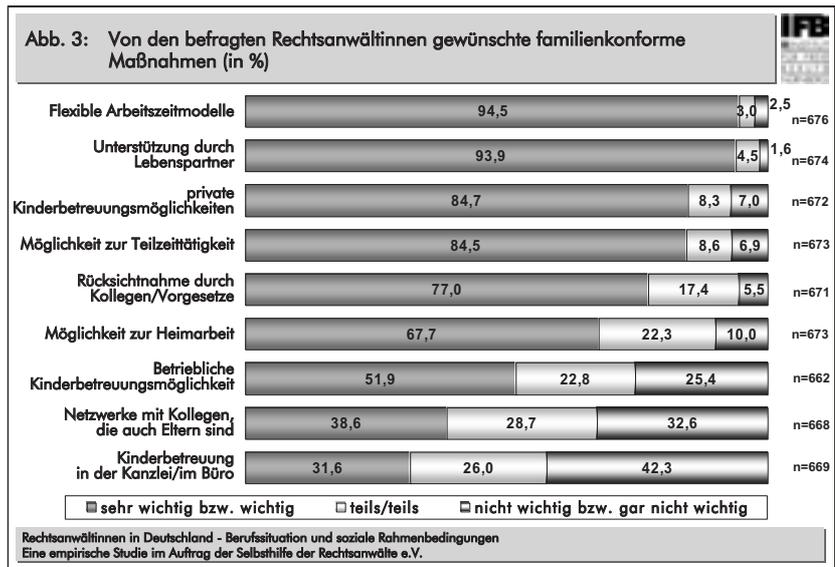
4.6 Rückkehr in das Berufsleben

39,2 % der Berufsträgerinnen hatten ihre berufliche Tätigkeit (mindestens) einmal unterbrochen und waren danach wieder in den Beruf zurückgekehrt. Dabei stellte der mit Abstand am häufigsten genannte Grund für die Unterbrechung eine Familienpause dar (89,2 %). 77,2 % dieser Rechtsanwältinnen berichteten, dass sie bei ihrer Rückkehr in den Beruf einmal Erlerntes wieder auffrischen mussten. Mangelndes Zutrauen in die eigene Leistungsfähigkeit hatten bei der Rückkehr immerhin 40,6 %. Von Schwierigkeiten in die Wiedereingewöhnung der Arbeitsabläufe berichteten nur 17,9 % der Berufsträgerinnen.

Besonders geeignete Maßnahmen, um den Wiedereinstieg in den Beruf nach einer Pause zu erleichtern, stellten nach Ansicht der Anwältinnen insbesondere Teilzeitarbeitsplätze dar, gefolgt von beruflicher Weiterbildung und der Schaffung betrieblicher Kinderbetreuungspätze.

4.7 Burnout

Im Rahmen der hier berichteten Untersuchung wurde auch geprüft, wie die befragten Rechtsanwältinnen aufgrund ihrer Angaben auf der so genannten Überdrussskala¹⁴ im Hinblick auf Gesamt-Burnout einzustufen waren. Bei 0,6 % der Antworten lag akutes Burnout vor. 8,9 % der Berufsträgerinnen wiesen hohes Burnout auf, während 35,8 % der mittleren Kategorie zugeordnet werden konnten. 54,7 % unterlagen niedrigem bzw. keinem Burnout.



Objektive Gegebenheiten hatten dabei anscheinend weniger Einfluss auf den Grad des Gesamt-Burnout der Studienteilnehmerinnen; größere Bedeutung diesbezüglich hatte indessen deren subjektive Bewertung der eigenen beruflichen Situation. Je zufriedener die Anwältinnen jeweils mit ihrem Einkommen, ihrer derzeitigen beruflichen Situation sowie mit den beruflichen Perspektiven und Entwicklungschancen waren, desto geringer war bei ihnen die Höhe des Gesamt-Burnout bzw. desto seltener traten höhere Grade von Burnout auf.

14 Eines in der Forschung verbreiteten und getesteten standardisierten sowie einfach einzusetzenden Instruments (Tedium Measure [TM] von Aronson, Pines und Kafry 1983), hier verwendet in der durch das Institut für empirische Soziologie in Nürnberg *IfeS* adaptierten Fassung (vgl. *IfeS* (Hrsg.) (1995): *Pflegeberatung zur Sicherung der Pflegequalität im häuslichen Bereich*. Ergebnisse der Begleituntersuchung eines Modellprojekts der Techniker Krankenkasse zur Beratung von Schwerpflegebedürftigen und ihren Pflegepersonen. Nürnberg: o.V., S. 153). Die Überdrussskala umfasst 21 Items zu bestimmten Gefühlszuständen (z.B. „Ich bin müde“ oder „Ich fühle mich niedergeschlagen“), wobei die Häufigkeit dieser Zustände auf einer 7-stufigen Likert-Skala (1: niemals; 7: immer) eingeschätzt werden soll. Nach Umpolung und Berechnung des arithmetischen Mittels lässt sich ein Gesamtwert zwischen 1 (Euphorie) und 7 (extremes Burnout) ermitteln.

5. Fazit

Die aus dieser Untersuchung gewonnenen Daten veranschaulichen u.a., dass bei der Ausübung des Anwaltsberufs immer noch geschlechtsspezifische Differenzen bestehen. Eine nicht unerhebliche Rolle spielt dabei sicherlich die weiterhin unzureichende Anerkennung von Frauen im anwaltlichen Beruf sowohl seitens der männlichen Kollegen als auch seitens breiter Mandantenkreise. Hier können jedoch spezielle Förderprogramme nicht greifen, vielmehr ist ein Umdenkprozess seitens potenzieller

Klienten, aber auch Berufskollegen erforderlich, der zu einer (noch) größeren Anerkennung der Anwältinnen hinsichtlich ihrer beruflichen bzw. fachlichen Qualifikationen führt.

Die Ergebnisse zeigen ferner auf, dass für Rechtsanwältinnen eine Vereinbarkeit von Arbeit und Familie bzw. Leben oftmals noch nicht hinreichend gegeben ist. Neben unterstützenden, familienkonformen Maßnahmen sind hier mehr Akzeptanz und eine höhere Wertschätzung berufstätiger Mütter in der Gesellschaft vonnöten.

Der (fort)gebildete Anwalt

Qualitätserfordernisse anwaltlicher Tätigkeit und rechtliche Rahmenbedingungen

Prof. Dr. Ingo Saenger*

I. Problem

Es gab wohl keine Zeit, zu der die Juristenausbildung und damit auch die Anwaltsausbildung einmal nicht Gegenstand der Diskussion war. Freilich variiert der Schwerpunkt der Diskussion. Einmal soll die universitäre Ausbildung reformiert werden, dann geht es um die Praxisausbildung und schließlich steht die Fortbildung im Mittelpunkt. Auch „Rundumschläge“ bleiben nicht aus. Die Pauschal-Kritik *Kleine-Cosacks*¹ lautete vor kurzem, es sei „unstreitig“, dass „die Juristenausbildung an den Universitäten wie auch während der Referendardzeit seit Jahrzehnten schlecht“ sei. Die Schuldigen sind schnell ausgemacht: Es seien die „zu große Anzahl praxisunerfahrener und didaktisch nicht begabter Mitglieder universitärer Lehrkörper“ sowie die „Verantwortlichen im Bereich der Anwaltschaft“, die „allen Ernstes“ der irrigen Ansicht seien, durch eine stärkere Umstellung auf die Anwaltspraxis könne das Niveau entscheidend angehoben werden. Trifft das wirklich zu?

Hätte die Diskussion um juristische Aus- und Fortbildung einen Biorhythmus, hätten wir staunend zu diagnostizieren, dass wir uns in einer Phase befinden, in der sich sämtliche Kurven überlagern und ihre Amplituden zugleich erreichen: Es sind nur die Stichwörter Bachelor/Master-Abschluss, Spartenausbildung, Fortbildungspflicht und Fachanwaltsinflation zu nennen. Aus- und Fortbildung sind drängende Themen, wie nicht zuletzt die rege Berichterstattung in den BRAK-Mitteilungen belegt. Dabei ist aber eine gewisse Orientierungslosigkeit festzustellen. Um die Orientierung wieder zu gewinnen, sollen drei Fragen aufgeworfen werden: Woher kommen wir? (II.) – Wohin wollen wir? (III.) – Welcher ist der richtige Weg? (IV.).

II. Woher?

Die Bestandsaufnahme ist rasch gemacht: Reformen der seit jeher zweistufigen Juristenausbildung wurden heiß diskutiert und

schmerzlos umgesetzt; eine inhaltliche Feinjustierung hier oder eine zeitliche Veränderung dort. Die einstufige Juristenausbildung – etwas Ähnliches wurde mit der „Praxisphase“ gerade wieder ins Gespräch gebracht – blieb ein Experiment. Auch wenn von denen, die sie erlebt haben, häufig Positives zu hören ist, war sie wohl zu kostenintensiv als dass sie ein Erfolgsmodell hätte werden können.

Kosten sind aber von großer Bedeutung – vor allem für das Verhalten der Politik. Das juristische Studium ist vergleichsweise preiswert. Anders als etwa in den Naturwissenschaften verzichtet man auf ernsthafte Zugangsbeschränkungen. Die Rechtswissenschaften sind deshalb nach wie vor ein Massenfach. Dementsprechend hoch ist die Zahl der Studierenden sowie in der Folge auch der Referendare und der in die Anwaltschaft drängenden Assessoren. Der Zuwachs lag zuletzt bei jährlich etwa 4 % – vor zehn Jahren waren es aber auch schon einmal annähernd 8 %. Bundesweit sind inzwischen knapp 143.000 Anwälte zugelassen. Eine beachtliche Anwaltsdichte: Ein Anwalt für 580 Bürger – vor drei Jahren waren es noch 640.² Standesvertreter haben auf die Folgen seit langem hingewiesen, die Politik blieb weitgehend unbeeindruckt. Zunehmender Kostendruck des Referendariats scheint einen Sinneswandel bewirken zu haben. Zwar soll keine Beschränkung des Zugangs zum juristischen Studium erfolgen. Auch soll keine Hürde in Form einer Zwischenprüfung mit Ausschlusswirkung errichtet werden – welche Betroffenen die Möglichkeit eröffnen würde, frühzeitig eine für sie geeignete anderweitige Ausbildung anzustreben. Vielmehr sollen nach nur dreijähriger Ausbildung – ein Teil dieser Zeit geht natürlich für die Prüfungsphase „verloren“ – 60 % der Studierenden als Bachelor ihr Glück in noch zu erfindenden Berufen suchen. Nur den besten 40 % soll der Zugang zum Master-Studium eröffnet sein,³ teilweise wird gar nur von 25 % gesprochen.⁴

Dies soll hier aber nicht im Vordergrund stehen. Vielmehr soll der Blick auf die Position der Anwaltschaft gerichtet werden – auch wenn sich das angesprochene Problem dort fortsetzt. *Hellwig*⁵ hat kürzlich Vermutungen darüber angestellt, warum

* Der Verfasser ist Professor für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht und Gesellschaftsrecht sowie zugleich Direktor des Instituts für Internationales Wirtschaftsrecht sowie Leiter der Forschungsstelle Anwaltsrecht an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Dem Beitrag liegt das Manuskript eines anlässlich der Tagung der Anwaltsgerichtsbarkeit in Nordrhein-Westfalen am 17.10.2007 in Hamm gehaltenen Vortrags zugrunde.

¹ *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2006, 368, 369.

² Zum Zahlenmaterial vgl. die auf der Internet-Seite der BRAK unter http://brak.de/seiten/08_02.php verfügbaren Statistiken.

³ Vgl. *Finzel*, BRAK-Mitt. 2006, 242, 243.

⁴ *Schöbel*, JuS 2007, 504, 506.

⁵ *Hellwig*, AnwBl. 2006, 505, 508 f.

eine sanktionsbewehrte Fortbildungspflicht nicht realisierbar sei. Die Errichtung strenger Qualitätshürden hätte politisch ungewollte Folgen, die denen bei der Juristenausbildung entsprechen und zu nicht wenigen Ausschlussverfahren führen würden. Dessen ungeachtet werden in der Anwaltschaft nicht nur die Folgen der wachsenden Konkurrenz aus den eigenen Reihen, sondern auch auf die des im Oktober 2007 vom Bundestag verabschiedeten Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) diskutiert. Nicht nur im Vorgriff darauf hat sich die Anwaltschaft in den zurückliegenden Jahren zunehmend auf Profilbildung konzentriert und mit den Fragen Spezialisierung sowie Ausweis von Tätigkeitsschwerpunkten befasst. Auch die Fortbildung geriet in den Blick. Seit längerem wird überlegt, wie sich die aus § 43a Abs. 6 BRAO folgende Grundpflicht des Rechtsanwalts zur Fortbildung durchsetzen lässt. Auch sind die Zusammenhänge bekannt, die zur vermehrten Einführung der Fachanwaltsbezeichnungen geführt haben und denen eine verfassungsrechtliche Diskussion über die Stellung des freien Berufs des Rechtsanwalts vorausgegangen ist.⁶ Die Zahl der Fachanwaltschaften ist in den letzten Jahren mit atemberaubender Geschwindigkeit auf 19 angestiegen – und ein Ende der Entwicklung ist nicht absehbar.

III. Wohin?

Unbestritten dürfte sein, dass der Anwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu erhalten ist. Er sollte auch in Zukunft eine herausragende Stellung einnehmen und exzellente Rechtsberatung und -vertretung sicherstellen. Herausragen meint, sich von der Konkurrenz absetzen. Wer aber ist die Konkurrenz? Verfolgt man die Argumentation im Zusammenhang mit der Bachelor/Master-Diskussion, könnte man annehmen, sie komme nur von außen. Vor unserem geistigen Auge drängen Scharen von niederländischen, britischen, polnischen oder anderen europäischen Anwälten auf den deutschen Beratungsmarkt und buhlen mit ihren inländischen Berufskollegen um Scheidungsmandate oder solche in Haftpflicht-Fällen. Oder man stelle sich den in der Ausbildung ergrauten deutschen Anwalt vor, der sich vergeblich darum bemüht, von einem französischen Bauherrn in einem Verfahren wegen Baumängeln mandatiert zu werden, weil dieser einen um Jahre jüngeren nationalen Berufsvertreter vorzieht.

Um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen: Selbstverständlich ist das ausländische und insbesondere das europäische Recht heute von allergrößter Bedeutung. Grenzüberschreitende Tätigkeit wird auch im Anwaltsberuf immer wichtiger. Das gilt nicht nur für sog. Großkanzleien. Auch der Faktor Lebens(arbeits)zeit kann nicht hoch genug eingeschätzt werden und eine Ausbildung soll nicht länger dauern als absolut nötig. Die – zugegeben holzschnittartigen – Beispiele veranschaulichen aber, dass die Gefahr nicht in erster Linie von ausländischen Berufskollegen ausgeht. Sie lauert vor allem im Inneren: Der exponentielle Zuwachs der Anwaltschaft und die Liberalisierung des Markt nach Inkrafttreten des RDG, die das Beratungsmonopol der Anwälte zumindest aushöhlen könnte, wurden bereits angesprochen. Wie – jedenfalls in der Ausbildungsdiskussion – vielfach verkannt wird, steht die Anwaltschaft also nicht in erster Linie in Konkurrenz zu ausländischen Juristen, sondern muss sich zunächst gegenüber anderen Berufsträgern behaupten.

IV. Welcher ist der richtige Weg?

Dies führt zur entscheidenden aber nicht einfach zu beantwortenden Frage nach dem richtigen Weg: Wie lässt sich eine qualitativ hochwertige anwaltliche Versorgung sicherstellen? Man mag insoweit nicht nur verschiedener Meinung sein, sondern wird tatsächlich auch unterschiedliche Konzepte erfolgreich verfolgen können. Deshalb soll sich die Erörterung zu den relevanten Fragestellungen hier auf fünf Thesen beschränken, wobei in die Überlegungen die Bereiche Studium, Praxisausbildung, Spezialisierung, Fachanwaltschaften und Fortbildung einbezogen werden.

These 1: Qualität wird sich durchsetzen!

Am Markt kann sich nur behaupten, wer die besseren Leistungen anzubieten vermag. Auch nach Inkrafttreten des RDG wird die Monopolstellung der Anwaltschaft im Wesentlichen fortbestehen, wenn es ihr gelingt, die Vorzüge ihres Leistungsangebots zu vermitteln. Auf Dauer vermag nur eine besondere Qualität dieses Monopol zu rechtfertigen, das gerade dem Schutz der rechtsuchenden Bevölkerung vor unqualifiziertem Rechtsrat und der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege dient.⁷ Grundlage dieser Qualität ist, wie noch darzulegen sein wird, eine gute und vor allem breite Ausbildung. Damit allein ist es aber nicht getan: Ein hoher Qualitätsstandard lässt sich nur bei laufender Fortbildung halten. Dies hat der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer *Filges* im Zusammenhang mit der Verabschiedung des RDG durch den Deutschen Bundestag bestätigt, als er darauf hinwies, dass „die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für uns Rechtsanwälte eine noch stärkere Motivation (bedeutet), die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung, aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen.“⁸ Das leitet aber unmittelbar über zu ...

These 2: Spezialisierung ist nötig!

Ebenso wie Studierende drohen auch Anwälte in der Masse „unterzugehen“. Sie müssen sich in mehrfacher Hinsicht herausheben. Zum einen muss es einen Grund dafür geben, dass ein Rechtsuchender sich an ein Mitglied der Anwaltschaft und nicht an einen Vertreter eines anderen Berufsstandes wendet. Zum anderen muss er auch einen bestimmten, nämlich den „richtigen“ Anwalt auswählen. Was kann ein Anwalt besser als ein Nicht-Anwalt oder ein anderer Anwalt? Das, was er erlernt, praktisch erfahren und vertieft hat. Nur eine kluge Spezialisierung, die sich auch noch marketingmäßig nach außen vermitteln lässt, bietet Gewähr für eine erfolgreiche anwaltliche Tätigkeit. Dabei kommen zwei Formen der Spezialisierung in Betracht, nämlich die nicht reglementierte und die reglementierte. Erstere ist die – lediglich auf Selbsteinschätzung beruhende – Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit nach § 7 BORA. Letztere ist die auf der Grundlage von § 43c BRAO im Einzelnen geregelte Fachanwaltschaft.

Die Benennung von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten ist lange verbreitet. Dies ist im Zusammenhang mit der Frage nach den Grenzen standesrechtlich zulässiger Werbung ausführlich thematisiert worden. Die rechtlichen Hürden des § 7 BORA⁹ sind überwindbar: Teilbereiche der Berufstätigkeit – etwa als „Schwerpunkt“ oder „Interessengebiet“ bezeich-

6 BVerfGE 76, 196 und dazu im Rückblick *Knauer/Wolf*, BRAK-Mitt. 2007, 142.

7 BVerfGE 41, 378, 390 und dazu auch *Henssler*, ZZZ 115 (2002), 321, 341.

8 Zitiert nach BRAK Pressemitteilung Nr. 30 v. 11.10.2007, http://brak.de/seiten/04_07_30.php (zuletzt besucht 16.10.2007).

9 Dazu im Einzelnen *Offermann-Burkart*, BRAK-Mitt. 2006, 154; *Koch* in: *Koch/Kilian*, Anwaltliches Berufsrecht, 2007, Rn. B 151 ff.

net¹⁰ – darf benennen, wer entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, sich also als „Experte“ oder „Spezialist“ bezeichnet,¹¹ muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein (§ 7 Abs. 1 BORA). Dies alles steht unter dem Vorbehalt, dass keine Verwechslung mit Fachanwaltschaften möglich ist (§ 7 Abs. 2 BORA). Indes: Eine Fortbildungspflicht wird nicht statuiert. Die ursprünglich vorgesehene Regelung,¹² wonach derjenige, der Teilbereiche der Berufstätigkeit benennt, verpflichtet ist, sich auf diesen Gebieten fortzubilden und dies auch der Kammer nachzuweisen hat, ließ sich nicht durchsetzen.

Neu sind auch nicht die Fachanwaltschaften, wohl aber deren Zahl und damit die absolute Zahl der Fachanwälte. Noch zahlreicher sind die Ausbildungseinrichtungen, die sich nicht auf DAI und DAA beschränken. Dies hat nicht zuletzt Konsequenzen für die Qualität der Fachanwaltsausbildung. Kritik wird aber auch am Zuschnitt der Fachanwaltschaften geübt. Der Zuschnitt mancher Fachanwaltschaften, wie etwa der für Handels- und Gesellschaftsrecht, ist so weit gefasst, dass man von einer Spezialisierung im eigentlichen Sinne gar nicht sprechen kann. Kommen Fachanwaltschaften wirklich bedarfsgerecht zustande? Wie ist es zu erklären, dass im einen Jahr die Einführung eines Fachanwalts für Gesellschaftsrecht mit ¾-Mehrheit abgelehnt und im anderen Jahr der Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht mit derselben Mehrheit angenommen wird?

Wie auch immer: Die Zeit der Exklusivität ist vorüber. Heute reicht es nicht mehr aus, Fachanwalt zu sein, um aus der Masse der Berufskollegen herauszuragen. Immerhin verfügen inzwischen fast 20 % aller Anwälte (oder annähernd 28.000) über einen Fachanwaltstitel.¹³ Allein das Absolvieren eines Fachanwalts-Kurses und der Nachweis der zur Führung des Titels erforderlichen Fall-Zahlen bieten deshalb noch keine Gewähr für den Erfolg. Deshalb gilt ...

These 3: Individualität ist Trumpf!

Sicherlich gibt es Mandanten, die für ein bestimmtes Problem einen Fachanwalt aus dem Branchenfernsprechbuch oder einer entsprechenden Internet-Datei auswählen. Bedeutendes Marketing-Instrument der Anwaltschaft dürfte aber nach wie vor die Empfehlung sein. Diese gründet sich nicht auf das Führen eines Fachanwaltstitels, was letztlich wenig über die regelmäßige Befassung mit einem speziellen Rechtsgebiet aussagt. Vielmehr wird der Anwalt weiterempfohlen, der auf einem bestimmten Gebiet ordentliche Arbeit zur Zufriedenheit seines Mandanten geleistet hat. Nichts spricht also dagegen, sich zu spezialisieren, ohne die Voraussetzungen für das „Raster“ einer der bislang bestehenden Fachanwaltschaften zu erfüllen.

Das Führen eines Fachanwaltstitels allein dürfte in der Öffentlichkeit schon wegen seiner Inflation (*Scharmer*¹⁴ spricht von „Fachanwaltschaften für alles“, *Quaas*¹⁵ hofft auf einen „gewissen Sättigungsgrad“) nicht unbedingt als Kennzeichen für Qualität angesehen werden. Eine Atomisierung führt zu Verwirrung, Beliebtheit und führt das gesamte Institut ad absurdum.¹⁶

10 *Hartung*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl. 2006, § 7 BerufsO Rn. 62.

11 *Hartung* (o. Fn. 10), § 7 BerufsO Rn. 74.

12 BRAK-Mitt. 2005, 184.

13 BRAK Pressemitteilung Nr. 20 v. 19.6.2007, http://www.brak.de/seiten/04_07_20.php (zuletzt besucht 11.10.2007).

14 *Scharmer*, BRAK-Mitt. 2004, 54.

15 *Quaas*, BRAK-Mitt. 2007, 8, 10 – freilich vor Einführung der inzwischen neunzehnten Fachanwaltschaft.

16 So zutreffend *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2004, 61, 65.

Dazu braucht man nicht einmal die hinlänglich bekannte Anekdote zu bemühen, in welcher der Sozius während des Urlaubs seines Partners dessen langjährigen mittelständischen Mandanten zu betreuen hat und, als er dessen Frage, ob er ebenfalls Fachanwalt für Steuerrecht sei, mit Schweiß auf der Stirn verneinen muss, zur Antwort erhält: „Da freue ich mich aber, nach all den Jahren endlich einmal von einem richtigen Anwalt beraten zu werden!“ Dies unterstreicht: Nicht allein der Fachanwaltstitel, sondern die erfolgreiche Tätigkeit im Einzelfall, die auf einer soliden Aus- und Fortbildung beruht, bietet Gewähr für Erfolg!

In Bezug auf eine individuelle Spezialisierung kann im Übrigen – ähnlich wie im amerikanischen System – auch den Universitäten in der Postgraduierten-Ausbildung ein besonderer Stellenwert zukommen, wenn sie sich an der lebenslangen Fortbildung und damit an der Qualitätssicherung der Anwaltschaft beteiligen. Die Universität Münster¹⁷ bietet seit inzwischen sechs Jahren Master-Studiengänge an – also etwas, was es schon längst gibt und im Zusammenhang mit Bologna nicht neu zu erfinden ist. Thematisiert werden ganz individuelle Rechtsgebiete. Angefangen von Mergers & Acquisitions sowie Steuerrecht reicht die Palette über Versicherungsrecht und Real Estate Law bis hin zum Private Wealth Management. Dabei erschöpft sich das dreisemestrige berufsbegleitende Studium – soweit in den genannten Bereichen überhaupt Fachanwaltschaften bestehen, was für Steuer- und Versicherungsrecht, aber auch für das in M&A enthaltene Gesellschaftsrecht der Fall ist – nicht in den Inhalten der Fachanwaltsausbildung, sondern geht bei weitem darüber hinaus und umfasst auch interdisziplinäre Fragestellungen. So sind bei M&A mehr als ein Drittel der Inhalte ökonomisch geprägt. Teilweise erlauben die Studiengänge die Überkreuzqualifizierung, was für Juristen bedeutet, dass diese in Abhängigkeit von Wahlfach und Master-Arbeit entweder den LL.M. oder den EMBA erwerben können. Die Absolventen sind somit in umfassender Weise konkurrenzfähig, nämlich nicht nur gegenüber Vertretern der Anwaltschaft, sondern auch solchen ökonomisch geprägter Berufe. Damit wird für jeweils eng gefasste Tätigkeitsbereiche ein Spezialwissen vermittelt, das auf die Berufsträger zugeschnitten ist, die auf diesem Gebiet bereits tätig sind bzw. sich aufgrund erster beruflicher Erfahrung dazu entschlossen haben, sich auf diesem Gebiet zumindest mittelfristig betätigen zu wollen.

Qualität, Spezialisierung und Individualität mögen einem Anwalt den Weg zum Erfolg ebnen. Verwirklichen lässt sich dies alles aber nicht ohne weiteres. Bis dahin ist ein weiter Weg zurückzulegen. Und damit sind die beiden zentralen Gesichtspunkte angesprochen: Aus- und Fortbildung. Dies leitet über zu ...

These 4: Eine breite und solide Ausbildung bilden das Fundament erfolgreicher anwaltlicher Tätigkeit!

Dreh- und Angelpunkt ist und bleibt die Ausbildung. Diese befindet sich wieder einmal in der Diskussion. Hinzuweisen ist nur auf das „Stuttgarter Reformmodell“¹⁸ und auch auf die Aktivitäten der von Nordrhein-Westfalen moderierten Arbeitsgruppe zur Umsetzung des Bologna-Prozesses in die deutsche Juristenausbildung. Die Wirkungen der einen, gerade erst in die Praxis umgesetzten Ausbildungsreform sind noch nicht absehbar,¹⁹ da wird bereits die nächste eingeleitet. Häufig wird verschleiert, dass es mit der Verbindlichkeit des Bologna-Prozesses gar nicht so weit her ist.

17 Einzelheiten unter <http://www.jurgrad.de>.

18 Dazu nur *Goll*, ZRP 2007, 190.

19 Dies kritisiert auch *Schöbel*, JuS 2007, 504, 505.

Der Hinweis hierauf wird aber sogleich mit dem Vorwurf quittiert, zu den ewig Gestrigen zu gehören und nicht einsehen zu wollen, dass infolge internationalen Konkurrenzdrucks eine Verkürzung des Studiums unumgänglich ist. Natürlich gibt es einen Markt, auf dem deutsche Juristen mit ausländischen konkurrieren. Auf diesem konnten sie sich aber bislang bestens bewähren. Aber ungeachtet dessen: Tatsächlich würde eine Umstellung auf ein Bachelor-Studium, an welches sich ein Master-Studium anschließt, zu einer Verlängerung der gerade erst verkürzten Studiendauer führen. Die gegenwärtige Studiendauer bleibt, wie ein Blick auf die Statistik belegt, deutlich hinter den für Bachelor und Master geplanten 3 + 2 (oder 4 + 1) Jahren zuzüglich der – das wird meist verschwiegen – unvermeidlichen beiden Prüfungszeiten zurück.²⁰

Politik und Anwaltschaft haben teilweise nicht die Chancen der Bologna-Diskussion im Blick, sondern ureigene Interessen. Um so früher der erste berufsqualifizierende Abschluss erfolgt, um so früher ist man aus der finanziellen Verantwortung entlassen. Die 60 % der Absolventen, die nicht zum Master-Studium zugelassen werden, mögen entsprechende Ausbildungsgänge, die es natürlich geben wird, zu Marktpreisen „einkaufen“. In Teilen der Anwaltschaft sieht man erleichtert, dass der Strom in die Anwaltschaft drängender Absolventen abebbt. Ob der Arbeitsmarkt 60 % unserer heutigen Studierenden als Bachelor-Juristen aufnimmt, steht in den Sternen. Angesichts jährlich einzusparender Referendarsgehälter von etwa 233 Millionen Euro halten sich die Länder bedeckt.²¹

Berufsbilder lassen sich aber nicht von Staats wegen erfinden, sondern entwickeln sich auf der Nachfrageseite. Und diese ist schon gut gesättigt. Es gibt bereits zahlreiche Diplom- bzw. Bachelor-Juristen von Fachhochschulen, die – sogar intensiv in kleinen Gruppen – auf hohem Niveau, aber ganz speziell ausgebildet und vom Arbeitsmarkt nachgefragt werden – aber mit denen wird sich die Masse der universitären Bachelor-Absolventen nicht messen können. Sollte man dann nicht einen ehrlicheren Weg beschreiten? Es entspricht dem Gebot der Fairness, jungen Menschen, die feststellen, dass sie sich für das gewählte Studium nicht sonderlich eignen, die Möglichkeit zu eröffnen, in ein ihnen Neigungen besser entsprechendes Fach zu wechseln. Niemandem ist damit geholfen, wenn er – statt bisher fünf oder sechs Jahre – auch nur für drei Jahre an der Universität gehalten und dann mit einem repräsentativen Bachelor-Zeugnis einem ungewissen Schicksal überlassen wird.

Nur einige weitere Gesichtspunkte: Die zunehmende Verschulung des Studiums, die schon heute mit der Schwerpunktbereichsausbildung einhergeht, hat eine gewaltige Immobilität zur Folge. Wir machen (innerhalb Deutschlands!) täglich die Erfahrung, dass Studierenden Schwerpunktbereichsleistungen der einen Universität an einer anderen nicht anerkannt werden. Ebenso werden Individualisierung und Verschulung, die mit der Bachelor-Ausbildung unbestritten einhergehen, die Flexibilität der Studierenden und damit die Möglichkeit der Teilnahme an Auslandsprogrammen beeinträchtigen. Auch dürfte es sich als Irrglaube erweisen, dass in der Master-Ausbildung Spezialkenntnisse vermittelt werden könnten, die nachhaltige Vorteile auf der Suche nach oder in der Ausübung einer späteren beruflichen Tätigkeit verschaffen. Sicherlich ist es gut, im einen oder anderen Bereich vertiefende Einblicke zu gewinnen. Dies ist aber immer unter dem Gesichtspunkt zu sehen, anhand dieses Spezialbereichs methodisches Wissen zu vermitteln, das auch bei Betreten juristischen Neulands nutzbar gemacht werden kann. Angesichts der immer vielfältiger werdenden – und beim

Abschluss der Ausbildung noch gar nicht absehbaren – Lebenssachverhalte tut eine solide methodische Ausbildung Not, die es später ermöglicht, sich rasch auf unvorhergesehene Entwicklungen einzustellen. Oder mit anderen Worten: Wer sich heute auf das Telekommunikationsrecht spezialisiert, kann nicht sicher sein, später auf diesem Gebiet sein Auskommen zu finden – und wenn doch, sich nicht doch unvermittelt mit dem Bauordnungsrecht befassen zu müssen, wenn im Rahmen eines TeleMedien-Mandats die Errichtung einer Produktionsanlage für DVD-Rohlinge „auf der Kippe“ steht. Der Verlust der Methodik lässt sich auch nicht durch soft skills ersetzen, so wichtig diese im Alltag sein mögen. Und auch die Einblicke, die das Studium inzwischen an immer mehr Fakultäten in die anwaltlichen Besonderheiten gibt, vermag dieses Manko nicht aufzuwiegen.

Entsprechendes gilt für das Referendariat, dessen Wert in der Ausbildung man nicht unterschätzen sollte. Zwar mag man darüber streiten, welche Verweildauer bei den verschiedenen Ausbildungsstellen angemessen ist. Gleichwohl lässt sich über zwei Tatsachen nicht hinwegsehen: Zum einen ist das Referendariat der Ort, an dem erstmals eine ernsthafte Spezialisierung ins Auge gefasst werden kann. So mag ein Referendar sich in der Anwaltsstation mit bestimmten Rechtsgebieten vertieft befassen und diese auch aus praktischer Sicht erfassen. Diese Erkenntnisse lassen sich in der Wahlstation noch vertiefen. Dies macht nicht alle anderen Ausbildungsstellen überflüssig. So wie der Anwalt die Arbeitsweise des Richters kennen muss, um seine Sache vor Gericht zum Erfolg zu führen, muss auch ein Richter, etwa bei der Vorbereitung eines Vergleichsvorschlags, mit der Arbeitsweise des Anwalts vertraut sein, wenn er die Aufgabe der Streitbeilegung erfolgreich erfüllen will. Und das vom DAV vorgeschlagene Spartenmodell? Es stellt sich bereits die Frage, ob die Anwaltschaft überhaupt die Ausbildung (mindestens 14 Monate bei angemessener Vergütung) allein zu schultern vermag.²² Mir sind jedenfalls noch keine Anwälte begegnet, die sich hierzu ohne jede Einschränkung bereit erklärt hätten. Und dies ist ja wohl auch gar nicht angestrebt, weil ein Anspruch auf anwaltliche Ausbildungsstellen nicht bestehen soll. Noch einmal zurück zu den Referendarsgehältern: Die erhofften Einsparungen – 233 Millionen Euro – erwartet man auch vom „Stuttgarter Reformmodell“,²³ wonach an die Stelle des Referendariats eine einjährige Praxisphase im Rahmen des Masterstudiums treten soll. Wie sich eine solche Verzahnung bewerkstelligen lassen soll, ist völlig offen. Und ob man sich später an das Versprechen *Golls*,²⁴ die Ersparnisse in den Ausbau der universitären Ausbildung zu investieren, wird erinnern können, ist durchaus zweifelhaft.

Die Veränderungen, denen das Recht nicht erst seit gestern unterworfen ist, wurden bereits angesprochen. Dies führt zu ...

These 5: Nur eine laufende Fortbildung vermag den Erfolg dauerhaft zu sichern!

Dombek warf bereits vor einigen Jahren die Frage auf „Verlort unsere Fortbildung?“²⁵ Tatsächlich gilt es, die Rechtsentwicklung zu verfolgen („Continuing Legal Education“). Wie bildet sich der Anwalt nun fort: Natürlich gibt es immer noch den Anwalt, der an Wochenenden eine emsige Zeitschriftenauswertung vornimmt und dabei ein besonderes Augenmerk auf seine Tätigkeitsgebiete legt. Neben einer unüberschaubaren Vielzahl von Fortbildungs-Seminaren sind auch systematische „In-House-Schulungen“, „Interne Ausbildungen“ oder „Lunch Talks“ in vor allem größeren Kanzleien anzutreffen. Auch etablieren sich Newsletter-Dienste. Diese lassen Verlage teilweise

²⁰ Schöbel, JuS 2007, 504.

²¹ S. hierzu *Finzel*, BRAK-Mitt. 2006, 242, 243.

²² Dazu im Einzelnen *Finzel*, BRAK-Mitt. 2006, 242.

²³ Vgl. *Goll*, ZRP 2007, 190.

²⁴ *Goll*, ZRP 2007, 190, 191.

²⁵ *Dombek*, BRAK-Mitt. 2004, 45.

auch von Kanzleien erstellen, wie es etwa bei den inzwischen vierzehn Fachdiensten eines bekannten Münchener Verlages der Fall ist, die im sog. Push-Verfahren auf den PC (oder gar den Blackberry) des Anwalts gelangen. Auch die Bundesrechtsanwaltskammer ist im Rahmen einer Verlagskooperation auf dem Feld der Online-Fortbildung vertreten. Mittels elektronischer Newsletter werden Abonnenten im Zweiwochenrhythmus per E-Mail mit redaktionell aufbereiteten Informationen in den Kerngebieten des Rechts versorgt. Hinzu kommt ein Abfragemodul, mit dem alle drei Monate der Lernerfolg auf „freiwilliger“ Basis überprüft werden kann. Dies alles belegt: Es gibt ein besonderes Bedürfnis nach spezifischer Fortbildung.

Dabei sind zwei Stränge zu verfolgen. Zum einen geht es um die allgemeine und in § 43a Abs. 6 BRAO normierte Grundpflicht des Rechtsanwalts, sich fortzubilden. Die Regelung ist – und das ist seit langem bekannt – ein „zahnloser Tiger“.²⁶ Ob die Fortbildungsverpflichtung verletzt ist, lässt sich zwar ex post – etwa im Rahmen eines Regressanspruchs eines Mandanten – feststellen. Durchsetzbar oder gar sanktionsbewehrt ist die Fortbildungsverpflichtung aber nicht.

Anders verhält es sich hingegen in Bezug auf die Fachanwaltschaften. Hier stellen sich zwei Probleme. Zum einen geht es um den Erwerb der Kenntnisse, die Voraussetzung der Führung des Fachanwaltstitels sind. Dazu gehört insbesondere die Teilnahme an einem anwaltspezifischen Lehrgang i.S.v. § 4 FAO. Weiterhin haben Fachanwälte nach § 15 FAO der Rechtsanwaltskammer jährlich eine Fortbildung im Umfang von wenigstens zehn Zeitstunden aufzufordern nachzuweisen. Diese kann in Form wissenschaftlicher Publikation oder dozierender oder hörender Teilnahme an anwaltlichen Fortbildungsveranstaltungen – letzteres wird in der Praxis überwiegend sein – erfolgen. Der Unterschied zur allgemeinen Fortbildungspflicht besteht darin, dass die Erfüllung des § 15 nachweislich ist und die Nichtbeachtung Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dies vorausgeschickt, lassen sich schnell die in diesem Zusammenhang diskutierten Fragen zusammentragen:

- (1) Wessen Aufgabe ist die Fortbildung – oder konkreter gefragt: obliegt es den Rechtsanwaltskammern, ein Fortbildungsprogramm anzubieten?
- (2) Wie lässt sich die Qualität der Fortbildung sicherstellen?
- (3) Erfordert die allgemeine Fortbildungspflicht eine Sanktionsbewehrung?
- (4) Wie soll die Fortbildung erfolgen – wobei insbesondere auf die Frage der Zulässigkeit einer Online-Fortbildung der Fachanwälte einzugehen ist?

1. Die erste Frage ist zu bejahen.²⁷ Zwar umfassen die den einzelnen Anwaltskammern zugewiesenen Aufgaben nach § 73 Abs. 2 Nr. 9 BRAO insbesondere die Mitwirkung bei der Ausbildung und Prüfung von Studierenden und Referendaren, insbesondere durch Vorschlag qualifizierter Arbeitsgemeinschaftsleiter und Prüfer. Die Kompetenz lässt sich aber aus der Aufgabengeneralklausel des § 73 Abs. 1 Satz 2 BRAO herleiten.²⁸ Ferner wird diese durch § 177 Abs. 2 Nr. 6 BRAO begründet, wonach es der Bundesrechtsanwaltskammer insbesondere obliegt, die berufliche Fortbildung der Rechtsanwälte zu fördern. Diese Kompetenz erstreckt sich, da auch die Ausbildung zum Fachanwalt eine Form der Fortbildung ist, auf beide hier angesprochenen Bereiche. Es ist also durchaus gerechtfertigt, dass sich die Kammern hier engagieren – und zwar sowohl im Be-

reich der allgemeinen Fortbildung wie der Fachanwaltsfortbildung.

2. Hinsichtlich der Qualität ist nach der Art der Fortbildung zu unterscheiden.

a) Die *allgemeine Fortbildung* nach § 43a Abs. 6 BRAO kann zunächst ausgeklammert werden. Solange die dritte Frage nach der Einführung von Konsequenzen der Nichterfüllung dieser Pflicht nicht beantwortet ist, ist es müßig, sich Gedanken über die Einführung von Qualitätserfordernissen zu machen. Freilich gilt es eines zu berücksichtigen: Es ist zu beobachten, dass die unterschiedlichsten Fortbildungsaktivitäten in der Kanzleiwerbung herausgestellt werden. Insoweit mögen der damit verbundene Aussagegehalt bzw. die so begründeten Erwartungen der Öffentlichkeit zweifelhaft sein. Deshalb stellt sich im Einzelfall stets die Frage der Sachlichkeit der Werbung (§ 43b BRAO) bzw. der wettbewerbsrechtlichen Unbedenklichkeit (§ 5 UWG), wobei unzulässigen Aussagen unter diesen Gesichtspunkten auch Rechnung getragen werden kann.

b) Unter Fortbildung ist aber nicht nur die Fort- sondern bereits die *Ausbildung von Fachanwälten* zu verstehen. Insoweit wurde in der Rechtsprechung wiederholt der Umfang der Prüfungskompetenz der Kammern thematisiert – freilich nur sehr eingeschränkt und in Bezug auf formale Gesichtspunkte anerkannt. Der BGH hat kürzlich hervorgehoben, dass die Verleihung der Befugnis, eine Fachanwaltsbezeichnung zu führen, nach § 43c Abs. 2 BRAO nicht von einer individuellen Ermittlung des Wissens und der Fähigkeit des einzelnen Bewerbers im Fachgebiet durch eine umfassende schriftliche oder mündliche Prüfung abhängt. Vielmehr sei das Verfahren formalisiert und beschränkt sich die Kompetenz des Fachausschusses auf eine Prüfung der von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise. Auch nach der Neufassung des § 7 FAO diene die mündliche Prüfung im Fachgespräch nur einer ergänzenden und auf Unklarheiten in und Zweifel an den vorgelegten Nachweisen bezogenen Beurteilung.²⁹ Zu Recht wird indes die Frage aufgeworfen, in welchen Fällen überhaupt noch ein Fachgespräch möglich sei,³⁰ was konsequent zur Forderung einer bundeseinheitlichen Prüfung (recht abschätzig auch als „Zentralabitur“ oder „Drittes Staatsexamen“ bezeichnet) geführt hat.³¹

Tatsächlich ist zu berücksichtigen, dass der Fachanwaltstitel in der Öffentlichkeit die berechtigte Erwartung erweckt, die einem Monopolisten angemessene Qualität auf dem ausgewiesenen Spezialgebiet anbieten zu können.³² Schon aus Gründen des in diesem Sinne verstandenen Verbraucherschutzes – der Begriff ist natürlich zu eng, weil nicht alle Mandanten Verbraucher sind – bedarf es der Einhaltung von Ausbildungsstandards. Hiermit ist es aber nicht vereinbar, wenn der Nachweis – neben dem Erfordernis der Praxisfälle – allein durch die Teilnahme an Kursen zu bestimmten Themen und des Bestehens schriftlicher Leistungskontrollen geführt wird, die von privaten Anbietern „nach Gutdünken“ veranstaltet werden. Anders kann man es nämlich nicht bezeichnen, wenn die Kammern bzw. Fachausschüsse nur eingeschränkte Prüfungskompetenzen bezüglich des Curriculums eines Fachanwaltskurses haben und letztlich die Kursanbieter bestimmen, welche Klausuren gestellt werden, wie hoch die Durchfallquote ist und wer damit Fachanwalt wird. Der Anwaltsberuf ist zwar ein freier Beruf – und

29 BGH, BRAK-Mitt. 2007, 166. Dazu auch *Quaas*, BRAK-Mitt. 2007, 8 f.

30 *Offermann-Burckart*, BRAK-Mitt. 2007, 169, 170.

31 Eine solche bundeseinheitliche Prüfung bildete einen Gegenstand der Erörterung der 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK am 11.6.2007 in Berlin, vgl. SV-Prot. 7/3, S. 6 ff. Befürwortend auch *Quaas*, BRAK-Mitt. 2007, 8, 11.

32 Vgl. zur Funktion nur *Henssler*, in: Henssler/Prütting (Rn. 26), § 43c Rn. 11 f.

26 Zu Einzelheiten vgl. nur *Eylmann*, in: Henssler/Prütting (Hrsg.), Bundesrechtsanwaltsordnung, 2. Aufl. 2004, § 43a Rn. 185 ff.

27 Dazu eingehend *Kloepfer/Quast*, BRAK-Mitt. 2007, 2.

28 *Kloepfer/Quast*, BRAK-Mitt. 2007, 2 f.

sollte sich als solcher möglichst jeder überflüssigen Regelung entziehen. Wo sich der Anwalt aber – auch aus Marketing- oder Akquise-Gesichtspunkten – bewusst in ein Raster vorgegeblicher Standardisierung begibt, muss er sich auch fragen lassen, ob sein Standard objektiven Qualitätsanforderungen genügt. Die Einforderung einheitlicher Maßstäbe ist deshalb nicht nur zulässig, sondern wegen des Anspruchs, den der Fachanwaltstitel in der Öffentlichkeit erhebt, erforderlich.

Angeichts der Vielfalt der Fachanwaltsausbildungen, die sich sicherlich auch in der Qualität, vermutlich aber nicht in der Nichtbestehensquote signifikant unterscheiden, stellt sich nur die Frage nach der Administrierbarkeit einer Qualitätskontrolle. Diese kann individuell oder generell sein. Denkbar ist eine bundeseinheitliche Prüfung, wie diese vom Ausschuss 1 der Satzungsversammlung der BRAK vorgeschlagen wurde.³³ Nur mag man den damit verbundenen Aufwand scheuen. Angesprochen sind nicht einmal die Kosten, die (nur) auf etwa 500 Euro geschätzt werden.³⁴ Zweifelhaft ist, ob sich überhaupt eine ausreichende Zahl von Prüfern finden ließe. Jedenfalls hat sich die Satzungsversammlung im Juni nicht zu einer entsprechenden Änderung des § 43c BRAO durchringen können.

Ein viel weitergehender Vorschlag wurde seitens des DAV im vergangenen Jahr unterbreitet:³⁵ Ohne diesen im Einzelnen zu erörtern – insoweit ist nur auf die ausführliche Stellungnahme von *Peitscher*³⁶ zu verweisen – ist festzuhalten, dass sich das Konzept, welches eine praktische Ausbildung (oder besser: „Lehrzeit“) von mindestens einem Jahr bei einem Fachanwalt beinhaltet, bewusst an das vom DAV vorgeschlagene Spartenmodell zur Anwaltsausbildung anlehnt³⁷ und in der Diskussion auch denselben Bedenken begegnet. Vor allem sollte der Gesichtspunkt nicht vernachlässigt werden, dass sich gerade die Suche nach einem geeigneten – und dazu bereiten – Ausbilder schwierig gestalten könnte. Dies gilt vor allem, wenn man sich vor Augen hält, dass insbesondere die Kurse für neu eingeführte Fachanwaltschaften nicht nur von Berufsanfängern, sondern durchaus auch von gestandenen und berufserfahrenen Anwälten besucht werden – nämlich den „alten Hasen“, die man bislang aus durchaus nachvollziehbaren Gründen nicht von der Last der theoretischen Ausbildung befreit.³⁸

Losgelöst vom Einzelfall wäre es denkbar, dass sich Anbieter – ebenso wie in den USA – von einer neutralen Stelle akkreditieren lassen. Ob damit etwas gewonnen wäre, ist fraglich. Ob sich die durchaus vorhandenen Missstände, die Ausgangspunkt der Reformüberlegungen sind, so verhindern ließen, ist zweifelhaft. Die Standards – auch von Klausuren und ihrer Bewertung, wenn sie denn überhaupt Gegenstand der Akkreditierung wären – ließen sich immer nur als Momentaufnahme bewerten.

Indes dürfte die individuelle Überprüfung des Ausbildungserfolges das sicherste und vermutlich auch gerechteste Mittel zur Sicherung des Qualitätsstandards sein. Scheut man ein einheitliches Prüfungsverfahren, führt kein Weg daran vorbei, aufbauend auf dem bisherigen Verfahren den Kammern eine inhaltliche Prüfungscompetenz einzuräumen, wie dies von *Finzel* vorgeschlagen wurde.³⁹ Indes dürfte es eine besondere Herausfor-

derung darstellen, die insoweit maßgeblichen und vermutlich satzungsmäßig zu regelnden Kriterien so zu formulieren, dass diese nicht nur auf dem Papier stehen, sondern auch effektiv genutzt werden können – wenn denn der Gesetzgeber überhaupt zu einer entsprechenden Änderung des § 43c BRAO bereit wäre.

3. Die dritte Frage nach dem Erfordernis, Sanktionen für den Fall der Nichtbeachtung der allgemeinen Fortbildungspflicht einzuführen, ist nach den vorherigen Überlegungen konsequent – und wie bei der Einführung der Regelung im Jahr 1994⁴⁰ – mit nein zu beantworten. Die Fachanwaltschaft ist eine, aber nicht die alleinige Möglichkeit der Spezialisierung.⁴¹ Es wurde bereits für Individualität plädiert: Der Anwalt, der diesem Ideal verhaftet ist, belegt seine Befähigung durch seine Staatsexamina. Die Individualität seiner Tätigkeit schließt es aus, Vorgaben bezüglich der Fortbildung zu machen⁴² und lässt es erst recht nicht zu, insoweit Sanktionen zu erlassen. Insoweit hat die Bestimmung von § 43a Abs. 6 BRAO tatsächlich nur Appellfunktion. Jeder Berufsträger muss sich selbstkritisch fragen, ob er mit seinem juristischen Wissen auf der Höhe der Zeit ist.⁴³ Richtig ist, dass sich auch der Individualist nicht im rechtsfreien Raum befindet und im Fall der Fälle, nämlich im Rahmen des Schadensersatzprozesses, überprüfbar ist, ob Versäumnisse im Rahmen der Fortbildung für eine Pflichtverletzung ursächlich geworden sind. Dies lässt sich aber nur im Einzelfall mit im Prozess zu rechtfertigendem Aufwand – und gegebenenfalls mit Hilfe von Beweislastregelungen – prüfen. Eine präventive Überprüfung, gar eine Akkreditierung von Fortbildungsinstituten,⁴⁴ würde, wenn man es denn in Betracht zöge, einen gigantischen Verwaltungsapparat erfordern.

4. Und schließlich der letzte „neuralgische“ Punkt – nämlich die Frage nach dem Wie. Wir leben in einer modernen und der Technik aufgeschlossenen Gesellschaft. Ist dann nicht auch eine Online-Ausbildung opportun? Eine solche birgt Chancen und Risiken. Das größte Risiko ist die Informations-Überflutung. Im günstigsten Fall landet die zum falschen Zeitpunkt empfangene Nachricht ohne nähere Kenntnisnahme im virtuellen Papierkorb. Oder sie wird ausgedruckt und zur späteren Lektüre beiseite gelegt – bis der überbordende Stapel einige Zeit später zum Altpapier wandert. Dabei haben gerade die speziell auf bestimmte Rechtsgebiete zugeschnittenen Angebote, die den Tätigkeitsbereichen des Nutzers entsprechen und von ihm entsprechend zusammengestellt werden können, einen Vorteil, den nur die Computertechnik zu bieten vermag: Gerade weil Gerichtsentscheidungen zum Volltext verlinkt sind, besteht die Möglichkeit der Kenntnisnahme ohne weiteren Aufwand und Zeitverlust. Auch die Vorauswahl und Information über den Inhalt einschlägiger Aufsätze erlaubt es, das für die Lektüre vorgesehene Zeitvolumen gezielt einzusetzen.

a) Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen jede nur denkbare Art der „freiwilligen“ Fortbildung. Insoweit ist wiederum der Individualität Rechnung zu tragen: Wissensvermittlung – oder sollten wir etwas plumper sagen – Lernen vollzieht sich entsprechend unterschiedlicher Anlagen ganz verschieden. Der Autodidakt liest ein Buch, der visuelle Typ vertraut auf die grafische Aufbereitung eines Computerprogramms – oder man verfolgt den herkömmlichen Weg: Die Vermittlung des Wissens in Präsenzveranstaltungen mit der Möglichkeit der In-

33 Dazu *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2007, 409.

34 Protokoll der 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK am 11.6.2007 in Berlin, SV-Prot. 7/3, S. 7.

35 Vgl. AnwBl. 2006, 721 ff. Der darauf beruhende BRAO-Änderungsvorschlag ist in AnwBl. 2006, 746 abgedruckt.

36 *Peitscher*, KammerReport Hamm, 2007, 17.

37 So die Dokumentation, AnwBl. 2006, 721.

38 AnwGH Hamm, NJW 2007, 1471. Vgl. dazu auch *Quaas*, BRAK-Mitt. 2006, 265, 266.

39 Protokoll der 7. Sitzung der 3. Satzungsversammlung der BRAK am 11.6.2007 in Berlin, SV-Prot. 7/3, S. 13.

40 S. dazu nur *Franz*, BRAK-Mitt. 2005, 106, 107.

41 S. zur Spezialisierung im Einzelnen *Koch* (o. Fn. 9), Rn. B 128.

42 Ähnlich *Franz*, BRAK-Mitt. 2005, 106, 109.

43 Ebenso *Dombek*, BRAK-Mitt. 2004, 45.

44 Vgl. insoweit auch zu Erfahrungen in anderen Ländern *Brouwer*, BRAK-Mitt. 2005, 100; *Eichele/Odenkriegen*, BRAK-Mitt. 2005, 103.

teraktion, und zwar nicht nur zwischen Lehrenden und Lernenden, sondern auch der Lernenden untereinander. Problematisch wird es aber, wenn die Teilnahme an diesem Angebot als Marketing-Mittel in der Außendarstellung eingesetzt wird.

Insofern sind etwa Fortbildungszertifikat und -bescheinigung von BRAK oder DAV anzutreffen. Das eine berechtigt, mit einer speziellen „Wort- und Bildmarke“ auf Briefkopf und Visitenkarte zu werben, das andere bringt einem eine schöne Urkunde und einen Eintrag in der Internet-Suchmaschine der Deutschen Anwaltsauskunft ein. Die Voraussetzungen zum Erwerb sind höchst unterschiedlich und vor allem individuell. Voraussetzung sind 12 bzw. 10 Stunden Fortbildungsveranstaltung im Jahr. Jedenfalls enthält das DAV-Modell eine Einschränkung insofern, als Online-Seminare nur anerkannt werden, wenn die ständige Teilnahme kontrolliert und nachgewiesen werden kann und die Seminare kommunikative Elemente (etwa Rückfragemöglichkeit bei Live-Seminaren) enthalten. Die BRAK sieht auch die Möglichkeit des Fernstudiums vor und liefert gleich dazu die „BRAK Online-Fortbildung“, bestehend aus Newsletter, Push Dienst und Abfragemodul – übrigens neben weiteren Fachanwaltsmodulen. Insgesamt sind die Angebote – auch unter dem Gesichtspunkt des bereits einmal angesprochenen Verbraucherschutzes – nicht unproblematisch: Vermögen diese Bescheinigungen zu halten, was sie versprechen? Sie sollen doch gerade – ihre repräsentative Aufmachung ist zweifelsohne darauf angelegt – als Marketinginstrument dienen. Auch wenn das Angebot qualitativ ordentlich ist – ob der Bezieher einen echten Fortbildungsnutzen daraus zieht, vermag die Urkunde nicht zu belegen.

b) Im reglementierten Bereich, wenn es dem Anwalt nicht allein um die Erweiterung seines individuellen Kenntnisstandes geht, also im Bereich der *Ausbildung von Fachanwältinnen*, haben wir es mit zwei gesetzlichen Regelungen zu tun. Nach § 4 Abs. 1 FAO setzt der Erwerb theoretischer Kenntnisse (nur) in der Regel den Besuch eines auf die Fachanwaltsbezeichnung vorbereitenden anwaltspezifischen Lehrgangs voraus. Daraus folgt, wie allgemein anerkannt ist, dass man sich die erforderlichen Kenntnisse auch im Wege des Fernlehrgangs verschaffen kann.⁴⁵ In jedem Fall bedarf es aber eines – nirgendwo definierten – Lehrgangs, also irgendeiner organisatorischen, aber nicht reglementierbaren oder zertifizierbaren⁴⁶ Struktur.

c) Anderes gilt für die *Fortbildung von Fachanwältinnen*. Sedes materiae ist § 15 FAO. Hier sind die Varianten zwar vielfältig angelegt und ist es etwa möglich, der Fortbildungsverpflichtung durch Publikations- und Vortragstätigkeit nachzukommen. Liegen diese Voraussetzungen aber nicht vor, kommt allein – und nicht nur wie bei § 4 Abs. 1 FAO „in der Regel“ – die „hörende Teilnahme“ an einer Fortbildungsveranstaltung in Betracht. Diese ist, jedenfalls nach der gegenwärtigen Regelung, weder im Wege des Fernlehrgangs⁴⁷ noch online zu erbringen.⁴⁸ Die persönliche Teilnahme an Online-Kursen ist nämlich nicht nachprüfbar, auch nicht durch die Vergabe von Zugangscodes oder – wie schon vorgeschlagen und an Fußfesseln erinnernd – durch Einscannen des Fingerabdrucks.⁴⁹ Zwar wird immer wieder das Bedürfnis nach einer Online-Fortbildung geltend gemacht.⁵⁰ Indes ist, wie *Riße*⁵¹ nachgewiesen hat, allein wegen der bei der Fortbildung fehlenden Leistungskontrolle, die Mess-

latte höher anzulegen als die für die Ausbildung. Würde die Online-Fortbildung gleichwohl zugelassen, wäre zweierlei zu berücksichtigen: Zum einen müsste diese dem Erfordernis Rechnung tragen, die Teilnahme hinreichend sicher zu dokumentieren und kontrollieren. Und im Übrigen wäre zu bedenken, ob ein solcher „Weichspülgang“ für Aus- und Fortbildung dem anwaltlichen Monopol auf Dauer bekommen kann.

V. Resümee

Welche Folgerungen ergeben sich hieraus für die juristische Aus- und Fortbildung? Der eingangs zitierten Pauschalkritik *Kleine-Cosacks* an Hochschullehrern und Standesvertretern wird man wohl nicht folgen können. Auch wenn er über das Ziel hinausschießt, ist der Kern seiner Analyse freilich zutreffend: Er kritisiert zu geringe Qualitätsanforderungen – vor allem im Ersten juristischen Staatsexamen. Das Grundübel macht er „vor allem in der verminderten Fähigkeit fundierten juristischen Denkens und Argumentierens“ sowie in „der nur oberflächlichen Beherrschung des Examensstoffes“ aus und – jetzt kommt es – „der daraus resultierenden Unfähigkeit, sich vertiefter in – auch neue – Rechtsgebiete und Probleme einzuarbeiten.“⁵² Man hätte es wissen können: Die Defizite der Beschneidung des juristischen Studiums in seinem Kern vermögen weder frühe Spezialisierung noch anwaltsorientierte Ausbildung auszugleichen. Verkürzung – wenn man bei der angelegten Bachelor-/Master-Ausbildung von mindestens fünf Jahren überhaupt von einer solchen sprechen kann – und Einsparungen sind nicht um jeden Preis möglich. Das sollte die Politik beherzigen, die über Neues nachdenkt, bevor überhaupt hinreichende Erfahrungen mit der jüngsten Ausbildungsreform gemacht wurden, die mit der Einführung von Schwerpunktbereichen einen besonderen Akzent auf die Spezialisierung bereits vor dem Ersten Staatsexamen gelegt hat. Letztlich gilt es festzuhalten, dass sich ständig ändernde rechtliche Zusammenhänge und eine zunehmende Komplexität weiterhin die breite Ausbildung von Generalisten verlangen, die sich erst im Berufsleben spezialisieren, wobei durchaus eine gewisse Flexibilität im Arbeitsgebiet erhalten bleiben sollte.

Und für die Fortbildung? Zu Recht wird darauf hingewiesen, dass die Praxis innerhalb der Anwaltschaft nicht erst seit gestern ganz unterschiedlich aussieht. Einer immer weitergehenden Spezialisierung vermögen standardisierte Fortbildungsmodelle nur begrenzt Rechnung zu tragen. Auch Praxiserfahrungen lassen sich nur eingeschränkt theoretisch erwerben und müssen erst in eigener Praxis nach dem Examen erworben werden.⁵³ Im Rahmen der Ausübung eines freien Berufes muss der Einzelne für sich entscheiden, welche zusätzliche Qualifikation er sich auf welche Weise aneignet und wie er sich – zulässigerweise – auch in der Öffentlichkeit auf diese beruft.⁵⁴ Eine Überregulierung oder gar eine Festlegung auf ein eng gefasstes spezielles Tätigkeitsfeld helfen nicht weiter. Ganz im Gegenteil: Zu enge Vorgaben würden die Grenzen zwischen Anwältinnen und sonstigen spezialisierten Dienstleistern verwischen und könnten sogar die Monopolstellung der Anwaltschaft insgesamt in Frage stellen. Und hier schließt sich der Kreis: Anwältinnen stehen nicht in erster Linie mit ausländischen Juristen in Konkurrenz, sondern mit Berufsträgern anderer Professionen, die Rechtsberatung im weitesten Sinne vor allem auf dem nationalen Markt anbieten.

45 S. nur *Hartung* (o. Fn. 10), § 4 FAO Rn. 10.

46 *Hartung* (o. Fn. 10), § 4 FAO Rn. 6.

47 *Hartung* (o. Fn. 10), § 4 FAO Rn. 25.

48 AnwGH Schleswig-Holstein, BRAK-Mitt. 2005, 197; *Hartung*, § 4 FAO Rn. 26 f. Kritisch *Quaas*, BRAK-Mitt. 2007, 8, 10.

49 *Hartung* (o. Fn. 10), § 4 FAO Rn. 29.

50 *Hartung* (o. Fn. 10), § 4 FAO Rn. 28 f.

51 *Riße*, AnwBl. 2007, 112.

52 *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2006, 368, 369.

53 Auch hierzu steuert *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2006, 368, 369 Erhellendes bei.

54 Hiergegen aber *Hellwig*, AnwBl. 2006, 505, 508.

Bericht über das Symposium „Kanzlei – Zweigstelle – Sprechtag“

Rechtsanwalt *Stephan Kopp*, Ebenhausen

Am 8.10.2007 fand in München unter der bewährten Leitung von Präsident *Hansjörg Staehle* das Symposium zum Thema „Kanzlei – Zweigstelle – Sprechtag“ statt. Die Veranstaltung, an der Vertreter nahezu aller RAKn in Deutschland teilgenommen hatten, diente der Klärung verschiedener Fragen zur Einrichtung von Zweigstellen und Sprechtagen. Hierbei ergaben sich folgende „Münchener Empfehlungen“:

1. Voraussetzungen für die Einrichtung einer Zweigstelle

Nach der Kommentarliteratur ist die Zweigstelle eine Kanzlei, die neben einer bereits bestehenden Kanzlei eingerichtet und unterhalten wird.¹ Die Teilnehmer waren sich einig, dass die Zweigstelle denselben Mindestvoraussetzungen² unterliegt, wie sie durch die Rechtsprechung für die Kanzlei anerkannt wurden. Hierzu zählen die Räumlichkeiten mit zustellungsfähiger Adresse, in denen Mandanten empfangen werden können, die telefonische Erreichbarkeit und ein Kanzleischild. Hinsichtlich der Präsenzpflicht bestand keine Einigkeit. Die Büroabläufe müssen jedoch so organisiert sein, dass dem Rechtsuchenden die im Einzelfall notwendige Hilfe sobald wie möglich zugute kommt.³

2. Bekanntgabe der Zweigstelle

Einigkeit bestand unter den Teilnehmern darin, dass auf Briefbögen oder dem Kanzleischild der Hauptkanzlei nicht auf die Zweigstelle hingewiesen werden muss. Uneinig war man sich jedoch darüber, ob bei der Zweigstelle eine Hinweispflicht auf die Hauptkanzlei besteht. Jedoch wird dies empfohlen. Hinsichtlich der Bezeichnung einer Zweigstelle war einhellige Auffassung der Teilnehmer, dass eine Terminologie gewählt werden muss, die nicht irreführend ist und eine Unterscheidung zur Hauptkanzlei zulässt. Empfehlenswert ist die Verwendung des vom Gesetzgeber vorgegebenen Begriffs „Zweigstelle“.

3. Einrichtung einer Zweigstelle durch eine Sozietät:

Noch unter dem Blickwinkel des § 59a BRAO a.F. wurde erörtert, ob die Sozietät als solche eine Zweigstelle einrichten kann. Vertreten wurde die Auffassung, dass ein Sozios seine „Kanzlei“ nur noch gemeinsam mit anderen ausüben und damit auch nur in dieser Gesamtheit eine Zweigstelle einrichten könne. Abgesehen von den tatsächlichen und technischen Schwierigkeiten der Erfassung der zahlreichen Sozietäten geht eine an-

dere Meinung davon aus, dass die BRAO auf den einzelnen Rechtsanwalt und nicht auf die Sozietät abstelle. Im Ergebnis einigten sich die Teilnehmer darauf, dass Sozietäten gemeinsame Zweigstellen zumindest in der Form einrichten können, dass alle Sozien dieselbe Zweigstellenadresse unter ihrer Kurzbezeichnung angeben.

4. Errichtung einer Zweigstelle durch einzelne Mitglieder oder Mitarbeiter einer Sozietät:

Einigkeit bestand dann auch darin, dass einzelne Sozien und andere Mitarbeiter aus berufsrechtlicher Sicht Zweigstellen einrichten können.

5. Einrichtung einer Zweigstelle in einem anderen Kammerbezirk:

Gem. § 27 Abs. 2 BRAO besteht eine Mitteilungspflicht des einzelnen Mitglieds hinsichtlich der Einrichtung einer Zweigstelle. Vertreten wurde zudem, dass sich die Kammern gegenseitig unterrichten sollten, wenn in ihrem Bezirk eine Zweigstelle durch ein Mitglied einer anderen Kammer eingerichtet wird

6. Reisekostenberechnung nach der kürzesten Wegstrecke:

Wie bei überörtlichen Sozietäten ist anzunehmen, dass die Wegstrecke für Geschäftsreisen nach RVG VV Nr. 7003 nach der jeweils kürzeren Entfernung zur Hauptkanzlei oder zur Zweigstelle zu berechnen ist.

7. Auszubildende in der Zweigstelle:

Einigkeit bestand darin, dass Rechtsanwälte auch in der Zweigstelle ausbilden können, soweit diese die Voraussetzungen der §§ 14 und 27 Abs. 1 BBiG erfüllt. Bei kammerbezirksübergreifender Ausbildung wird eine gegenseitige Unterrichtung angeregt.

8. Einrichtung von Sprechtagen:

Verglichen mit der Kanzlei und der Zweigstelle sind an den Sprechtag⁴ geringere Anforderungen zu stellen. Der Rechtsanwalt hat jedoch in jedem Fall für die Wahrung der Vertraulichkeit zu sorgen.

¹ Vgl. *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 28 Rdnr. 3; *Henssler/Prütting*, BRAO, 2. Aufl., § 28 Rdnr. 5.

² Vgl. *Feuerich/Weyland*, a.a.O., § 27 Rdnr. 5; *Henssler/Prütting*, a.a.O., § 27 Rdnr. 5 f.; *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 27 Rdnr. 3 f.
³ Vgl. OLG Hamm, Beschl. v. 31.3.2006, Az.: 1 ZU 65/05.

⁴ Vgl. zur Definition des Begriffs: OLG Düsseldorf, AnwBl 2004, 254.

Pflichten und Haftung des Anwalts

Rechtsanwältin *Antje Jungk* und Rechtsanwalt *Bertin Chab*,
Allianz München,
Rechtsanwalt *Holger Grams*

Das aktuelle Urteil

Zustellungen nach Abschluss des Mandats

a) Nach der Anzeige der Mandatsniederlegung müssen Zustellungen im Parteiprozess nicht mehr gemäß § 172 ZPO an den (bisherigen) Prozessbevollmächtigten bewirkt werden. Dieser ist aber im Rahmen des § 87 Abs. 2 ZPO weiterhin berechtigt, Zustellungen für die Partei entgegenzunehmen. Macht er hiervon Gebrauch, ist die an ihn erfolgte Zustellung wirksam (im Anschluss an BGH, Beschluss vom 17.10.1990 – XII ZB 105/90, NJW 1991, 295 zu § 176 ZPO a.F).

b) Ein Versäumnis ihres früheren Prozessbevollmächtigten ist der Partei nicht zuzurechnen (Bestätigung von BGHZ 47, 320, 322; BGH, Urteil vom 14.12.1979 – V ZR 146/78, NJW 1980, 999; Beschluss vom 10.7.1985 – IVb ZB 102/84, VersR 1985, 1185, unter II 2).

BGH, Beschl. v. 19.9.2007 – VIII ZB 44/07

Besprechung:

Zustellungen nach Abschluss des Mandats können aus den unterschiedlichsten Gründen bewirkt werden. Eine Möglichkeit besteht darin, dass zwar das Mandat bereits niedergelegt, aber die Anzeige der Niederlegung noch nicht zu Gericht ging. Es kann auch sein, dass ein durch die Gegenseite eingelegtes Rechtsmittel dem erstinstanzlich tätigen Anwalt zugestellt wird, obwohl dieser in zweiter Instanz nicht tätig sein möchte oder soll. Auch in diesen Fällen hat das Gericht die Zustellung gem. § 172 Abs. 2 ZPO an den Anwalt erster Instanz zu bewirken, solange sich noch kein neuer Anwalt für die Partei bestellt hat. Das BAG (Urt. v. 18.7.2007 – 5 AZR 848/06) hatte jüngst einen Fall zu entscheiden, in dem einem Anwalt noch ein klageabweisendes Urteil gegen den Mandanten zugestellt wurde, kurz darauf aber die Rechtsanwaltskammer den Widerruf der Zulassung des Prozessbevollmächtigten verfügte. Die Partei selbst erfuhr hiervon und von der Zustellung des Urteils erst nach Ablauf der Berufungsfrist. Während das LAG Düsseldorf die Berufung als verspätet ansah und auch den Wiedereinsetzungsantrag zurückwies, ging das BAG davon aus, dass man das Verschulden des ehemaligen Anwalts nicht mehr der Partei zurechnen könne, was die Begründetheit des Wiedereinsetzungsantrags zur Folge hatte. Der Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 16 BRAO und die daraufhin ebenfalls noch angeordnete sofortige Vollziehung komme der Wirkung nach einem vorläufigen Berufsverbot gem. § 155 BRAO gleich. Das Verschulden des davon betroffenen Anwalts könne damit der Partei nicht mehr zugerechnet werden.

Im hier zu besprechenden Fall hatte die Partei selbst die Beendigung des Mandats angezeigt. Dieses Schreiben ging einen Tag vor Verkündung des erstinstanzlichen Urteils bei Gericht ein. Das Urteil wurde vier Tage später dennoch dem erstinstanzlichen Vertreter zugestellt, der die Entgegennahme auch bestätigte und gleichzeitig nochmals selbst das Gericht von der Niederlegung des Mandats informierte. Das war am

18.12.2006. Anschließend stellte das Amtsgericht am 21.12.2006 erneut der Partei selbst zu. Von diesem Datum ging dann der für die zweite Instanz eingeschaltete Anwalt aus und legte nach Ablauf der Frist Berufung ein.

Der BGH geht mit dem Berufungsgericht davon aus, dass die Zustellung an den erstinstanzlich tätigen Anwalt wirksam war, so dass die am 22.1.2007 (einem Montag) bei Gericht eingegangene Berufungsschrift verspätet war. § 87 Abs. 2 ZPO berechtige den Anwalt im dort vorgesehenen Umfang zur Vertretung der Partei, und zwar auch nach Niederlegung des Mandats. Somit wirkten die dennoch vorgenommenen Prozesshandlungen für, aber auch gegen die Partei. Auch aus § 172 Abs. 1 ZPO lasse sich nichts anderes entnehmen. Diese Vorschrift stelle sicher, dass der bestellte Prozessbevollmächtigte stets Kenntnis vom genauen Verfahrensstand habe, so dass nach Niederlegung des Mandats im Parteiprozess zwar die Notwendigkeit entfallen würde, noch Zustellungen an den Anwalt zu bewirken. Daraus folge aber andersherum nicht die Pflicht des Gerichts, ab diesem Zeitpunkt nur noch an die Partei zuzustellen. Vielmehr seien Zustellungen an den empfangsbereiten und gem. § 87 Abs. 2 ZPO noch vertretungsberechtigten Anwalt nach wie vor wirksam. Anders als das LG Berlin in der Vorinstanz gewährte der VIII. ZS des BGH dem Beschwerdeführer aber Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Klägerin hatte nämlich vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass sie von der Zustellung am 18.12.2006 nicht rechtzeitig informiert wurde und so auch der neue Anwalt das Zustellungsdatum nicht richtig ermitteln konnte. blieb also die Frage, ob das unzweifelhaft gegebene Verschulden des ersten Anwalts hier gem. § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden konnte. Dies verneinte der BGH mit der Folge der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, weil die Haftung der Partei für das Verschulden ihres Anwalts auf dem Gedanken basiere, für die Person des Vertrauens entstehen zu müssen, was nach Mandatsniederlegung nicht mehr zu halten sei.

BAG und BGH liegen also im Ergebnis und der Begründung auf einer Linie, wenngleich der zwei Monate später ergangene BGH-Beschluss sich nicht explizit auf das BAG-Urteil bezieht.

Drei Fragestellungen sind voneinander zu unterscheiden: Im ersten Schritt ist die Wirksamkeit der Zustellung zu untersuchen. Daran hatten die entscheidenden Gerichte in den vorgestellten Fällen zu Recht keine Zweifel. § 172 ZPO erläutert, wem jeweils zugestellt werden soll, ohne die Wirksamkeit in Zweifelsfragen selbst zu regeln. § 87 Abs. 2 ZPO lässt wirksam Prozesshandlungen auch noch nach Mandatskündigung zu, genauso sieht es sogar § 155 Abs. 5 BRAO für Handlungen nach Verhängung eines vorläufigen Berufsverbots vor.

Ist die Zustellung an den ersten Anwalt dergestalt wirksam und die Frist für die jeweilige Prozesshandlung anschließend versäumt worden, kommt es im Rahmen der Wiedereinsetzungsentscheidung auf die Zurechnung des Anwaltsverschuldens an. In dieser Frage sind die beiden vorgestellten Entscheidungen richtungsweisend.

Rechtsprechungsleitsätze

Schlussendlich kann die Frage der Haftung der beteiligten Anwälte aufgeworfen werden. Gelingt die Wiedereinsetzung, wird sich die Frage nicht stellen. Denkbar wäre aber auch die Konstellation, dass dem für die Durchführung der zweiten Instanz beauftragten Anwalt ein eigener Fehler unterläuft, z.B. weil dieser bei gehöriger Aufmerksamkeit rechtzeitig hätte erkennen können, dass bereits eine wirksame Zustellung erfolgte. Das könnte einer Wiedereinsetzung entgegenstehen und dadurch einen Schaden bei der Partei verursachen. Hierfür haften dann möglicherweise beide beteiligten Anwälte. Die Zurechnung im Sinne der Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu Lasten des zunächst tätigen Anwalts muss nämlich nicht deshalb unterbrochen sein, weil dem anschließend tätige Anwalt seinerseits ein Fehler unterlaufen ist (BGH, NJW-RR 2005, 1146). Man darf also die fehlende Zurechnung nach § 85 Abs. 2 ZPO nicht gleichsetzen mit vermeintlich fehlender Zurechnung in der Haftungsfrage, denn dabei geht es um die Prüfung von Schadenersatzansprüchen des Mandanten gegenüber seinen Anwälten, nicht um die Frage der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Anwälte sollten daher nach Mandatsbeendigung zur Haftungsvermeidung keine Zustellungen mehr bestätigen. So kann z.B. das Empfangsbekanntnis unerledigt an das Gericht zurückgegeben werden. Lässt man die Zustellung aber gelten, sollte auch sichergestellt werden, dass der Mandant oder dessen neuer Bevollmächtigter deutlich und zeitnah hiervon informiert wird. Andernfalls droht Haftung ausnahmsweise auch für Unterlassungen nach Mandatsende. Für den das Mandat übernehmende Anwalt gilt: Will er vorsichtig agieren, sollte er auch an die Möglichkeit denken, dass noch dem vorher tätigen Kollegen zugestellt wurde. Er kann dort explizit nachfragen oder – noch sicherer – rechtzeitig die Gerichtsakte einsehen, sofern er dafür noch genügend Zeit hat.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Rechtsprechungsleitsätze

Haftung

30-jährige Verjährungsfrist bei der Haftung von Testamentsvollstreckern

Die 30-jährige Verjährungsfrist des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB gilt für alle Ansprüche aus dem Buch 5 „Erbrecht“ des Bürgerlichen Gesetzbuchs (hier: § 2218 Abs. 1 BGB in Verbindung mit § 666 BGB), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

BGH, Urt. v. 18.4.2007 – IV ZR 279/05

Anmerkung:

Der Leitsatz mag den Leser zu der Frage verleiten, was die Entscheidung mit der Anwaltshaftung zu tun hat. Bedeutung hat das Urteil tatsächlich nicht für die eigentliche anwaltliche Berufsausübung, gleichwohl aber für die häufig von Anwälten übernommene Tätigkeit als Testamentsvollstrecker. Im Streit standen hier Ansprüche gegen einen – allerdings nicht anwaltlichen – Testamentsvollstrecker und insbesondere deren Verjährung.

Nach altem Schuldrecht unterfielen Ansprüche gegen einen Testamentsvollstrecker ohne weiteres der 30jährigen Regelverjährung. Nach der Schuldrechtsreform verjähren Ansprüche nun regelmäßig bereits nach drei Jahren, es sei denn, dass der Anspruch dem Anwendungsbereich einer Sondernorm unterfällt. Genau dies ist hier die Frage. In § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB wird die 30jährige Verjährungsfrist für familien- und erbrechtliche Ansprüche aufrechterhalten. Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker sind aber an sich strukturell schuldrechtlicher

Natur. Hieraus könnte man ableiten, dass sich § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf solche Ansprüche nicht erstreckt, sondern sich auf „genuin erbrechtliche“ Ansprüche beschränkt.

Dem ist der BGH indes nicht gefolgt. Nicht zuletzt deshalb, weil man jeden einzelnen in Betracht kommenden Anspruch aus dem Buch 5 des BGB auf seine dogmatischen Feinheiten hin überprüfen müsste und dadurch – so der Senat – die Rechtsverfolgung mit unerträglichen Unsicherheiten belastet wäre, unterstellt er alle Ansprüche aus dem Buch 5 „Erbrecht“ – und damit auch die Ansprüche gegen den Testamentsvollstrecker – dem Anwendungsbereich des § 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB.

Bei Anwälten, die ein Testamentsvollstreckeramt ausüben, ändert dies nichts daran, dass zunächst zu prüfen ist, ob es überhaupt originär um Testamentsvollstreckertätigkeit und nicht vielmehr um anwaltliche Berufsausübung geht. Zwar hat der BGH im Urteil vom 18.9.2002 (NJW 2002, 3773) festgestellt, dass Schadenersatzansprüche gegen Testamentsvollstrecker nach § 2219 Abs. 1 BGB in 30 Jahren seit ihrer Entstehung verjähren, auch wenn ein Rechtsanwalt als Testamentsvollstrecker tätig geworden ist. Man muss dabei aber dennoch in Rechnung stellen, dass der anwaltliche Testamentsvollstrecker aufgrund seines Fachwissens häufig auch Handlungen vornimmt, die ein nichtanwaltlicher Testamentsvollstrecker i.d.R. einem Anwalt übertragen würde. Solche Tätigkeiten (z.B. Prozessvertretung, Beitreibung von Forderungen für den Nachlass u.ä.) sind als anwaltliche Tätigkeit einzuordnen. Nach Ansicht der Verfasserin gelten hier für Haftungsansprüche weiterhin die kürzeren Fristen der §§ 195, 199 BGB.

Rechtsanwältin *Antje Jungk*

Fristen

Unterschiedliche Anforderungen an Unterschrift bei unmittelbar mit Computer bzw. auf herkömmlichem Weg verschickten Telefaxen

Es verstößt nicht gegen Art. 3 Abs.1, 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip, wenn die Gerichte bei der Übersendung bestimmter Schriftsätze über ein herkömmliches Telefaxgerät eine zuvor auf dem Original aufgebrachte eigenhändige Unterschrift des Anwalts verlangen, während für die Übersendung direkt aus dem Computer eine eingescannte Unterschrift genügt. (eigener Leitsatz)

BVerfG (3. Kammer des Ersten Senats), Beschl. v. 18.4.2007 – 1 BvR 110/07, NJW 2007, 3117

Anmerkung:

Die Entscheidung, die zur Überprüfung durch das BVerfG gestellt wurde (BGH v. 10.10.2006, NJW 2006, 3784), ist bereits in Heft 1 an gleicher Stelle kurz besprochen (BRAK-Mitt. 2007, 19). Der Verfasser hatte seinerzeit Bedenken angemeldet, ob man tatsächlich einen Unterschied machen kann, wenn ein Telefax über ein herkömmliches Gerät nach Ausdruck in Papierform verschickt wird oder unmittelbar aus einem Computer. Im ersten Fall soll der Anwalt lt. BGH bestimmende Schriftsätze zuvor noch eigenhändig unterzeichnen müssen, im zweiten Fall ist dies nach der Rechtsprechung (GemS-OBG, Beschl. v. 5.4.2000, NJW 2000, 2340) nicht notwendig; hier genügt die eingescannte Unterschrift. Diese Bedenken wogen wohl auch für den Beschwerdeführer so stark, dass er sich zur Verfassungsbeschwerde veranlasst sah, die allerdings erfolglos blieb. Die Dritte Kammer des ersten Senats sieht jedenfalls keinen Verfassungsverstoß in der unterschiedlichen Behandlung beider Fälle und nahm die Sache nicht zur Entscheidung an. Der Beschluss ist ausführlich

Rechtsprechungsleitsätze

begründet. Die Kammer meint, dass Ausnahmen vom Erfordernis der Unterschrift bei bestimmenden Schriftsätzen nur dort erforderlich und notwendig seien, wo die Technik eine Unterzeichnung nicht ermögliche. Im Übrigen solle es aber beim Grundsatz der eigenhändigen Unterschrift bleiben, mit dem immer noch am ehesten sichergestellt sei, dass der jeweilige Schriftsatz vor Einreichen beim Gericht dem Berechtigten vorgelegt und dieser ihn autorisiert habe.

Rechtsanwalt *Bertin Chab*

Vertrauen auf Weiterleitung an zuständiges Gericht

Ist ein für das Rechtsmittelgericht bestimmter fristgebundener Schriftsatz bei dem mit der Sache befassten erstinstanzlichen Gericht eingereicht worden, darf der Rechtsanwalt auf dessen Weiterleitung im ordentlichen Geschäftsgang auch dann vertrauen, wenn er seinen Fehler noch rechtzeitig vor Fristablauf bemerkt.

BGH, Beschl. v. 28.6.2007 – V ZB 187/06, BB 2007, 2092; FamRZ 2007, 1640; BGHR 2007, 981

Anmerkung:

Der Anwalt hatte mit Schriftsatz an das LG vom 24.4.2006 gegen ein vom LG am 2.12.2005 verkündetes, aber noch nicht zugestelltes Urteil Berufung eingelegt und darum gebeten, das Urteil nunmehr kurzfristig zuzustellen, was am 2.5.2006 geschah. Weder leitete das LG den Anwaltsschriftsatz an das OLG weiter, noch richtete der Anwalt einen Berufungsschriftsatz auch an das OLG. Am letzten Tag der Berufungsbegründungsfrist ließ er beim OLG nach dem dortigen Aktenzeichen fragen und erhielt die Auskunft, dass dort keine Berufung registriert sei. Mit der fristgerecht eingereichten Berufungsbegründung stellte der Anwalt Antrag auf Wiedereinsetzung wegen Versäumung der Berufungsfrist, was das OLG ablehnte und die Berufung als unzulässig verwarf.

Der BGH bestätigte, dass die Berufungsfrist versäumt sei, weil der Schriftsatz an das LG diese nicht habe wahren können. Er gewährte jedoch Wiedereinsetzung, weil der Anwalt darauf habe vertrauen dürfen, dass das LG den Berufungsschriftsatz im normalen Geschäftsgang an das OLG weiterleiten werde. Da noch genügend Zeit (mehr als fünf Wochen) zur Verfügung gestanden habe, habe er auch auf den rechtzeitigen Eingang beim OLG vertrauen dürfen (vgl. BVerfGE 93, 99; BGH, NJW 1998, 908; NJW-RR 2000, 1730; NJW-RR 2005, 1373; NJW 2006, 3499).

Dies sei auch nicht deswegen anders, weil der Schriftsatz den Antrag an das LG auf Zustellung des Urteils enthielt. Das LG hätte, da die Zustellung ohnehin von Amt wegen erfolgen musste, feststellen müssen, dass dieser Antrag eine Weiterleitung des Schriftsatzes an das OLG nicht hindere.

Unerheblich sei, ob der Anwalt anlässlich der Urteilszustellung die falsche Adressierung seines Berufungsschriftsatzes hätte erkennen müssen. Da er darauf habe vertrauen dürfen, dass das LG die Falschadressierung korrigiere, gelte dies auch dann, wenn er selbst seinen Fehler bemerkt hätte oder hätte bemerken müssen. Er sei daher nicht verpflichtet gewesen, den Fehler selbst zu korrigieren.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Unterschiede bei Fristverlängerung um einen bestimmten Zeitraum bzw. bis zu konkret bezeichnetem Tag

a) Wird die Frist zur Begründung der Berufung um einen bestimmten Zeitraum verlängert und fällt der letzte Tag der ursprünglichen Frist auf einen Samstag, Sonntag oder allgemeinen

Feiertag, so beginnt der verlängerte Teil der Frist erst mit dem Ablauf des nächstfolgenden Werktages (Anschluss an BGH, NJW 2006, 700).

b) Hat das Berufungsgericht die Begründungsfrist hingegen bis zu einem konkret bezeichneten Tag verlängert, kommt es auf den Beginn der verlängerten Frist nicht an. Wenn das Berufungsgericht die beantragte Fristverlängerung nur teilweise bewilligt hat, kommt eine darauf gestützte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist nur ausnahmsweise bei einem Verstoß gegen die Anforderungen an ein faires Verfahren in Betracht (Abgrenzung zu BGH, NJW-RR 2004, 785).

BGH, Beschl. v. 15.8.2007 – XII ZB 82/07, FamRZ 2007, 1724; BB 2007, 2258 (L)

Anmerkung:

Das erstinstanzliche Urteil war dem Anwalt am 3.8.2006 zugestellt worden. Dagegen hatte er rechtzeitig Berufung eingelegt. Mit Schriftsatz vom 2.10.2006 beantragte er, „die am 4.10.2006 ablaufende Berufungsbegründungsfrist um einen Monat bis zum 6.11.2006 zu verlängern“. Das Berufungsgericht gewährte Fristverlängerung nur bis zum 3.11.2006 und führte aus, eine weitere Fristverlängerung könne nicht gewährt werden, da die Frist am 3.11.2006 ende. Die Berufungsbegründung ging erst am 6.11.2006 (Montag) ein. Das Berufungsgericht hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen.

Der BGH hat die Rechtsbeschwerde als unzulässig verworfen, da weder eine grundsätzliche Bedeutung bestehe noch eine Entscheidung zur Fortbildung des Rechts geboten sei. Das Berufungsgericht sei zwar zu Unrecht davon ausgegangen, dass es die Berufungsbegründungsfrist nicht bis zum 4.11. bzw., weil dies ein Samstag war, bis 6.11. habe verlängern dürfen. Da der ursprüngliche, rechnerische Fristablauf auf einen Feiertag (3.10.) fiel, lief die Frist erst am 4.10. ab. Bei einer Verlängerung wie beantragt um einen Monat wäre also Fristablauf am 6.11. gewesen.

Darauf komme es aber nicht an, weil das Berufungsgericht in seiner Verfügung die Frist nicht um eine bestimmte Zeitspanne, sondern bis zum Ablauf eines konkreten Tages verlängert habe. Hieran hätte sich der Anwalt halten müssen. Wiedereinsetzung sei nicht zu gewähren, weil der Anwalt verpflichtet gewesen sei, die Verfügung des Berufungsgerichts genau zu prüfen. Diese Pflicht habe er offenbar schuldhaft versäumt. Der Vertrauensschutz darauf, dass einem ausreichend begründeten ersten Fristverlängerungsantrag stattgegeben werde (z.B. BGH, NJW-RR 2004, 785; BVerfG, NJW 1989, 1147), gelte nur bis zum Eingang der Entscheidung über den Antrag. Das Grundrecht auf ein faires Verfahren sei nicht verletzt, weil das Berufungsgericht in seiner Verfügung ausdrücklich auf den Tag des Fristablaufs und auf die nur teilweise Bewilligung der beantragten Verlängerung hingewiesen habe.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Substantiierungspflicht bei technischem Defekt

Die Begründung eines Wiedereinsetzungsantrags damit, dass „wohl ein Blitzschlag“ die gesamte Kanzlei-Bürotechnik lahmgelegt habe, ist unsubstantiiert, weil jeglicher Vortrag zu Art und Behebung des technischen Defekts fehlt.

OLG Rostock, Beschl. v. 17.8.2007 – 6 U 58/07

Anmerkung:

Der Anwalt hatte seinen Wiedereinsetzungsantrag wegen Versäumung der Berufungsbegründungsfrist u.a. damit begründet, dass die gesamte Bürotechnik und Telekommunikation der

Kanzlei „wohl durch einen Blitzschlag“ ausgefallen sei. Aus diesem Grund sei der verspätete Eingang der Berufungsbegründung unverschuldet (§ 85 Abs. 2 ZPO).

Das OLG hat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen. Es sei nicht glaubhaft gemacht, dass die Versäumung der Frist unverschuldet gewesen sei. Bezüglich der Behauptung eines unvorhersehbaren Computerdefekts fehle es an der erforderli-

chen Darlegung (§ 236 Abs. 2 ZPO) zur Art des Defekts und seiner Behebung (vgl. BGH, NJW 2004, 2525). Die Formulierung „wohl durch einen Blitzschlag“ spreche dafür, dass der Anwalt dazu gar keine verlässlichen Untersuchungen angestellt habe. Auch sei nicht vorgetragen, dass man in der Kanzlei versucht habe, den Defekt zu beheben.

Rechtsanwalt *Holger Grams*

Aus der Arbeit der BRAK

Verabschiedung des Präsidenten der BRAK und Verleihung des Bundesverdienstkreuzes am 14.9.2007 in Kiel

Rede der Bundesjustizministerin Brigitte Zypries, MdB

Wir haben in Deutschland rund 5.000 Staatsanwälte, 9.000 Notare und 20.000 Richter. Die mit Abstand größte Berufsgruppe in der Rechtspflege sind allerdings die 140.000 Anwältinnen und Anwälte, und wenn die sich einen neuen Präsidenten wählen, dann – so meine ich – darf die Bundesjustizministerin nicht fehlen. Ich gratuliere Ihnen, lieber Herr Filges, vielmals zu Ihrer Wahl. Ich wünsche Ihnen eine glückliche Hand für Ihre Amtsführung und freue mich auf eine gute Zusammenarbeit. Bei mir und in meinem Haus werden Sie immer ein geschätzter Ratgeber sein, für dessen Anliegen wir stets ein offenes Ohr haben. Ich bin mir sicher: Kammer und Ministerium werden auch künftig so vertrauensvoll und fair miteinander umgehen, wie das in der Vergangenheit der Fall gewesen ist.

Ein Akteur, der die bisherige gute Partnerschaft zwischen unseren beiden Institutionen mitgeprägt hat, war Herr Dr. Scharf. Acht Jahre lang hat er als Vizepräsident mit großer Sachkunde an der Weiterentwicklung des Anwalts- und Gebührenrechts mitgearbeitet. Lieber Herr Scharf, Sie sind für meine Mitarbeiter und mich immer ein außerordentlich wichtiger Gesprächspartner gewesen. Ich danke Ihnen vielmals für die gute Zusammenarbeit in den vergangenen Jahren und ich wünsche Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Nach der letzten Bundestagswahl schrieb Ihr Präsident in den BRAK-Mitteilungen ein Artikel, der der Bundesjustizministerin gewidmet war. Die Überschrift lautete damals: „Die Alte ist die Neue.“ Für Sie, lieber Herr Dombek, gilt dieser Spruch heute nicht mehr: Der Alte ist nicht mehr der Neue. Sie haben auf eine weitere Amtszeit an der Spitze der Bundesrechtsanwaltskammer verzichtet. Hinter Ihnen liegt nun ein beeindruckendes Engagement im Dienste der deutschen Anwaltschaft: 10 Jahre Präsident der Berliner Anwaltskammer, 8 Jahre Vizepräsident und weitere 8 Jahre Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Das ist eine Bilanz, auf die Sie mit Recht stolz sein können.

Sie sind, lieber Herr Dombek, alle diese Jahre ein ausgezeichnete Repräsentant der Anwaltschaft gewesen. Ihre offene und ausgleichende Art habe ich immer als sehr wohltuend empfunden. Ich weiß, dass die Interessen von Politik und Anwälten, von Ministerium und Kammer nicht immer identisch sind. ZPO-Reform und Vergütungsgesetz, das vereinfachte Scheidungsverfahren oder das Rechtsdienstleistungsgesetz – nicht immer waren und sind wir uns hier in allen Punkten einig.

Manches mal lagen wir sogar gehörig über Kreuz. Es ist aber nicht zuletzt Ihr ganz persönliches Verdienst, dass darunter die gute Gesprächsatmosphäre zwischen uns niemals gelitten hat.

Wir beide, das ist kein Geheimnis, haben uns auch persönlich gut verstanden, und ich möchte dabei ausdrücklich auch Ihre Frau, Ingeborg Rakete-Dombek einbeziehen. In der Politik sind solche persönlichen Kontakte wichtig, manchmal sind sie sogar überlebensnotwendig. Vielleicht haben Sie neulich gelesen, was die BILD-Zeitung meinem Kollegen Sigmar Gabriel vorgeworfen hat: Der fliege viel zu häufig alleine in den Maschinen der Flugbereitschaft. Welch' ein Glück, dass Sie mich so häufig begleitet haben, lieber Herr Dombek. Wir sind zusammen nicht nur nach Karlsruhe, sondern bis nach China gereist, und die Luftwaffe hat uns auch schon zusammen nach Israel geflogen. Gerade diese Freundschaft zu Israel liegt Ihnen seit jeher ganz besonders am Herzen. Wie erfolgreich Sie die Bande nach dort geknüpft haben, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass wir heute auch einen hohen Gast aus Israel unter uns haben. Ich freue mich sehr darüber und begrüße an dieser Stelle (noch einmal) ganz herzlich Herrn Joel Levi aus Tel Aviv.

Bernhard Dombek hat die enge Freundschaft zu Israel stets als moralische und historische Verpflichtung unseres Landes verstanden. Zugleich hat er es als Aufgabe gerade der Anwaltschaft angesehen, sich mit dem historischen Unrecht auseinanderzusetzen, das nicht nur jüdische Anwälte während der Nazi-Zeit erleiden mussten. Ein eindrucksvolles Resultat seiner Anstrengungen ist die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“. Noch während seiner Amtszeit als Präsident der Berliner Kammer hat Herr Dombek die Dokumentation des Schicksals jüdischer Anwälte nach 1933 angeregt. Später hat die BRAK diese Ausstellung übernommen und erweitert, und in den vergangenen acht Jahren ist sie in 38 Städten gezeigt worden, nicht nur in Deutschland, sondern weltweit: Jerusalem und New York, Los Angeles und Mexico City, Ottawa und Toronto, auch dies waren ihre Stationen. Diese Ausstellung zeigt, welche Pervertierung das Recht unter dem Nationalsozialismus erfahren hat und wohin Ausgrenzung und Diskriminierung führen können. Die Geschehnisse und Schicksale, die in „Anwalt ohne Recht“ dokumentiert werden, sind eine ständige Mahnung, und sie sind – so habe ich den Eindruck – auch ein Antrieb für Bernhard Dombek, sich mit großem Engagement für die Verteidigung des Rechtsstaates und die Achtung der Menschenwürde einzusetzen.

Der Einsatz von Bernhard Dombek verdient ein Attribut, das heute gern und viel verwandt wird, aber das nur in den wenigsten Fällen wirklich treffend ist: Sein Einsatz ist nachhaltig. Die Ausstellung „Anwalt ohne Recht“ hat zur Folge gehabt, dass in vielen deutschen Städten Anwälte begonnen haben, das

Schicksal ihrer einstigen jüdischen Berufskollegen zu erforschen. Inzwischen liegen für 10 Regionen Bücher vor, in denen dokumentiert wird, wie es jüdischen Anwälten in der Zeit des Unrechts erging. Hier zeigt sich, welche Impulskraft von dieser Ausstellung ausging und ich finde, das ist das beste Kompliment, das man ihr machen kann.

Das Engagement von Herrn Dombek hat aber noch eine zweite Frucht getragen, die vielleicht noch schöner ist. Ich meine, die enge Partnerschaft mit den Anwältinnen und Anwälten in Israel. Im Jahr 2003 sind wir zusammen nach Jerusalem gereist und haben dort die Anwalts-Ausstellung eröffnet. Sie ist dann später noch in Haifa und Tel Aviv gezeigt worden. Ich glaube, es hat die israelischen Juristen durchaus beeindruckt, wie intensiv und wie selbstkritisch sich die deutsche Anwaltschaft inzwischen dieser düsteren Seite ihrer Vergangenheit stellt. Ich bin mir sicher: Dieses Engagement war eine Voraussetzung dafür, dass die Beziehungen zwischen der Bundesrechtsanwaltskammer und der Israel Bar Association so eng werden konnten, wie sie es heute sind. Im vergangenen Jahr haben Sie, meine Damen und Herren, mit Ihren israelischen Partnern einen Freundschaftsvertrag geschlossen. Ich bleibe dabei, was ich Ihnen damals in meinem Grußwort schrieb: Dass sechzig Jahre nach dem Völkermord an den europäischen Juden deutsche und israelische Juristen einen Freundschaftsvertrag schließen, das kommt einem Wunder gleich. Sie, lieber Herr Dombek, haben entscheidend dazu beigetragen, dieses Wunder möglich zu machen. Sie haben sich damit um unser Land verdient gemacht und dafür gilt Ihnen mein großer Dank.

Mehr als 2 ½ Jahrzehnte an hervorragender Stelle im Dienst der Anwaltschaft, ein großartiges Engagement für die Aufarbeitung der Anwaltsgeschichte und ein besonderer Einsatz für die Freundschaft zu Israel – das Wirken von Bernhard Dombek ist eine beeindruckende Leistung und sie verdient eine ganz besondere Würdigung. Ich habe daher die große Freude und die große Ehre meine Rede auf eine besonders erfreuliche Weise zu beschließen.

Lieber Herr Dombek, ich darf Ihnen mitteilen, dass der Herr Bundespräsident Ihnen das Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen hat. Der Herr Bundespräsident hat die Verleihungsurkunde bereits ausgefertigt und er hat mich gebeten, Ihnen den Orden heute zu übergeben. Lieber Herr Dombek, ich darf Sie daher bitten, jetzt zu mir nach vorne zu kommen.

Rede des Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges

Lieber Herr Dombek,

es ist also soweit: Es gilt Abschied zu nehmen von der Zusammenarbeit mit Ihnen – jedenfalls in Ihrer Eigenschaft als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. Diese Verabschiedung bedeutet nicht nur der Abschied von unserem „Chef“, der Sie noch heute Morgen in der Hauptversammlung waren und der die deutsche Anwaltschaft über acht Jahre an ihrer Spitze geleitet und repräsentiert hat, sondern auch von einem Kollegen, der sich insgesamt über 30 Jahre für die anwaltliche Selbstverwaltung engagiert hat.

Bereits 1977 – zur Erinnerung: Es gab noch einen Richtlinienausschuss und Herr Kollege Kleine-Cosack träumte noch von den Bastille-Entscheidungen – musterten Sie – und wir sollten vielleicht im weiteren Verlauf angesichts der gastgebenden Stadt im Sprachgebrauch der Küste bleiben – als Leichtmatrose beim Vorstand der RAK Berlin an. 12 Jahre später wurden Sie

deren Präsident und erlangten damit gewissermaßen das Kapitänspatent für die Binnenschifffahrt. 1991 schließlich ging es mit Ihrer Wahl zum Vizepräsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer auf große Fahrt. Vor knapp acht Jahren fand dann der Wachwechsel auf der Brücke der MS BRAK ausgerechnet in einem Binnenhafen – auf der 86. Hauptversammlung in Karlsruhe – statt: 28 Kammerpräsidenten haben einstimmig Seite gepfeiffen, als Sie, lieber Herr Dombek – vom Altkapitän und Bremer Dr. Eberhard Haas das Steuer übernahmen – lieber Herr Dr. Haas, eher konnte ich hier in Kiel einen Hinweis auf Bremen leider nicht einbauen – seien auch Sie uns herzlich willkommen.

Was ging wohl damals am Wahltag in Ihnen vor? Aufgrund unserer sehr engen Zusammenarbeit in den letzten Jahren weiß ich, dass Sie ein Idealist vom Herzen aber ein Skeptiker vom Verstand sind. Und so wunderte es mich gar nicht, dass mir während der Vorbereitung zu dieser Rede aus wohl informierter Quelle mitgeteilt wurde, dass sie zwar mit großem Enthusiasmus diese Herausforderung annehmen wollten, aber zum damaligen Zeitpunkt auch Zweifel hatten, ob Sie der Herausforderung gewachsen sind. Gerade diese innere Haltung hat wahrscheinlich zu der Ihnen eigenen Ausstrahlung von Sicherheit ohne jede Überheblichkeit geführt.

Die hohe See des anwaltlichen Berufsrechts war mittlerweile durch die Folgen der Bastille-Entscheidung von 1987 erheblich aufgewühlt, und es galt, die Segel richtig zu setzen. Sie und das Präsidium hatten alle Hände voll zu tun, um Mast und Schotbruch für die MS BRAK zu vermeiden. Es galt dabei, den richtigen Mittelweg zwischen Beständigkeit und Erneuerung in einem vollkommen neuen Umfeld zu ermöglichen und Brücken zu bauen zwischen Alt und Jung. In Ihren letzten Akzenten in der August-Ausgabe der BRAK-Mitteilungen haben Sie sich mit der Zeit seit den Bastille-Entscheidungen in der Ihnen eigenen analytischen und klaren Art befasst und zu Recht festgestellt, dass diese Entscheidungen das Berufsrecht revolutionär entwickelt haben und dass dabei – wie es einer Revolution eigentlich eigen ist – zwar nicht viele Köpfe, aber jede Menge Zöpfe gefallen seien.

Nicht gefallen jedoch ist die anwaltliche Selbstverwaltung, die gestärkt aus diesem Sturm hervorgegangen ist. Dies wurde nicht zuletzt dadurch möglich, dass Sie in Ihren Funktionen als Vize-Präsident und Präsident ständig die Anpassung der Selbstverwaltung an gesellschaftliche Veränderungen angemahnt und Reformen initiiert haben. Während Ihrer Amtszeit wurden die Begriffe Effizienz, Transparenz und Legitimation zu wichtigen Begriffen für die Selbstverwaltung. Der von Ihrem Vorgänger eingeleitete und von Ihnen konsequent fortgesetzte Kurs der Erneuerung ist in der Hauptversammlung sicherlich noch nicht abgeschlossen. Er war auch heute Gegenstand der Diskussionen: So wird es weiter Aufgabe sein, immer wieder deutlich zu machen, dass die Selbstverwaltung nicht etwa nur partikulären Interessen und Zielen einer speziellen Berufsgruppe dient, sondern auch den Interessen der Mandanten und dem Gemeinwohl. Hierzu gehört, dass die Bundesrechtsanwaltskammer zur Verbesserung des Beschwerdemanagements Gesetzesvorschläge im Rahmen der §§ 56 + 74 BRAO erarbeitet hat, die dem Bundesministerium der Justiz vorliegen. Wir würden uns freuen – Frau Ministerin Zypries – wenn diese Vorschläge alsbald auf den Weg gebracht werden.

Dombek, das Amt und 4 exemplarische Stürme

Das Präsidentenamt ist ein herausforderndes Amt. Es hat Sie in den acht Jahren voll vereinnahmt und wahrscheinlich Vieles in den Hintergrund treten lassen. Ich verzichte darauf, die Viel-

zahl Ihrer Termine, Reden und Beiträge innerhalb und außerhalb von Berlin, in Deutschland, in Europa und weltweit durchzuzählen. Eine vornehme Selbstverpflichtung – das ehrenamtliche Engagement für unsere Gesellschaft – wurde – jedenfalls zeitweilig – zum Hauptberuf, ja eine Wahl konnte sicherlich sogar manchmal zur Qual werden:

Als Präsident mussten Sie alles wissen, denn Sie mussten ja auch alles vertreten. Sie mussten als „Chef“ eines Dachverbandes diesen durch stürmische Zeiten, bisweilen Orkane sicher lotsen. Gefahren lauerten überall: Zu tiefes oder zu seichtes Wasser, umlaufende Winde, besserwisserische Bemerkungen von einem aufmüpfigen, damals noch jungen Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Hamburg, irritierende Kommandos von Gegnern, – zeitweise auch „friendly fire“ – und im Zweifel nur wenige Stunden zum Bräunen, Kräfte sammeln und Aufbauen auf dem viel zu kleinen Sonnendeck der MS BRAK, immer mit der Ahnung, dass es gilt, dem nächsten Unwetter standzuhalten.

Dabei habe ich Sie in den vier Jahren unserer Zusammenarbeit im Präsidium persönlich als auf Harmonie bedachten Menschen erlebt. Ihnen war es nie wichtig, sich an den flackernden Lagerfeuern verschiedener Konflikte zu wärmen, sondern sie zu löschen. Für jemanden, der so denkt und lebt, ist es dann eine zusätzliche Belastung, wenn von ihm letztlich „als Chef“ in jeder Lage unverzüglich das richtige Kommando erwartet wird. Sie haben das alles bravourös und mit viel Aufopferungswillen und dem Hintanstellen eigener Wünsche gemeistert. Dabei haben Sie sich selbst und auch Ihre Gesundheit kaum geschont – ich weiß, dass Sie einmal von einer Aneinanderreihung langer wichtiger Reisen und Reden in den USA auf dem Rückweg im Flughafen Frankfurt – schwer erkrankt – mit dem langen Weg durch den Tunnel von Abflug B zu Abflug A schwer zu kämpfen hatten!

Lassen Sie mich nur an vier der größten Stürme erinnern, die Sie in Ihrer Amtszeit durchzustehen hatten:

1. Die ersten vier Jahre Ihrer Präsidentschaft waren geprägt durch den Widerstand der Anwaltschaft gegen die große Justizreform. Die Aufregung war nicht nur in der Anwaltschaft groß und berechtigt. Auf der Brücke der MS BRAK gab es Diskussion über das richtige Kommando: Behutsam kreuzen oder auf die Gefahr zeretzter Segel mit Vollzeug durch den Sturm – erinnern Sie sich, dass einige besonders Mutige unter uns sich in Robe am Brandenburger Tor anketten lassen wollten! Sie – Lieber Herr Dombek – zeigten sich jedoch eines Kapitäns würdig und besonnen. Sie motivierten nach innen die Anwaltschaft zu einem einstimmigen ablehnenden Votum und gewannen in der richtigen Mischung aus Dialog und konsequenter Ablehnung Presse und Bürger, zuletzt auch die Politiker. Hier haben Sie dann allerdings auch als auf Harmonie angelegter Mensch gezeigt, dass Sie hart sein können und im Interesse der Sache dann durchaus auch Freude am harten Streit finden. Überliefert ist mir zwar kein „Basta“, aber ein deutliches „Jetzt ist aber Schluss“ gegenüber der damaligen Justizministerin. Das Ende ist bekannt: Die in der Reform angelegte zu starke Verkürzung beim Zugang zum Recht konnte erfolgreich abgewandt werden. Allen Kritikern der Selbstverwaltung mag insoweit auch noch einmal deutlich ins Stammbuch geschrieben werden, dass die ZPO-Wirklichkeit heute anders aussehen würde, hätte es den damaligen Widerstand von BRAK und natürlich auch DAV nicht gegeben!
2. Direkt und existentiell betroffen war die Anwaltschaft in dem Veränderungsprozess von der BRAGO zum RVG. Die Erwartungen der in weiten Bereichen in schwierigerem wirtschaftlichen Fahrwasser befindlichen Kollegen, die politi-

sche Forderung, das Gebrauchsgut „Anwaltliche Beratung“ bezahlbar zu halten, die massiven wirtschaftlichen Eigeninteressen der Rechtsschutzversicherer – all das schien schwer auflösbar. Aber: Mit geschickter Pendeldiplomatie und in Teamarbeit mit einem scharfen Vize-Präsidenten gelang schlussendlich doch die Abschaffung des diskriminierenden Ost-Abschlags und mit dem RVG ein Gesetz, mit dem alle beteiligten Gruppen leben können.

3. Ein weiterer großer Sturm war zwar nicht hausgemacht, entwickelte sich allerdings ausgerechnet im Herzen unserer Selbstverwaltung, nämlich auf der Europäischen Konferenz der Bundesrechtsanwaltskammer im Frühjahr 2003. Ausgerechnet hier stellte EU-Kommissar Monti seine Bestrebungen zur umfassenden Deregulierung der freien Berufe, insbesondere der Anwaltschaft vor. Sehr plakativ wurde dies im Schafspelz des Verbraucherschutzes und mit der Abschaffung vom Ständedenken und den allgemeinen Vorteilen des freien Wettbewerbs verkauft. Natürlich stellen wir uns den Herausforderungen des großen Binnenmarktes und der fortlaufenden Liberalisierung auf Weltniveau, der rein ökonomische Ansatz von Herrn Monti jedoch und in seiner Folge auch der Monopolkommission verträgt sich nicht mit der Stellung eines Organs der Rechtspflege und dem Gemeinwohlbezug der Selbstverwaltung. Das Thema ist wie wir alle wissen, längst noch nicht ausgestanden, aber durch Ihre besonnenen Manöver kreuzen wir jetzt nicht gegen den Wind, sondern segeln mit dem Wind. Allen politisch relevanten Kreisen konnte die BRAK durch Ihre Politik und Stellungnahmen vermitteln, dass es uns zu allererst um die Sicherung des Zugangs der Bürger zum Recht geht – sie ist nur durch eine unabhängige Anwaltschaft gewährleistet! Eine rein ökonomische Betrachtungsweise kann diese Sicherheit nicht gewährleisten. Sie führt im Zweifel zu Qualitätsverlusten und zu Nachteilen für sozial Schwächere in unserer Gesellschaft. Nicht überall, wo Verbraucherschutz ‚drauf steht, ist auch Verbraucherschutz‘ drin.
4. Ein weiteres Tief zog dann mit den drei Buchstaben „RDG“ herauf. Auch dieses von den Meteorologen zunächst als „Orkan“ vorhergesagte Schlechtwettergebiet, wurde von Ihnen in der richtigen Mischung aus Anamnese, Diagnose und Therapie im Dialog aller Beteiligten in eine Erfolg versprechende Richtung gelenkt. Wenn alles gut geht, werden alle Beteiligten mit einem Gesetz leben können, das ein historisch belastetes Gesetz kassiert, den veränderten Bedingungen des Rechtsdienstleistungsmarktes Rechnung trägt und dabei den Gemeinwohlbezug anwaltlicher Tätigkeit nicht aus den Augen verliert.

Dombek und der ideale Anwalt

In einem Ihrer Editorials für das BRAKMagazin haben Sie sich mit dem idealen Anwalt befasst: Ihr Protagonist dafür ist Atticus Finch, gespielt von Gregory Peck in dem Film „To kill a Mockingbird“. Er ist für Sie ein Held, obwohl er den Kampf verliert. Maßstab des „Heldentums“ ist für Sie das starke Rechtsempfinden von Atticus Finch, der danach handelt und sich in seinem Tun von Nichts und Niemandem abbringen lässt. Obwohl er weiß, dass er den Prozess verlieren wird, steht er fest und loyal zu seinem Mandanten. Er ist es, der ihm den Zugang zum Recht garantiert und ihm seine bestmögliche Vertretung bietet. Atticus Finch – dieser Anwalt – ist für Sie die Personifizierung der Grundwerte der Anwaltschaft, ihrer Unabhängigkeit, ihrer Verschwiegenheit und Verpflichtung zum Besten des Mandanten zu handeln und die Wahrnehmung widerstreitender Interessen zu vermeiden. Diese Grundwerte – verkörpert in Atticus Finch – sind Essentials, die die Anwaltschaft einigen, die ihr Selbstverständnis ausmachen und in jedem von

uns muss ein Atticus Finch leben. Andernfalls verkaufen wir unsere Seele.

Zugleich bedeutet dieses Bild für Sie aber nicht Stillstand. Auch Atticus Finch kann nur Atticus Finch bleiben, wenn er mit der Zeit geht, sonst geht er mit der Zeit. Sie gaben der Definition um die Veränderung unseres Selbstverständnisses Impulse. Zum Beispiel durch die Gründung des Ausschusses Internationale Sozietäten, die Arbeitsgruppe Deregulierung und Wettbewerb und die Dialogrunde zwischen der BRAK und den Großkanzleien – alles Einrichtungen, die sich bei der Diskussion um unser aller Selbstverständnis als äußerst effektiv erwiesen haben. Sie wandten sich deutlich gegen erneutes Regulieren durch „Dichtmachen“ beim Zugang wegen der angeblichen „Anwaltschwemme“. Stattdessen boten Sie Hilfestellung für kleine und mittelständische Kanzleien mit der Initiative „Anwälte - mit Recht im Markt“. Schlussendlich haben Sie die Notwendigkeit und Bedeutung einer Qualitätsoffensive erkannt und vermittelt: Zum Anwalt gehört natürlich auch die Qualität seiner Leistung, die er für den Mandanten zu erbringen hat. Als die Bundesrechtsanwaltskammer sich gegenüber dem Gesetzgeber mit der Forderung einer kontrollierbaren Pflichtfortbildung nicht durchsetzen konnte, resignierten Sie nicht. Unter Ihrer Präsidentschaft setzten wir jetzt auf freiwillige Maßnahmen der Anwaltschaft und haben durch das BRAK Zertifikat und die BRAK Onlinefortbildung Reformfähigkeit auch insoweit bewiesen. Bringt dies nicht den gewünschten Erfolg, so werden wir – liebe Frau Zypries – bei Ihnen erneut vorstellig.

Sie – lieber Herr Dombek – haben den Anwalt nie isoliert, quasi selbstverliebt betrachtet. Anwalt geht nicht ohne Mandant und Anwalt funktioniert nicht ohne Selbstverwaltung! Zutreffend schreiben Sie im letzten Heft der BRAK-Mitteilungen, dass die Arbeit der anwaltlichen Selbstverwaltung in den zurückliegenden Jahren nicht nur umfangreicher, sondern auch besser geworden ist. Sie betonen, „erheblich besser“. Dies ist kein vermessen Eigenlob, sondern eine zutreffende Feststellung. In den Jahren Ihrer Präsidentschaft hat die BRAK nicht verharrt, sondern sich bewegt und „pro aktives“ arbeiten gelernt. Als Kapitän auf der Brücke haben Sie ein Team, bestehend aus Präsidium und Geschäftsführung geleitet, das sich bei aller unterschiedlichen anwaltlichen Sozialisation nach teils heftigen Diskussionen immer einig war und damit die Stärke der Bundesrechtsanwaltskammer ausmachte. Mir wird von wohl informierter Quelle berichtet, dass Sie diese Zeit mit uns auch durchaus genossen haben. Dabei waren wir uns im Präsidium und Geschäftsführung auch immer einig: „Dombek ist unser Chef“. Mit Ihrer integren, sensiblen und hochkompetenten Art haben Sie die Truppe immer zusammengehalten. Ich bin deshalb absolut sicher, dass wir Ihren Rat auch in Zukunft oft brauchen werden

Abschließend

Schließen möchte ich nach diesem Dank an Sie, lieber Herr Dombek, auch mit einem Dank an die anwesenden Vertreter der Politik, Sie Frau Bundesministerin Zypries und Sie Herr Kollege Gehb und Herr Kollege Montag, für die Anerkennung der Rolle der Bundesrechtsanwaltskammer. Der Erfolg der Präsidentschaft Dombek wäre sicherlich nicht möglich gewesen, wenn die BRAK bei ihren Ansprechpartnern nicht als Vertreter der Anwaltschaft, ihrer Selbstverwaltung und als Vertreter der Mandanteninteressen akzeptiert wäre.

Stellungnahmen

Die nachfolgenden Stellungnahmen der BRAK können im Internet unter www.brak.de/ „Stellungnahmen“ abgerufen werden:

September 2007

- Stellungnahme der BRAK zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts
- Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Strafzumessung bei Präventions- und Aufklärungshilfe (§ 46b StGB-E) (BT-Drucks. 16/6268)
- Vorschlag der BRAK zur Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars
- Appell der BRAK zu den strafprozessualen Verfahrensrechten in der Europäischen Union
- Stellungnahme der BRAK zum Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes (Korruptionsbekämpfungsgesetz) (BR-Drucks. 548/07)

Oktober 2007

- Stellungnahme der BRAK zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums
- Stellungnahme der BRAK zum Diskussionsentwurf für ein Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VASTRefG)
- Stellungnahme der BRAK zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen (MoMiG)
- Stellungnahme der BRAK zur so genannten Online-Durchsuchung durch das Bundeskriminalamt zwecks Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus

Referentenentwurf zum Erfolgshonorar

Das Bundesjustizministerium hat am 7. November 2007 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren vorgelegt. Damit ist es in die vom Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 12.12.2006 geforderte gesetzgeberische Umsetzung der Aufgabe des ausnahmslosen Verbots des anwaltlichen Erfolgshonorars eingetreten.

Der Referentenentwurf hat folgende wichtige Inhalte:

- Für das Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rentenberater und registrierten Erlaubnisinhaber nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sollen nach dem Referentenentwurf gleichlaufende Neuregelungen getroffen werden. Deshalb sieht der Entwurf die Änderung des anwaltlichen Berufsrechts, die Änderung der Patentanwaltsordnung und die Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz vor. Hinsichtlich der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater beabsichtigt das Bundesministerium der Justiz im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang die Vorschriften in die dortigen Regelungen übernommen werden sollen.
- An dem Verbot von Erfolgshonoraren soll nach dem Entwurf des Bundesministeriums der Justiz grundsätzlich festgehalten werden. Dies wird einerseits mit dem Schutz der Unabhängigkeit der Berufsangehörigen und andererseits mit dem Schutz der Rechtsuchenden begründet. Es soll den Berufsangehörigen aber gestattet werden, für den Einzelfall mit ihrem Mandanten eine erfolgsbasierte Vergütung zu vereinbaren, wenn damit besonderen Umständen der Angelegenheit Rechnung getragen wird, insbesondere dann, wenn der Auftraggeber aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse ohne

die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde.

- Gesetzestechnisch bleibt es in § 49b Abs. 2 BRAO beim grundsätzlichen Verbot des Erfolgshonorars, es sei denn, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bestimmt etwas anderes. Die Ausnahme wird in § 4a RVG geregelt. Die Formvorschriften für alle Vergütungsvereinbarungen sollen zukünftig in § 3a RVG enthalten sein. Für die Vereinbarung erfolgsunabhängiger Vergütungen soll dann § 4 RVG gelten.
- Entsprechend dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer soll in § 49b Abs. 2 ein Satz 2 aufgenommen werden, nach dem Vereinbarungen, durch die der Rechtsanwalt sich verpflichtet, Gerichtskosten oder gegnerische Kosten zu tragen, unzulässig sind. In Satz 3 wird durch eine geänderte Formulierung klargestellt, dass die Vereinbarung erhöhter gesetzlicher Gebühren dann nicht als Erfolgshonorar zu bewerten ist, wenn es sich um Gebühren mit Erfolgskomponenten handelt. Die Vereinbarung darf jedoch nicht von Bedingungen, insbesondere vom Ausgang der Sache, abhängig gemacht werden.
- Zum Erfolgshonorar im Einzelnen:
 - § 49b BRAO unterscheidet nicht mehr zwischen dem Erfolgshonorar an sich und der quota litis. Streitanteilsvereinbarungen sollen künftig unter denselben Voraussetzungen erlaubt sein wie sonstige erfolgsbasierte Vergütungen. Eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Formen von Erfolgshonoraren ist daher entbehrlich.
 - § 4a Abs. 1 Satz 1 RVG bestimmt, wann von dem grundsätzlichen Verbot der Vereinbarung von Erfolgshonoraren abgewichen werden darf. Nach der Gesetzesbegründung handelt es sich um einen begrenzten Ausnahmetatbestand, der nur für den Einzelfall und für einzelne Rechtsangelegenheiten mit einzelnen Mandanten gelten soll. Voraussetzung ist, dass Mandant und Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung „besonderen Umständen der Angelegenheit“ Rechnung tragen. Solche Umstände können sich aus besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Gegebenheiten der Rechtsangelegenheit und aus besonderen persönlichen Umständen des Mandanten ergeben. Berücksichtigt werden soll nicht der durchschnittliche Rechtsuchende, sondern der einzelne Rechtssuchende in seiner individuellen Lebenssituation. Dieser soll bei grundsätzlicher Eignung des Falls ein Erfolgshonorar insbesondere dann vereinbaren können, wenn er aufgrund seiner wirtschaftlichen Verhältnisse bei verständiger Betrachtung ohne die Vereinbarung eines Erfolgshonorars von der Rechtsverfolgung abgehalten würde. Diese Formulierung lässt somit nicht nur das Erfolgshonorar für Rechtssuchende zu, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation nicht in der Lage sind, den Rechtsanwalt zu bezahlen, sondern gilt auch für Rechtssuchende, die zwar keine Prozesskostenhilfe oder Beratungshilfe beanspruchen können, aber das Kostenrisiko aufgrund verständiger Erwägungen scheuen und daher von der Verfolgung ihrer Rechte absehen. Dies gilt nach der Gesetzesbegründung insbesondere in Fällen, in denen um Vermögensrechte gestritten wird, die den einzigen oder wesentlichen Vermögensbestandteil eines Rechtssuchenden ausmachen, wie es etwa beim Streit um einen Erbanteil, einen Entschädigungsbetrag oder ein Schmerzensgeld der Fall sein kann. Nach der Gesetzesbegründung ist diese etwas weitere Lösung aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geboten.
 - Zur Sicherung des weiter geltenden Verbots der Vereinbarung einer geringeren als der gesetzlichen Vergütung in gerichtlichen Verfahren wird in § 4a Abs. 2 RVG eine Regelung vorgeschlagen. Grundsätzlich können Erfolgshonorare auch in der Form vereinbart werden, dass im Misserfolgsfall keine oder eine geringere als die gesetzliche Vergütung zu zahlen ist. Dies gilt sowohl für die außergerichtliche als auch für die gerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwalts. Deshalb soll bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren die Unterschreitung der gesetzlichen Vergütung nur dann zulässig sein, wenn für den Erfolgsfall ein angemessener Zuschlag auf die gesetzliche Vergütung vereinbart wird. Die Angemessenheit ist aus Sicht der Vertragspartner für den Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu beurteilen. Dabei ist nach der Gesetzesbegründung einerseits zu berücksichtigen, dass der Zuschlag um so größer sein muss, je weiter im Misserfolgsfall die gesetzliche Vergütung unterschritten wird und andererseits der Zuschlag um so größer sein muss, je geringer die Erfolgsaussichten sind. Dies widerspricht dem Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer, in dem nur auf die vereinbarte Vergütungshöhe Bezug genommen wird und bewusst die Erfolgsaussichten im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht in Bezug genommen werden müssen.
- § 4a Abs. 3 RVG enthält die Informationspflichten. Die Vereinbarung muss, um dem Mandanten die Einschätzung zu erleichtern, die voraussichtliche gesetzliche oder erfolgsunabhängige vertragliche Vergütung enthalten, zu der der Rechtsanwalt bereit wäre, den Auftrag zu übernehmen. Dies entspricht dem Vorschlag der BRAK. Weiterhin muss sie die Höhe des Erfolgsschlages, eine kurze Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht, die Bedingung, bei deren Eintritt die Vergütung verdient sein soll und den Hinweis enthalten, dass der Auftraggeber im Falle des Unterliegens ggf. die Gerichtskosten und die gegnerischen Kosten zu tragen hat. Insbesondere die Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht, widerspricht dem Entwurf der BRAK deutlich, da dieser bewusst nur die Erfolgsaussichten bei der späteren Angemessenheitsprüfung berücksichtigen wollte. Ansonsten ist eine Vielzahl von Rechtsprechung zu befürchten.
- Nach § 3a Abs. 1 Satz 1 RVG soll für alle Vergütungsvereinbarungen Schriftform im Sinne des § 126 BGB gelten. Der Vorschlag der BRAK, künftig die Textform, also auch Telefaxe ausreichen zu lassen, wurde nicht übernommen. Allerdings ist die Differenzierung des geltenden Rechts nach Vereinbarungen, die eine höhere Vergütung als die gesetzliche und Vereinbarungen, die eine niedrigere Vergütung vorsehen, aufgegeben worden. Die Vereinbarung muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden und von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein. Dies entspricht dem Vorschlag der BRAK und führt zu mehr Rechtssicherheit. Außerdem soll eine neue Hinweispflicht dahingehend eingeführt werden, dass dann, wenn eine höhere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden soll, die Kostenerstattung im Falle des Obsiegens regelmäßig nur die gesetzliche Vergütung umfasst.
- § 4 RVG soll die Regelung zur erfolgsunabhängigen Vergütungsvereinbarung enthalten. Dort soll klargestellt werden, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann. Außerdem bleibt der geltende § 4 Abs. 2 Satz 3 und 4 erhalten. Die Abtretung eines Teils des Erstattungsanspruchs an Erfüllung statt in Mahn- und Zwangsvollstreckungsverfahren sowie das angemessene Verhältnis der vereinbarten Vergütung

zu Leistung, Verantwortung und Haftungsrisiko des Rechtsanwalts ist also weiter vorgesehen.

- § 4b RVG soll regeln, dass der Rechtsanwalt aus einer Vergütungsvereinbarung, die den Formerfordernissen oder den Anforderungen nicht entspricht, keine höhere als die gesetzliche Vergütung fordern kann. Diese Regelung entspricht der geltenden Rechtslage.
- Das Gesetz soll am 1.7.2008 und damit entsprechend der Forderung des Bundesverfassungsgerichts in Kraft treten.

Insgesamt ist festzustellen, dass die Forderungen der BRAK¹ zum Teil Berücksichtigung fanden. Es handelt sich bei dem Vorschlag des Bundesministeriums der Justiz um eine über die ganz enge Lösung hinausgehende etwas weitere Lösung, da auch derjenige Rechtsuchende berücksichtigt ist, der sich aus bestimmten Gründen den Prozess nicht leisten will, obwohl er dies grundsätzlich könnte. Entgegen dem Vorschlag der BRAK sind aber Aussagen des Rechtsanwalts zu den Erfolgsaussichten bei Abschluss der Vergütungsvereinbarung erforderlich. Eine solche Regelung wird voraussichtlich zu einer erheblichen Anzahl von Rechtsstreitigkeiten führen. Insgesamt ist der Referentenentwurf in seinen Formulierungen teils ungenau und nur durch die Begründung zu verstehen und führt dadurch zu erheblicher Rechtsunsicherheit.

Der Gesetzentwurf ist unter www.brak.de einschließlich der Gesetzesbegründung abrufbar. Die BRAK wird in den nächsten Wochen eine Stellungnahme zum Referentenentwurf erarbeiten.

RAin Julia von Selmann, Berlin

Presserklärungen

Nr. 34 vom 13. November 2007

Bundesweites Rechtsanwaltsregister geht online

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Verbraucher, Gerichte und Behörden haben seit heute einen einfachen, unentgeltlichen Zugang zum neuen bundeseinheitlichen Rechtsanwaltsregister: Unter der Adresse www.rechtsanwaltsregister.org ist im Internet eine Datenbank zu finden, die die Adressen aller etwa 150.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälte sowie weitere Informationen enthält.

„Das neue, ganz Deutschland erfassende und online abrufbare Verzeichnis löst die bisher an den insgesamt 116 Landgerichten der Republik für Ihren jeweiligen Bereich in Papierform geführten Anwaltslisten ab“, erläutert der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Axel C. Filges. „Möchte beispielsweise ein Bürger in Erfahrung bringen, ob jemand als Rechtsanwalt zugelassen ist bzw. an welchem Ort ein Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin den Kanzleisitz hat, kann er dies nun bequem von zu Hause aus tun.“

Das bundesweite Rechtsanwaltsregister informiert über die Kanzleiadresse, sowie Fax- und Telefonnummer und über eine gegebenenfalls verliehene Fachanwaltsbezeichnung. Anders als die jeweils von den regionalen Rechtsanwaltskammern angebotene Anwaltssuche ist das bundesweite Rechtsanwaltsregister jedoch nicht dazu bestimmt, Rechtsuchenden geeignete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu vermitteln.

Das bundeseinheitliche Rechtsanwaltsregister ersetzt die bislang von den Gerichten geführten Anwaltslisten. Der Gesetzgeber hat diese Aufgabe durch die Neuregelung des § 31 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auf die Rechtsanwaltskammern übertragen. Das bundeseinheitliche Register, in das die Mitgliedsdaten aller Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte der 28 Kammern tagesaktuell übertragen werden, wird bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführt. Das Register soll Verbrauchern, Gerichten und Behörden unentgeltlich darüber Auskunft geben, ob eine Person als Rechtsanwalt zugelassen ist, wo ein Rechtsanwalt seinen Kanzleisitz hat und welche Rechtsanwaltskammer für ihn zuständig ist.

Nr. 32 vom 7. November 2007

Bundesrechtsanwaltskammer zur Telefonüberwachung von Rechtsanwälten Trennung zwischen Strafverteidigern und sonstigen Rechtsanwälten in der Praxis untauglich

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat heute gegenüber dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages noch einmal auf gravierende Mängel bei der geplanten rechtlichen Regelung der Telekommunikationsüberwachung hingewiesen und verfassungsrechtliche Bedenken erhoben. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ein Beweiserhebungsverbot und damit ein Abhörverbot nur bei Strafverteidigern vor, während „normale“ Rechtsanwälte prinzipiell abgehört werden dürfen.

„Diese Aufspaltung in eine 2-Klassen-Gesellschaft ist nicht zu rechtfertigen und bedeutet eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung des hoch sensiblen Vertrauensverhältnisses zwischen Mandant und Rechtsanwalt“, erklärt hierzu der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges.

Filges weist zudem darauf hin, „dass eine Trennung zwischen Strafverteidigern einerseits und ‚normalen‘ Rechtsanwälten andererseits schon deshalb in der Praxis nicht praktikabel sei, weil in einem frühen Stadium heimlicher Ermittlungsmaßnahmen oft nicht erkennbar ist, ob ein Rechtsanwalt schon als Strafverteidiger oder noch als ‚normaler‘ Rechtsanwalt tätig ist.“ Die Frage der Verwertbarkeit des Gesprächsinhaltes könne deshalb erst nach Kenntnisnahme vom Inhalt des Gesprächs entschieden werden, erläutert Filges. „Diese künstliche Unterscheidung des Gesetzentwurfs birgt daher ein erhebliches Missbrauchspotential, unverdächtige Rechtsanwälte abzuhören, bis sich deren Strafverteidigereigenschaft erwiesen hat. Es gibt keine Veranlassung, die Strafverfolgungsbehörden mit einem derartigen Vertrauensvorschuss auszustatten, denn dann wären Beweiserhebungsverbote ja grundsätzlich überflüssig. Wer dies aber akzeptiert, nimmt die Zerstörung des bisher verfassungsrechtlich geschützten Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant bewusst in Kauf und legt die Axt an den Rechtsstaat“, kritisiert Filges den Gesetzesvorschlag.

Nr. 31 vom 1. November 2007

Erfolgshonorar soll in Ausnahmefällen zulässig sein

Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums sichert Zugang zum Recht

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Das Bundesjustizministerium hat gestern einen Gesetzentwurf vorgelegt, nach dem in bestimmten Fällen Rechtsanwälte und Mandanten Erfolgshonorar vereinbaren können. Bisher war eine solche Vereinbarung

¹ Gesetzbungsvorschlag der BRAK, BRAK-Mitt. 2007, 202.

ausnahmslos unzulässig, das Bundesverfassungsgericht hatte jedoch festgestellt, dass ein absolutes Verbot verfassungswidrig ist.

Auch die Bundesrechtsanwaltskammer ist der Auffassung, dass nur durch eine Regelung, die in Ausnahmefällen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars vorsieht, der Zugang zum Recht auch für diejenigen gesichert ist, die sich anderenfalls eine Rechtsverfolgung nicht leisten könnten. Allerdings warnt sie davor, die Voraussetzungen zur Zulässigkeit einer solchen Vereinbarung zu unbestimmt zu fassen.

„Der jetzt vorgelegte Gesetzentwurf geht in die richtige Richtung“, erläutert Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. „Eine völlige Freigabe des Erfolgshonorars würde weder den Mandanten noch den Rechtsanwälten nützen. Sie würde vielmehr das gesamte anwaltliche Vergütungssystem, dessen besonderes Merkmal gerade die Vorhersehbarkeit der Kosten ist, aus den Angeln heben. Daher begrüßt die Bundesrechtsanwaltskammer im Grundsatz die jetzt vorgeschlagene behutsame Öffnung. Über die Details der Regelung muss man jedoch noch sprechen. Die BRAK hat hierzu einen eigenen Gesetzentwurf vorgelegt“, so Filges.

Insbesondere die im Gesetzentwurf vorgesehene Verpflichtung, die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen, auf denen die Einschätzung der Erfolgsaussichten beruht, in der Vereinbarung darzustellen, hält die BRAK für nicht sachgerecht. „Zu einem so frühen Zeitpunkt ist diese Einschätzung allenfalls kursorisch möglich“, begründet Axel C. Filges die Kritik der Kammer. Im Ergebnis würde eine solche Regelung nur zu einer Vielzahl von weiteren Rechtsstreitigkeiten führen.

Nr. 30 vom 11. Oktober 2007

Rechtsberatung mit Kompetenz

Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt neues Rechtsdienstleistungsgesetz

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die heute vom Bundestag verabschiedete Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Mit dem Gesetz wird festgelegt, wer künftig in welchen Fällen befugt sein soll, Rechtsrat zu erteilen. Klargestellt wird, dass unentgeltliche Rechtsberatung im familiären oder freundschaftlichen Bereich erlaubt ist.

Weiter wird definiert, welcher Rechtsrat überhaupt unter den Begriff Rechtsdienstleistung fällt und wann dieser zum Schutz des rechtsuchenden Bürgers ausschließlich durch Rechtsanwälte und wann auch durch Nichtanwälte erbracht werden darf. Beispielsweise sind nach dem neuen Gesetz Rechtsdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit stehen, auch durch nichtanwaltliche Berufsträger erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild gehören. Im Interesse des Verbrauchers wird dabei nicht nur auf Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit, sondern auch auf die für die Haupttätigkeit erforderlichen Rechtskenntnisse abgestellt. Ein Architekt darf deshalb soweit rechtsberatend tätig werden, wie er ohnehin zur Ausübung seines Berufes rechtliche (beispielsweise baurechtliche) Kenntnisse haben muss.

„Das Verbotsgesetz mit Erlaubnisvorbehalt ist in seiner jetzt verabschiedeten Form im Interesse der Verbraucher ein großer Schritt nach vorn“, erläutert Axel C. Filges, der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer. „Die Befugnisse sind klarer geregelt und es wird sichergestellt, dass Rechtsberatung nur durch

wirklich kompetente Dienstleister erbracht wird. Auf der anderen Seite bedeutet die weitere Öffnung des Rechtsberatungsmarktes für uns Rechtsanwälte eine noch stärkere Motivation, die Qualität anwaltlicher Beratung weiter zu steigern und beispielsweise durch Fortbildung, aber auch durch ein noch mehr am Mandanten ausgerichtetes Angebot dem Verbraucher zu zeigen: Der umfassend kompetente Rechtsrat ist nur beim Anwalt zu holen.“

Nr. 29 vom 21. September 2007

Deutscher PR-Preis für Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“

Anwälte werden auf Wettbewerb vorbereitet

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Die Initiative „Anwälte – mit Recht im Markt“ erhielt am 14. September in Wiesbaden den Deutschen PR-Preis 2007. Die von der Agentur Johanssen + Kretschmer im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer entwickelte Kommunikationskampagne gewann damit den von der Deutschen Public Relations Gesellschaft und dem F.A.Z.-Institut vergebenen Preis in der Kategorie Change Communications. Ziel der Initiative ist es, die Anwaltschaft auf den sich öffnenden Rechtsberatungsmarkt vorzubereiten.

Einen ganzen Berufsstand fit zu machen für den sich immer weiter öffnenden Rechtsmarkt und den sich verschärfenden Wettbewerb auch von Nicht-Anwälten – das war die Aufgabenstellung der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) für die Agentur Johanssen + Kretschmer. Die Berater der Berliner Kommunikationsagentur entwickelte daraus eine sechsteilige Anzeigenkampagne mit frechen Aussagen: „Besser, Sie machen Ihr Honorar verständlich“, oder „Besser, Ihr Mandant versteht Sie gleich“ hieß es etwa in den grell-grünen Anzeigen im Mitglieder-magazin der BRAK. Ungewöhnlich offen auch die Mahnung an die Mitgliedschaft, sich rasch auf den zunehmenden Wettbewerb im Rechtsberatungsmarkt einzustellen: „Anwälte, die heute nicht umdenken, verlieren morgen ihre wertvollsten Mandanten“. Aufgefangen wurden die teilweise provokanten Überschriften jedoch stets mit einem konkreten Unterstützungsangebot zur Verbesserung des Services für den Mandanten. Ein kurzer „Leitfaden zur Anwaltsvergütung“ zum Beispiel oder das in Kooperation mit dem Langenscheidt-Verlag entwickelte „Wörterbuch für Ihren Anwaltsbesuch“.

„Mit den Anzeigen wollen wir aufrütteln und wach machen. Gleichzeitig muss man aber auch den Anwälten und Kanzleien, die sich auf den Wettbewerb vorbereiten wollen, die dafür notwendigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen“, erklärt Sven Griemert, Spezialist für Anwaltskommunikation bei Johanssen + Kretschmer. Genau dies leistete die Kampagne. Eine Mandanten-Broschüre „Ihr Anwaltsbesuch“, das Internet-Portal der Kampagne und vier alltagsorientierte Praxis-Leitfäden zu Themen wie etwa PR & Werbung oder Mandantenbindung & Akquise liefern zusätzliche Tipps, wie sich die Anwälte noch besser an den Bedürfnissen ihrer Mandanten und des Marktes orientieren können.

Axel C. Filges, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, sieht den PR-Preis auch als Lohn für den Mut zur Offensive: „Mit der teilweise auch provokanten Anzeigengestaltung ist es uns gelungen, einen wichtigen Impuls in der Anwaltschaft zu setzen.“ Bereits jeder fünfte der etwa 143.000 in Deutschland niedergelassenen Anwälte hat eines der Unterstützungsangebote inzwischen wahrgenommen. Die Initiative soll daher auch fortgesetzt werden.

Nr. 28 vom 19. September 2007

Freiheitsrechte vor Strafverfolgungsbedürfnis

Bundesrechtsanwaltskammer warnt vor Senkung des Schutzniveaus gegen Überwachungsmaßnahmen

Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin. Angesichts der heute stattfindenden Anhörung im Bundestagsrechtsausschuss zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung warnt die Bundesrechtsanwaltskammer erneut davor, das Schutzniveau für den Kernbereich der persönlichen Lebensgestaltung abzusenken. Auch wenn die Rechtsanwaltskammer das grundsätzliche Anliegen des Gesetzentwurfes, eine einheitliche Regelung für alle strafrechtlichen Überwachungsmaßnahmen zu schaffen, befürwortet, sieht sie doch in der konkreten Umsetzung erhebliche Mängel.

Es widerspricht den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, den Bedürfnissen einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege den prinzipiellen Vorrang vor den Freiheitsrechten des Einzelnen einzuräumen, heißt es in der Stellungnahme der Kammer zum Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikation. Ein solches Verfassungsverständnis würde das dem Grundgesetz immanente Verhältnis von Freiheit und staatlicher Gewalt geradezu umkehren.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer Axel C. Filges erläutert den Standpunkt der Bundesrechtsanwaltskammer: „Nicht die Freiheitsrechte müssen sich gegenüber der Strafrechtspflege rechtfertigen. Vielmehr bedürfen die mit der Strafverfolgungstätigkeit verbundenen Eingriffe in die Freiheitsrechte im Hinblick darauf stets einer besonderen Legitimation. An dieser rechtsstaatlichen Prämisse gilt es auch in Zeiten erhöhter gesellschaftlicher Sicherheitsbedürfnisse festzuhalten.“

Die 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am 18.1.2008 in Berlin statt.

Personalien

Präsidentenwechsel bei der RAK beim BGH

In der Mitgliederversammlung am 20.9.2007 standen Neuwahlen an, weil die Amtszeit von Dr. *Schultz* auslief und Dr. *Osterloh* sein Präsidentenamt niederlegte.

Der Vorstand setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: RA Prof. Dr. Dr. *Norbert Gross*, Präsident, RA Dr. *Joachim Kummer*, Vizepräsident, RAin *Cornelie v. Gierke*, Schriftführerin, RA Dr. *Peter Baukelmann*, Schatzmeister, und RA Dr. *Michael Schultz*, ohne Portefeuille.

Präsidentenwechsel bei der RAK Frankfurt

Die Kammerversammlung der RAK Frankfurt am Main hat am 3.11.2007 das Präsidium neu gewählt. Rechtsanwalt und Notar *Johann Günter Knopp*, Darmstadt, stellte sich nicht zur Wiederwahl, er war von 2001 bis November 2007 Präsident der RAK Frankfurt.

Das Präsidium setzt sich nunmehr wie folgt zusammen: Rechtsanwalt Prof. Dr. Dr. Dr. *Lutz Simon*, Frankfurt, Präsident; Rechtsanwalt *Eckart C. Hild*, Frankfurt, Vizepräsident; Rechtsanwalt *Hans-Peter Benckendorff*, Frankfurt, Vizepräsident; Rechtsanwalt *Götz-Peter Fünfroch*, Wiesbaden, Vizepräsident; Rechtsanwalt Dr. *Michael Griem*, Frankfurt, Vizepräsident/Schatzmeister; Rechtsanwalt Dr. *Wulf Albach*, Darmstadt, Vizepräsident/Schriftführer.

Präsidentenwechsel bei der RAK Hamburg

Die Vorstand der RAK wählte in seiner Sitzung am 7.11.2007 Rechtsanwalt *Otmar Kury* zum Nachfolger des bisherigen Präsidenten Rechtsanwalt *Axel C. Filges*. Rechtsanwalt *Filges* hatte

zuvor sein Amt niedergelegt. Er war seit April 1999 Präsident der Hanseatischen RAK und wurde am 14.9.2007 in das Amt des Präsidenten der BRAK gewählt.

„Als Präsident der BRAK habe ich die Interessen aller, also auch der Rechtsanwälte aus den anderen Kammerbezirken zu vertreten. Für die Hamburger Anwaltschaft ist es deshalb wichtig, mit einer eigenen Stimme sprechen zu können. Zudem verlangt das Berliner Amt meinen vollen zeitlichen Einsatz“, erklärte *Filges* zu den Gründen seines Rücktritts.

Rechtsanwalt *Kury* gehört dem Kammervorstand seit 11.4.2000 an und war bisher Vizepräsident der Kammer. Er ist 52 Jahre alt und Strafverteidiger.

Der Kammervorstand dankt Herrn *Filges* für seine engagierte Arbeit. Er hat maßgeblich dazu beigetragen, dass die Hamburger Kammer in den letzten Jahren eine liberale, an den Grundwerten der Anwaltschaft ausgerichtete Haltung vertreten hat und damit in der Öffentlichkeit gehört wurde. „Hieran wird sich durch den Wechsel an der Spitze nichts ändern“, erklärte *Kury* nach seiner Wahl.

Presseerklärung der RAK Hamburg v. 7.11.2007

Bundesverdienstkreuz für Rechtsanwalt und Notar *Herbert Moritz*

Der Bundespräsident hat dem langjährigen Präsidenten und jetzigen Ehrenpräsidenten der RAK Oldenburg, Herrn Kollegen RAuN *Herbert Moritz*, Brake, das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland verliehen. Die hohe Auszeichnung wurde Ehrenpräsident *Moritz* durch die Niedersächsische Justizministerin *Heister-Neumann* im Anwaltschloss in Oldenburg ausgehändigt. Bei der Ordensverleihung würdigte die Niedersächsische Justizministerin und der

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

Präsident der RAK Oldenburg *Fritz Graf* die Verdienste des 69-Jährigen für seinen Berufsstand.

Kollege *Moritz* gehörte den Vorständen der RAK und der Notarkammer Oldenburg seit 1991 an. 1997 wählten ihn die Mitglieder des Vorstandes der RAK zum Präsidenten dieser Kammer. Mit der Kammerversammlung im Jahre 2005 schied Kollege *Moritz* auf eigenen Wunsch aus den Vorständen der RAK und der Notarkammer aus.

Auszüge aus dem KammerReport der RAK Oldenburg
Nr. 3/2007 v. 15.10.2007

Hohe Ehrung für Anwaltsrichter *Hans Goedel*

Am 12.7.2007 hat der Celler Oberbürgermeister Dr. h.c. *Martin Biermann* dem Kammermitglied *Hans Goedel* das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland überreicht. Damit ehrt die Bundesrepublik Deutschland den Rechtsanwalt und Notar für sein Engagement und seine Verlässlichkeit. Die Tätigkeit als Anwaltsrichter ist häufig mit erheblicher Arbeitsbelastung verbunden. Gleichwohl hat sich *Hans Goedel* durch besonderen Einsatz und ein hohes Maß an Kompetenz ausgezeichnet. Die Anwaltschaft ist ihm zu Dank verpflichtet.

Seit 1968 ist *Hans Goedel* am Amtsgericht Celle und seit 1971 beim Oberlandesgericht Celle als Rechtsanwalt zugelassen. Seit 1978 ist er Notar. Im Oktober 1983 berief ihn das Niedersächsische Justizministerium zum Mitglied der ersten Kammer des Anwaltsgerichts für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer Celle. Seit 1994 bis heute ist er Vorsitzender der zweiten Kammer des Anwaltsgerichts. Zudem war *Hans Goedel* von 1991 bis 1999 Vorstandsmitglied im Verband der Freien Berufe im Lande Niedersachsen e.V.

Mitteilung der RAK Celle

**Verdienstmedaille für Rechtsanwalt
*Gerhard Suhren***

Der Bundespräsident hat das Kammermitglied *Gerhard Suhren* im Mai 2007 mit der Verdienstmedaille des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland ausgezeichnet. Die erste stellvertretende Regionspräsidentin *Angelika Walther* nahm die Ehrung für sein besonderes Engagement in der anwaltlichen Berufswelt am 23.5.2007 vor.

Seit 1967 ist *Gerhard Suhren* zur Anwaltschaft zugelassen, 1973 wurde er zudem Notar. Die Liste der weiteren Aktivitäten des Anwalts aus Hannover ist lang. 1983 wurde *Gerhard Suhren* in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle gewählt, wo er bis heute tätig ist. Er war und ist zudem Mitglied verschiedener Abteilungen, seit 1993 ist er Vorsitzender einer Abteilung für Berufsrecht. Als Mitglied der Abteilung für internationale Beziehungen setzt er sich ganz besonders für die Belange der Partnerschaft der Rechtsanwaltskammer Celle mit der Rechtsanwaltskammer Posen ein. Seit 1978 ist *Gerhard Suhren* zudem Mitglied des Verkehrsrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins, ebenfalls seit diesem Jahr ist er auch Mitglied des Rechtsausschusses des Deutschen Verkehrssicherheitsrates. Seit 1999 ist er auch Mitglied des Vorstandes des Verbandes Freier Berufe in Niedersachsen. Seit September 1972 schließlich ist *Gerhard Suhren* ununterbrochen Mitglied des Landesjustizprüfungsamtes.

In seinen verschiedenen Ämtern hat er sich mit großem Engagement eingesetzt und hohes Ansehen erworben. Die Rechtsanwaltskammer Celle ist ihm zu großem Dank verpflichtet.

Mitteilung der RAK Celle

Berufsrechtliche Rechtsprechung

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Werbung – Verwendung des Zusatzes „& Kollegen“ auf dem Kanzleibriefbogen

BORA § 9, § 10 Abs. 1 Satz 3

***1. Bei Verwendung einer Kurzbezeichnung wie „Dr. X., Y. & Kollegen“ muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.**

***2. § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA dient dem legitimen Informationsinteresse der Rechtsuchenden und stellt eine Berufsausübungsregelung dar, die gewichtigen Belangen des Gemeinwohls dient und damit verfassungsrechtlich unbedenklich ist.**

***3. Das Interesse von Anwälten, durch den anonymisierenden Zusatz „& Kollegen“ die mit der namentlichen Nennung angestellter Kollegen verbundenen haftungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen vermeiden zu wollen, rechtfertigt es nicht, dem rechtsuchenden Publikum die Information vorzuenthalten, welche – mindestens zwei – weiteren Kollegen in der Kanzlei tätig sind.**

BGH, Beschl. v. 13.8.2007 – AnwZ (B) 51/06

Aus den Gründen:

[1] I. Die Ast. sind Sozien einer Anwaltskanzlei in M., in der neben ihnen drei weitere RAe als Angestellte tätig sind. Sie verwendeten Kanzleibriefbögen, in deren Kopfleiste die Bezeichnung „Dr. X., Y. & Kollegen“ und darunter die Vor- und Nachnamen der beiden Ast. aufgeführt waren. Die Agin. erteilte den Astn. mit Schr. v. 2.12.2005 unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung einen „belehrenden Hinweis“ dahingehend, dass die Briefkopfgestaltung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BRAO unzulässig sei; der Zusatz „& Kollegen“ erfordere es, dass auf dem Briefbogen nicht nur die beiden Ast., sondern mindestens zwei weitere RAe namentlich genannt würden.

[2] Der AGH hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgewiesen. Dagegen richtet sich die vom AGH zugelassene sofortige Beschwerde der Ast. Die Beteiligten haben auf mündliche Verhandlung verzichtet.

[3] II. Das form- und fristgerecht eingelegte Rechtsmittel ist zulässig (§ 223 Abs. 3 BRAO), hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Anwaltsgerichtliche Rechtsprechung

[4] 1. Die Ast. waren zur Einleitung des gerichtlichen Verfahrens befugt. Das angefochtene Schr. der Agin. v. 2.12.2005 ging über eine bloße Belehrung i.S.d. § 73 Abs. 2 Nr. 1 BRAO hinaus; es handelte sich bei dem „belehrenden Hinweis“ – wie auch die beigefügte Rechtsmittelbelehrung deutlich macht – um eine hoheitliche Maßnahme, die geeignet war, die Ast. in ihren Rechten einzuschränken, und über die der AGH daher sachlich entscheiden durfte (vgl. Senatsbeschl. v. 25.7.2005 – AnwZ [B] 42/04, NJW 2005, 2692, unter II 1, m.w.N.).

[5] 2. Der AGH hat zu Recht angenommen, dass die von der Agin. beanstandete Gestaltung des damals verwendeten Kanzleibriefbogens gegen § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA verstößt, weil dort nicht, wie es diese Bestimmung erfordert, mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern namentlich aufgeführt sind.

[6] Bei der Bezeichnung „Dr. X., Y. & Kollegen“ in der Kopfleiste des Briefbogens handelt es sich um eine Kurzbezeichnung i.S.d. §§ 9, 10 BORA, (vgl. Senatsbeschl. v. 18.4.2005 – AnwZ [B] 35/04, NJW 2005, 1770, unter III 1 b aa; *Hartung/Holl/Römermann*, Anwaltliche Berufsordnung, 3. Aufl., § 9 BORA Rdnr. 40, 45; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 9 BORA Rdnr. 4), d.h. um eine Bezeichnung für die Anwaltskanzlei, in der nur der Name eines oder einzelner RAe, die sich zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbunden haben, mit einem auf die Anwaltsgemeinschaft hinweisenden Zusatz verwendet wird (vgl. Senatsbeschl. v. 12.2.2001 – AnwZ [B] 11/00, NJW 2001, 1573, unter II 2 b). Bei Verwendung einer solchen Kurzbezeichnung muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, Angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 BORA). Daran fehlt es bei der hier zu beurteilenden Gestaltung des Kanzleibriefbogens.

Mindestens 2 weitere RAe

[7] Die Agin. und der AGH haben mit Recht angenommen, dass durch den Zusatz „& Kollegen“ in der Kurzbezeichnung angedeutet wird, dass sich mit den Astn. mindestens zwei weitere „Kollegen“ zu gemeinschaftlicher Berufsausübung verbunden haben und dass deshalb auf dem Kanzleibriefbogen außer den Astn. noch mindestens zwei weitere der in der Kanzlei tätigen RAe namentlich hätten aufgeführt werden müssen. Das Beschwerdevorbringen der Ast. rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Ast. meinen, da der Terminus „& Kollegen“ namensmäßig neutral sei, bestehe keine Verpflichtung, angestellte RAe, die von dieser Bezeichnung erfasst würden, namentlich zu benennen. § 10 Abs. 1 Satz 2 BORA stelle klar, dass eine solche Verpflichtung nur für angestellte Mitarbeiter gelte, die in der Kurzbezeichnung namentlich genannt seien. Auch die Verpflichtung nach § 10 Abs. 1 Satz 3 BRAO bestehe daher – bei einer hier gebotenen teleologischen Reduktion der Vorschrift – nur für Namen, die in der Kurzbezeichnung enthalten seien, nicht aber bei Verwendung des neutralen Terminus „Kollegen“.

[8] Dies trifft nicht zu. Die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 3 BORA soll Transparenz gewährleisten.

Wenn in der von einer Anwaltskanzlei verwendeten Kurzbezeichnung eine bestimmte Anzahl der in der Kanzlei aktiv tätigen RAe zum Ausdruck kommt, so sollen diese nicht anonym bleiben, sondern es sollen entsprechend viele RAe dem rechtsuchenden Publikum namentlich benannt werden. Die Regelung dient damit – ebenso wie die ihr vorangestellten

Gewährleistung von Transparenz

Bestimmungen in § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BORA – dem legitimen Informationsinteresse der Rechtsuchenden und stellt ebenso wie § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 BORA eine Berufsausübungsregelung dar, die gewichtigen Belangen des Gemeinwohls dient und damit verfassungsrechtlich unbedenklich ist (vgl. zu § 10 Abs. 1 Satz 1 BORA: Senatsbeschl. v. 19.11.2001 – AnwZ [B] 75/00, NJW 2002, 1419, unter II 2 b aa, bestätigt durch BVerfG, NJW 2002, 2163). Die Bestimmung ist – ihrem Wortlaut entsprechend – auch dann anzuwenden, wenn in der Kurzbezeichnung – wie hier – eine bestimmte Anzahl aktiv tätiger RAe durch den anonymisierenden Zusatz „& Kollegen“ zum Ausdruck kommt. Das Interesse der Ast., die mit der namentlichen Nennung angestellter Kollegen verbundenen haftungs- und steuerrechtlichen Konsequenzen vermeiden zu wollen, rechtfertigt es nicht, dem rechtsuchenden Publikum die Information vorzuenthalten, welche – mindestens zwei – weiteren Kollegen in der Kanzlei der Ast. neben diesen tätig sind. Wenn die Ast. und die bei ihnen angestellten RAe die mit einer Außensozietät verbundenen Konsequenzen nicht wünschen, steht es ihnen frei, diese Konsequenzen durch die Wahl einer Kurzbezeichnung zu vermeiden, die nicht zur Offenbarung der Namen der in der Kanzlei tätigen angestellten RAe nötigt (etwa „Dr. X. und Y.“).

Anhörungsgrüge und Gegenvorstellung nach unanfechtbarer Entscheidung über Ablehnungsgesuch wegen Besorgnis der Befangenheit

ZPO § 321a

1. Unanfechtbare Entscheidungen über Ablehnungsgesuche wegen Besorgnis der Befangenheit sind einer Anhörungsgrüge nicht zugänglich.

2. Eine Gegenvorstellung ist – soweit mit ihr die Verletzung rechtlichen Gehörs gerügt wird – unzulässig; für diesen Rechtsbehelf ist neben der Anhörungsgrüge nach § 321a ZPO kein Raum mehr.

BGH, Beschl. v. 25.4.2007 – AnwZ (B) 102/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Anforderungen an Einspruchsentscheidungen des Kammervorstandes

BRAO § 74

*1. Die BRAO enthält keine Bestimmung, die anordnet, dass Bescheide der RAK von allen an der Entscheidung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Ein derartiges Unterschriftserfordernis ist auch nicht durch sachliche Gründe zu rechtfertigen.

*2. Das AnwG Zweibrücken (BRAK-Mitt. 2006, 285) liefert für seine gegenteilige Auffassung keine nachvollziehbare Begründung.

AnwG Düsseldorf, Beschl. v. 26.9.2007 – IV A 1527/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Mindestvoraussetzungen der Kanzleipflicht

BRAO § 27; BORA § 5

*Für den Rechtsanwalt zählen die Anbringung eines Praxisschildes sowie die Veranlassung eines Eintrages in das örtliche Telefonbuch nicht mehr zu den Anforderungen zur Einrichtung einer Kanzlei.

AnwG München, Urt. v. 24.7.2007 – 2 AnwG 46/05 – X EV 54/05

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Aus den Gründen:

Der Betroffene ist seit 1991 als RA zugelassen. ...

Die Staatsanwaltschaft bei dem OLG München hat dem Betroffenen in der Anschuldigungsschrift v. 27.7.2005 zur Last gelegt, er habe nach Aufgabe seiner Kanzlei in ... eine neue Kanzlei nicht eingerichtet (§§ 43, 27 BRAO, § 5 BORA). Zur Begründung wird in der Anschuldigungsschrift ausgeführt, dass der Betroffene an seinem Wohnsitz in ..., zu welchem er angegeben hatte, dort unterhalte er subsidiär und vorsorglich seine Kanzlei, weder ein Praxisschild noch einen Telefonbucheintrag veranlasst habe. Auch im Fernsprechverzeichnis werde er nicht als RA geführt. Es befände sich am Haus nur das Klingelschild „Rechtsanwalt ...“, abgegrenzt zu seinem Familienschild.

Der Betroffene war aus rechtlichen Gründen freizusprechen.

Die Anforderungen, welche § 5 BORA und § 27 BRAO an die Einrichtung einer Kanzlei stellen, sind auch an der gesellschaftlichen und technischen Entwicklung zu messen.

So ist festzustellen, dass angesichts der Entwicklung der elektronischen Kommunikationsmittel der althergebrachte Telefonanschluss nur noch eines von vielen Kommunikationsmitteln ist. Das Praxisschild mag zwar Bestandteil einer Kanzlei sein, nicht jedoch ein zwingender. Es misst sich weder an diesem noch an einem Telefonbucheintrag, ob der RA und die RAin für das rechtsuchende Publikum erkennbar sind.

Nicht mehr zeitgemäß

Die Anbringung eines Praxisschildes und die Veranlassung eines Eintrages in das Telefonbuch können daher nicht mehr als zeitgemäß erachtet werden. Sie entsprechen nicht mehr den Anforderungen zur Einrichtung einer Kanzlei gem. §§ 43, 27 BRAO, § 5 BORA.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

*Leitsatz der Redaktion (Orientierungssatz)

Rechtsberatung durch Haftpflichtversicherer

RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1; UWG § 3, § 4 Nr. 2 und 11, § 8 Abs. 3 Nr. 1

1. Erteilt der auf Zahlung in Anspruch genommene Kfz-Haftpflichtversicherer des Schädigers dem Geschädigten rechtliche Hinweise, die die Honorarzahlung des Geschädigten an den von ihm mit der Feststellung der Schadenshöhe beauftragten Kraftfahrzeugsachverständigen betreffen, liegt darin keine Besorgung einer fremden Rechtsangelegenheit i.S.v. Art. 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 RBerG.

2. Die fehlende Kenntnis der Rspr. zur Erstattung von Sachverständigenkosten macht den Unfallgeschädigten nicht zu einer geschäftlich unerfahrenen Person i.S.v. § 4 Nr. 2 UWG.

BGH, Urt. v. 3.5.2007 – I ZR 19/05

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Zurechnung des Verschuldens eines Rechtsanwalts mit Berufsausübungsverbot

BRAO § 16, § 155; ZPO § 85 Abs. 2, § 233, § 244

1. Das Verschulden eines RA, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft mit sofortiger Wirkung widerrufen worden ist, kann der von ihm vertretenen Partei nicht gem. § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet werden.

2. Wird die Zulassung eines RA zur Rechtsanwaltschaft widerrufen und die sofortige Vollziehung der Verfügung im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet, kommt dem die Wirkung eines vorläufigen Berufsverbotes zu (§§ 16, 155 BRAO). Das vorläufige Berufsverbot gegen den Anwalt einer Partei führt im Anwaltsprozess zur Unterbrechung des Verfahrens gem. § 244 ZPO.

3. Die zweite Instanz beginnt erst mit Einlegung der Berufung. Eine Unterbrechung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens tritt danach nicht ein, wenn der schon für die Berufungsinstanz bestellte RA nach Zustellung des erstinstanzlichen Urteils, aber vor Berufungseinlegung, wegfällt.

BAG, Urt. v. 18.7.2007 – 5 AZR 848/06

Aus dem Tatbestand:

[1] Die Parteien streiten über restliche Vergütungsansprüche des Kl. und in diesem Zusammenhang über die Zulässigkeit seiner Berufung.

[2] Der Kl. war bis Januar 2005 bei der Bekl. angestellt. Mit seiner im Juni 2005 erhobenen Klage fordert er restliche Vergütung für die Monate Januar bis Juni 2004 i.H.v. 9.543,96 Euro nebst Zinsen. Das ArbG hat die Klage am 7.11.2005 abgewiesen. Das Urteil wurde dem damaligen Prozessbevollmächtigten des Kl., RA X., am 26.11.2005 zugestellt. Am 1.12.2005 verfügte die RAK Düsseldorf den Widerruf der Zulassung von RA X. zur Rechtsanwaltschaft und ordnete im überwiegenden öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung der Verfügung an. Gem. den §§ 16, 155 BRAO kam dem die Wirkung eines vorläufigen Berufsverbots zu. RA X. wurde nicht mehr tätig und unterrichtete den Kl. weder über die Zustellung des erstinstanzlichen Urteils noch über das Berufsausübungsverbot.

[3] Mit Schr. v. 14.12.2005 übersandte die Gerichtskasse Düsseldorf eine Kostenrechnung an den Kl. Dieser wandte sich daraufhin an seinen damaligen Prozessbevollmächtigten, den er aber trotz wiederholter Versuche nicht erreichen konnte. Ein Telefonanruf des Kl. am 17.12.2005 auf der Geschäftsstelle des ArbG ergab, dass am 7.11.2005 ein Urteil ergangen und dem Prozessbevollmächtigten am 26.11.2005 zugestellt worden sei. Von dem Inhalt des Urteils erfuhr der Kl. erst am 4.1.2006, nachdem er die Geschäftsstelle des ArbG am 22.12.2005 telefonisch um Übersendung gebeten und die Geschäftsstelle das Urteil mit Schr. v. 2.1.2006 übersandt hatte.

[4] Am 18.1.2006 legten die jetzigen Prozessbevollmächtigten des Kl. Berufung beim LAG ein und beantragten zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist.

[5] Der Kl. hat eidesstattlich versichert, er sei davon ausgegangen, dass RA X. ihn, wie anlässlich des Kammertermins am 7.11.2005 vereinbart, über die Zustellung des Urteils unterrichten und im Falle der Klageabweisung Berufung einlegen werde.

[6] Das LAG hat die Berufung des Kl. unter Zurückweisung des Wiedereinsetzungsantrags als unzulässig verworfen. Mit der

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

vom Senat zugelassenen Revision verfolgt der Kl. seinen Zahlungsantrag weiter.

Aus den Gründen:

[7] Die Revision ist begründet. Sie führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das LAG. Die Berufung ist entgegen der Auffassung des LAG zulässig, da dem Kl. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist zu gewähren ist. Eine Entscheidung in der Sache selbst ist ausgeschlossen, denn es fehlt an tatsächlichen Feststellungen zu den geltend gemachten Vergütungsansprüchen.

[8] I. Die Berufung des Kl. ist zulässig.

[9] 1. Das LAG hat im Ergebnis zutreffend erkannt, dass der Kl. die Frist für die Einlegung der Berufung versäumt hat.

[10] a) Gem. § 66 Abs. 1 Satz 1 ArbGG beträgt die Frist für die Einlegung der Berufung einen Monat. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Das am 7.11.2005 verkündete Urteil des ArbG ist dem Prozessbevollmächtigten des Kl. am 26.11.2005 in vollständiger Form zugestellt worden. Die Wirksamkeit der Zustellung wird durch den nachfolgenden Widerruf der Anwaltszulassung nebst Berufsausübungsverbot nicht infrage gestellt. Die Berufungsfrist endete deshalb mit Ablauf des 27.12.2005 (§ 222 Abs. 1 und 2 ZPO i.V.m. § 187 Abs. 1, § 188 Abs. 2 BGB). Die Berufung des Kl. ging erst am 18.1.2006 beim LAG ein.

[11] b) Der Lauf der Berufungsfrist hat nicht am 1.12.2005 gem. § 244 Abs. 1, § 249 Abs. 1 ZPO aufgehört. Das Verfahren ist nicht unterbrochen worden.

[12] Der RA wird zwar durch ein gegen ihn verhängtes Berufsausübungsverbot unfähig, die Vertretung der Partei fortzuführen. Die Wirksamkeit von gleichwohl vorgenommenen anwaltlichen Rechtshandlungen (§ 155 Abs. 5 BRAO) ändert daran nichts (BGH, 29.3.1990 – III ZB 39/89 – BGHZ 111, 104, 106; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, ZPO, 28. Aufl., § 244 Rdnr. 12; *Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann*, ZPO, 65. Aufl., § 244 Rdnr. 5, 9; *Zöller/Greger*, ZPO, 26. Aufl., § 244 Rdnr. 3; *Musielak/Stadler*, ZPO, 5. Aufl., § 244 Rdnr. 3; *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 244 Rdnr. 7; *Feuerich/Weyland*, BRAO, 6. Aufl., § 155 Rdnr. 2).

Unterbrechung nur im Anwaltsprozess

Doch kann eine Unterbrechung durch Anwaltsverlust nur in einem Anwaltsprozess (§ 244 Abs. 1, § 78 ZPO) eintreten. Ein

Anwaltsprozess lag nicht vor. Vor dem ArbG besteht kein Vertretungszwang (§ 11 Abs. 1 ArbGG). Das arbeitsgerichtliche Verfahren erster Instanz war am 1.12.2005 noch nicht abgeschlossen, da das Urteil des ArbG zwar zugestellt war, die Berufungsfrist aber noch lief und die Berufung noch nicht eingelegt war. Der Rechtszug endet erst mit Einlegung des Rechtsmittels oder Eintritt der formellen Rechtskraft (BAG, 18.3.1976 – 3 AZR 161/75 – BAGE 28, 46, 50 ff.; BGH, 23.9.1976 – GmS OGB 1/76 – BAGE 28, 46, 53 f.; BGH, 1.2.1995 – VIII ZB 53/94 – NJW, 1995, 1095, 1096; *Hüßtege* in *Thomas/Putzo*, § 244 Rdnr. 4; *Zöller/Greger*, § 244 Rdnr. 2; *Musielak/Stadler* § 244 Rdnr. 2; *Stein/Jonas/Roth*, § 244 Rdnr. 3). Besteht Vertretungszwang lediglich im Berufungsverfahren, tritt die Unterbrechung deshalb nur ein, wenn beim Wegfall des Anwalts bereits Berufung eingelegt war. Es kommt nicht darauf an, ob der RA schon als Prozessbevollmächtigter für die Berufungsinstanz bestellt war (BGH, 18.9.1991 – XII ZB 51/91 – FamRZ 1992, 48, 49;

Zöller/Greger, § 244 Rdnr. 1). Eine analoge Anwendung des § 244 ZPO auf den Parteiprozess scheidet aus, weil die Partei anstelle des Anwalts selbst handeln kann. Das gilt auch, wenn der nächste Schritt die Beauftragung eines postulationsfähigen Vertreters zwecks Einlegung der Berufung oder die Berufungseinlegung selbst ist. Bei Fristversäumung ist die Partei dann auf die Wiedereinsetzung nach den §§ 233 ff. ZPO angewiesen.

[13] 2. Das LAG hat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Unrecht versagt.

[14] a) Der Wiedereinsetzungsantrag ist statthaft (§§ 233, 517 ZPO) und auch im Übrigen zulässig. Insbesondere hat der Kl. die Wiedereinsetzung am 18.1.2006 und damit innerhalb von zwei Wochen ab der am 4.1.2006 erlangten Kenntnis von der Fristversäumung beantragt (§ 234 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ZPO) sowie die Förmlichkeiten des § 236 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO eingehalten.

[15] b) Der Wiedereinsetzungsantrag ist begründet. Den Kl. trifft an der Fristversäumung weder ein eigenes Verschulden noch ist ihm ein fremdes Verschulden zuzurechnen (§ 233 ZPO).

[16] aa) Das LAG hat ein Verschulden des prozessbevollmächtigten RA X. angenommen, das gem. § 85 Abs. 2 ZPO dem Verschulden des Kl. gleichstehe. Dem vermag der Senat nicht zu folgen.

[17] § 85 Abs. 2 ZPO setzt eine wirksame Vollmacht oder die Genehmigung des vollmachtlosen Handelns (§ 89 Abs. 2 ZPO) voraus (vgl. nur *Hüßtege*, in *Thomas/Putzo*, § 85 Rdnr. 9; *Stein/Jonas/Bork*, § 85 Rdnr. 12, jeweils m.w.N.). Ob der Verlust der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft die dem RA erteilte Vollmacht entfallen lässt, ist umstritten (vgl. BGH, 26.1.2006 – III ZB 63/05 – BGHZ 166, 117, 123). Der BGH neigt dazu, den Fortbestand der Prozessvollmacht zu verneinen. Es bestehe ein Bedürfnis, die Mandanten vor ungeeigneten Rechtsvertretern zu schützen. Dementsprechend sei auch die zur Ausführung einer nach dem RBERG unzulässigen Rechtsbesorgung erteilte Vollmacht nichtig (BGH, 26.1.2006 – III ZB 63/05 – BGHZ 166, 117, 123 f., m.w.N.). Im Falle des wirksam gewordenen Berufsausübungsverbots gilt Entsprechendes. Daran ändert § 155 Abs. 5 BRAO nichts, der die Wirksamkeit verbotswidriger Handlungen bestimmt (vgl. *Henssler/Prütting/Dittmann*, BRAO, 2. Aufl., § 155 Rdnr. 7; *Feuerich/Weyland*, § 155 Rdnr. 9 ff.; *Kleine-Cosack*, BRAO, 4. Aufl., § 155 Rdnr. 3 f.). Es handelt sich hierbei um eine Ausnahmebestimmung im Interesse der Rechtssicherheit, derer es überhaupt nicht bedürfte, ginge das Gesetz vom Fortbestand der Vollmacht aus. Dies folgt auch aus § 244 ZPO, der nach einheitlicher Auffassung auf das Berufsausübungsverbot Anwendung findet. Einer abschließenden Entscheidung dieser Rechtsfrage bedarf es nicht, denn RA X. war seit dem 1.12.2005 keine Person mehr, deren Verschulden der Partei gem. § 85 Abs. 2 ZPO zugerechnet wird.

[18] § 85 Abs. 2 ZPO ist eine nur für den Prozess geltende, auf dessen besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen beruhende Sondervorschrift. Sie soll gewährleisten, dass die Partei, die ihren Rechtsstreit durch einen Vertreter führen lässt, in jeder Weise so behandelt wird, als wenn sie den Prozess selbst geführt hätte. Der Umstand, dass der Partei gestattet ist, sich eines Prozessbevollmächtigten zu bedienen, darf nicht das Prozessrisiko zu Lasten des Gegners vergrößern. Das in Rede stehende Verschulden hat den Charakter eines Verschuldens gegen sich selbst nach dem Maßstab der für die Prozessführung jeweils zu fordernden Sorgfalt (BGH, 21.5.1951 – IV ZR 11/51 – BGHZ 2, 205, 206 f.; *Stein/Jonas/Bork*, § 85 Rdnr. 8).

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

[19] Der Wegfall des prozessbevollmächtigten RA aufgrund eines Berufsausübungsverbots schließt danach den Tatbestand des § 85 Abs. 2 ZPO aus. Es geht nicht um die von § 85 Abs. 2 ZPO umfassten Handlungen oder Unterlassungen hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Prozessführung. Vielmehr darf der Anwalt aus Gründen der Gefahrenabwehr überhaupt nicht mehr für die Partei tätig werden (§ 155 Abs. 2 und 4 BRAO). Im Anwaltsprozess wird die Partei durch die Unterbrechungswirkung der §§ 244, 249 ZPO geschützt, ohne dass es auf die Gründe für den Wegfall des Anwalts ankommt. Eine Anwendung des § 85 Abs. 2 ZPO ist damit nicht vereinbar. Im Parteiprozess gilt nichts anderes. Lediglich der Unterbrechung bedarf es nicht, weil die Partei selbst handeln kann. Eine Zurechnung der Gründe für das Berufsausübungsverbot (vgl. § 14, § 16 Abs. 1, 6 und 7 BRAO) würde den Rahmen des § 85 Abs. 2 ZPO sprengen und den Schutzzweck der §§ 244, 249 ZPO, 155, 156 Abs. 2 BRAO in sein Gegenteil verkehren.

**Wegfall des RA
schließt § 85 II ZPO
aus**

[20] b) Den Kl. trifft an der Versäumung der Berufungsfrist kein eigenes Verschulden.

[21] Bis zum Erhalt der Gerichtskostenrechnung Mitte Dezember 2005 durfte der Kl. davon ausgehen, dass RA X. ihn über die Zustellung eines Urteils unterrichten werde und dass noch keine Berufungsfrist zu laufen begonnen habe.

[22] Der Kl. handelte dann sachgerecht, indem er seinen Prozessbevollmächtigten zu erreichen versuchte und sich an die Geschäftsstelle des ArbG wandte. Nachdem er am 17.12.2005 von der drei Wochen zurückliegenden Zustellung eines Urteils an seinen Prozessbevollmächtigten erfahren hatte, diesen aber nicht erreichen konnte, musste er auch in Kenntnis der Kostenrechnung nicht sofort anderweitigen anwaltlichen Rechtsrat einholen. Ihm ist nicht vorzuwerfen, dass er das ArbG am 22.12.2005 – und damit noch unverzüglich – telefonisch zunächst um Übersendung des Urteils bat, um den Sachstand selbst festzustellen. Der Kl. musste auch jetzt noch nicht davon ausgehen, dass die Klage insgesamt abgewiesen worden war, die Berufungsfrist kurz vor ihrem Ablauf stand und er sich trotz der Beauftragung eines RA selbst um die rechtzeitige Berufungseinlegung zu kümmern hatte. Schon angesichts der bevorstehenden Feiertage durfte er bis zum Eingang des Urteils am 4.1.2006 abwarten. Zu diesem Zeitpunkt war die Berufungsfrist bereits abgelaufen.

[23] 3. Im Übrigen bestehen keine Bedenken gegen die Zulässigkeit der Berufung.

[24] II. Der Senat kann über die zulässige Berufung des Kl. nicht selbst entscheiden, da das LAG keine Feststellungen zum Sachverhältnis getroffen hat (§ 563 Abs. 3 ZPO).

Provisionsabrede eines Rechtsanwalts für die Vermittlung eines Grundstücksgeschäfts

BRAO § 45 Abs. 1 Nr. 4, § 49b Abs. 2; BGB § 134, § 652

***Beinhaltet die vertragliche Beziehung zwischen einem Anwalt und seinem Mandanten neben der anwaltlichen Beratung auch die Vermittlung eines Grundstücks, ist die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Maklerprovision wegen Verstoßes gegen das Verbot der Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung nach § 49b Abs. 2 BRAO nichtig.**

Brandenburgisches OLG, Urt. v. 18.10.2007 – 5 U 198/06

Aus den Gründen:

I. Die Kl. begehrt mit der vorliegenden Klage die Feststellung, dass dem Bekl., der sie daneben in einem Rechtsstreit mit ihrem ehemaligen Lebensgefährten vertreten hat, dessen Gegenstand ebenfalls das später veräußerte Hausgrundstück war, aus einem Maklervertrag eine Maklervergütung bzw. ein Schadensersatzanspruch aus der Veräußerung des Hausgrundstückes nicht zusteht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Feststellungen in der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen.

Das LG hat mit der angefochtenen Entscheidung der Klage stattgegeben und zur Begründung ausgeführt, der Bekl. habe gegen das Tätigkeitsverbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verstoßen, indem er die Bekl. bzgl. des Grundstücks ...straße .. in A. gleichzeitig auch anwaltlich beraten habe. Der Maklervertrag sei daher nach § 134 BGB nichtig; Ansprüche hieraus könnten dem Bekl. nicht zustehen. Die Gefahr einer Interessenkollision sei evident gewesen, denn die Verteidigung gegen das von dem Lebensgefährten geltend gemachte Auflassungsbegehren lasse sich gedanklich nicht von dem Maklervertrag trennen. Die Erteilung des Rates, den hälftigen Miteigentumsanteil nicht an den ehemaligen Lebensgefährten B. aufzulassen, sei gerade die Geschäftsgrundlage des Maklervertrages gewesen.

Gegen das ihm am 9.10.2006 zugestellte Urteil des LG Frankfurt (Oder) hat der Bekl. mit am 9.11.2006 bei dem Brandenburgischen OLG eingegangenen Schriftsatz Berufung eingelegt und diese, nach Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist bis zum 9.1.2007, mit am 2.1.2007 eingegangenen Schriftsatz begründet.

Der Bekl. wendet sich gegen die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung seines bisherigen Vorbringens. Ergänzend legt er nunmehr eine Entscheidung der RAK vor, wonach das Verfahren gegen ihn wegen der hier streitgegenständlichen Maklertätigkeit eingestellt worden ist. Die RAK, vermöge keine berufsrechtliche Relevanz zu erkennen. Nach deren Ansicht liege nur eine gelegentliche Tätigkeit vor, denn der Bekl. habe sich dahingehend eingelassen, er sei in den vergangenen 16 Jahren nur zweimal als Makler tätig gewesen. Im Übrigen greife § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO schon deswegen nicht ein, weil nach dieser Vorschrift die anwaltliche Tätigkeit der nicht anwaltlichen folgen müsse; im vorliegenden Falle sei es aber umgekehrt.

Der Bekl. beantragt, unter Abänderung des Urteils des LG Frankfurt (Oder) v. 21.9.2006 – 13 O 96/06 – die Klage abzuweisen.

Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Die Kl. verteidigt die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung und Vertiefung ihres bisherigen Vorbringens.

II. Die Berufung des Bekl. ist zulässig; sie wurde insbesondere form- und fristgerecht eingelegt und begründet (§§ 517, 519, 520 ZPO). In der Sache bleibt das Rechtsmittel ohne Erfolg.

Dem Bekl. steht ein Anspruch i.H.v. 10.440,00 Euro, dessen er sich gem. seiner Rechnung v. 31.1.2006 berührt, unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

1. Das LG hat zutreffend das Vorliegen eines Feststellungsinteresses i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO festgestellt. Der Bekl. berührt sich des streitgegenständlichen Anspruches, das Feststellungsinteresse ist durch die von ihm vor dem AG Fürstenwalde erhobene Teilklage nicht entfallen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

2. Den in der Rechnung des Bekl. v. 31.1.2006 ausgewiesenen Betrag von 10.440 Euro kann der Bekl. von der Kl., auch unter Berücksichtigung seines Vorbringens in dem nachgereichten Schriftsatz v. 9.10.2007, nicht verlangen.

a) Ein vertraglicher Anspruch auf Zahlung einer Maklervergütung nach § 652 Abs. 1 BGB besteht unabhängig von der Frage der Wirksamkeit eines solchen Maklervertrages schon deswegen nicht, weil der Bekl. die nach dieser Vorschrift erforderlichen Maklerleistungen nicht erbracht hat.

Voraussetzung für das Entstehen des Vergütungsanspruches nach § 652 Abs. 1 BGB ist, dass der Makler die nach dem Vertrag geschuldete Tätigkeit entfaltet hat und diese Tätigkeit für den nachgewiesenen Hauptvertrag (inhaltliche und persönliche Kongruenz) ursächlich geworden ist. Nach Ziff. 3 des zwischen den Parteien geschlossenen Maklervertrages schuldete der Bekl. lediglich den Nachweis für die Gelegenheit des Abschlusses des Hauptvertrages, eine Vermittlungstätigkeit war nicht geschuldet. Für die Erbringung der Nachweistätigkeit ist erforderlich, dass der Makler seinen Kunden auf die Gelegenheit, über ein bestimmtes Objekt einen Vertrag zu schließen, hinweist und ihn in die Lage versetzt, in konkrete Verhandlungen über den von ihm angestrebten Hauptvertrag einzutreten. Dazu gehört in aller Regel, dass er seinem Kunden den Vertragspartner für dieses Objekt benennt und dieser auch tatsächlich bereit und in der Lage ist, über das Objekt den in Rede stehenden Vertrag zu schließen (m.w.N. MünchKomm/Roth, § 652 BGB Rdnr. 96).

Die Tätigkeit des Bekl. beschränkte sich vorliegend darauf, das Objekt in verschiedenen Tageszeitungen zu inserieren; dass sich auf diese Anzeigen hin ein Interessent gemeldet hätte, ist nicht dargetan. Ein solcher wurde der Kl. auch nicht benannt.

Ein vertraglicher Vergütungsanspruch scheidet damit von vornherein aus.

b) Ein Schadensersatzanspruch des Bekl. nach §§ 241 Abs. 2, 280 Abs. 1 BGB besteht im Ergebnis ebenfalls nicht.

aa) Allerdings wird man einen solchen Anspruch nicht aus den Gründen der landgerichtlichen Entscheidung, der Maklervertrag sei nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO nichtig, ablehnen können, ohne dass es darauf ankäme, ob man sich hinsichtlich der gewerblichen Tätigkeit der Ansicht der RAK anschließt.

Das Verbot des § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO richtet sich nämlich gegen die anwaltliche Tätigkeit, allenfalls der Anwaltsvertrag könnte danach nach § 134 BGB nichtig sein (vgl. OLG Hamm, DNotZ 1989, 632; BGH, VersR 1993, 1170; WM 1977, 551).

Einheitlicher Anwaltsvertrag

Betracht, weil es sich bei den vertraglichen Beziehungen des Bekl. zur Kl. insgesamt um einen einheitlichen Anwaltsvertrag handelt und die Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Maklerprovision vor diesem Hintergrund eine nach § 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 134 BGB nichtige Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Vergütung darstellt.

Der BGH hat in der vom LG selbst zitierten Entscheidung (WM 1977, 551) entschieden, dass dem rechtswirksamen Abschluss eines einzelnen Maklervertrages die Anwaltseigenschaft desjenigen, der die Maklertätigkeit ausübe, nicht entgegenstehe, dass aber dann, wenn er seinem Auftraggeber in nicht ganz unwesentlichem Umfang bei seiner Tätigkeit auch rechtlichen

Beistand leiste, er insgesamt selbst dann als Anwalt tätig werde, wenn im Vordergrund seiner Bemühungen eine typische Maklertätigkeit stehe. Eine Provisionsabrede für die Vermittlung eines Grundstücksgeschäfts sei dann eine nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrige Vereinbarung eines Erfolgshonorars.

Nach der Änderung der BRAO im Jahre 1994 ergibt sich mittlerweile die Nichtigkeit der Vereinbarung eines Erfolgshonorars aus § 49b Abs. 2 BRAO i.V.m. § 134 BGB (vgl. dazu auch BGH, NJW 1998, 3486; NJW 1990, 3040; NJW 2001, 1569; NJW 2004, 1169, 1170).

Unzulässiges Erfolgshonorar

Ohne dass es entscheidend darauf ankäme, war es im vorliegenden Fall sogar so, dass die anwaltliche Tätigkeit des Bekl. im Vordergrund stand. Der Bekl. hatte die Kl. zunächst in dem Verfahren gegen ihren ehemaligen Lebensgefährten B. (12 O 561/03, LG Frankfurt/Oder) vertreten und dahingehend beraten, dass sie nicht verpflichtet sei, die Übertragung eines hälftigen Miteigentumsanteils an dem Grundstück ...straße ... in A. auf der Grundlage des Vertrages v. 5.4.2002 an diesen zu bewilligen. Erst im Zuge dieser Beratung und im Laufe des Gerichtsverfahrens hat der Bekl. dann seine Maklerdienste hinsichtlich eines Verkaufs des Grundstücks ...straße ... in A. angeboten und hierüber mit der Kl. einen Maklervertrag abgeschlossen.

Der Bekl. ist danach insgesamt als Anwalt für die Kl. tätig geworden auf Grund eines Anwaltsvertrages. Mangels wirksamer Vereinbarung einer erfolgsabhängigen Provision kann er demgemäß einen solchen Provisionsanspruch auch nicht als Schadensersatz geltend machen.

cc) Aus einem weiteren Grund kommt ein Schadensersatzanspruch ebenfalls nicht in Betracht.

Die entgangene Provision könnte der Bekl. als Schadensersatz nur verlangen, wenn er die Möglichkeit einer anderweitigen provisionspflichtigen Veräußerung des Objektes nachweist. Diese Möglichkeit kann man nicht schon in dem im Jahre 2004 erfolgten Verkauf sehen, denn Gegenstand dieses Kaufvertrages war ein Grundstück, das im jeweils hälftigen Miteigentum der Kl. und des B. stand. Gegenstand des Maklervertrages war aber ausdrücklich das im Alleineigentum der Kl. stehende Hausgrundstück in A.; dieses konnte, weil die Kl. nicht Alleineigentümerin war, nicht in dieser Form veräußert werden. Die Kl. hätte allenfalls alleine einen hälftigen Miteigentumsanteil veräußern können, ein solcher Vertrag wäre aber mit dem nach dem Maklervertrag nachzuweisenden Vertrag nicht identisch.

dd) Ohne dass es noch entscheidend darauf ankäme, stünde einem Schadensersatzanspruch aber auch entgegen, dass die Kl. den Maklervertrag wirksam fristlos gekündigt hat und der Bekl. bis zum Zeitpunkt der Kündigung Maklerleistungen, die zu dem späteren Abschluss eines Hauptvertrages geführt haben oder hätten führen können, nicht erbracht hatte. Unmittelbar nachdem in dem Verfahren 12 O 561/03 LG Frankfurt (Oder) die Kl. mit Urte. v. 26.1.2004 verurteilt worden war, einen hälftigen Miteigentumsanteil an dem Grundstück ...straße ... in A. an ihren Lebensgefährten B. zu übereignen, hat die Kl. die bestehenden Rechtsverhältnisse mit dem Bekl. gekündigt. Selbst wenn man zu Gunsten des Bekl. davon ausgeht, dass mit der Kl. ein auf 18 Monate befristeter Maklervertrag am 10.7.2003 zustande gekommen ist, wäre auch dieser Vertrag durch die Kündigung wirksam fristlos beendet worden, dies auch dann, wenn man der Ansicht des Bekl. folgt, es habe jedenfalls auch ein selbstständiger Maklervertrag bestanden. Grundlage der rechtlichen Beratung des Bekl., aber auch des Maklervertrages

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

war die Rechtsansicht des Bekl., die Kl. sei Alleineigentümerin des Grundstücks in A. und als solche nicht verpflichtet, einen hälftigen Miteigentumsanteil an ihren ehemaligen Lebensgefährten zu übereignen. Nachdem sich diese Auffassung als unzutreffend herausgestellt hatte, war auch die Grundlage für den Maklervertrag, der ausdrücklich über ein im Alleineigentum der Kl. stehendes Grundstück beschlossen worden war, entfallen mit der Folge, dass der Maklervertrag von der Kl. aus wichtigem Grunde fristlos beendet werden konnte.

Die Berufung war danach zurückzuweisen.

Vergütung – Materiellrechtliche Einwendungen im Kostenfestsetzungsverfahren

RVG § 11

Im Verfahren nach § 11 RVG dürfen materiellrechtliche Einwendungen des Auftraggebers nicht schon außer Betracht bleiben, wenn sie als unschlüssig erscheinen, sondern erst, wenn sie offenbar haltlos und unverständlich sind.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 30.8.2007 – 24 W 73/07

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Vertretung widerstreitender Interessen trotz einverständlicher Scheidung

BRAO § 43a Abs. 4; ZPO § 630 Abs. 1; BGB § 134

***1. Auch im Rahmen einer einverständlichen Scheidung i.S.d. § 630 Abs. 1 ZPO kann ein RA bei der Beratung und Vertretung beider Ehepartner widerstreitende Interessen vertreten.**

***2. Die rechtliche Beratung von scheidungswilligen Eheleuten, die eine einverständliche Scheidung anstreben, stellt keine Mediation dar. Mediation ist ein eigenständiges Verfahren der Konfliktlösung, bei der die Aufgabe eines Mediators gerade nicht darin besteht, eine rechtliche Beratung vorzunehmen.**

***3. Selbst ein fahrlässiger Pflichtverstoß gegen die Vorschrift des § 43a Abs. 4 BRAO, die ein gesetzliches Verbot i.S.d. § 134 BGB darstellt, führt zur Nichtigkeit des anwaltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages.**

Kammergericht, Urt. v. 12.7.2007 – 16 U 62/06

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Unzulässige Rechtsberatung in einem Café

BRAO § 43b, § 49b Abs. 3; UWG § 4 Nr. 3 und 11, § 5 Abs. 2 Nr. 1; RVG § 34; RBerG Art. 1 § 1 Abs. 1

***1. Eine anwaltliche Erstberatung in einem öffentlichen Café ist unzulässig, weil der RA dort seine Fürsorgepflichten gegenüber den Rechtsuchenden mit Blick auf seine Verschwiegenheitspflicht verletzt.**

***2. Der werbende Hinweis auf eine Pauschale von 20 Euro als Gegenleistung für eine anwaltliche Beratung, die in eine „klare Empfehlung“ einmünden soll, „ob und was zu tun ist“, ist irreführend. Aufgrund einer derartigen Werbung erwartet ein Rechtssuchender eine unabhängig vom Gegenstand und Umfang seiner Sache vollständige und ordnungsgemäße Beratung. Die hier versprochene „klare Empfehlung“ kann aber in den seltensten Fällen abschließend sein, sondern wird i.d.R. darin bestehen, den Mandanten zur weiteren Beratung an einen anderen RA zu vermitteln.**

OLG Düsseldorf, Urt. v. 17.7.2007 – 20 U 54/07

Aus den Gründen:

A. Die Berufung der Agin. zu 2. ist zulässig. Sie hat im Senatstermin klargestellt, dass sich ihr Berufungsantrag (Aufhebung der Beschlussverfügung) nicht auf das dort unter 1. ausgesprochene, allein an den Ag. zu 1. gerichtete Verbot bezieht. Insofern ist die Agin. zu 2. nicht beschwert.

B. Die Berufung bleibt aber in der Sache ohne Erfolg. Das LG hat der Agin. zu 2. mit Recht eine Beteiligung an den unter 1. der Beschlussverfügung genannten Handlungen sowie die Werbung für die Veranstaltung „Coffee and Law“ in der konkreten Verletzungsform untersagt.

I. Zu Recht hat das LG zunächst der Agin. zu 2. die Beteiligung an Veranstaltungen der Art verboten, wie sie der Ag. zu 1. in Zusammenarbeit mit der Agin. zu 2. in einem Café unter der Bezeichnung „Coffee and Law“ durchführte.

1. Soweit die Beschlussverfügung unter 2. ihres Tenors der Agin. zu 2. eine Beteiligung an Handlungen des Ag. zu 1. untersagt, muss dieses Verbot bereits deshalb bestehen bleiben, weil der Ag. zu 1. kein Rechtsmittel gegen das landgerichtliche Urteil eingelegt hat. Ihm gegenüber ist die landgerichtliche Entscheidung damit rechtskräftig geworden. Eine Beteiligung der Agin. zu 2. an einem Verstoß gegen dieses gerichtliche Verbot ist ohne weiteres unzulässig.

2. Aber auch eine Beteiligung der Agin. zu 2. an einer von anderen RAen durchgeführten Veranstaltung hat das LG mit Recht verboten. Letztere verstößt in mehrfacher Weise gegen Bestimmungen des UWG und des anwaltlichen Berufsrechts.

a) Die anwaltliche Beratung in einem Café in der hier zu beurteilenden Weise verstößt gegen § 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO. Danach ist Werbung dem RA nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist.

aa) Die von der Agin. zu 2. organisierte Veranstaltung stellt eine Werbemaßnahme dar, die anhand dieser Grundsätze des § 43b BRAO zu beurteilen ist. Zwar soll in dem Café auch eine Rechtsberatung durch den dort tätigen RA erteilt werden. Darin erschöpft sich der Zweck der Veranstaltung nach der Konzeption der Agin. zu 2. indes keineswegs. Mit ihr sollen vielmehr auch, wenn nicht in erster Linie, Mandanten für eine weitergehende, vertiefende Beratung gewonnen werden, was ihr den Charakter einer Werbeveranstaltung verleiht.

Dem ausdrücklichen Vortrag der Agin. zu 2. zufolge sollen nämlich vor allem Interessenten angesprochen werden, die eine gewisse Scheu vor dem Betreten einer Anwaltskanzlei haben und die daher nicht ohne weiteres als anwaltliche Mandanten gewonnen werden können. Diesen Personen soll im Café und in der damit verbundenen lockeren Atmosphäre eine Erstberatung geboten werden. Dass diese Rechtsberatung in den weitaus meisten Fällen nicht abschließend sein kann, liegt nach den Umständen ihrer Erteilung auf der Hand und ist Grundlage des Konzepts der Agin. So fehlt in dem Café naturgemäß schon die sachliche Ausstattung, über die eine Anwaltskanzlei regelmäßig verfügt und die für eine eingehende Beratung hilfreich, wenn nicht unerlässlich ist. Zudem besteht wegen der wartenden Interessenten, deren Zahl nicht über eine Terminvereinbarung steuerbar ist, ein sehr enger zeitlicher Rahmen für die einzelne Beratung. Die Agin. zu 2. nennt selbst in der Berufungsbegründung einen zeitlichen Rahmen von 15 Minuten, was schon kaum zur bloßen Schilderung des Problems durch den Rechtsuchenden einschließlich etwaiger

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Nachfragen des RA, geschweige denn zur erforderlichen Rechtsberatung ausreichen wird.

Öffentliche Fließbandberatung

Diese Umstände einer öffentlichen „Fließbandberatung“ in einem Café lassen eine ins Einzelne gehende Beratung ausgeschlossen erscheinen. Etwas anderes ist nach dem Veranstaltungskonzept auch nicht beabsichtigt. Vielmehr soll den Interessenten bei fortbestehendem Beratungsbedarf die Möglichkeit geboten werden, einen RA vermittelt zu bekommen. Nach dem ausdrücklichen Vortrag der Agin. zu 2. in der Berufungsbegründung soll die Veranstaltung (nur) der Klärung der Frage dienen, ob für das Problem des Rechtsuchenden die Einschaltung eines RA sinnvoll ist (S. 4 = Bl. 163 GA). Eine inhaltliche Rechtsberatung in nennenswerter Tiefe ist damit von vornherein gar nicht beabsichtigt. Zu einer Weiterverweisung wird es aufgrund der beschriebenen Umstände einer im Café allenfalls sehr eingeschränkt möglichen Beratung in den weitaus meisten Fällen kommen. Das stellt gerade den Hintergrund dar, vor dem sich an dem Projekt eine Vielzahl von RAen beteiligt haben, die selbst nicht an der Beratung im Café teilnehmen, sondern als empfohlene RAe für die weitergehende, dann nicht mehr im Café, sondern in einer RA-Kanzlei unter „normalen“ Umständen stattfindende Beratung zur Verfügung stehen. Dies verdeutlicht den Charakter der Veranstaltung als einer solchen, die auf die Umwerbung und Gewinnung von Mandanten gerichtet ist, die ansonsten Hemmungen hätten, unmittelbar eine Anwaltskanzlei aufzusuchen.

bb) Die Veranstaltung entspricht nicht den Vorgaben des § 43b BRAO. Allerdings eröffnet diese Vorschrift nach der neueren Rspr. des BGH (BGH, GRUR 2005, 520 – Optimale Interessenvertretung) nicht eine ansonsten nicht bestehende Werbemöglichkeit, sondern konkretisiert die verfassungsrechtlich garantierte Werbefreiheit. Deshalb bedarf nicht die Gestattung der Anwaltswerbung der Rechtfertigung, sondern deren Einschränkung. Sie ist nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (BGH, a.a.O., m.w.N.).

Gleichwohl ist auch unter Berücksichtigung dieser Vorgaben die Veranstaltung nach dem Konzept der Agin. zu 2. unzulässig. Sie unterrichtet schon ihrer Form nach nicht in sachlicher Weise über die berufliche Tätigkeit der beteiligten RAe, weil sie ihren werbenden Charakter verschleiert.

Angesprochen sind – wie bereits erwähnt – gerade die mit anwaltlicher Beratung Unerfahrenen, die sich scheuen, eine Anwaltskanzlei zu betreten. Sie sollen durch die Schaffung einer lockeren Atmosphäre in einem öffentlichen Café an eine anwaltliche Beratung herangeführt werden. Insbesondere dieser Zielgruppe ist der im Einzelfall erforderliche Umfang einer anwaltlichen Beratung oftmals nicht bewusst. Sie wird im Regelfall die Café-Beratung in der Erwartung aufsuchen, dort einen abschließenden Rat zu erhalten. Gerade bei diesen, in rechtlichen Angelegenheiten unerfahrenen Personen ist die Vorstellung verbreitet, dass es auf jede rechtliche Frage eine einfache, klare und eindeutige Antwort gebe. Dass nicht selten eine differenzierte Betrachtung geboten ist, die eine Beantwortung der aufgeworfenen Fragen nur nach eingehender Ermittlung des Sachverhalts und Prüfung der Rechtslage zulässt und anschließend eine Abwägung unterschiedlicher Handlungsmöglichkeiten und Vorgehensweisen erfordert, dürfte dem größten Teil der angesprochenen Zielgruppe nicht von vornherein bewusst sein. Die

Verschleierung des Werbecharakters

Beratungsinteressenten erkennen daher zunächst auch nicht, dass die Café-Beratung in den meisten Fällen nahezu zwangsläufig zu der Empfehlung führen wird, sich eingehender, dann eben doch in einer RA-Kanzlei beraten zu lassen.

cc) Der Form nach unzulässig erscheint die Werbung zudem auch deshalb, weil zu der Verschleierung des Werbecharakters der Veranstaltung noch ein weiterer Gesichtspunkt hinzu tritt. Der im öffentlichen Café beratende RA verletzt nämlich seine Fürsorgepflichten gegenüber den Beratungsinteressenten auch mit Blick auf seine Verschwiegenheitspflicht aus § 43a Abs. 2 Satz 1 BRAO.

Beeinträchtigung der Verschwiegenheitspflicht

Dabei ist unerheblich, ob es im Einzelfall zu einer Verletzung dieser Pflicht kommt. Dahinstehen kann daher auch, ob es sich bei dieser Pflicht um eine Marktverhaltensregelung i.S.d. § 4 Nr. 11 UWG handelt. Der RA darf seine Mandanten jedenfalls nicht in eine Lage bringen, in der sie auf die Einhaltung der Vertraulichkeit der Beratung verzichten, ohne sich dessen bewusst zu sein.

Es wird davon auszugehen sein, dass der im Café um eine Beratung Nachsuchende weiß, dass andere Personen an den Nachbartischen mithören können. Demgemäß wird grundsätzlich ein Einverständnis mit dieser Art der Beratung und den Beeinträchtigungen der Verschwiegenheitspflicht anzunehmen sein. Gleichwohl ist auch insoweit zu berücksichtigen, dass sich die Veranstaltung gerade an unerfahrene Interessenten richtet, die sich der Bedeutung der anwaltlichen Verschwiegenheit und der Folgen ihrer leichtfertigen Einschränkung häufig nicht bewusst sein werden. Vor diesem Hintergrund besteht eine Fürsorgepflicht des Anwalts, seinen Mandanten gegen leichtfertige Kundbarmachungen von Beratungsgegenständen zu bewahren.

Dieser Pflicht genügt der Anwalt, der in einem Café gleichsam öffentlich berät, nicht. Gegenstand der an den Anwalt gerichteten Fragen können die unterschiedlichsten Probleme aus allen Lebensbereichen sein. Der Anwalt erfährt sie erst, wenn der Mandant sich geäußert hat. Erst dann mag sich – zu spät – herausstellen, dass der Mandant die Frage besser in der vertraulichen Atmosphäre eines anwaltlichen Büros gestellt hätte und nicht gleichsam öffentlich im Café vor den Augen und Ohren der anderen Café-Besucher. Soweit es sich dabei um wartende Beratungsinteressenten handelt, mögen sie ihre Aufmerksamkeit dem Gespräch vielleicht schon deshalb in besonderer Weise schenken, weil sie ihrerseits auf den Anwalt und damit auf das Ende des vorangehenden Gesprächs warten.

Einige Mandanten mögen es selbst einschätzen können, ob sie ihr Anliegen unter derartigen Umständen vortragen möchten. Gerade bei dem mit der Veranstaltung angesprochenen unerfahrenen Personenkreis widerspricht es indes anwaltlicher Fürsorgepflicht, wenn die Mandanten der durchaus realistischen Gefahr einer leichtfertigen Preisgabe von persönlichen Umständen ausgesetzt werden. Es kommt hinzu, dass in einem öffentlichen Café keine Räume erkennbar sind, in denen eine vertrauliche Beratung durchgeführt werden könnte. Dies mag auch die Personen, die Bedenken wegen der fehlenden Wahrung der Vertraulichkeit hegen, davon abhalten, sie zu äußern und auf einer anderweitigen Beratung zu bestehen. Das würde dann auch dem Charakter der Veranstaltung, die eine öffentliche Schnellberatung bieten soll, widersprechen.

b) Mit der Verschleierung des Werbecharakters der Veranstaltung liegt auch ein Verstoß gegen § 4 Nr. 3 UWG vor.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

c) Zu Unrecht bejaht hat das LG dagegen einen Verstoß der Agin. zu 2. gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 RBerG. Die Antwort auf die Frage, ob eine unerlaubte Rechtsberatung vorliegt, richtet sich danach, mit wem der Mandant einen auf Rechtsberatung gerichteten Vertrag schließt. Maßgeblich ist dann die Befugnis des nach diesem Vertrag zur Rechtsberatung verpflichteten Vertragspartners (vgl. etwa BGHZ 152, 153 = NJW 2003, 819 = GRUR 2003, 349 – Anwalts-Hotline).

Kein Verstoß gegen das RBerG

Im vorliegenden Fall ergibt eine Auslegung der Willenserklärungen der Beteiligten unter Berücksichtigung der Umstände des Vertragsschlusses, dass ein Vertrag der beratenen Personen mit der Agin. zu 2. als nicht zur Rechtsberatung Befugte nicht gewollt ist. Vielmehr kommen Verträge mit dem beratenden RA, dem Ag. zu 1. zustande. Zwar hat die Agin. zu 2. das Konzept entwickelt; sie organisiert zudem die Veranstaltungen, wie das LG mit Recht festgestellt hat. Indes tritt sie nach außen nicht in Erscheinung. So nennt insbesondere der Flyer namentlich als Ratgeber allein den Ag. zu 1. Es sind keine Umstände ersichtlich, aus denen man einen Willen der angesprochenen Ratsuchenden entnehmen könnte, nicht mit dem ihnen benannten und in Person entgegen tretenden Ag. zu 1. als RA, sondern mit der nicht näher bekannten Agin. zu 2. einen Beratungsvertrag schließen zu wollen (vgl. auch BGH, a.a.O. – Anwalts-Hotline: Danach wird der durch den Anruf bei einer Anwalts-Hotline zustande kommende Beratungsvertrag im Zweifel mit dem den Anruf entgegennehmenden RA geschlossen und nicht mit dem – zur Rechtsberatung nicht befugten – Unternehmen, das den Beratungsdienst organisiert und bewirbt.).

d) Kein Verstoß gegen anwaltliche Berufspflichten aus dem Gebührenrecht liegt in der Preisgestaltung. Die Vergütung für die außergerichtliche Beratung ist mit der Neufassung des § 34 RVG freigegeben worden und kann – ohne inhaltliche gesetzliche Vorgaben – Gegenstand einer Gebührenvereinbarung sein. Mit Blick hierauf ist die Vereinbarung von Pauschalen grundsätzlich ohne weiteres zulässig (vgl. bereits Urt. des Senats v. 15.11.2005 – I-20 U 116/05, AnwBl 2006, 284; OLG Stuttgart, WRP 2007, 204 = NJW 2007, 924 mit eingehender Begründung). Etwas anderes folgt im vorliegenden Fall nicht daraus, dass neben der anwaltlichen Beratung auch noch eine Tasse Kaffee versprochen wird. Das stellt sich gegenüber der anwaltlichen Beratung lediglich als eine – wertmäßig zudem nicht ins Gewicht fallende – Zugabe zu der anwaltlichen Dienstleistung dar, wie sie heute ohnehin regelmäßig in einer Anwaltskanzlei gewährt wird. Es liegt daher auch kein Verstoß gegen § 4 Nr. 4 UWG vor, zumal nicht ersichtlich ist, welche Bedingungen für die Inanspruchnahme nicht klar und eindeutig angegeben sein könnten.

II. Das LG hat der Agin. zu 2. außerdem zu Recht verboten, wie aus dem beigefügten Flyer (Bl. 14 f. GA) ersichtlich, für die Café-Beratung zu werben.

1. Unzulässig ist die Werbung bereits deshalb, weil die beworbene Veranstaltung selbst – wie ausgeführt – unzulässig ist.

2. Aber auch darüber hinaus, also unabhängig von der rechtlichen Beurteilung der Veranstaltung selbst, enthält der Flyer eine unlautere, weil irreführende Werbung (§ 5 UWG).

Irreführung über die Art der Beratung

a) Irreführend ist die Werbung zunächst bezogen auf die in ihr genannten Merkmale der beworbenen Dienstleistung, § 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG. Es wird nämlich die Beratung im Café inhaltlich

einer anwaltlichen Beratung gegenübergestellt und suggeriert, dass erstere einfache Antworten auf Fragen biete, die in einer Anwaltskanzlei nur unverständlich und nach „umständlicher Beratung“ und „fester“ Terminvereinbarung beantwortet würden. Tatsächlich aber kann auch die Café-Beratung inhaltlich nichts anderes bieten als eine sonstige anwaltliche Beratung und unterscheidet sich von letzterer allein dadurch, dass sie in anderen Räumen stattfindet. Ob das Ergebnis kompliziert oder leicht verständlich ausfällt, liegt in erster Linie an der Beratung gestellten Materie, möglicherweise auch an den Fähigkeiten des beratenden Anwalts, die Rechtslage verständlich darzustellen, keinesfalls aber daran, dass die Beratung in einem öffentlichen Café stattfindet.

Vor allem aber stellt die Werbung in den Vordergrund, dass eine „normale“ anwaltliche Beratung nicht weiterführe („... und hinterher ist alles nur noch komplizierter. Und ich bin so schlau wie vorher.“), während der Mandant bei der Café-Beratung „eine klare Empfehlung, ob und was zu tun ist“, bekomme. Das ist deshalb hochgradig irreführend, weil tatsächlich nur eine allererste Beratung geboten und die Mandanten an einen anderen RA verwiesen werden, sobald eine eingehendere Beratung oder eine bestimmte Maßnahme wie eine Klageerhebung o.ä. erforderlich erscheinen. Der Flyer erweckt vor allem mit der Gegenüberstellung dieser Art der Beratung zu derjenigen in einer Anwaltskanzlei einen unzutreffenden Eindruck: Die anwaltliche Erstberatung in einer Kanzlei, die sich auf Aussagen der Art beschränkt, dass die Sache näher geprüft und eine Klage erwogen werden müsse, ist auch einfach und verständlich. Komplizierter wird es stets, auch als Folge der von den Ag. angebotenen Beratung dann, wenn eingehender beraten, also insbesondere in komplexeren Fällen die Rechtslage näher geprüft werden muss. Das kann und soll im Café nicht geleistet werden, obwohl die Werbung vor allem bei dem angesprochenen unerfahrenen Publikum den gegenteiligen Eindruck erweckt.

b) Irreführend ist die Werbung auch hinsichtlich des Preises, § 5 Abs. 2 Nr. 2 UWG. Genannt ist eine Pauschale von 20 Euro als Gegenleistung für eine anwaltliche Beratung, die in eine „klare Empfehlung“ einmünden soll, „ob und was zu tun ist“. Zwar ist die Vergütung für die außergerichtliche Beratung mit der Neufassung des § 34 RVG – wie ausgeführt – freigegeben worden und kann – ohne inhaltliche gesetzliche Vorgaben – Gegenstand einer Gebührenvereinbarung sein.

Die Irreführung liegt hier aber in den falschen Erwartungen, die mit den Aussagen des Flyers gerade bei den angesprochenen rechtlich unerfahrenen Interessenten zum Umfang der Beratung geweckt werden, die für den Preis von 20 Euro erwartet werden kann. Aufgrund der Werbung erwartet der Interessent eine unabhängig vom Gegenstand und Umfang seiner Sache vollständige und ordnungsgemäße Beratung. Das bekommt er indes so nicht.

Die versprochene „klare Empfehlung“ kann vielmehr – wie ausgeführt – in den seltensten Fällen abschließend sein, sondern wird

„Klare Empfehlung“ ist irreführend

nach dem Gesamtkonzept der Agin. zu 2. i.d.R. darin bestehen, den Mandanten zur weiteren Beratung an einen anderen Anwalt zu vermitteln. Die Beratung, die der Mandant auf diese Weise für die gezahlten 20 Euro erhält, erweist sich dann für ihn als nur begrenzt nützlich, weil er – anders als von der Werbung suggeriert – keinen abschließenden Rat erhält, sondern erst noch einen anderen RA aufsuchen muss, der mit dem rechtlichen Problem bis dahin nicht vertraut ist und dem der Mandant dann nochmals in ähnlicher Weise wie bereits im

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Café seinen Fall vortragen muss. Die Tätigkeit des Anwalts, dem der Mandant vermittelt wurde, ist zudem anschließend gesondert, über die bereits gezahlten 20 Euro hinaus, zu vergüten, mag sie auch ihrerseits ebenfalls auf eine außergerichtliche Beratung beschränkt bleiben.

III. Das LG hat der Agin. zu 2. schließlich zu Recht verboten, für jeden an einen RA vermittelten Mandanten einen Geldbetrag (50 Euro) zu fordern und zu vereinnahmen. Mit der Zahlung von 50 Euro, wie sie nach dem Konzept der Agin. vorgesehen ist, verstoßen die am System der Agin. zu 2. beteiligten RAe gegen § 49b Abs. 3 BRAO. Nach dessen Satz 1 ist die Abgabe und Entgegennahme eines Teils der Gebühren oder sonstiger Vorteile für die Vermittlung von Aufträgen unzulässig.

Verstoß gegen das Verbot einer entgeltlichen Mandantenvermittlung

Das gesetzliche Verbot einer entgeltlichen Mandantenvermittlung richtet sich zwar nicht unmittelbar an die Agin. zu 2., sondern an RAe. Das sind hier diejenigen RAe, an die als

Ergebnis der Erstberatung im Café Mandanten vermittelt werden. Sie zahlen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für jeden Mandanten 50 Euro an die Agin. zu 2. Letztere ist als Organisatorin dieses Systems als Anstifterin der beteiligten RAe gem. § 830 Abs. 2 BGB ebenfalls zur Unterlassung verpflichtet. Die Zahlung von 50 Euro erfolgt nach dem Konzept der Agin. zu 2. auch „für die Vermittlung von Aufträgen“. Die Agin. zu 2. hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, dass dieser Betrag ausschließlich die Gegenleistung für eine andere Leistung darstellen könnte. Zunächst ist auch nach dem ausdrücklichen Vortrag der Agin. zu 2. die Vermittlung eines Mandanten die Voraussetzung für die Entstehung der Zahlungspflicht: Ohne Vermittlung keine Zahlung. Dieser Zweck der Zahlung liegt auch nahe: Die Agin. zu 2. hatte, wie sie selbst darstellt, einen gewissen Aufwand für die Entwicklung des Konzepts und die Bewerbung der Veranstaltung gehabt, von der die beteiligten RAe mit der Gewinnung von Mandanten profitieren.

Hierfür erhält sie den genannten Betrag. Ihr Geschäftsführer hat in seiner eidesstattlichen Versicherung v. 1.2.2007 beispielsweise die „Ausarbeitung der Idee“, die „Recherchen“, „Druckwerke“ usw. ausdrücklich als einige der für die Agin. zu 2. Kosten auslösende Maßnahmen genannt. Es ist auch nicht ersichtlich, wie sonst die Agin. zu 2. ihre Aufwendungen abdecken könnte, wenn nicht durch die Vereinnahmung der 50 Euro je vermitteltem Mandanten.

Dass weitere Voraussetzung für die Entstehung der Zahlungspflicht die Teilnahme des Mandanten an einer Befragung zur Qualität der Rechtsberatung ist, ist unerheblich. Dieser Umstand ändert nichts an der Ursächlichkeit der Mandantenvermittlung für die Entstehung der Zahlungspflicht und daran, dass zumindest ein Teil des in Rede stehenden Betrages für die Vermittlung von Mandanten gezahlt wird. Ob daneben ein bezifferbarer weiterer Teil der 50 Euro für die Kosten einer Qualitätskontrolle anfällt, kann dahin stehen. Dem Senat erscheint die Konstruktion der Agin. zu 2. allerdings dazu erdacht, das gesetzliche Verbot entgeltlicher Mandantenvermittlung zu umgehen. Maßgeblich für diese Einschätzung ist insbesondere, dass die Veranstaltung „Coffee and Law“ einerseits und die Qualitätskontrolle andererseits keinerlei inneren Zusammenhang aufweisen. Eine Qualitätskontrolle mag für die an ihr beteiligten RAe sinnvoll sein; das bezieht sich aber auf sämtliche Mandanten, nicht nur auf die mit der öffentlichen

Beratung in einem Café angeworbenen und vermittelten. Auch auf Nachfrage des Senats in der mündlichen Verhandlung konnte der Geschäftsführer der Agin. zu 2. einen Zusammenhang nicht nachvollziehbar darlegen. Er hat ausgeführt, er wolle nicht Mandanten befragen, die ein RA ihm schicke. Das betrifft die Frage, ob nach der Anlage der Qualitätskontrolle der RA eine Vorauswahl treffen kann; soll Letzteres vermieden und eine gewisse Vollständigkeit der Mandanten erreicht werden, so mag dies sinnvoll sein und ließe sich ohne weiteres auch bei anders angelegten Untersuchungen erreichen. Eine Vermittlung von Mandanten aufgrund einer Werbeveranstaltung im Café ist hierfür ersichtlich nicht erforderlich.

Für den Eindruck, dass die Mandantenbefragung nur eine wenig bedeutsame zusätzliche Voraussetzung der Zahlungspflicht ist, spricht noch ein weiterer Gesichtspunkt. Nach der ganzen Anlage der Veranstaltung liegt es fern, dass in einer nennenswerten Anzahl der Fälle die Entstehung der Zahlungspflicht an dem fehlenden Einverständnis der Mandanten scheitert. Die entsprechende Erklärung ist nämlich bereits in der Quittung vorgedruckt enthalten, die jeder Ratsuchende für die Zahlung der 20 Euro erhält. Die Gestaltung des Quittungsformulars legt sehr nahe, dass nahezu jeder Mandant das Einverständnis auch erteilen wird.

IV. Entgegen der Auffassung der Berufung ist der Tenor der Beschlussverfügung nicht zu weit gefasst. Der Kern des Verbots ergibt sich unter Heranziehung der Urteilsgründe, auch des vorliegenden Urteils des Senats. Danach sind Veranstaltungen mit Rechtsberatung in öffentlichen Cafés, Restaurants o.ä. verboten, die die Merkmale aufweisen, die nach den vorstehenden Ausführungen das Verbot begründen. Es geht nicht darum, dass bei jedweder, im Übrigen zulässiger Rechtsberatung kein Kaffee mehr gereicht werden darf. Das Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien ist nicht zweifelhaft. Für eine Einschränkung des Verbots auf den „Raum D.“ besteht keine Veranlassung.

C. Über die Anschlussberufung des Ast. ist in der Sache nicht zu entscheiden. Nach der Klarstellung des Ast. im Senatstermin ist sie nur vorsorglich für den Fall erhoben, dass in einem auf § 28 BRAO a.F. gestützten Verbot auswärtiger Sprechtag ein eigenständiger Streitgegenstand liegen sollte. Eine derartige erhobene Anschlussberufung ist zulässig (vgl. *Zöller/Gummer/Heßler*, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 524 Rdnr. 17). In der Sache ist hierüber indes nicht zu entscheiden, weil in einem Verbot gem. § 28 BRAO a.F. ein eigener Streitgegenstand nicht zu sehen ist. Der Streitgegenstand bestimmt sich nach dem Antrag und dem zur Begründung vorgetragenen Lebenssachverhalt. Der Ast. hat erstinstanzlich im hier maßgeblichen Zusammenhang hinsichtlich der Veranstaltung ein Verbot gem. § 4 Nr. 11 UWG mit der Begründung begehrt, die Rechtsberatung in einem öffentlichen Café verstoße gegen das Berufsrecht der RAe. Aus letztgenanntem hat der Ast. verschiedene Regelungen angeführt, u.a. § 28 BRAO a.F. Streitgegenstand ist danach die berufsrechtliche Beurteilung der Beratung im öffentlichen Café; die verschiedenen berufsrechtlichen Aspekte stellen nur rechtliche Bewertungen des ansonsten einheitlichen Lebenssachverhalts, also nicht verschiedene Streitgegenstände dar. Demgemäß hat es sich für den Ast. nach der landgerichtlichen Entscheidung auch kostenmäßig nicht nachteilig ausgewirkt, dass das ausgesprochene Verbot nicht auf den inzwischen ersatzlos aufgehobenen § 28 BRAO gestützt werden konnte. Eine teilweise Zurückweisung seines Antrags hat das LG mit Recht nicht ausgesprochen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Werbung – Unzulässige Einzelfallmandatswerbung

BRAO § 43b; BGB § 823 Abs. 1, § 1004 Abs. 1

1. Anwaltsrundschriften an Vertragspartner einer Bauträgergesellschaft, in denen außerhalb bestehender Mandate unter Hinweis auf die höchstrichterliche Rspr. zur Unwirksamkeit von Vollmachten wegen Verstoßes gegen das RBERG eine Rückabwicklung der Kapitalanlage einschließlich der Darlehensfinanzierung in Aussicht gestellt wird, überschreiten jedenfalls dann die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung, wenn bei den Adressaten durch Verdachtsäußerungen unter Schüren von Ängsten hinsichtlich der künftigen Wertentwicklung der Anlage die nachhaltige Notwendigkeit anwaltlichen Beratungsbedarfs erweckt wird.

2. Gesellschaften, in deren nach § 823 Abs. 1 BGB geschützte Kundenbeziehungen auf diese Weise rechtswidrig eingegriffen wird, steht ein Abwehrensanspruch analog § 1004 Abs. 1 BGB zu.

Saarländisches OLG, Urt. v. 7.8.2007 – 4 U 106/07

Aus dem Tatbestand:

A. Bei der Verfügungskl. (im Folgenden Kl.) handelt es sich um eine Bauberatungs- und Betreuungsgesellschaft, die Immobilien zum Zwecke der Kapitalanlage errichtet und vermarktet.

Die Verfügungsbekl. (nachfolgend Bekl.), eine Anwaltssozietät, wandte sich ohne Aufforderung oder Mandat mit nachfolgendem Schreiben an 43 Kunden der Kl., die von dieser Eigentumswohnungen in dem Objekt „A...-Straße“ in X. an der B...-Straße erworben haben.

Acht der angeschriebenen Kunden haben der Bekl. geantwortet, andere haben sich an die Kl. gewandt.

Nach erfolgloser außergerichtlicher Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung erwirkte die Kl. beim LG Saarbrücken eine einstweilige Verfügung, mit welcher der Bekl. bei Meidung von Zwangsmitteln untersagt wurde, Anschreiben an Kunden der Kl. bzgl. des Objekts A...-Straße in X., sowie anderer Kapitalanlageobjekte auszubringen oder sonst mit diesen Kunden unter Hinweis auf eine möglicherweise nicht gegebene Werthaltigkeit und/oder eine möglicherweise nicht gegebene Einnahmen- und Ertragslage der Kapitalanlage und/oder mögliche Falschangaben des Anlagevermittlers und/oder ein möglicherweise institutionalisiertes Zusammenwirken zwischen Banken und der Kl. in Kontakt zu treten und eine durchführbare Rückabwicklung der Kapitalanlage, insbesondere auch von Darlehensverpflichtungen, in Aussicht zu stellen (Bl. 8, 9 d.A.).

Gegen die Beschlussverfügung des LG v. 22.9.2006 hat die Bekl. Widerspruch eingelegt.

Die Kl. vertritt die Auffassung, mit den an ihre Kunden gerichteten Schreiben habe die Bekl. die sich aus § 43b BRAO ergebenden Grenzen zulässiger Anwaltswerbung überschritten. Die Schreiben dienten der Erlangung von Mandaten im Einzelfall. Außerdem liege eine Kreditgefährdung nach § 824 BGB und ein rechtswidriger Eingriff in das durch § 823 Abs. 1 BGB geschützte Recht der Kl. am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb vor. Die in den Anschreiben enthaltenen suggestiven Aussagen in Bezug auf die gegenwärtige und künftige Werthaltigkeit der Kapitalanlage und eine mögliche Täuschung der Anleger seien geeignet, die Kl. bei ihren Kunden in Misskredit zu bringen. Sie provozierten Fehlvorstellungen und Ängste dahingehend, dass die Immobilienanlage verfehlt sein könne. Durch den Hinweis auf eine mögliche Rückabwicklung unter Einschluss der Darlehensverbindlichkeiten würden die Kunden zur Kaufreue animiert und deren Vertrauen in die Kl. erschüttert, was die Geschäftstätigkeit der Kl. erheblich beeinträchtigt und deren guten Ruf gefährde.

Die Verfügungskl. hat beantragt, die Beschlussverfügung v. 22.9.2006 aufrechtzuerhalten.

Die Verfügungsbekl. hat beantragt, die Beschlussverfügung aufzuheben.

Die Verfügungsbekl. hält die von der Kl. erhobenen Vorwürfe für nicht gerechtfertigt. Die beanstandeten Schreiben seien, wie die unterschiedlichen Reaktionen der kontaktierten Kunden zeigten, weder suggestiv formuliert noch enthielten sie der Geschäftslehre der Kl. abträgliche unwahre Tatsachenbehauptungen. Die Schreiben hätten ausschließlich der sachlichen Unterrichtung der Kunden und dazu gedient festzustellen, ob diese mit ihrer Immobilienanlage zufrieden sind und ob aus Sicht der Kunden anwaltlicher Beratungsbedarf mit Blick auf eine mögliche Rückabwicklung besteht. Diese Art der Werbung verstoße nach neuerer Rspr. nicht gegen § 43b BRAO.

Durch das nunmehr angefochtene Urteil hat das LG seine Beschlussverfügung mit der Maßgabe aufrechterhalten, dass das Anschreiben von Kunden der Kl. mit dem beanstandeten Inhalt untersagt werde, soweit solche Anschreiben von den Kunden nicht gewollt sind und sie außerhalb einer bereits bestehenden Mandatierung erfolgen.

Gegen dieses Urteil, auf dessen tatsächliche Feststellungen gem. § 540 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZPO Bezug genommen wird, richtet sich die Berufung der Bekl. Die Bekl. strebt mit ihrem Rechtsmittel eine Abänderung der landgerichtlichen Entscheidung dahin an, dass der Antrag der Kl. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung unter Aufhebung der Beschlussverfügung v. 22.9.2006 zurückgewiesen wird. Die Bekl. rügt Verfahrensfehler im Zusammenhang mit einem Berichtigungsbeschluss des LG v. 26.1.2007 (Bl. 65 d.A.), Begründungsdefizite sowie eine Verletzung materiellen Rechts. Das LG habe sich mit den Voraussetzungen der von ihm bejahten Unterlassungsansprüche nur unzureichend auseinandergesetzt. Es fehle an einer ordnungsgemäßen Subsumtion. Bei zutreffender rechtlicher Würdigung und zeitgemäßem Verständnis des durch Art 12 Abs. 1 GG geschützten Rechts des Anwalts auf Werbung liege weder ein Verstoß gegen § 43b BRAO vor noch stehe der Kl. sonst unter irgendeinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Verfügungsanspruch zu.

Die Bekl. beantragt, (Bl. 74, 76, 109 d.A.),

1. das Urteil des LG Saarbrücken v. 11.1.2007 aufzuheben,
2. die einstweilige Verfügung des LG Saarbrücken v. 22.9.2006 aufzuheben.

Die Kl. beantragt (Bl. 103, 110 d.A.), die Berufung zurückzuweisen.

Die Kl. hält die Einwendungen gegen den Berichtigungsbeschluss des LG für nicht gerechtfertigt. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung habe sich gegen die beklagte Anwaltssozietät gerichtet, die als BGB-Außengesellschaft parteifähig und als Störerin passiv legitimiert sei. Im Übrigen verteidigt die Kl. das angefochtene Urteil.

Wegen weiterer Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die in dieser Instanz gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie auf die Sitzungsniederschrift v. 31.7.2007 (Bl. 109 bis 111 d.A.) Bezug genommen.

Aus den Gründen:

B. Die Berufung der Bekl. ist form- und fristgerecht eingelegt sowie ordnungsgemäß begründet worden und gem. den §§ 511, 513, 517, 519, 520 ZPO zulässig.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Dem Rechtsmittel muss jedoch der Erfolg in der Sache versagt bleiben. Die angefochtene Entscheidung beruht im Ergebnis weder auf einer Rechtsverletzung i.S.d. § 546 ZPO noch ergibt sich auf der nach § 529 ZPO maßgeblichen Tatsachengrundlage eine der Bekl. vorteilhaftere Beurteilung (§ 513 ZPO).

Das LG hat die Beschlussverfügung v. 22.9.2006 mit den sich aus dem Tenor des angefochtenen Urteils ergebenden Einschränkungen, die die Kl. hinnimmt, zu Recht bestätigt. Der Kl. steht gegen die Bekl. ein im Wege der einstweiligen Verfügung durchsetzbarer Unterlassungsanspruch nach § 1004 Abs. 1 BGB (analog) i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB zu.

Die Kundenanschriften, an denen die Kl. Anstoß nimmt, greifen rechtswidrig in das Recht der Kl. am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ein. Es besteht auch ein Verfügungsgrund.

I. Zwar kann die Kl. ihr Verfügungsgesuch nicht auf einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 43b BRAO stützen. Aufgrund der abschließenden Regelung des § 8 Abs. 3 UWG sind weder die von einem Wettbewerbsverstoß im Vertikalverhältnis betroffenen Verbraucher (§ 2 Abs. 2 UWG) noch sonstige Marktteilnehmer (§ 2 Abs. 1 Nr. 2), sofern sie nicht Mitbewerber i.S.v. § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG sind oder es sich um eine der in den Nr. 2 bis 4 genannten qualifizierten Einrichtungen handelt, anspruchsberechtigt. Mitbewerber ist nach der Legaldefinition des § 2 Abs. 1 Nr. 3 UWG jeder Unternehmer, der mit einem oder mehreren Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager von Waren oder Dienstleistungen in einem konkreten Wettbewerbsverhältnis steht. Freiberufler können Mitbewerber sein, jedoch fehlt es zwischen den Streitparteien nach der Art ihrer wirtschaftlichen Betätigung und den jeweils angebotenen Waren bzw. Dienstleistungen an einem konkreten Wettbewerbsverhältnis. Der Individualschutz von Nichtmitbewerbern wird durch das Bürgerliche Recht sichergestellt (vgl. *Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 23. Aufl., Rdnr. 3.27 und 3.4 zu § 8 UWG, m.w.N.).

II. Die hiernach allein in Betracht kommenden bürgerlich-rechtlichen Unterlassungsansprüche (§ 1004 Abs. 1 analog i.V.m. §§ 823 ff. BGB) setzen die unmittelbar drohende Gefahr eines widerrechtlichen Eingriffs in ein durch §§ 823 ff. BGB geschütztes Rechtsgut voraus, wobei es sich nicht unbedingt um ein durch § 823 Abs. 1 BGB geschütztes Ausschließlichkeitsrecht handeln muss. Auch sonstige Rechte wie der „eingerichtete und ausgeübte Gewerbebetrieb“ oder Verstöße gegen §§ 823 Abs. 2, 824 oder 826 BGB können Abwehrensprüche auslösen (*Palandt-Sprau*, BGB, 66. Aufl., Rdnr. 19 Einf. v. § 823).

1. Ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 Abs. 1 analog, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43b BRAO besteht nicht. Er würde voraussetzen, dass die an Kunden der Kl. gerichteten Schreiben eine unzulässige Anwaltswerbung darstellen und dass § 43b BRAO ein (auch) den Interessen der Kl. dienendes Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB ist. Letzteres ist nicht der Fall.

Die Vorschriften der BRAO und die sie konkretisierenden Regelungen der BORA dienen in erster Linie der Wahrung einer geordneten Rechtspflege und dem Schutz der Integrität der Anwaltschaft. § 43b BRAO ist verfassungskonform dahin auszulegen, dass dem RA Werbung nicht grundsätzlich verboten, sondern erlaubt ist. Mithin bedarf nicht die Zulassung, sondern die Beschränkung der Werbung einer Rechtfertigung (BGHZ 147, 71, 74).

Dass es sich bei den von der Kl. beanstandeten Schreiben der Bekl. um „gezielte Werbung“ i.S.v. § 43b BRAO, also um ein Verhalten der Bekl. handelt, das planvoll darauf angelegt war, Kunden der Kl. für die Inanspruchnahme ihrer anwaltlichen Beratungsdienste zu gewinnen, steht außer Frage.

§ 43b BRAO und die §§ 6 bis 10 BORA sollen die Unabhängigkeit des RA als Organ der Rechtspflege sichern. Dass eine Rechtsnorm das Interesse der Allgemeinheit im Auge hat, bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht auch den Schutz von Einzelpersonen intendiert (BGH, NJW 2004, 356 und 1949). Mit der Stellung eines RA ist – auch im Interesse des rechtsuchenden Bürgers – eine Werbung unvereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und die nicht der sachlichen Unterrichtung dient, sondern auf die Erteilung von Aufträgen im Einzelfall abzielt (vgl. *Baumbach/Hefermehl*, a.a.O., Rdnr. 11.85 f. zu § 4 UWG, m.w.N.). § 43b BRAO dient daher neben Interessen der Allgemeinheit auch denen der Verbraucher (vgl. *Baumbach/Hefermehl*, a.a.O., Rdnr. 11.85).

Die Vorschrift bezweckt jedoch nicht den Schutz Dritter, die weder Mitbewerber noch Adressaten der Anwaltswerbung sind und die sich durch die Werbung beeinträchtigt fühlen. Die Unzulässigkeit der Werbung als solche begründet für diesen Personenkreis keine Abwehrensprüche nach §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 43b BRAO. Ein Unterlassungsanspruch besteht vielmehr nur dann, wenn die Werbung auch einen rechtswidrigen Eingriff in deren nach §§ 823 Abs. 1, 824, 826 BGB geschützte Rechte darstellt.

Keine Kreditgefährdung gemäß § 824 BGB

2. Entgegen der Rechtsauffassung des LG ergibt sich kein Abwehrensanspruch unter dem Aspekt der Kreditgefährdung (§§ 1004 Abs. 1, 824 BGB). § 824 BGB schützt die wirtschaftliche Wertschätzung des Unternehmens, die sog. Geschäftsehre, vor Beeinträchtigungen, die durch Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen herbeigeführt werden (BGH, NJW 78, 2151). Angriffe auf dieses Rechtsgut können zwar zugleich einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb darstellen. Jedoch ist § 824 BGB, sofern dessen Voraussetzungen vorliegen, die speziellere Regelung und daher vorgreiflich zu prüfen (vgl. *Palandt*, a.a.O., Rdnr. 1 zu § 824 und Rdnr. 126 zu § 823).

Die beanstandeten Schreiben enthalten keine konkreten unwahren Tatsachenbehauptungen, die geeignet sind, den geschäftlichen Kredit der Kl. zu gefährden oder sonstige Nachteile für deren Erwerbsgeschäft herbeizuführen. Bei geschäftsschädigenden Werturteilen und bei Behauptungen, die der Kl. zwar nachteilig sind, deren Unwahrheit aber nicht feststeht, greift § 824 BGB nicht ein.

a. Judikatur und Literatur verstehen unter Tatsachenbehauptungen Äußerungen, deren Richtigkeit bewiesen werden kann. Sie beziehen sich auf konkrete Geschehnisse und Umstände einer behaupteten Wirklichkeit, die beobachtet, erforscht, nachgeprüft oder gemessen werden können (BGH, NJW 1998, 3047). Demgegenüber sind Meinungsäußerungen oder Werturteile, die unabhängig davon, ob sie richtig oder falsch, wertvoll oder wertlos, emotional oder rational sind oder den Schutz des Art. 5 Abs. 1 GG genießen, durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens geprägt. Ob im Einzelfall von einer Tatsachenbehauptung oder einer Meinungsäußerung bzw. einem Werturteil auszugehen ist, muss im Wege der Auslegung ermittelt werden. Bei „komplexen Äußerungen“, die sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile enthalten, kommt es darauf an, welche Gehalte die Äußerung insgesamt prägen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

b. In Anwendung dieser Grundsätze enthalten die von der Kl. beanstandeten Kundenanschriften keine dem Geschäftskredit der Kl. abträglichen unwahren Tatsachenbehauptungen.

Soweit die Bekl. auf die nach neuerer Rspr. des BGH bei Immobilienerwerbsgeschäften im Bauherrenmodell mit umfas-

Keine unwahren Tatsachenbehauptungen

sender Vollmachtserteilung an Treuhänder, die wie die Kl. über keine Erlaubnis nach dem RBERG verfügen, bestehende Möglichkeit der Rückabwicklung im Falle unwirksamer Handlungsvollmacht sowie weiter darauf hinweist, dass falsche Angaben von Anlagevermittlern in Fällen „institutionalisierten Zusammenwirkens“ ggf. den finanzierenden Banken zugerechnet werden können, handelt es sich nicht um der Kl. nachteilige unwahre Tatsachenbehauptungen. Die angesprochenen Kunden werden – wenn auch in stark verkürzter Form – auf eine bestehende Rechtslage aufmerksam gemacht.

Auch die auf S. 1 des Schreibens getätigten Aussagen stellen keine der Kl. zur Unehre reichenden Tatsachenbehauptungen dar.

Die Bekl. behauptet in den Schreiben nicht, dass die Eigentumswohnung, die der angesprochene Kunde von der Kl. erworben hat, nicht auch heute noch den Kaufpreis bzw. das investierte Kapital wert ist. Sie äußert sich auch nicht dahin, dass der Kunde nicht mit den Mieteinnahmen zufrieden und dass er sich nicht sicher ist, eine sichere Geldanlage getätigt zu haben, die in der Zukunft ausreichend Erträge abwirft und auch zukünftig keine große wirtschaftliche Belastung darstellt. Dass nicht alles, was den Kunden bei der Vermittlung der Kapitalanlage seitens der Kl. versprochen wurde, eingetreten ist und dass eventuelle Falschangaben der Kl. den finanzierenden Banken aufgrund „institutionalisierten Zusammenwirkens“ zurechenbar sind, behauptet die Bekl. ebenfalls nicht. Sie beschränkt sich jeweils darauf, die entsprechende Möglichkeit in den Raum zu stellen.

Nun können Äußerungen von Rezipienten nach den Gesamtumständen anders verstanden werden als dies nach der Wortfassung der Fall ist. Nachteilige Tatsachenbehauptungen können z.B. „in das Gewand von Fragen oder Dementis gekleidet werden“. Auch bloße Verdachtsäußerungen können als Tatsachenbehauptungen aufzufassen sein. Entscheidend ist, ob dem Empfänger die unabweisbare Vorstellung von einem bestimmten tatsächlichen Geschehen vermittelt werden soll.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass die Bekl. die Aussagen auf S. 1 der beanstandeten Kundenanschriften bewusst so formuliert hat, dass damit zu rechnen war, dass die Mehrzahl der Adressaten die Aussagen nicht uneingeschränkt mit „ja“ beantworten könnte. Wer kann schon mit Gewissheit davon ausgehen, dass es sich um eine sichere Kapitalanlage handelt, die auch künftig ausreichende Erträge abwerfen wird und dass die zukünftigen Verbindlichkeiten aus der Finanzierung keine große Belastung darstellen werden?

Dessen ungeachtet fehlt es an der Vermittlung der unabweisbaren Vorstellung eines der Geschäftslehre der Kl. nachteiligen tatsächlichen Geschehens. Die Bekl. stellt lediglich Eventualitäten in den Raum, nämlich, dass die Immobilienanlage das investierte Kapital nicht wert sein könnte, dass sich diese aus der Sicht der angesprochenen Kunden „nicht rechnet“ und dass sich die von der Kl. bei der Vermittlung der Anlage gemachten Versprechungen nicht vollumfänglich bewahrheitet haben könnten. Ob dem so ist und ob die Kl. sich durch falsche Versprechungen bei der Anlagevermittlung vertragswidrig verhalten hat, wird der Beurteilung der Kunden überlassen.

Die Schreiben lassen sich auf die Aussage reduzieren, „wenn sie mit ihrer Immobilienkapitalanlage aus welchen Gründen auch immer unzufrieden oder wegen der künftigen Entwicklung unsicher sind, besteht im Zweifel anwaltlicher Beratungsbedarf und wir können Ihnen Wege aufzeigen, wie sie das Erwerbsgeschäft einschließlich der Darlehensverpflichtungen rückabwickeln können“. Das mag die Kl. nicht erfreuen. Die Schreiben enthalten aber keine konkreten ihrer Geschäftslehre oder ihrem geschäftlichen Kredit abträglichen unwahren Tatsachenbehauptungen.

Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

3. Ein Unterlassungsanspruch besteht aber nach dem subsidiären Auffangtatbestand des § 1004 Abs. 1 i.V.m. § 823 Abs. 1 BGB. Die von der Kl. beanstandeten Schreiben stellen einen rechtswidrigen Eingriff in ihr Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Die beklagte Anwaltssozietät, gegen die sich der Antrag der Kl. auf Erlass einer einstweiligen Verfügung richtet (Bl. 1 d.A.), ist als BGB-Außengesellschaft durch Teilnahme am Rechtsverkehr Trägerin eigener Rechte und Pflichten und als Störerin passivlegitimiert.

a. Voraussetzung einer Verletzung des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb ist – insofern ist der Berufung zuzustimmen – ein betriebsbezogener rechtswidriger Eingriff, der zu einer unmittelbaren Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes als solchem führt und der über bloße Belästigungen hinausgeht. Der Schutzbereich umfasst alles, was in seiner Gesamtheit den wirtschaftlichen Wert des Betriebes als bestehender Einheit ausmacht, insbesondere also die Geschäftsidee, den Tätigkeitskreis, den Kundenstamm und den good will.

b. Dass die Geschäftsbeziehungen der Kl. zu den von der Bekl. schriftlich kontaktierten Immobilienanlagekunden durch Anschreiben der in Rede stehenden Art nachhaltig belastet und beeinträchtigt werden können und dass der Gewerbebetrieb der Kl. durch Informationsangebote der Bekl. an Anlagekunden, wie diese sich von den im Zusammenhang mit der Anlage geschlossenen langfristigen Verträgen lösen können, unmittelbar tangiert wird, liegt ebenso auf der Hand wie die Tatsache, dass die Bekl. sich der entsprechenden Wirkung ihrer Werbeschriften bewusst war. Die Bekl. unterbreitet den Anlagekunden ein Informationsangebot, wie sie sich unabhängig von einem vertragswidrigen Verhalten der Kl. bei einer aus welchem Grund auch immer bestehenden Unzufriedenheit oder auch nur einer Unsicherheit über das künftige Schicksal der Kapitalanlage von sämtlichen eingegangenen Vertragsverpflichtungen lösen können.

c. Der Streitfall wirft die Frage nach den Grenzen zulässiger Anwaltswerbung im Spannungsfeld von Art. 12 Abs. 1 GG und Rechten Dritter auf, deren durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Kundenbeziehungen und geschäftlichen Belange durch Werbemaßnahmen tangiert werden.

aa. Der Berufung ist einzuräumen, dass die neuere Rspr. die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung eher weit steckt. So begegnet es keinen Bedenken, wenn Anwälte unter Hinweis auf Interessens- oder Tätigkeitsschwerpunkte bzw. eine bestimmte Ausrichtung ihrer Kanzlei Werbung betreiben (*Baumbach/Hefermehl*, a.a.O., Rdnr. 11.99 f. zu § 4, m.w.N.). Nach der Rspr. des BGH zu Anwaltsrundschriften (BGH, NJW 2001, 2886) und zur Verwendung sog. Vanity-Nummern (BGH, NJW 2002, 2642) und der im Anschluss hieran ergangenen obergerichtlichen Rspr. ist es auch nicht als Verstoß gegen

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

§ 43b BRAO zu werten, wenn Anwälte Beratungsaufträge – wie hier – außerhalb bereits bestehender Mandatsverhältnisse durch Rundschreiben an Vertragspartner Dritter akquirieren, in denen sie einen bei den Kunden vermuteten Beratungsbedarf durch die Werbung selbst erst provozieren. Es stellt etwa keine unzulässige Werbung dar, wenn ein Anwalt sich in Rundschreiben an Nichtmandanten wendet und eine Gesetzesänderung zum Anlass nimmt, um auf einen hierdurch entstandenen Beratungsbedarf hinzuweisen (BGH, NJW 2001, 2186 f.). Das OLG Düsseldorf sieht es als zulässig an, dass sich ein RA an die Mieter eines bestimmten Vermieters mit dem Hinweis wendet, dass er ein Urteil erstritten hat, wonach eine Klausel in dem Mietvertrag unwirksam ist (NJW, 2003, 362 f.). Das OLG Naumburg hält Anwaltsschreiben an geschädigte Kapitalanleger eines vermögenslosen Fonds mit dem Angebot zur Beratung für unbedenklich (NJW 2003, 3566 f.).

Die Grenzen zulässiger Anwaltswerbung werden allerdings überschritten, wenn die umworbenen Personen in einem konkreten Einzelfall für den Anwalt erkennbar der Beratung oder Vertretung bedürften (BGH, a.a.O.), oder wenn sie sich in einer Lage befunden haben, in der sie für den Anwalt erkennbar auf Hilfe angewiesen waren und sich möglicherweise nicht frei für einen Anwalt entscheiden konnten (BGH, NJW 2001, 2087).

Der Streitfall weist zwar insofern Parallelen zu den vorzitierten Rspr.-Beispielen auf, als die Bekl. die neuere höchstrichterliche Rspr. zur Unwirksamkeit von umfassenden Handlungsvollmachten, die Treuhändern, die über keine Erlaubnis noch dem RBerG verfügen, im Bauherrenmodell erteilt worden sind, zum Anlass nahm, Anlagekunden der Kl. außerhalb bereits existierender Mandate ihre Beratungsdienste zwecks Aufzeigen von Möglichkeiten der Rückabwicklung anzubieten.

Jedoch unterscheidet sich der Streitfall maßgeblich von Fallgestaltungen, in denen die Rspr. Anwaltswerbung als zulässig ansieht. Während es dort der autonomen Entscheidung der Kunden überlassen wurde, ob diese wegen der ihnen erteilten rechtlichen Hinweise anwaltlichen Rat in Anspruch nehmen wollten, hat die Bekl. ihre Kundenanschriften bewusst so verfasst, dass sich den Adressaten, bei denen es sich ausschließlich oder zumindest überwiegend um juristische Laien gehandelt haben dürfte, der unabweisbare Eindruck anwaltlichen Beratungsbedarfs aufdrängen musste.

Ein solches Verhalten überschreitet die Grenzen der nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässigen Anwaltswerbung und greift zugleich rechtswidrig in die durch § 823

Abs. 1 BGB geschützten Geschäftsbeziehungen Dritter zu den so kontaktierten Kunden ein, weil die Gefahr besteht, dass die anwaltliche Einflussnahme auf die Entschlussfreiheit zu den Vertragsbeziehungen abträglichen Konsequenzen führt.

Die von der Bekl. in den Rundschreiben zur Feststellung, ob Beratungsbedarf auf Seiten der Kunden besteht, getätigten „Aussagen“ in Bezug auf die Immobilienanlage sind erkennbar auf Verunsicherung angelegt und mit Bedacht so formuliert, dass sie keiner der angesprochenen Kunden guten Gewissens uneingeschränkt mit „Ja“ beantworten kann. An das absehbare Ergebnis dieser „Pseudobefragung“ anknüpfend postuliert die Bekl. einen anwaltlichen Informationsbedarf auf Seiten der Kunden, der auch „in Zweifelsfällen“ bestehen soll. Die Adressaten sollen der Beratungsdienste der Bekl. nicht etwa nur bei einem vertragswidrigen Verhalten der Kl. oder einer konkreten Unzufriedenheit mit der Kapitalanlage, sondern schon dann bedürfen, wenn sie sich – was meist der Fall sein wird – hin-

sichtlich der zukünftigen Entwicklung der Anlage nicht sicher sind. Kritik verdient auch, dass die Bekl. die Vertragspartner der Kl. in einer – wie sie wusste – besonders bedeutsamen wirtschaftlichen Angelegenheit auf sehr undifferenzierte Art und Weise, die dazu angetan war, bei den angesprochenen juristischen Laien übertriebene Hoffnungen hinsichtlich der Erfolgchancen einer Rückabwicklung des Erwerbsgeschäfts einschließlich der Darlehensfinanzierung zu wecken, auf eine bestimmte Rechtslage aufmerksam gemacht hat.

Verunsicherung von Kunden

Sowohl für die Kunden der Kl., die, wie deren Reaktionen auf die Schreiben der Bekl. verdeutlichen, in der Tat verunsichert wurden, als auch für die mit den Kunden in Vertragsbeziehungen stehende Kl. kann diese Art der Werbung fatale Folgen haben. Sind die Kunden nämlich durch Verdachtsäußerungen und den Appell an Ängste, was die künftige Wertentwicklung ihrer Immobilienanlage anbelangt, erst einmal als Mandanten gewonnen, besteht die nicht von der Hand zu weisende Gefahr, dass die Bekl. ihnen zu Prozessen rät. Die kontaktierten Kunden und die Kl. könnten in langwierige und kostspielige Rechtsstreite ungewissen Ausgangs verwickelt werden, bei denen nur einer sicherer Gewinner ist: die Bekl. Die Kl. hingegen kann unabhängig vom Prozessausgang nur verlieren. Bereits der Umstand, dass sie mit Anlagekunden überhaupt Prozesse führt, kann sich rufschädigend auswirken und Anlageinteressenten davon abhalten, mit der Kl. in Vertragsbeziehungen zu treten. Selbst wenn die Klagen abgewiesen würden, bliebe ein Schaden am good will und wären die Vertragsbeziehungen zu den Kunden, mit denen die Prozesse geführt wurden, auf Dauer irreparabel gestört.

Der Senat vermag kein rechtlich anerkanntes Interesse der Bekl. zu erkennen, Werbung der streitgegenständlichen Form zu betreiben und Kunden der Kl. durch Verdachtsäußerungen zu verunsichern und ihnen mittels zielgerichteter Appelle an Ängste, was die künftige Wertentwicklung ihrer Immobilienanlage anbelangt, einen unabweisbaren anwaltlichen Beratungsbedarf zu suggerieren. Ein Anwalt, der ohne konkreten Anhalt für gestörte Vertragsbeziehungen außerhalb bestehender Mandate ungefragt auf diese Weise in die Entschlussfreiheit der angeschriebenen Kunden und damit zugleich in die bis dahin unbelasteten Vertragsbeziehungen zu deren Geschäftspartnern eingreift, überschreitet die Grenzen der nach Art. 12 Abs. 1 GG zulässigen Werbung. Die durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Belange des von Anwaltswerbung dieser Art tangierten Unternehmens am Fortbestand unbeeinträchtigter Kundenbeziehungen überwiegen das Recht des Anwalts auf Werbung, das in Art. 12 Abs. 1 GG nicht schrankenlos gewährleistet wird.

Im Streitfall ist daher von einem rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb der Kl. auszugehen.

Ob die Rundschreiben darüber hinaus den Tatbestand einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung zum Nachteil der Kl. erfüllen, kann dahinstehen.

4. Die Begehungsgefahr als (weitere) materielle Voraussetzung eines Unterlassungsanspruchs liegt in Form der Wiederholungsgefahr vor. Ein bereits stattgefundener Eingriff begründet nach st. Rspr. auch außerhalb des Wettbewerbsrechts die widerlegbare Vermutung für gleichartige künftige Verletzungshandlungen. Diese Vermutung ist nicht ausgeräumt. Die Erklärung des Prozessbevollmächtigten der Bekl. in der mündlichen Verhandlung vor dem erkennenden Senat, die Bekl. habe sich

Unabweisbarer Eindruck anwaltlichen Beratungsbedarfs

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

entschlossen, diese Art der Werbung nicht weiter zu betreiben, weil „die Mandate sich nicht rechnen“, genügt nicht. Die Bekl. hat sich vorprozessual geweigert, eine Unterlassungserklärung abzugeben. Sie hält an ihrer Auffassung fest, zu Schreiben dieser Art an Anlagekunden der Kl. berechtigt zu sein.

II. Es besteht auch ein Verfügungsgrund als besondere Form des Rechtsschutzbedürfnisses. Die Kl. hat einleuchtend dargetan und glaubhaft gemacht, dass sie auf eine vorläufige Regelung dringend angewiesen ist. Zwar wird die Dringlichkeit mangels wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruchs nicht nach § 12 UWG widerlegbar vermutet. Jedoch ist allgemein anerkannt, dass im Bereich der gewerblichen Wirtschaft auf Unterlassung gerichtete einstweilige Verfügungen mit dem Ziel der Befriedigung des Abwehrinteresses des Gläubigers zulässig sind, da die Gefahr irreparabler Schädigungen bei Zuwarten bis zum Ausgang des ordentlichen Verfahrens besonders groß ist. Die Dringlichkeit wird auch dadurch belegt, dass die Bekl. sich vorgerichtlich geweigert hat, eine vertragsstrafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und weil sie sich weiterhin zu Werbemaßnahmen der in Rede stehenden Art berechtigt glaubt, weshalb die Kl., die eine Vielzahl von Objekten betreut, bei denen sich ähnliche Rechtsfragen stellen, nicht auf das Hauptsacheverfahren verwiesen werden kann, zumal nachvollziehbar Grund zur Sorge besteht, dass die Bekl. sich vor dessen rechtskräftigem Abschluss in ähnlicher Form an weitere Anlagekunden der Kl. wenden könnte.

Die Berufung der Bekl. war daher mit der Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Der Ausspruch zur Rechtskraft beruht auf § 542 Abs. 2 ZPO.

Werbung – Zur Reichweite des Verbots der Einzelfallmandatswerbung

BRAO § 43b; GG Art. 12

1. Bei einer verfassungskonformen, insbesondere auch mit dem Grundrecht der Berufsausübungsfreiheit nach Art. 12 GG zu vereinbarenden Auslegung des § 43b BRAO ist das Verbot der Einzelfallmandatswerbung einschränkend auszulegen (vgl. BVerfG, NJW 1988, 191 sowie NJW 2000, 1035; BGH, NJW 2001, 2087; OLG Naumburg, NJW 2003, 3566). Es ist nicht gleichzusetzen mit der – zulässigen – Werbung um einzelne Mandanten und nicht immer schon dann verletzt, wenn ein RA sein Ziel, in einer konkreten Angelegenheit mandatiert zu werden, zu erkennen gibt.

2. Abzustellen ist auf eine Bewertung der Relation zwischen der Intensität des konkreten Beratungsbedarfes (i.S. einer Notsituation) und der Intensität der anwaltlichen mandatsbezogenen Werbung (z. Bsp. i.S. von Bedrängung, Nötigung, Überrumpfung).

OLG Naumburg, Urt. v. 10.7.2007 – 1 U 14/07

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Vergütungsverzicht eines angestellten Rechtsanwalts

BRAO § 49b Abs. 1; BGB § 134, § 611

1. Mit einem gesetzwidrigen Honorarverzicht verletzt ein angestellter RA zugleich Pflichten aus seinem Anstellungsverhältnis.

2. Leugnet ein angestellter RA, mit einem Mandanten entgegen dessen Darstellung ein Erfolgshonorar vereinbart zu haben, so ist sein Arbeitgeber (Kanzleihinhaber) grundsätzlich gehalten, zunächst den Mandanten wegen des Honorars in Anspruch zu

nehmen oder dessen Kostenerstattungsanspruch beim Gegner zu realisieren, und erst bei Fehlschlagen dieser Bemühungen berechtigt, gegen den angestellten RA vorzugehen.

OLG Düsseldorf, Hinweisbeschl. v. 13.3.2007 – 24 U 161/06

Aus den Gründen:

Die Berufung beider Parteien hat keine Aussicht auf Erfolg. Das Urteil des LG ist im Ergebnis zutreffend und auch die Berufungsbegründungen rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

I. Berufung des Kl.

Die Berufung des Kl. richtet sich ohne Erfolg gegen den von seiner Vergütung in Abzug gebrachten Schadensersatzbetrag. Zu Recht hat das LG die Aufrechnung der Bekl. wegen schuldhafter Verletzung der dienstvertraglichen Verpflichtungen des Kl. im Hinblick auf die erklärten Honorarverzichte gebilligt. Diese bezogen sich auf den Netto-Honoraranteil der Rechnung v. 8.3.2005 (einstweiliges Verfügungsverfahren X. KG ./ X., LG K., Az. .../04) i.H.v. 4.102 Euro sowie das Netto-Honorar aus der Kostenrechnung v. 20.5.2005 (X. ./ X.) über 568,80 Euro. Von diesem Gesamtbetrag über 4.670,80 Euro steht der Bekl. ein Schadensersatzanspruch i.H.d. hälftigen Honorars zu, welchen das LG zutreffend und von den Parteien unbeanstandet mit 2.335,40 Euro errechnet hat.

1. Der Kl. hat mit den unstreitig erklärten Honorarverzichten gegen seine dienstvertraglichen Verpflichtungen verstoßen (§§ 611, 280 BGB). Der Senat folgt dem LG darin, dass er hierzu nicht befugt war. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen des LG Bezug genommen. Das Berufungsvorbringen des Kl. rechtfertigt keine abweichende Beurteilung.

Unzulässige Gebührenverzichtserklärungen

a. Die Gebührenverzichtserklärungen des Kl. gegenüber der X. KG (im Folgenden: Mandantin I) waren gem. § 134 BGB nichtig,

denn sie verstießen gegen § 49b Abs. 1 BRAO. Soweit der Kl. darauf verweist, diese Vorschrift sei im hier vorliegenden Verhältnis zwischen Anwälten nicht anwendbar, kann ihm nicht gefolgt werden. Denn unabhängig von der Frage, welchen Schutzzweck diese berufsrechtlichen Vorschriften haben (vgl. hierzu BT-Drucks. 12/4933, 31; BGH, NJW 2006, 3569 ff. = MDR 2007, 180 f.; siehe auch *Henssler/Prütting/Dittmann*, BRAO, 2. Aufl., § 49b Rdnr. 5; s.u. unter I. 2.), war der Kl. schon aufgrund der allgemeinen Nebenpflicht zur Rücksichtnahme auf den Vertragspartner (§ 241 Abs. 2 BGB; vgl. auch *Palandt/Weidenkaff*, BGB, 66. Aufl., § 611 Rdnr. 39 ff.), hier auf die Bekl., gehalten, rechtswirksame Vergütungsvereinbarungen mit den Mandanten zu erzielen. Denn er war im Rahmen seines Dienstverhältnisses verpflichtet, die Rechte und die Rechtsgüter der Bekl. zu schützen (vgl. hierzu *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 241 BGB Rdnr. 6 f.). Dies umfasst auch die Verpflichtung, solche Handlungen zu unterlassen, die den wirtschaftlichen Erfolg der gemeinschaftlichen Berufsausübung gefährden können. Hierzu gehörte auch, nicht zu Lasten der Bekl., die dem Kl. die für die Mandatsbearbeitungen notwendige anwaltliche Infrastruktur zur Verfügung stellte, auf erzielbare Einnahmen zu verzichten. Durch den unstreitigen Verzicht auf die streitgegenständlichen Vergütungen hat der Kl. hiergegen verstoßen und sich damit schadensersatzpflichtig gemacht (§§ 280 Abs. 1, 282 BGB; vgl. *Palandt/Weidenkaff*, a.a.O., § 611 Rdnr. 39; *Richardi*, NZA 2002, 1004, 1010).

Der Gebührenverzicht des Kl. war pflichtwidrig. Denn dass im Verhältnis zu der Mandantin I die Voraussetzungen für eine

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Ermäßigung oder den Erlass von Gebühren gem. § 49b Abs. 1 Satz 2 BRAO vorgelegen haben, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Für das Vorliegen dieses Ausnahmetatbestands ist der Kl. darlegungs- und beweispflichtig.

b. Die Vertragswidrigkeit dieses Verhaltens des Kl. folgt auch aus einer weiteren Überlegung. Die Bekl. hat in der Berufungsinstanz unbestritten – und damit vom Senat zu berücksichtigen (vgl. BGH, NJW 2005, 291) – vorgetragen, dass die Mandantin I sich nach entsprechender Anfrage im Schr. v. 21.4.005 für eine Niederlegung des Mandats durch die Bekl. und dessen Fortführung durch den Kl. entschieden habe. Diese Entscheidung traf die Mandantin I in Kenntnis des Umstands, dass eine Mandatsübertragung während eines laufenden Mandats grundsätzlich zu einem erneuten Anfall der bislang angefallenen Gebühren führt. Trotzdem hat sich die Mandantin I für eine Niederlegung des Mandats durch die Bekl. und dessen Übertragung an den Kl. entschieden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass diese Entscheidung der Mandantin I durch den Honorarverzicht des Kl. in den zwei streitgegenständlichen Verfahren beeinflusst wurde, welcher nur wenige Wochen vor dem Ausscheiden des Kl. und damit in engem zeitlichen Zusammenhang hierzu erklärt wurde. Ein unter diesen Voraussetzungen erklärter Honorarverzicht kann einem Mandanten den Wechsel zu einem RA erleichtern, der sich derart „kulant“ verhält. Des Weiteren kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine abgeschlossene Angelegenheit wider Erwarten ihre Fortsetzung findet. Dann wäre der Mandant aufgrund des Gebührenverzichts in der bevorzugten Situation, dass der durch den Anwaltswechsel bewirkte doppelte Anfall der Gebühren wegfällt und die Bekl. durch den zu ihren Lasten vom Kl. erklärten Honorarverzicht diese Entscheidung quasi „mitfinanziert“ hätte.

2. Durch das pflichtwidrige Verhalten des Kl. ist der Bekl. auch ein Schaden entstanden; denn die Gebühren, die Gegenstand des Verzichts waren, kann sie gegenüber der Mandantin I nicht nachträglich mit Erfolg geltend machen. Denn der Bekl. wäre es in einem Prozess gegen den Mandantin I nach den Grundsätzen von Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Nichtigkeit zu berufen (§ 242 BGB; vgl. BGH, NJW 1980, 2407; Senat, JurBüro 2004, 536–540). Sinn und Zweck des § 49b BRAO (wie § 52 Ständesrichtlinien) ist es, unangemessenen Preiswettbewerb unter RAen zu verhindern (BGH NJW 2006, 3569 ff.; NJW 2001, 753). Der Schutzzweck der Norm richtet sich deshalb in erster Linie an die RAe. Ihr Ziel ist es aber nicht, den rechtsuchenden Mandanten zu benachteiligen. Deshalb verdient der Mandant grundsätzlich Vertrauensschutz, denn regelmäßig ist ihm nicht bekannt, dass Gebührenverzichtserklärungen der hier in Rede stehenden Art gesetzlich verboten sind (vgl. Senat, a.a.O.).

3. Soweit sich der Kl. darauf beruft, auch die Bekl. habe immer wieder einmal auf Gebühren bei Mandanten verzichtet, weshalb sie ihm sein angebliches Fehlverhalten nicht vorwerfen könne (§ 242 BGB), ist dem nicht zu folgen. Denn aus einem solchen (unterstellten) Verhalten der Bekl. kann der Kl. für sich nichts herleiten. Zum einen gibt es keinen allgemeinen Grundsatz, dass nur derjenige Rechte geltend machen kann, der sich selbst rechtstreu verhalten hat (BGH, NJW 1971, 1747; 2000, 505; BAG, NJW 1975, 229; *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 242 Rdnr. 46, m.w.N.). Zum anderen erkennt der Kl., dass er die Rücksicht auf die Interessen der Bekl. dienstvertraglich schuldet (s.o.), während es der Bekl., die insoweit nur sich selbst Rechenschaft schuldet, unbenommen bleibt, wirtschaftlich

nachteilige Vergütungsvereinbarungen abzuschließen bzw. auf die Geltendmachung ihres Honorars – aus welchen Gründen auch immer – zu verzichten.

II. Berufung der Bekl.

Auch die Berufung der Bekl. hat keine Aussicht auf Erfolg. Denn die Bekl. hat wegen eines angeblichen Honorarverzichts des Kl. in dem Mandat Y. /J. Z. keinen Ersatzanspruch gem. §§ 611, 280 Abs. 1 BGB. Ungeachtet einer etwaigen Pflichtverletzung des Kl. ist ein Anspruch der Bekl. ausgeschlossen, weil sie zum einen gegen ihre vertragliche Pflicht zur Rücksichtnahme verstoßen und sich deshalb selbst schadensersatzpflichtig gemacht hat.

Verstoß gegen Schadensminderungs- pflicht
--

Zudem liegt ein Verstoß gegen ihre allgemeine Verpflichtung zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 2. Alt. BGB) vor.

1. Die Bekl. hat, wie auch der Kl. (s.o.), aus dem geschlossenen Dienstvertrag die Verpflichtung zur Rücksichtnahme (§ 611, 241 Abs. 2 BGB). Hiergegen hat sie verstoßen, indem sie sich nicht um die Realisierung der Ansprüche aus dem Verfahren Y. /J. Z. (Az. .../04 LG K. und Az. .../05 OLG K.) hinsichtlich des angefallenen Honorars und der verauslagten Gerichtskosten über 2.568 Euro bemüht hat. Hierzu wäre sie aber vor Inanspruchnahme des Kl. verpflichtet gewesen.

Der zwischen den Parteien bestehende Dienstvertrag erschöpfte sich nicht in der Herbeiführung des geschuldeten Leistungserfolges (Zahlung der Vergütung, Bereitstellung einer anwaltlichen „Infrastruktur“), sondern er ist eine von Treu und Glauben beherrschte Sonderverbindung. Deshalb treten weitere Verhaltenspflichten hinzu, die sicherstellen sollen, dass die Rechte und Rechtsgüter der anderen Vertragspartei geschützt werden. Schutzgegenstand ist das Integritätsinteresse des anderen Teils, d.h. sein personen- und vermögensrechtlicher Status quo (vgl. *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 241 Rdnr. 6).

Durch die Inanspruchnahme des Kl. ohne vorherige Beitreibungsbemühungen bei der Y., die ggf. in eine Klage hätten münden müssen, hat die Bekl. die Integritätsinteressen des Kl. verletzt. Sie hat es unterlassen, die Forderung gegenüber der Mandantin zu verfolgen und sich stattdessen das eher fern liegende Vorbringen der Mandantin einseitig zu eigen gemacht. Vorgerichtliche oder gerichtliche Beitreibungsversuche sind weder vorgetragen noch ersichtlich. Vielmehr hat sich die Bekl. offensichtlich mit dem jedenfalls unklaren Vorbringen der Mandantin zum angeblichen Forderungsverzicht zufriedengegeben und den Forderungsausfall als Schadensersatz ohne weitere Bemühungen unmittelbar gegenüber dem Kl. geltend gemacht. Auch ist nicht ersichtlich, dass seitens der Bekl. Versuche unternommen wurden, den Kostenerstattungsanspruch bei der Firma Z. geltend zu machen. Ob und ab wann dies wegen der Insolvenz dieses Unternehmens sinnlos war, ist nicht vorgetragen oder sonst ersichtlich.

a. Die Bekl., die im Laufe des erstinstanzlichen Verfahrens ihr Vorbringen mehrfach geändert hat, behauptet nunmehr, der Geschäftsführer der Y. (im Folgenden: Mandantin II), H., sei zwar mit der Klageerhebung einverstanden gewesen, jedoch nicht mit dem in Ansatz gebrachten Streitwert. Nachdem er sich darüber beim Kl. unzufrieden geäußert habe und auf eine möglicherweise bevorstehende Insolvenz des Prozessgegners hingewiesen haben soll, soll der Kl. erklärt haben, den Prozess „auf eigenes Risiko“ führen zu wollen.

Weitere berufsrechtliche Rechtsprechung

Diese Behauptung ist entgegen der von der Bekl. in der Berufungsbegründung v. 30.11.2006 geäußerten Auffassung jedoch nicht unstrittig, sondern vom Kl. bereits erstinstanzlich durchgehend bestritten worden. Nur wenn sie unstrittig wäre, wäre die Bekl. gehindert, diesen Anspruch klageweise gegenüber der Mandantin II geltend zu machen. Insoweit darf auf die obigen Ausführungen unter I. 2. Bezug genommen werden.

Weiterhin beinhaltet dieses Vorbringen die Vereinbarung eines gem. § 49b Abs. 2 BRAO unwirksamen Erfolgshonorars. Der Kl. soll sich bereit erklärt haben, auf Kostenerstattungsansprüche und das Honorar zu verzichten, wenn ein erstattungspflichtiger und zahlungsfähiger Gegner nicht vorhanden ist. Dies hätte zur Folge, dass der Kl. nur im Erfolgsfall mit dem Eingang von Gebühren und der Erstattung des Gerichtskostenvorschusses rechnen konnte. Auch dies stellt die unwirksame Vereinbarung eines Erfolgshonorars dar (zu einem vergleichbaren Fall BGH, NJW 1980, 2407). Die Unwirksamkeit ist zur Zeit verfassungsrechtlich hinzunehmen (vgl. BVerfG – 1 BvR 2576/04, Beschl. v. 12.12.2006).

Weiterhin bedeuten die von der Bekl. übernommenen Angaben des H. einen entsprechenden Verzicht des Kl. auf die Forderungen, die gegenüber der Mandantin II bestehen. Grundsätzlich sind an einen solchen Verzicht und an die Feststellung eines entsprechenden Willens strenge Anforderungen zu stellen. Es besteht ein Erfahrungssatz, dass ein Erlass nicht zu vermuten und im Zweifel eng auszulegen ist (BGH, NJW 1996, 588; 2006, 1511, 1512, st.Rspr.; vgl. auch *Palandt/Grüneberg*, a.a.O., § 397 Rdnr. 4).

Es ist schon fraglich, ob das Vorbringen der Bekl., auch im Hinblick auf ihre erstinstanzlich wechselnde Sachverhaltsdarstellung, insoweit überhaupt substantiiert ist. Letztlich kommt es darauf jedoch nicht an. Denn die Bekl. war aufgrund ihrer vertraglichen Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Interessen des Kl. als ihres ehemaligen Mitarbeiters gehalten, zunächst die Mandantin in Anspruch zu nehmen und ggf. zu verklagen. In einem Prozess hätte ihr der Kl. als Zeuge zur Verfügung gestanden. Ob das Gericht den Geschäftsführer der Mandantin II, die für ihre Behauptungen darlegungs- und beweispflichtig wäre, zu dem Gespräch mit dem Kl. überhaupt vernommen hätte, steht nicht fest, da eine Vernehmung der beweispflichtigen Partei nicht in jedem Fall in Betracht kommt (§§ 447 f. ZPO). Außerdem ist die Darstellung der Mandantin II eher fern liegend, nach der der Kl. ohne nachvollziehbaren Grund die Erklärungen zum Honorarverzicht abgegeben haben soll. Denn es ist unstrittig geworden, dass er im Auftrag der Mandantin II die Klage erhoben hat, und zwar zu einem Streitwert, der ihr aus der vorgegerichtlichen Korrespondenz bekannt war.

b. Weiterhin ist nicht ersichtlich, dass sich die Bekl. bei der kostenerstattungspflichtigen Firma Z. um eine Beitreibung bemüht hat. Auch hierzu war sie jedoch vor einer Inanspruchnahme des Kl. verpflichtet. Da diese Vorgänge allein in den Wahrnehmungsbereich der Bekl. fallen, die für die Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche zuständig ist, hätte die Bekl. aufgrund ihrer sekundären Darlegungslast hierzu vortragen müssen. Dazu, ob ein solches Vorgehen ab Fälligkeit des Kostenerstattungsanspruchs sinnlos war, fehlt es ebenfalls an Vortrag.

c. Die Pflicht zur Rücksichtnahme auf die Belange des Kl. und die daraus folgende Obliegenheit, die Beitreibung der Forderung bei der Z. bzw. der Mandantin II, traf die Bekl. noch während der Dauer des Dienstverhältnisses des Kl. Die Rechnungen datieren v. 1.2.2005, während der Dienstvertrag erst drei

Monate später, nämlich zum 1.5.2005 endete. Da die Überwachung des Zahlungseingangs und die Entscheidung über ein weiteres Vorgehen beim Ausbleiben desselben allein im Einfluss- und Kompetenzbereich der Bekl. lagen, kann sie sich nicht darauf berufen, aufgrund der Vertragsbeendigung zu einer Rücksichtnahme nicht mehr verpflichtet gewesen zu sein.

d. Aufgrund ihrer Pflichtverletzung ist die Bekl. gem. § 242 BGB gehindert, den Schadensersatzanspruch gegenüber dem Kl.

Objektiv unredliches Verhalten

geltend zu machen. Denn die Ausübung eines Rechts ist rechtsmissbräuchlich, wenn der Berechtigte es durch ein vertragswidriges Verhalten erworben hat (BGHZ 57, 111; *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 242 Rdnr. 43). Insoweit genügt ein objektiv unredliches Verhalten. Arglist oder Verschulden ist nicht erforderlich (BGH, LM [CD] Nr. 5 zu § 242 BGB; *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 242 Rdnr. 43).

2. Zu Beitreibungsversuchen und einer eventuellen Klageerhebung war die Bekl. auch aus Gründen ihrer Verpflichtung zur Schadensminderung (§ 254 Abs. 2 Satz 1 BGB) gehalten. So wie die Schadensminderungspflicht dem Geschädigten den Gebrauch von Rechtsbehelfen gebietet (BGH, ZIP 2003, 803; *Palandt/Heinrichs*, a.a.O., § 254 Rdnr. 46, m.w.N.), hat er bei Erfolgsaussicht notfalls auch Klage zu erheben (BGHZ 15, 305; *MüKo/Oetker*, BGB, 4. Aufl., § 254 Rdnr. 96). Da die Geltendmachung des Anspruchs gegenüber der Mandantin II Aussicht auf Erfolg gehabt hätte (s.o. unter 1. a.), hat die Bekl. durch ihr Unterlassen ihre Verpflichtung zur Schadensminderung verletzt. Im Hinblick auf die o.g. Umstände und die guten Erfolgsaussichten begründet dies ein ganz überwiegendes Mitverschulden der Bekl. an der Schadensverursachung, welches den Verursachungsanteil des Kl. zurücktreten lässt.

3. Im Übrigen kann die Bekl. die Vergütung immer noch gegen die Mandantin geltend machen. Gründe, die dies nicht opportun erscheinen lassen, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Insbesondere ist die im Jahr 2005 entstandene Forderung bislang nicht verjährt.

III. Soweit die Bekl. erstinstanzlich weitere Schäden geltend gemacht hat (z.B. den jeweils auf die Honorarforderungen entfallenden Umsatzsteueranteil) und diese vom LG (im Wege der Aufrechnung) nicht berücksichtigt wurden, wurde dies von ihr mit der Berufung nicht angegriffen. Weiterer Ausführungen hierzu bedarf es deshalb nicht.

IV. Die weiteren in § 522 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 ZPO genannten Voraussetzungen liegen ebenfalls vor.

Umfang des Zeugnisverweigerungsrechts einer Rechtsanwaltsfachangestellten

StPO § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 53a Abs. 1, § 161a; RVG § 1

***1. Fragen zum Vorliegen eines Mandatsverhältnisses unterliegen dem Zeugnisverweigerungsrecht des Berufshelfers eines Rechtsanwalts.**

***2. Im Zweifel ist anzunehmen, dass ein Mandant, der sich an einen RA wendet, erwartet, dass er dessen rechtliche Interessen betreut. Daher ist es gebührenrechtlich unerheblich, ob juristische oder sonstige Fähigkeiten des RA für die Erteilung des Auftrags im Vordergrund gestanden haben.**

LG Dresden, Beschl. v. 14.6.2007 – 3 AR 05/07

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

Fortsetzung von Seite X

Wie Unternehmer denken und inwieweit auch juristische Risiken ihre Entscheidungen beeinflussen, soll im Rahmen der „**Unternehmensgespräche**“ vermittelt werden.

29.1.2008: **Sepp D. Heckmann**, Vorstandsvorsitzender der Deutschen Messe AG, Hannover

Längst ist der Rechtsanwaltsberuf keine Männerdomäne mehr. Was zeichnet den Beruf der Rechtsanwältin aus? Praktikerinnen berichten unter der Rubrik „**Rechtsanwältinnen**“ aus ihrem Alltag.

22.1.2008: **Rechtsanwältin Jutta Wagner**, Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes, Berlin

Ansprechpartner:

Institut für Prozessrecht und anwaltsorientierte Ausbildung (www.jura.uni-hannover.de/ipa)
Prof. Dr. Christian Wolf (Geschäftsführender Direktor des Instituts)
Sekretariat: Tel.: 05 11/7 62-82 68,
E-Mail: LG.ZPR@jura.uni-hannover.de

2. Stiftungsrechtstag an der Ruhr-Universität Bochum

Am 18.1.2008 findet an der Ruhr-Universität Bochum von 9–18 Uhr der 2. Stiftungsrechtstag statt. Veranstalter sind Fundare e.V., Gemeinnütziger Verein zur Förderung des Stiftungswesens, und der Lehrstuhl Prof. Dr. Muscheler (Bochum).

Unter dem Titel „Stiftung und Recht: heute, morgen, grenzüberschreitend“ werden die Referenten aus Wissenschaft und Praxis aktuelle Rechtsfragen im Stiftungsrecht beleuchten, insbesondere das neue Gemeinnützigkeitsrecht.

Der Teilnehmerbeitrag beträgt 210 Euro (inkl. Tagungsunterlagen, Pausenkaffee, Mittagsimbiss). Nähere Informationen sind unter www.ruhr-uni-bochum.de/lm-muscheler zu erhalten.

Die Zukunft der Mediation in Deutschland

Am 15./16.2.2008 findet in Jena unter der Schirmherrschaft des Thüringer Justizministers *Harald Schliemann* eine Tagung zu den Zukunftsperspektiven der Mediation statt, in deren Mittelpunkt die konkreten Einsatzmöglichkeiten der Streitbeilegungsmethode stehen. Darüber hinaus werden aktuelle Gesetzgebungsvorhaben und die aktuellen Forschungsergebnisse vorgestellt sowie die ökonomisch-berufsrechtlichen Rahmenbedingungen erörtert.

Am 15.2. eröffnen hierzu Prof. Dr. *Stephan Breidenbach*, Frankfurt/O., und Prof. em. Dr. *Leo Montada*, Trier, die Veranstaltung mit Vorträgen zum besonderen Wert der Mediation. Dem folgen ein Beitrag aus Sicht der Versicherungswirtschaft (*Rainer Tögel*, D.A.S., München) sowie Referate zu den in naher Zukunft erwarteten Impulsen durch den europäischen und den deutschen Gesetzgeber (*Klaus Meyer-Cabri van Amelrode*, Brüssel; Sts. Dr. *Jürgen Oehlerking*, Hannover). Dr. *Ewald Filler*, Wien, berichtet über die Erfahrungen mit der Institutionalisierung der Mediation in Österreich. Der 16.2. beginnt mit einem Vortrag von Prof. Dr. *Reinhard Greger*, Erlangen-Nürnberg, zur Bedeutung der Mediation für die Justiz insgesamt. Daran schließen zeitgleich laufende Foren an, in denen zahlreiche Experten über Anwendungsfelder der Mediation unterrichten: allgemeines Zivilrecht (Leitung Prof. Dr. *Reinhard Greger*), Wirtschaftsrecht (Leitung Prof. Dr. *Horst Eidenmüller*, München), Familienrecht (Leitung *Eberhard Carl*, Leiter des Referats Mediation u. Schlichtung, BMJ, Berlin). Die Tagung endet mit einer Podiumsdiskussion zu den Akzeptanzhindernissen, Vorzügen und Zukunftsperspektiven der Mediation unter der Leitung von Prof. Dr. *Martin Henssler*, Köln. Anfragen und Anmeldungen: Prof. Dr. *Hannes Unberath*, Friedrich-Schiller-Universität Jena, Carl-Zeiss-Str. 3, 07743 Jena, Tel. 0 36 41/94 21 60, E-Mail: media-

Fortsetzung Seite XIII

Das Komplettsystem ...



Kanzlei- Informations- und Abrechnungssystem

Software für Anwälte und Notariate
grafisches 32- und 64-Bit-Client-
Server-Datenbanksystem
für Windows, Linux und Mac

- Akten- und Beteiligtenverwaltung, Kollisionsprüfung
- Termin-/Fristen- und Wiedervorlagenverwaltung
- Zeitwirtschaft und Zeitmanagement, Projektverwaltung
- Personalzeiterfassung sowie Personalzeitüberwachung
- Marken- und Geschmacksmusterverwaltung
- Zwangsvollstreckung und Forderungsabrechnung
- BRAGO/RVG/Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Urkunde- und Ankerkontenverwaltung incl. Festgelder
- KOSTG-Abrechnungssystem mit autom. Fakturierung
- Buchhaltung mit offener Postenverwaltung und Kostenstellen
- Kreditorensystem mit Banken-Clearing, Soll-Ist-Vergleich
- Büromaterial-, Literatur- und Anlagenverwaltung
- Textintegration (Office 2000/XP/2003/2007, Open Office), Dokumentenmanagementsystem (DMS)
- Überörtliche Anbindung via ISDN/GSM/UMTS über VPN möglich
- Elektronische Signatur und Zeitstempel über Signaturportal
- XJustiz (Registergerichte etc.)

SyncLine GmbH

info@syncframe.de • www.syncframe.de

Eleonorenstraße 128
55252 Mainz-Kastel
Tel: (06134) 640490
Fax: (06134) 640491

Sie können SyncFrame bereits für 50,- Euro zzgl. MwSt. pro Monat und Nutzer inkl. Service und Updates mieten!

Einfach klasse! Besser kann man das nicht formulieren.

Das Rechtsformularbuch. Die neue Auflage dieses Klassikers für muster-gültige Rechtsgestaltung gibt Ihnen über 1.000 bewährte, vielfach erprobte Muster und Formulare auf aktuellem Stand an die Hand. Praxisgerecht in einem Band.

Einführende, musterbezogene Erläuterungen in jedem Kapitel helfen Ihnen, sich auch in Rechtsgebieten schnell zurechtzufinden, die Ihnen nicht so geläufig sind, und ermöglichen Ihnen in jedem Fall die perfekte Anpassung eines Modells an den konkreten Regelungssachverhalt.

Die Autoren, eine gelungene Mischung erfahrener und versierter Praktiker aus allen relevanten Berufen, unterstützen Sie mit wertvollen



Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15., neu bearbeitete Auflage 2007, 2.537 Seiten Lexikonformat, gbd., inkl. CD mit den Mustern 129,- € ISBN 978-3-504-07008-3

Praxistipps und hilfreichen Checklisten. Es gibt zahlreiche Kostenanmerkungen und Hinweise auf steuerliche Konsequenzen. Kurzum – mit dem Rechtsformularbuch können alle arbeiten: Rechtsanwälte, Notare, Unternehmensjuristen, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer.

Über die mitgelieferte CD stehen Ihnen die Muster und Formulare natürlich auch für den individuellen Einsatz am PC zur Verfügung. Einfach, schnell und komfortabel können sie verändert, bearbeitet und in Ihre eigenen Dateien übernommen werden.

Das Rechtsformularbuch. Einfach klasse! Wie wär's mit einer Leseprobe?

www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Wurm/Wagner/Zartmann **Das Rechtsformularbuch** 15. Auflage, inkl. CD mit den Mustern 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-07008-3

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

4/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Fortsetzung von Seite XI

tion@uni-jena.de, Internet: www.rewi.uni-jena.de/mediationstagung.html.

Vermischtes

Kurzbericht über die 37. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH vom 20. bis 22.9.2007 in Hamburg

Die 37. Tagung der Europäischen Anwaltsvereinigung DACH (www.dach-ra.de) fand vom 20. bis 22.9.2007 in Hamburg statt und war dem Thema „Public Private Partnerships“ gewidmet. Die DACH Europäische Anwaltsvereinigung e.V. wurde 1989 in München gegründet. Mitglieder sind derzeit mehr als 700 deutschsprachige Rechtsanwälte aus den vier Kernländern Deutschland, Österreich, Schweiz und Liechtenstein sowie inzwischen 22 weiteren europäischen und außereuropäischen Ländern.

Das Hotel Hafen Hamburg bot den 48 teilnehmenden Rechtsanwälten aus 12 europäischen Ländern einen eindruckvollen Rahmen, der durch Referate der Rechtsanwälte Horst Fössl, Wien, Dr. Heiko Höfler, Frankfurt, Dr. Dimitris Ziouvas, LL.M., Athen, und Frau Rechtsanwältin Claudia Schneider Heusi, LL.M., Zürich, sowie eine Podiumsdiskussion mit Herrn Hans Randl, leitender Beamter der Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg, sowie Herrn Rechtsanwalt Dr. Dietrich Drömann, Hamburg, auf einem bemerkenswerten fachlichen Niveau ausgefüllt wurde.

Die Referenten gaben jeweils einen Überblick über die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer nationalen Gesetzgebungen, die in allen vier dargestellten Ländern eng mit dem jeweiligen Vergaberecht bzw. dem Recht der öffentlichen Beschaffung verzahnt sind und insoweit in allen Ländern auf der EU-Richtlinie 2004/18/EG beruhen.

Der Reiz dieser Veranstaltung lag vor allem in der unterschiedlichen Herangehensweise der Referenten, die jeweils in Abhängigkeit von der jeweiligen nationalen Verbreitung und Bedeutung der verfügbaren PPP-Modelle unterschiedliche Ansätze in ihrer Darstellung wählten. So gab Herr Dr. Dimitris Ziouvas einen systematischen Überblick über die europarechtlichen Vorgaben und den rechtlichen Rahmen bei der Durchführung von PPP-Projekten in Griechenland. In Teil 2 stellte er die Grundlagenermittlung und Maßnahmenidentifizierung dar, in Teil 3 das Ausschreibungs- und Vergabeverfahren und kam dann in Teil 4 zur Vertragsgestaltung, in deren Rahmen er den wesentlichen Inhalt des PPP-Vertrages darstellte und die Projektfinanzierung. Teil 5 war dem Controlling und der Endphase der Projektabwicklung gewidmet. Anschließend fasste er die Faktoren für ein Gelingen solcher Projekte zusammen (geeignetes Projekt, sicheres Vergabeverfahren, Flexibilität, frühzeitige Einbindung von Aufsichtsbehörden, Risikocontrolling, Vertragscontrolling).

Herr Rechtsanwalt Horst Fössl stellte eine Auswahl typischer vergaberechtlicher Problemstellungen vor, wobei er betonte, dass neben dem Vergaberecht ein Bündel weiterer Rechtsvorschriften zu beachten ist, nämlich das „Europäische System volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen“ (ESVG 95), das nationale Steuerrecht, Verfassungsrecht, Beihilfen- und Förderungsrecht und das jeweilige nationale Vertragsrecht. Bei der Darstellung der praktischen Erfahrungen nannte er ein ausreichend hohes Projektvolumen, eine präzise Erarbeitung eines Anforderungsprofils, die ausgewogene Risikoverteilung, im Idealfall eine Übertra-

Erholung & Lernen
im wunderschönen 5-Sterne-Inselhotel
in Konstanz am Bodensee.

Klare Luft, klares Wasser und ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

30. Juni bis 3. Juli 2008
Kleine Gruppe: maximal 12 Teilnehmer
Seminargebühr: 1499,00 Euro zzgl. MwSt.
ohne Übernachtung
inklusive Seminargetränke und Mittagsmenü

Informationen und Anmeldung:
www.Klares-Juristendeutsch.de -> Seminare ->
Juristendeutsch

Michael Schmuck
Rechtsanwalt • Journalist • Autor • Dozent

Fidicinstr. 4 • 10965 Berlin • Tel. 030 - 690415-85, Fax -86
MichaelSchmuck@mac.com • www.MichaelSchmuck.de

Rechtswirt (FSH), Betriebswirt (FSH)

Bundesweit staatlich zugelassene Fernstudiengänge

Fachakademie Saar für Hochschulfortbildung (FSH)

Waldhausweg 3, 66123 Saarbrücken,

Tel. 0681/30140-320, Fax 3904-620

www.e-FSH.de

Sie sind Rechtsanwältin/Rechtsanwalt in eigener Kanzlei oder kleinerer Sozietät und haben Interesse am Steuerrecht und Sie können sich vorstellen, Ihre Tätigkeit auch auf die steuerliche Beratung von Arbeitnehmern auszudehnen. Wir sind als einer der großen Lohnsteuerhilfvereine bundesweit für unsere Mitglieder tätig. Um unsere Betreuung vor Ort weiter ausbauen zu können, suchen wir Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte, die im Rahmen einer

Kooperation

steuerberatend für uns tätig werden wollen. Im Gegenzug würden wir Interessenten auch entsprechende kostenlose fachliche Fortbildungsangebote unterbreiten. Vertiefte einschlägige Rechtskenntnisse sind daher für uns keine Vorbedingung. Auch Berufsanfänger sollten sich angesprochen fühlen.

Lohnsteuerhilfe
für Arbeitnehmer e. V. • Lohnsteuerhilfeverein • Sitz Gladbeck
„Von Mensch zu Mensch.“

Ansprechpartner:

Hermann Lenz
Emscherstr. 62,
45891 Gelsenkirchen
Telefon: (02 09) 9 30 77-24
E-Mail: hlenz@lsthv.de
Web: www.lsthv.de

In Berlin
in der Berliner Journalistenschule am Alex

Keine klare Luft, kein klares Wasser, aber ...

Klares Deutsch für Juristen

inklusive Pressearbeit

vom 9. Juni bis 12. Juni 2008
maximal 24 Teilnehmer
nur 799,00 Euro zzgl. MwSt.
inklusive Seminargetränke, ohne Mittagessen

Hören. Sagen!

So gewinnen wir über 70% unserer Neukunden: durch die Empfehlung eines bereits AFB-Versicherten. Gibt es einen schöneren Ausdruck von Zufriedenheit als diese Form der Mundpropaganda. Eigentlich könnten wir uns diese Werbung sparen. Aber Sie sollen es ja auch erfahren. Informieren Sie sich über unsere Leistungen unter: www.afb24.de

Berufshaftpflicht für Rechtsanwälte

Einzelkanzlei ab **93,75 EUR p.a.**

Sozietäten ab **500,- EUR p.a.**

zzgl. 19% Versicherungsteuer

Kaistraße 13
40221 Düsseldorf
Fon: 0211. 493 65 65
Fax: 0211. 493 09 65
info@afb24.de

AFB[®]

GmbH

Versichert wie kein anderer.

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Endlich hat mal jemand formuliert, was Ihnen fehlt.



Walz (Hrsg.) **Formularbuch Außergerichtliche Streitbeilegung**
Herausgegeben von Notar Dr. Robert Walz. Bearbeitet von 15 erfahrenen
Experten. Rd. 1000 Seiten Lexikonformat, 2006, gbd., inkl. CD 89,80 € [D].
ISBN 3-504-45034-7

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung.

gung der Planung an den PPP-Partner, ein nicht zu enges Korsett bei den Vorgaben seitens der öffentlichen Hand und eine ehrliche Vergleichsrechnung zur Identifizierung von Effizienzgewinnen und der Vorteilhaftigkeit der gewählten PPP-Variante. Zum Abschluss präsentierte Herr Dr. Fössl noch die „Boutiquen“ einiger erfolgreich realisierter PPP-Projekte in Österreich.

Herr Dr. Heiko Höfler stellte zunächst die recht rasch gewachsene ÖPP-Struktur in Deutschland vor. So bestanden am 4.4.2007 bereits in neun Bundesländern Kompetenzzentren für ÖPP-Projekte, und der Referent konnte allein aus dem Bereich des Hochbaus 20 ÖPP-Verträge für den Zeitraum bis Ende 2006 nennen. In einem Überblick über die Phasen des ÖPP-Beschaffungsprozesses stellte er diesen die Stufen der parallel laufenden ÖPP-Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gegenüber und bezifferte den zeitlichen Rahmen der Vorbereitungs- und Umsetzungsphase bis zum Vertragsabschluss zwischen 9 und 20 Monaten. Schließlich ging er noch näher auf das ÖPP-Beschleunigungsgesetz ein, das mit dem wettbewerblichen Dialog ein viertes Vergabeverfahren gebracht hat, aber auch finanzielle Erleichterungen für die Projekte und Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Beteiligung von Privaten. Es folgte eine einprägsame Darstellung von Projektrisiken und einer möglichen Risikoverteilung.

Frau Rechtsanwältin Claudia Schneider Heusi gab einen Überblick über den Stand der PPP-Szene in der Schweiz und dazu aktuelle Beispiele. Danach ist der Anwendungsbereich von PPP in der Schweiz derzeit noch eher gering, es bestehen aber starke Bestrebungen auf Anbieterseite, PPP in Schwung zu bringen. Dabei wird PPP als gemeinsame Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe durch private und öffentliche Partner verstanden, wobei die Beschaffung lebenszyklusorientiert ist und typischerweise Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb umfasst. Charakteristisch ist weiter eine echte Risikoverteilung. Als Beispiele nannte Frau Schneider Heusi die Stadien in la Maladière in Neuchâtel, das geplante Fußballstadion Hardturm in Zürich und das Letzigrundstadion in Zürich und gab als Fallbeispiel das Kongresszentrum in Zürich. Es folgte eine Darstellung des Anwendungsbereiches schweizerischen Beschaffungsrechts, insbesondere im Rahmen von PPP-Projekten.

In der Podiumsdiskussion wurden vor allem die Problematik von Musterverträgen, die notwendige Überzeugungsarbeit in den Kommunen, die Kontrolle durch die öffentliche Hand bei der Vertragsdurchführung, die Notwendigkeit eines offensiven Umgangs mit den vorhersehbaren politischen Einflüssen und der Umgang mit Anknüpfungspunkten für mögliche Irritationen angesprochen. Herr Dr. Drömann betonte besonders die Notwendigkeit einer guten Vernetzung der beteiligten Berater, Herr Randl die Notwendigkeit einer guten Beratung und eines sorgfältigen PPP-Eignungstestes, aber auch wirksamer Regelungsinstrumente für Konflikte und neue Situationen.

In diesem Zusammenhang wurden auch Schiedsklauseln, Schlichtungsklauseln und Mediationsklauseln ins Gespräch gebracht.

Die Druckexemplare des vollständigen Tagungsberichts können bei der Vizepräsidentin der DACH, Frau Rechtsanwältin Dr. Susanne Hüppi, Klosbachstraße 110 in CH-8032 Zürich, Telefon: 00 41 44/ 2 52 66 88, Fax: 00 41 44/2 52 63 90 vorbestellt werden.

Die nächste DACH-Tagung wird vom 22. bis 24. Mai 2008 in Graz zum Thema Beweisrecht, Beweismittel und Beweislast stattfinden.

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Zum dritten Mal: Im Mietrecht Anwalts erste Wahl.



3. Auflage
2007

Der große Erfolg dieses Handbuchs beruht auf seinem besonderen Konzept. Es behandelt das gesamte Mietrecht aus der Anwaltsperspektive und orientiert sich dabei konsequent am typischen Gang des Mandats. Vom ersten Gespräch bis zur Gebührenabrechnung wird Ihnen alles an die Hand gegeben, was Sie brauchen, um die Interessen Ihrer Klientel optimal durchzusetzen. In materieller wie in prozessualer Hinsicht. Ob als Vermieter- oder Mieteranwalt. Anwalts-Handbuch Mietrecht. Dritte Auflage. Für Rechtsanwälte erste Wahl. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lützenkirchen (Hrsg.) **Anwalts-Handbuch Mietrecht** Herausgegeben von RA Dr. Klaus Lützenkirchen. Bearbeitet von 13 erfahrenen Praktikern im Mietrecht. 3. Auflage 2007, 2.584 Seiten Lexikonformat, gbd. 129,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-18049-2

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 7/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Think Big!



Neu

Für die vielen großen Probleme des neuen Wohnungseigentumsrechts braucht man einen großen, neuen Kommentar. Auf rund 1.300 Seiten erläutern Ihnen die renommierten Autoren dieses brandneuen Werkes das gesamte Wohnungseigentumsgesetz und bieten Ihnen für alle Probleme praktikable Lösungen an. Innovativ und meinungsbildend. Praxisorientiert und wissenschaftlich fundiert. Für Gestaltungs- und Schriftsatarbeit auf höchstem Niveau. Leseprobe? www.neues-wohnungseigentumsrecht.de

----- **Bestellschein Fax (02 21) 9 37 38-9 43** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Jennißen (Hrsg.) **Wohnungseigentumsgesetz** Kommentar. Herausgegeben von RA Dr. Georg Jennißen. Bearbeitet von 12 renommierten Praktikern des Wohnungseigentumsrechts. 2007, 1.227 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45062-5

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____ 10/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Schließlich geht's um Ihr Geld.

www.otto-schmidt.de

Nirgendwo ist die Unsicherheit größer als bei der Berechnung des Streitwerts. Der Mandant will wissen, was ihn das Verfahren kostet. Ist der Wertansatz nicht richtig, sind auch Kostenentscheidung, Kostenfestsetzung und Gebührenrechnung falsch. Und kein Anwalt kann es sich in Zeiten knapper Kassen mehr leisten, Gebühren zu verschenken.

Um den Streitwert schnell und sicher zu bestimmen, um das Beste aus jedem Fall herauszuholen, schauen Sie einfach kurz in diesen „Kommentar“. 400 alphabetisch geordnete, streitwertrelevante Stichwörter führen Sie im Handumdrehen zum Ziel. Hier wer-



Schneider/Herget **Streitwertkommentar** Begründet von Dr. Egon Schneider, fortgeführt von Richter am AG Kurt Herget. Bearbeitet von RA Norbert Schneider, Richter am AG Ralf Kurpat, RA Norbert Monschau und Richter am LG Dr. Julia Bettina Onderka. 12., völlig neu bearbeitete Auflage 2006, 1.440 Seiten Lexikonformat, gbd. 99,- €

den Sie praktisch immer fündig.

Alle veröffentlichten Entscheidungen zur unüberschaubaren Streitwertkasuistik sind kritisch ausgewertet und auf ihre gesetzlichen Bewertungsgrundsätze zurückgeführt. Wo es noch keine Rechtsprechung gibt, werden Tendenzen und Entscheidungsmöglichkeiten aufgezeigt.

RVG und neues GKG, die das Streitwertrecht umfassend neu regeln, sind komplett eingearbeitet. Gesetzgebung, Rechtsprechung und Schrifttum sind rundum auf aktuellem Stand. Jetzt heißt es: Neuauflage schnellstens bestellen! Schließlich geht's um Ihr Geld.

----- **Bestellschein** ausfüllen und faxen **(02 21) 9 37 38-943** ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Schneider/Herget **Streitwertkommentar** 12. Auflage, gbd. 99,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-47084-5

Name

Straße

PLZ

Ort

Telefon

Fax

Datum

Unterschrift

8/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

Nimm zwei!



Mit neuem
Unterhaltsrecht!

Der neue **Erman**, der kleinste Großkommentar zum **BGB** und seinen wichtigsten Nebengesetzen. Handlich, übersichtlich, renommiert. Beide Bände erscheinen zeitgleich im Februar auf aktuellem Stand.

Der neue Erman. Meinungsfreudig, praxis-

bezogen, wissenschaftlich fundiert. Für Beratung und Gestaltung auf höchstem Niveau.

Der neue Erman. Bis 3 Monate nach Erscheinen **nur 298,- €**. Danach 348,- €. Jetzt bestellen. In Ihrer Buchhandlung oder direkt bei **www.der-neue-Erman.de**

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Fürs Kleingedruckte große Klasse.



**Das
Standardwerk**

Der AGB-Rechts-Klassiker in 10. Auflage. Auf fast 2.000 Seiten macht Sie der Ulmer/Brandner/Hensen mit dem neuen Recht vertraut, das seit der Schuldrechtsreform integraler Bestandteil des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist. Neben dem materiellen AGB-Recht der §§ 305–310 BGB werden auch die jetzt im UKlaG geregelten verfahrensrechtlichen Vorschriften umfassend kommentiert. Ein Kernstück ist nach wie vor der Katalog der Klausel- und Vertragstypen. Rund 100 in der Praxis gängige Klauselwerke, die auf über 500 Seiten mit allen branchenspezifischen Besonderheiten erläutert werden. Ulmer/Brandner/Hensen, AGB-Recht. Fürs Kleingedruckte große Klasse. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-943 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Ulmer/Brandner/Hensen **AGB-Recht** Kommentar zu den §§ 305–310 BGB und zum UKlaG. 10., neu bearbeitete Auflage 2006, 1.968 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- € plus Versandkosten. ISBN 978-3-504-45108-0

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

11/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln

o|s
Verlag
Dr. Otto Schmidt
Köln

Willkommen in der Ersten Liga.



**Neu
2008**

Lachmann, Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis. Wenn Sie in dieser Liga mitspielen wollen, brauchen Sie dieses Buch. Das anerkannte Standardwerk orientiert sich am Ablauf des Verfahrens und erläutert Ihnen detailliert alle Grundzüge und Besonderheiten, auf die Sie achten müssen. Von der Weichenstellung bei der Schiedsvereinbarung über Vorbereitung und Durchführung bis zum Abschluss des Verfahrens. Und zwar auf dem neuesten Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur. Leseprobe? www.otto-schmidt.de

----- **Bestellschein** Fax (02 21) 9 37 38-9 43 ----- ✂

Ja, ich bestelle mit 14-tägigem Rückgaberecht Lachmann **Handbuch für die Schiedsgerichtspraxis** Von RA und Notar Jens-Peter Lachmann. 3., überarbeitete Auflage 2008, 1.299 Seiten Lexikonformat, gbd. 149,- € plus Versandkosten. Erscheint im Dezember. ISBN 978-3-504-47128-6

Name _____

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Datum _____ Unterschrift _____

11/07

Bestellen Sie bei Ihrer Buchhandlung oder beim Verlag
Dr. Otto Schmidt · Postfach 51 10 26 · 50946 Köln



Existenzgründerprogramm: Ihre Ziele im Blick.



Firmen

www.hdi-gerling.de

Schutz von Anfang an.

Rechtsanwälte, die Mitglied im Forum Junge Anwaltschaft sind und ihre Karriere starten, profitieren von unserem Existenzgründerprogramm in der Berufshaftpflicht besonders: Es bietet erstklassigen Schutz zu äußerst günstigen Einstiegsbedingungen in den ersten fünf Jahren. So können Sie sich auf das Wesentliche konzentrieren: die optimale Beratung Ihrer Mandanten.

Mehr darüber erfahren Sie unter Telefon 0221 144-5354 oder unter Service_Junge_Anwaltschaft@gerling.de

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Name

Adresse

Telefon

E-Mail



WIR SCHAFFEN MEHR GELDEINGÄNGE



RA-MICRO Infoline 0800 7264276 www.ra-micro.de

RA-MICRO. Das Mehrwertprogramm

RA-MICRO Software GmbH - Hausvogteiplatz 10, 10117 Berlin
Ein Unternehmen der Jurasoft Unternehmensgruppe

